

Verordnungsblatt

des

Wiener Magistrates.



Jahrgang 1927.

(Enthält die Folgen I bis XIV.)

D.

- Dachdeckergerwerbe siehe Gewerbebesen.
 Dampffesselauflstellungen, Behandlung 45 (36)
 Deckungsrücklässe siehe Rechnungsdienst.
 Deutsches Reich, Vormundschaftsabkommen 95
 Dienstwohnungen, Räumung 25 (20)
 31 (E)
 Dispensche siehe Ehe.
 Druckwerkebestellungen siehe Gewerbebesen.

E.

- Ehe, Dispenschen, Kompetenzkonflikt 109 (E)
 Elektroinstallationsgewerbe siehe Gewerbebesen.
 Erkennungskarten siehe Straßenbahn.
 Erschleichen eines Bescheides siehe Verwaltungsverfahren.
 Eskimo-Eiscreme siehe Gewerbebesen, Rahmeis-
 erzeugung.
 Exekution:
 Mahngebühren, gerichtliche Einbringung 23 (E)
 Pfändungsgebühren, gerichtliche Ein-
 bringung 23 (E)
 Untermietzinse 101 (E)

F.

- Fahrlässigkeit siehe Strafsachen.
 Fahrtbegünstigungen siehe Straßenbahn.
 Familienzulagen siehe Personalangelegenheiten.
 Feuer siehe Feuerpolizei.
 Feuerpolizei:
 Benzin, Straßenverkauf 79 (K)
 Feuer, Verbot der Verwendung bei öffentlichen
 Veranstaltungen 54 (K)
 Licht, offenes, Verbot der Verwendung bei
 öffentlichen Veranstaltungen 54 (K)
 Mineralöle der ersten Klasse, Straßenverkauf 79 (K)
 Rauchen, Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen 54 (K)
 Starkstromanlagen, elektrische, Sicherheits-
 vorchriften 57 (45)
 89 (77)
 Filmleihanstalten siehe Gewerbebesen.
 Fleischschau siehe Veterinärwesen.
 Fuhrwerksverkehr siehe Verkehr.

G.

- Gasinstallationsgewerbe siehe Gewerbebesen.
 Gast- und Schankgewerbe siehe Gewerbebesen.
 Gebührenanweisung siehe Steuerwesen.
 Gebührrückstände, Anmeldung zu Zwangsversteigerungen oder Konturufen 46 (37)
 Geflügel siehe Veterinärwesen.
 Geflügelmarkt II, Haidgasse, Auflassung 108 (K)
 Gefrorenesverschleiß siehe Gewerbebesen.
 Gehilfenausschüsse, Verständigung über das Ergebnis ihrer Strafanzeigen 98 (92)
 Geldstrafen, Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften 7 (10)
 Geldstrafen siehe auch Strafsachen.
 Gemeindeabgaben siehe Abgaben.
 Gemeindegewerke, die Wiener (Literatur) 104
 Gemeindegewerke, Aufstellung 76 (70)
 — Kosten der Beistellung 81 (75)
 Genußmittelabgabe siehe Abgaben.

Gesamtrückstandsausweise 1926 siehe magistratische Bezirksämter, Rückstandsausweise.

Geschäftsenteilung für den Magistrat:

- Änderungen:
 — M.Abt. 4 (Rassenversicherung) 7 (11)
 — M.Abt. 12 (Sportstelle) 29 (25)
 — M.Abt. 14 (zur Verwaltungsgruppe III) 106 (97)
 — M.Abt. 18 (neu 54, zur Verwaltungsgruppe VII) 106 (97)
 — M.Abt. 20 (neu 57, zur Verwaltungsgruppe VII) 106 (97)
 — M.Abt. 23 b (neu 15, zur Verwaltungsgruppe IV) 106 (97)
 — M.Abt. 26 (Turngeräte in Schulen) 66 (58)
 — M.Abt. 32 a (neu 32) 107 (98)
 — M.Abt. 32 b (neu 40, zur Verwaltungsgruppe VI) 107 (98)
 — M.Abt. 36 (neu 56, zur Verwaltungsgruppe VII) 106 (97)
 — M.Abt. 40 (neu 46, zur Verwaltungsgruppe VII) 106 (97)
 — M.Abt. 44 (Schuleinrichtungsgegenstände) 66 (58)
 — M.Abt. 49 (allgemeine Versicherungsangelegenheiten) 7 (11)
 — Verwaltungsgruppen III und IV, Bezeichnung 106 (97)

Geschäftsordnung:

- Reinschriften, Herstellung 98 (91)
 Senat, Beratungsgegenstände 28 (24)
 43 (34)
 Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Anschrift 91 (81)

Gewerbeausschließungsgründe siehe Gewerbebesen.

Gewerbebesen:

- Achtstundentagesgesetz, Ausnahme bei Sägewerken 15
 86
 Ankündigungsvermittlung, Berechtigungsumfang 111 (E)
 Automobilindustrie, Verzeichnis der inländischen Erzeugnisse 81 (73)
 Baugewerbe, Bekämpfung des Pflückerweizens 50 (40)
 Betriebsanlagen, Dampffesselauflstellungen, Starkstromanlagen 45 (36)
 57 (45)
 89 (77)
 Bilanzrevision, gewerberechtlicher Charakter 92 (86)
 Buchrevision, gewerberechtlicher Charakter 92 (86)
 Bücheragenten, Legitimationskarten 10 (13)
 Dachdeckergerwerbe, Gewerbeumfang 19
 Damenfriseurgerwerbe, Sonntagsruhe 79 (E)
 Druckwerkebestellungen, Legitimationskarten für Bevollmächtigte zum Auffuchen von — 10 (13)
 Elektroinstallationsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 27 a 60 (50)
 Filmleihanstalten, Sonntagsruhe 107
 Gasinstallationsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 27 a 60 (50)
 Gast- und Schankgewerbe, Nichtbetriebsanzeigen 41 (29)
 Gefrorenesverschleiß, Ladenschluß 48 (K)
 Gewerbeausschließungsgründe, Verfahren bei Verweigerung des Gewerbebesines 63 (E)
 Handelsgewerbe, Ladenschluß 48 (K)
 Industriemaler, gewerberechtliche Behandlung 98 (93)
 Jugoslawische Staatsangehörige, Gewerbeantritt 99
 Kandidatenverschleiß, Ladenschluß 48 (K)
 Kassationsbefugnis des § 146, Abs. 4, der Gewerbeordnung 100 (E)
 KonzeSSIONen, Auskünfte über Belastungen 76 (67)
 Kraftwagenreparaturen, Sonntagsruhe 107
 Kuchenbäckergerwerbe, Ladenschluß 48 (K)
 Ladenschluß siehe Kundmachungen.
 Lebzeltergerwerbe, Ladenschluß 48 (K)
 Lehrlingschutz, Beschleunigung des Strafverfahrens 42 (32)
 Legitimationskarten zum Auffuchen von Bestellungen auf Druckwerke 10 (13)
 Mandolettibäckergerwerbe, Ladenschluß 48 (K)

Gewerbewesen:

Rahmweiserzeugung, gewerberechtl. Charakter 47

Sägewerke, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz 15
86

Sonntagsruhe:

— Damenfreigewerbe 79 (E)

— Filmleihanstalten 107

— Kraftwagenreparaturen 107

— Steinbrüche 107

Spenglergewerbe, Anstreicherarbeiten 19

Steinbrüche, Sonntagsruhe 107

Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe 47

Wassereinleitungsgewerbe, Verständigung der M. Abt. 27 a 60 (50)

Witwenfortbetrieb, Zeitpunkt der Anzeige 86

Zimmermeistergewerbe, Abgrenzung vom Tischlergewerbe 47

Zuckerbäckerwarenkleinverfleiß, Ladenschluß 48 (K)

Zuckerwarenkleinverfleiß, Ladenschluß 48 (K)

Gewerkschaften, Verständigung über das Ergebnis ihrer Strafanzeige 98 (92)

Giftige Pflanzenschutzmittel, Bezug, Abgabe und Anwendung 67

Großgeflügelmarkt II. Haidgasse, Auflassung 108 (K)

Grundbücher, Wiederherstellung, Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien 91 (83)

Grundsteuer siehe Abgaben.

S.

Gastrüdklässe, zentrale Verrechnung 92 (84)

Handelsgesellschaften, offene, Rechtspersönlichkeit vom abgaberechtl. Standpunkte 23 (E)

Handelsgewerbe siehe Gewerbewesen.

Hauptrechnungsabluß siehe Rechnungsdienst.

Hausbeforgerinnen, Krankenversicherungspflicht 101 (E)

Heimatrecht (siehe auch Staatsbürgerschaft):

Armenunterstützungen 40 (E)

Aufnahmebeschluß, keine Parteierklärung 103 (E)

Ausländer, Aufnahme 20 (E)

Eigenberechtigung 55 (E)

Einvernahme, Unterlassung 20 (E)

Heimatgesetz 1863, § 40, Abs. 4 54 (E)

Freil, Heimatscheinverlust 77 (72)

Statistik, Zählblätter 73 (59)

Toterkarte, Heimatrechtsverleihungen an deren Ehefrauen 95

Verwaltungsverfahrensgesetze, Anwendung 103 (E)

Widerruf eines Aufnahmebeschlusses 103 (E)

Hochschulstudien, Anerkennung 1 (2)

Hunde siehe Kundmachungen und Veterinärwesen.

Hundekontumaz siehe Veterinärwesen.

J.

Industriemaler siehe Gewerbewesen.

Infektionskrankheiten in städtischen Wohlfahrtsanstalten, Meldung 30

Instanzenzug im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung 29 (26)

— bei Wiederaufnahme des Strafverfahrens 111 (E)

Jugoslavische Staatsangehörige, Gewerbeantritt 99

Justizministerium, Errichtung 81 (74)

Justizpalast, Kletterverlegung 75 (65)

R.

Ranalräumungsgebühren siehe Abgaben.

Randitenverfleiß siehe Gewerbewesen.

Ranzieimaterialien, sparsame Verwendung 91 (79)

Rassationsbefugnis des § 146, Abs. 4, der Gewerbeordnung siehe Gewerbewesen.

Rassenversicherung siehe Geschäftseinteilung, M. Abt. 4.

Rinderherberge Grinzing, Auflassung siehe Wohlfahrtsanstalten.

Kleintiere auf Donauschiffen siehe Veterinärwesen.

Kommissionen, Gebühren für Polizeiorgane 50 (41)
91 (78)
65 (53)

Kontrahenten, städtische, Verbote 65 (53)

Konzessionen siehe Gewerbewesen.

Kraftwagenreparaturen siehe Gewerbewesen.

Kraftwagenverkehr und Beförderung besonders schwerer Lasten, einschränkende Bestimmungen 24 (K)

Kranenfürsorgeanstalt, Anzeigen bei Austritt aus dem städtischen Dienste 92 (85)

— Satzungen 33

Krankenversicherung, Hausbeforgerinnen 101 (E)

— Verpflegsdaten, Ausführung in den Entscheidungen 18 (18)

Kreditanstalt der Gemeinde Wien, Auflösung 77

Kredite, Betriebskredite 73 (60)

— neue, Behandlung 41 (30)

— Zuschußkredite, Behandlung 41 (30)

Kuchenhäckergerberie siehe Gewerbewesen.

Kultusangelegenheiten:

Neuapostolische Gemeinde 53

Tschechisch-brüderlich-evangelische Kirche 61

Kundmachungen:

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen 99 (K)

Benzin und andere Mineralöle der ersten Klasse, Verbot des Straßenverkaufs 79 (K)

Großgeflügelmarkt II. Haidgasse, Auflassung 108 (K)

Hunde, Aufhebung der Kontumazvorschriften 48 (K)

— Leinenzwang auf offenen Märkten 72 (K)

Kraftwagenverkehr und Beförderung besonders schwerer Lasten, einschränkende Bestimmungen 24 (K)

Ladenschluß im Handelsgewerbe, Ausnahmen 48 (K)

— beim Verfleiß von Zuckerbäckerwaren 48 (K)

Markt II. Im Werd, Erweiterung 108 (K)

— Marktfuhrwerksverkehr 107 (K)
108 (K)

Mineralöle, Beförderung auf öffentlichen Verkehrswegen 61 (K)

Rauchen und Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei öffentlichen Veranstaltungen, Verbot 54 (K)

Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen, Verbot 16 (K)

Sonnenschutzplachen, vorschriftsmäßige Ausmaße 54 (K)

Verkehrsregelung:

— II. Augartenbrücke 79 (K)

— X. Südbahnviadukt im Zuge der Laxenburger Straße und Triester Straße 48 (K)

— XIV. Grimmgasse 54 (K)

— XV. Schmelzbrücke 79 (K)

— XVI. Wattgasse 96 (K)

— XVII. Himmelmutterweg 108 (K)

— XVII. Klampfelberggasse 108 (K)

— XVII. Zwerngasse 108 (K)

— XXI. Kaiserfmühlenstraße 96 (K)

Zelluloid, Beförderung 79 (K)

L.

Ladenschluß siehe Kundmachungen.

Lagerwaren der M. Abt. 32b, Verrechnungsverkehr 4 (6)

Landesabgaben siehe Abgaben.

Landesgesetzblatt für Wien, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen 8, 56, 80, 104

Lastenbeförderung mittels Kraftwagen, einschränkende Bestimmungen 24 (K)

Lebzeltergewerbe siehe Gewerbewesen	
Legitimationsarten zum Auffuchen von Bestellungen auf Druckwerte	10 (13)
Legitimationsprotokolle (siehe auch Matrikenwesen), Stempelgebühr	15 85
Legitimationsvorschriften siehe Matrikenwesen.	
Lehrlingsheime der Stadt Wien siehe Wohlfahrtsanstalten.	
Lehrlingschutz siehe Gewerbewesen.	
Leumund, Anfragen des Magistrates	1 (1)
Licht offenes, Verbot der Verwendung bei öffentlichen Veranstaltungen	54 (K)
Liegenchaften, Pfandrechtsbegründung bei Geldstrafen, Form der Gesuchsbelege	7 (10)
Lokalpolizeiliche Vorschriften siehe Kundmachungen.	
Luftbarkeitsabgabe siehe Abgaben.	

M.

Magistrat:

M. Abt. 4, Rassenversicherung	7 (11)
M. Abt. 7, Betriebsbuchhaltung	77 (71)
M. Abt. 12, Stelle für Sport und Körperkultur	29 (25)
M. Abt. 14, Angliederung an Verwaltungsgruppe III	106 (97)
M. Abt. 14, Entscheidungen über Ansprüche aus dem Angestelltenversicherungsgesetz	76 (68)
M. Abt. 18, neu 54, Angliederung an Verwaltungsgruppe VII	106 (97)
M. Abt. 20, neu 57, Angliederung an Verwaltungsgruppe VII	106 (97)
M. Abt. 23 b, neu 15, Angliederung an Verwaltungsgruppe IV	106 (97)
M. Abt. 26, Turngeräte in Schulen	66 (58)
M. Abt. 27 a, Konzessionen für das Gas-, Wasser-, einleitungs- und Elektroinstallationsgewerbe, Anzeigen	60 (50)
M. Abt. 32 a, neu 32	107 (98)
M. Abt. 32 b, Lager- und Transitwaren, Berechnungsverkehr	4 (6) 10 (16)
M. Abt. 32 b, neu 40, Angliederung an Verwaltungsgruppe VI	107 (98)
M. Abt. 36, neu 56, Angliederung an Verwaltungsgruppe VII	106 (97)
M. Abt. 40, neu 46, Angliederung an Verwaltungsgruppe VII	106 (97)
M. Abt. 44, Schuleinrichtungsgegenstände	66 (58)
M. Abt. 49, allgemeine Versicherungsangelegenheiten	7 (11)
M. Abt. 51, statistisches Archiv	105 (94)
Verwaltungsgruppen III und IV, Bezeichnung	106 (97)
Magistratische Bezirksämter:	
— Rückstandsausweise	25 (21) 45 (35) 106 (96)
Mahngebühren, gerichtliche Einbringung	23 (E)
Mandolettibäder siehe Gewerbewesen.	
Marktwesen:	
Großgeflügelmarkt II, Haidgasse, Auflösung	108 (K)
Sunde, Leinenzwang auf offenen Märkten	72 (K)
Markt II, Im Werb. Erweiterung	108 (K)
— Marktfuhrwerksverkehr	107 (K) 108 (K)
Matrikenwesen:	
Legitimationsprotokolle, Stempelgebühr	15 85
Legitimationsvorschriften, örtliche Zuständigkeit	85
Matrikenaustausch, internationaler	97 (89)
Namensgebungserklärungen, Stempelgebühr	15 85

Mietkommissionen, Entscheidungen, Verständigung der Schlichtungsstellen	53
Mineralöle der ersten Klasse, Beförderung auf öffentlichen Verkehrswegen	61 (K)
— Straßenverlauf	79 (K)

N.

Nahrungsmittelabgabe siehe Abgaben.	
Namensgebungserklärungen siehe Matrikenwesen.	
Nebenbeschäftigungen siehe Personalangelegenheiten.	
Neuapostolische Gemeinde siehe Kultusangelegenheiten.	
Niederländischer Staatsverband, Entlassung siehe Staatsbürgerschaft.	

O.

Oedenburger Heimatangehörige siehe Staatsbürgerschaft.	
Offene Handelsgesellschaft, Rechtspersönlichkeit vom abgaberechtlichen Standpunkte	23 (E)

P.

Parteiangehör siehe Straffachen.	
Personalangelegenheiten:	
Angestellte, städtische, Ausscheiden, Anzeichen an die Krankenfürsorgeanstalt	92 (85) 11
— Bezugsregelung	76 (69)
— Fürsprache bei Fürsorgeinstituten	1 (2)
— Hochschulstudien, Anerkennung	75 (63)
— Strafverfahren, Anschluß der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte	11 18
Aufwandgebühren, Festsetzung	60 (48)
— Sammelverzeichnisse	77
Darlehensgewährung	11
Dienstordnung, Abänderung	25 (20)
Dienstwohnungen, Räumung	31 (E)
Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung	4 (7)
Gemeindewache, Aufstellung	76 (70)
— Beistellungskosten	81 (75)
Kilometergelder, Festsetzung	94
Krankenfürsorgeanstalt, Satzungen	33
Kreditanstalt der Gemeinde Wien, Auflösung	77
Nebenbeschäftigungen, Anzeigen	42 (33)
Preisbegünstigungen in städtischen Wädern	67
Straßenbahnfahrtbegünstigungen siehe Straßenbahn.	
Weggebühren, Festsetzung	94
Pfändungsgebühren, gerichtliche Einbringung	23 (E)
Pflanzenschutzmittel, gifthaltige, Bezug, Abgabe und Anwendung	67
Pfleglingsbesuche siehe Wohlfahrtsanstalten.	
Platzinsangelegenheiten, vereinfachte Behandlung	2 (4)
Platzins:	
Sonenschutzplachen, Abänderung der Vorschriften	54 (K)
Tabakziffloske, Vorbehandlung der Ansuchen	66 (55)
Polizeiorgane, Gebühren für Teilnahme an Kommissionen	50 (41) 91 (78)
Polizei- und Verwaltungsrecht, Handbuch	16
Portoverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren	1 (3)
Postgebühren, Begleichung gestundeter	1 (3)

R.

Rahmweiserzeugung siehe Gewerbewesen.	
Ratenzahlungen siehe Abgaben.	
Rauschen, Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei öffentlichen Veranstaltungen, Verbot . . .	54 (K)
Rechnungsabluß siehe Rechnungsdienst, Hauptrechnungsabluß.	
Rechnungsdienst (siehe auch Abgaben):	
Betriebsbuchhaltung für die M. Abt. 7, Errichtung	77 (71)
Betriebskredite	73 (60)
Deckungsrücklässe, 15prozentige, Anbotausreibungen	51 (43)
Gebührenanweisung	94 (88)
Haftrücklässe, zentrale Verrechnung	92 (84)
Hauptrechnungsabluß 1925, Mängel	17 (17)
Hauptrechnungsabluß 1926, Vorschriften	5 (8)
Kontrahenten, Verbote	65 (53)
Kredite, neue, Behandlung der Ansuchen	41 (30)
Verlagsgebarung, Zusammenfassung in der Interimsgebarung	60 (52)
Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositionsgebarung	74 (61)
Zuschußkredite, Behandlung der Ansuchen	41 (30)
Reinschriften, Herstellung	98 (91)
Modeln, Verbot	16 (K)
Rohstoffe, tierische, siehe Veterinärwesen.	
Rückstände siehe Abgaben.	
Rückstandsausweise für magistratische Bezirksämter	25 (21)
	45 (35)
	106 (96)
Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1924	61
Russische Staatsangehörige siehe Staatsbürgerschaft.	

S.

Sägewerke siehe Gewerbewesen.	
Schanfgewerbe siehe Gewerbewesen.	
Schleifenanlegung, Verbot	16 (K)
Schlichtungsstellen, Verständigung von Entscheidungen der Mietkommissionen	53
Schmelzbrüde, Verkehrsbeschränkungen	79 (K)
Schreibmaschinen siehe Amtseinrichtungen.	
Schuleinrichtungsgegenstände siehe Geschäftseinteilung, M. Abt. 44.	
Senat, Beratungsgegenstände	28 (24)
	43 (34)
Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen	57 (45)
	89 (77)
Sittenzeugnisse, Ersichtlichmachung gerichtlicher Urteilungen	3 (5)
Sfilausen, Verbot	16 (K)
Sonnenschutzplanen siehe Platzzinse.	
Sonntagsruhe siehe Gewerbewesen.	
Sozialversicherungsangelegenheiten siehe Verwaltungsverfahren.	
Sportstelle siehe Magistrat, M. Abt. 12.	
Staatsbürgerschaft:	
Ausländer, unmittelbare Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde	20 (E)
— Ausschneiden aus dem bisherigen Staatsverband	69
— Behandlung der Familienmitglieder	87 (E)
Belgischer Staatsverband, Entlassung	19
Brünner Vertrag, Auslegung	20 (E)
Eingewandene des Heimatrechtswerbers	20 (E)
Erschleichen der Einbürgerung	102 (E)
Niederländischer Staatsverband, Entlassung	15
Nebenburger Heimatangehörige, Behandlung	63 (E)
Optionsbescheid, Abänderung	20 (E)
Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1924	61
Russische Staatsbürger (ehemalige), Feststellung der Staatsangehörigkeit	96

Staatsrecht, österreichisches, Grundriß	104
Starkstromanlagen, elektrische, Sicherheitsvorschriften	57 (45)
	89 (77)
Statistik:	
Archiv, statistisches	105 (94)
Ausweise, statistische, Uebermittlung an die M. Abt. 51	105 (94)
Heimatrecht, Zählblätter	73 (59)
Mitteilungen, statistische	31
	72
	96
	107
Steinbrüche siehe Gewerbewesen.	
Stempel, Legitimationsprotokolle	15
	85
— Namensgebungsprotokolle	15
	85
Steuern siehe Abgaben und Steuern.	
Steuerrückstände siehe Steuerwesen.	
Steuerwesen (siehe auch Abgaben und Exekution):	
Gebührenanweisung	94 (88)
Rückstände, Anmeldung zu Zwangsversteigerungen oder Konkursen	46 (37)
Ueberzahlungen	93 (87)
Strafanzeigen siehe Straffachen.	
Strafbezirksgericht I, Anschrift	27 (22)
	60 (51)
Strafkostenbeiträge siehe Straffachen.	
Straffachen:	
Böser Vorsatz	23 (E)
Fahrlässigkeit	23 (E)
Geldstrafen, Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften	7 (10)
— Rückforderung nach Rechtskraft	32 (E)
Lehrlingschutz, Beschleunigung des Strafverfahrens	42 (32)
Parteiengehör im Strafverfahren	80 (E)
Strafanzeigen, Verständigung der Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über ihr Ergebnis	98 (92)
Strafkostenbeiträge bei Herabsetzung, Milderung und Nachsicht der Strafen	42 (31)
Strafverkündung bei auswärts wohnhaften Personen	74 (62)
Strafvollzug an Auswärtigen	74 (62)
— Beschleunigung	58 (47)
Vorsatz böser	23 (E)
Wiederaufnahme des Strafverfahrens, Instanzenzug	111 (E)
Strafverkündung siehe Straffachen.	
Strafvollzug siehe Straffachen.	
Straßenbahn:	
Erkennungskarten, Erneuerung für 1928	52 (44)
Wertmarken, Ausgabestelle	66 (57)
Zeitkarten, ermäßigte, Erneuerung	106 (95)
— keine amtliche Legitimation	91 (80)
Stromverbrauch in den städtischen Kemptern	91 (82)
Stundungen siehe Abgaben.	

T.

Tabaktraffikkioske siehe Platzzinse.	
Telephongespräche, interurbane, Bestellung	75 (66)
Tierarzttitel, Ausführung in Ausfertigungen	94
Tischlergewerbe siehe Gewerbewesen.	
Transitwaren der M. Abt. 32 b, Verrechnungsverkehr	4 (6)
Tschechisch-brüderliche evangelische Kirche siehe Kultusangelegenheiten.	
Turngeräte in Schulen siehe Geschäftseinteilung, M. Abt. 26.	

U.

Ueberfiedlungsgut, Bescheinigungen zur zollfreien Einfuhr in das Ausland	66 (56)
Ueberzahlungen siehe Abgaben.	
Untermietzinse siehe Exekution.	

B.

Verfassung:	
Besserungsanstalten, Ausführungs-	
gesetzgebung der Länder	108 (E)
Dispensen, Kompetenzkonflikt	109 (E)
Zwangsarbeitsanstalten, Ausführungs-	
gesetzgebung der Länder	108 (E)
Verkehr:	
Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen,	
Gassen und Plätzen	99 (K)
Benzin, Straßenverkauf	79 (K)
Kraftwagenverkehr und Beförderung be-	
sonders schwerer Lasten, einschränkende Bestim-	
mungen	24 (K)
Mineralöle, Beförderung	61 (K)
— Straßenverkauf	79 (K)
Kodeln, Verbot	16 (K)
Schleifenanlegung, Verbot	16 (K)
Skilaufen, Verbot	16 (K)
Zelluloidbeförderung	79 (K)
Verkehrsregelung:	
— II. Augartenbrücke	79 (K)
— X. Südbahnviadukt im Zuge der Lagenburger	
Strasse und Triester Straße	48 (K)
— XIV. Grimmgasse	54 (K)
— XV. Schmelzbrücke	79 (K)
— XVI. Wattgasse	96 (K)
— XVII. Himmelmutterweg	108 (K)
— XVII. Klampfelberggasse	108 (K)
— XVII. Zwerggasse	108 (K)
— XXI. Kaisermühlenstraße	96 (K)
Verlagsgebarung siehe Portoverläge und	
Rechnungsdienst.	
Verpflegsdaten, Anführung bei Entscheidungen über	
die Krankenversicherungspflicht	18 (18)
Verpflegskostenfestsetzung in Wohlfahrts-	
anstalten siehe Wohlfahrtsanstalten.	
Versicherungsangelegenheiten, allge-	
meine, siehe Geschäftseinteilung, M. Abt. 49.	
Verurteilungen, gerichtliche, Ersichtlichmachung in	
Sittenzeugnissen	3 (5)
Verwaltungsabgaben siehe Abgaben und	
Verwaltungsverfahren.	
Verwaltungsrecht, Handbuch	16
Verwaltungsverfahren (siehe auch unter Straffachen):	
Verfügungsakten im Bereiche der mittel-	
baren Bundesverwaltung, Vorlage	29 (26)
Erschleichen eines Bescheides	102 (E)
Heimatrechtangelegenheiten, An-	
wendung	103 (E)
Kommissionsgebühren für Polizei-	
organe	50 (41)
—	91 (78)
Sozialversicherungsangelegen-	
heiten, Anwendung	68
Verwaltungsabgaben, Befreiung,	
Armut- und Mittellosigkeitszeugnis hiefür	85
— Rückvergütung	51 (42)
Verwaltungsverfahrensgesetz, allge-	
meines, Kommentar	64
Vorfürungen, zwangsweise	41 (27)
Verzögerungszuschlag siehe Abgaben.	
Verzugszinsen siehe Abgaben.	
Veterinärwesen:	
Beschäluche in Jugoslawien, Verkehrs-	
befchränkungen	78

Veterinärwesen:

Fleischschau, Laienfleischbeschauer	78
Geflügel, Einfuhr in die Schweiz	79
Hunde, Leinenzwang auf offenen Märkten	72 (K)
— Hundekontumazvorschriften, Aufhebung	48 (K)
Kleintiere auf Donauschiffen, grenztierärzt-	
liche Behandlung	47
Tierarzttitel, Anführung in Ausfertigungen	94
Tierische Rohstoffe, Einfuhr aus dem Aus-	
lande	53
Viehschau, Laienfleischbeschauer	78
Viehschau siehe Veterinärwesen.	
Vorfürungen siehe Verwaltungsverfahren.	
Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reich	95
Vorsatz böser, siehe Straffachen.	
Vorfüragen, Anfragen des Magistrates	1 (1)

B.

Wassergebühren siehe Abgaben.
 Wassereinleitungsgewerbe siehe Gewerbetwesen.
 Wassermehrverbrauchsggebühren siehe
 Abgaben.

Wertmarken siehe Straßenbahn.
 Wiederaufnahme siehe Straffachen.
 Witwenfortbetrieb siehe Gewerbetwesen.

Wohlfahrtsanstalten:

Antennenerichtung	15
Besichtigung	11
Infektionskrankheiten	30
Inspektionen	11
Kinderherberge Grinzing, Auflassung	19
Lehrlingsheime der Stadt Wien	19
Pfleglinge, Besuch bei —	8
— Nachlassgegenstände	31
Verpflegskostenfestsetzung	31
Wohnbausteuer siehe Abgaben.	

Wohnungswesen:

Untermietzins, Exekutionsführung	101 (E)
Wohnungsänderungen	86 (E)

3.

Zahntechniker:

Reklame, marktschreierische	75 (64)
Vorschriften	81 (76)
Zeitarten siehe Straßenbahn.	
Zeitschriften, juristische und wirtschaftspolitische,	
Leihabonnement	28 (23)
Zelluloidbeförderung siehe Verkehr.	
Zentralrechnungsabteilung siehe Rech-	
nungsdienst.	
Zentralsparkasse, Auflassung der Sammelstelle	
„Neues Rathaus“	41 (28)
Zigeunerwesen, Bekämpfung	10 (14)
Zimmermeistergewerbe siehe Gewerbe-	
wesen.	
Zuderbäderwarenverschleiß siehe Ge-	
werbetwesen.	
Zuderwarenverschleiß siehe Gewerbetwesen.	
Zuschußkredite, Behandlung der Ansuchen	41 (30)
Zwangsarbeitsanstalten, Ausführungs-	
gesetzgebung der Länder	108 (E)

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

10. Februar.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Leumund und Vorstrafen, Anfragen des Magistrates.*)
2. Hochschulstudien, Anerkennung.*)
3. Portoerläge, Begleich gestundeter Postgebühren.*)
4. Platzinsangelegenheiten, vereinfachte Behandlung.
5. Sittenzeugnisse, Ersichtlichmachung gerichtlicher Verurteilungen.*)
6. M. Abt. 32, Verrechnungsverkehr mit den Verbrauchsstellen hinsichtlich der Lagerwaren und der vorausbezahlten Transitwaren.
7. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

8. Hauptrechnungsabluß 1926.
9. Armenrecht, Entziehung.
10. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften bei Geldstrafen, Form der Gesuchsbelege.
11. Allgemeine Versicherungsangelegenheiten und Kassenversicherung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Städtische Wohlfahrtsanstalten, Besuche bei Pflinglingen.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Leumund und Vorstrafen, Anfragen des Magistrates.
M. D. 9151/26. Wien, am 17. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Polizeidirektion hat mit Zuschrift vom 9. Dezember 1926, P. Z. II, 811/17/55, anher mitgeteilt, daß einzelne Dienststellen des Magistrates, unter anderem die Kinderübernahmestelle und die Bezirksjugendämter Anfragen über den Leumund, die Abstrafungen oder Beanständungen an die Bezirkspolizeikommissariate, in deren Bereich die betreffenden Personen wohnen, zu richten pflegen. Die Kommissariate müssen zur Beantwortung wieder beim Strafregisteramte anfragen, was die Erledigung verzögert und erschwert. Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, Anfragen die sich auf die Bekanntgabe von Vorstrafen erstrecken, gleich wie Anfragen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (vergleiche Erlässe der Magistratsdirektion vom 31. August 1921, M. D. 5223/21, Normalienblatt 17/21, und vom 4. September 1924, M. D. 6439/24) nur in einer, das volle Nationale enthaltenden Ausfertigung, ohne Anschluß der Akten an die Polizeidirektion, Strafregisteramt, Wien, IX., Kothauer Lände 7, zu richten. Das Strafregisteramt wird in den Fällen, in denen um die Bekanntgabe sonstiger Beanständungen oder auch des Leumundes ersucht wird, die Anfrage nach Beisehung allfälliger Vorstrafen an die Kommissariate oder andere polizeiliche Dienststellen zur direkten Erledigung weiter leiten.

2. Hochschulstudien, Anerkennung.

M. D. 9353/26. Wien, am 20. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Bundesministerium für Unterricht hat anlässlich des Ansuchens eines städtischen Angestellten um nachträgliche Anerkennung der ohne Bewilligung des Landeshauptmannes

zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (Staatsprüfungen und Rigorosen) dem Magistrate als Amt der Landesregierung eröffnet, daß das Bundesministerium für Unterricht in Zukunft derartige Nachsichten umso weniger mehr wird gewähren können, als den Rektoraten sämtlicher Hochschulen neuerdings aufgetragen worden ist, die einschlägige Vorschrift den Studierenden zuverlässig am Beginn eines jeden Studienjahres, beziehungsweise Semesters zu verlautbaren.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die städtischen Angestellten im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1856, Z. 14709, R.-G.-Bl. Nr. 177, um die Bewilligung des Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmannes zum Hochschulstudium für jedes Studienjahr im vorhinein im Dienstwege anzufuchen haben.

3. Portoerläge, Begleich gestundeter Postgebühren.

M. D. 621/26. Wien, am 22. Dezember 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung VI, die Zentralrechnungsabteilung, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Mit dem im Verordnungsblatt vom 12. Juni 1926, Nr. XI, unter Post 82 enthaltenen Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1926, M. D. R 162/26, wurden Verordnungen über die Art der Bezahlung der gestundeten Postgebühren und die Herabsetzung der Höhe der bestehenden Portoerläge getroffen. Wie die Ueberprüfung zeigte, werden diese Vorschriften von einzelnen Bezirksämtern nicht entsprechend eingehalten. So werden die Postgebühren noch immer aus den Verlägen bestritten und sind die Portoerläge noch nicht entsprechend herabgesetzt worden. Ueberdies wurde festgestellt, daß die Verläge vielfach noch nicht bis in die letzte Zeit abgerechnet sind und daß in vielen Fällen ausreichende Belege für die Verlagsabrechnung fehlen. Es wird daher der Erlaß vom 19. Mai 1926 zur genauesten Darnachachtung in

Erinnerung gebracht. Im übrigen werden die obigen An-
falten noch ausdrücklich angewiesen, stets für die rechtzeitige
Berlagsabrechnung und für das Vorhandensein der entspre-
chenden Rechnungsbelege Vorkehrung zu treffen.

4. Platzzinsangelegenheiten, vereinfachte Behandlung.

M. D. N. 372/26. Wien, am 28. Dezember 1926.

(An die M. Abt. 36, an alle magistratischen Bezirksämter,
an die Bezirksbauamtsabteilungen der magistratischen Be-
zirksämter für den 10. bis 19. und 21. Bezirk, an die Fach-
rechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen
Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Stadtbau-
amtsdirektion, an die Direktion des städtischen Rechnungs-
amtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion
des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Vom 1. Jänner 1927 angefangen treten zur Ent-
lastung der mit der Behandlung der Platzzinsangelegen-
heiten betrauten städtischen Dienststellen folgende Vereinfachungen des bisher beobachteten Vorganges in Kraft:

I. Die Abhaltung eines kommissionellen Augenscheines unterbleibt bei folgenden platzzinspflichtigen Objekten: Portalen, Sonnenschutzplachen, Schaufenster, Schildern und Schautafeln, Steckbildern, Firmenzeichen, sonstigen allgemein üblichen Geschäftsbezeichnungen, Lampen, Reklamelampen und Reklameschildern (in Verbindung mit den Geschäftslokalen) und ähnlichen kleinen Objekten dieser Art.

Der Referent der M. Abt. 36, in den äußeren Bezirken der Referent der Bezirksbauamtsabteilung, hat allein den Augenschein vorzunehmen, um festzustellen, ob die Anbringung des platzzinspflichtigen Gegenstandes vom verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Standpunkt zulässig ist.

Bei allen anderen Objekten ist wie bisher ein kommissioneller Augenschein abzuhalten.

II. In jenen Fällen, wo ein kommissioneller Augenschein nach Punkt I nicht mehr abgehalten wird, und in allen Fällen, wo zwar eine Kommissionierung stattfindet, von jenen Stellen aber, die zur Kommission eingeladen wurden, einhellig keine Einwendung gegen die Anbringung eines platzzinspflichtigen Objektes erhoben wird, ist der Beamte, der den Augenschein vornimmt oder die Kommission abhält, ermächtigt, anlässlich dieser Amtshandlung die Bewilligung zur Anbringung des platzzinspflichtigen Gegenstandes zu erteilen und der Partei sofort eine Ausfertigung hierüber unter Anschluß eines Erlagsscheines einzuhändigen. Zu diesem Zwecke wird eine neue Druckform für die Augenscheinprotokolle durch die M. Abt. 36 aufgelegt, mit der im Durchschreibungsverfahren zugleich mit der Aufnahmeschrift die Bewilligung und die unter III genannte Kassenanweisung hergestellt werden kann.

Eine Genehmigung ex commissione ist jedoch unzulässig, wenn bei einer Kommission von irgend einer Seite Bedenken oder Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben werden oder wenn die Bewilligung eines platzzinspflichtigen Objektes dem Gemeinderatsausschuß VI, dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VI oder dem Leiter der M. Abt. 36 vorbehalten ist. In diesen Fällen ist nach Abhaltung des Augenscheines oder der Kommission die Entscheidung der betreffenden Stelle einzuholen.

III. Vom 1. Jänner 1927 angefangen entfällt die Ausfertigung von Hebelisten durch die M. Abt. 36; an ihre Stelle treten Kassenanweisungen, durch die die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter in Zukunft von allen Platzzinsfällen verständigt werden. Die Kassenanweisungen, die im Durchschreibungsverfahren zugleich mit

den Augenscheinprotokollen hergestellt werden, enthalten den Namen und Wohnort der Partei, die Art und den Ort der Aufstellung des platzzinspflichtigen Objektes, das Datum und die Geschäftszahl der Bewilligung und die Höhe des einzuhebenden Betrages an Platzzins (der einmaligen Gebühr und der Jahresgebühr).

Die Fachrechnungsabteilungen haben nach Einlangen der Kassenanweisungen die einzelnen Platzzinsfälle in die Gebührenevidenz einzutragen und zwar nach einmaliger Gebühr und Jahresgebühr. Sodann leiten sie die Kassenanweisungen an die Rechnungsabteilungen weiter, die für jeden Platzzinsfall ein eigenes Kontoblatt nach einem neuen Muster anlegen, das die gleichen Angaben wie die Kassenanweisung enthält.

Die Rechnungsabteilungen haben die bisherigen Hebelisten mit 31. Dezember 1926 abzuschließen und die noch bestehenden Vorschriften und Rückstände auf neue Kontoblätter bis längstens 1. März 1927 zu übertragen. Bei dieser Gelegenheit sind Rückstände nach gelöschten Vorschriften nicht zu übertragen, sondern in ein Verzeichnis aufzunehmen, das der M. Abt. 36 zur Genehmigung der Abschreibung zu übermitteln ist. Rückstände dieser Art im Einzelbetrage von mehr als 100 S sind der M. Abt. 36 separat anzuzeigen.

IV. Da sich die Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen zu Privatzielen auf öffentlichen Verkehrsflächen als eine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Strafengrundes darstellt und die Bewilligung hierzu auf Grund der Magistratskündmachung vom 28. April 1924, M. Abt. 52/814/24, „in Wahrung der öffentlichen Interessen“ erteilt wird, liegt kein Bestandvertrag, sondern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vor. Hieraus folgt, daß die Einbringung von Geldleistungen aus diesem öffentlich-rechtlichen Verhältnis im Verwaltungswege zulässig ist und hierauf die Vorschriften über die politische Exekution Anwendung finden.

Es ist daher in Zukunft hinsichtlich der Einbringung der einmaligen Gebühren und der Jahresgebühren in folgender Art vorzugehen:

- a) Platzzinse bis zum Betrage von 1 S sind den bestehenden Vorschriften entsprechend weder einzumahnen noch einzuhäufen.
- b) Platzzinse im Betrage von über 1 S bis unter 5 S sind unter Androhung der Kündigung und zwangsweisen Entfernung des platzzinspflichtigen Objektes auf Kosten seines Eigentümers exekutiv einzumahnen.
- c) Für Platzzinse von 5 S aufwärts sind exekutive Mahnungen zu erlassen und Pfändungsaufträge auszufertigen.

Im Sinne dieser Richtlinien gilt folgendes:

Langt die Zahlung der einmaligen Platzzinsgebühr, also des aliquoten Teiles des Platzzinses, der auf die Zeit bis zum 2. Mai als dem Fälligkeitstage der Jahresgebühr entfällt, nicht binnen 14 Tagen nach Erteilung der Bewilligung ein, so ist der Rückstand exekutiv einzumahnen. Wird eine Jahresgebühr an Platzzins nicht im Laufe des Monats Mai bezahlt, so ist vom 1. Juni angefangen die exekutive Einmahnung vorzunehmen. Bleiben die Rückstände noch weitere 14 Tage nicht bezahlt, so ist bei Beträgen von 5 S aufwärts ein Pfändungsauftrag auszufertigen und die exekutive Einhebung einzuleiten, bei Beträgen unter 5 S aber eine zweite Mahnung ergehen zu lassen. Wenn auch diese Einmahnung oder (bei Beträgen von 5 S aufwärts) die Exekution ergebnislos bleibt, ist eine Anzeige an die M. Abt. 36

zu erstatten, welche den Widerruf der Bewilligung und die Entfernung des Objektes veranlaßt.

Mahn- und Pfändungsgebühren werden wie bei anderen Gebühren und Abgaben berechnet. Fünf Tage nach dem Einmahnungstermin wird der Verzögerungszuschlag fällig, der jedoch nur bei einer Höhe des Gesamtrückstandes von 100 S aufwärts zu berechnen ist. Wird der Verzögerungszuschlag nachgesehen, sind ausnahmsweise Verzugszinsen aufzurechnen. Sonst sind Verzugszinsen nicht zu berechnen.

Die Zusendung von Posterslagscheinen vor Eintritt der Fälligkeit der Jahresgebühr bleibt wie bisher aufrecht mit der Einschränkung, daß sie bei einer Gesamtschuldigkeit an Platzzins bis 1 S entfällt.

Zur Einbringung der alten Rückstände an Platzzins haben die Rechnungsabteilungen der Bezirksämter bezüglich aller Rückstände über 1 S bis 1. März 1927 eine exekutive Mahnung auszufertigen, bei Rückständen von 5 S aufwärts nach fruchtlosem Ablaufe weiterer 14 Tage Pfändungsaufträge auszufertigen und die exekutive Einhebung einzuleiten. Wenn die Mahnung bei Beträgen unter 5 S ergebnislos bleibt, ist die Anzeige an die M. Abt. 36 zu erstatten. Bezüglich alter Rückstände bis zu 1 S ist überhaupt nichts zu veranlassen. Rückstände nach gelöschter Vorschreibung sind nach Punkt III zu behandeln.

Die notwendigen Druckformen werden neu aufgelegt.

Hinsichtlich jener Pachtzins-, Platzzins- und Anerkennungszins-, die bei den magistratischen Bezirksämtern über Veranlassung anderer Stellen als der M. Abt. 36 in Vorschreibung stehen, wird eine gesonderte Regelung erfolgen.

5. Sittenzeugnisse, Ersichtlichmachung gerichtlicher Verurteilungen.

M. D. 9347/26. Wien, am 29. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Bundeskanzleramt hat nachstehende normative Runderlässe an alle Landesregierungen und Bundespolizeibehörden gerichtet:

Mit dem Erlasse des bestandenen Ministeriums des Innern vom 24. April 1874, Z. 4409 (Norm. Stg. Nr. 2333) sind die landesfürstlichen Polizeidirektionen ermächtigt worden, falls sonst kein Bedenken obwaltet, Leumundszeugnisse an Parteien über deren Ansuchen in negativer Form, daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachteiliges vorkommt, auszufertigen. Damit wurde die Anordnung verbunden, daß in solchen Zeugnissen der Zweck, zu welchem das Zeugnis benötigt wird, sowie der Zeitpunkt der Ausstellung desselben genau anzugeben ist.

Auf Grund des mit dem Justizamte gepflogenen Einvernehmens ergeht in Ergänzung dieses Erlasses die Verständigung, daß die Ausstellung eines Sitten(Leumunds)zeugnisses in der angegebenen Form durch Verurteilungen wegen der nachstehenden Uebertretungen nicht ausgeschlossen wird:

1. § 317, § 320 mit Ausnahme der lit. f und g, §§ 321, 333, 334, 338, 362, 367, 386, 388 bis 392, 399, 422 bis 430, 435 bis 458, 487 bis 497 und die Vorschubleistung (§ 307) zu den angeführten Uebertretungen, ferner alle im Anhang zum allgemeinen Strafgesetze (Gesetz vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. 323) aufgezählten Uebertretungen mit Ausnahme der nach den §§ 613, 615, 645, 663, lit. f, 667, 669, 681, 683 und 684.

2. Die Uebertretungen nach dem Waffenspatent vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, nach den Gesetzen vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 (Vereinsgesetz), und Nr. 135 (Versammlungsgesetz), nach § 9 des Gesetzes vom

26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18 (Wahl- und Versammlungsfreiheit), nach § 64 des Tierseuchengesetzes, § 38 des Rinderpestgesetzes und nach dem Gesetz vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108 (Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen), die Uebertretungen nach dem Urheberrechtsgesetz, nach den §§ 38 bis 41 des Wehrgesetzes und die Uebertretungen nach dem Preßgesetze. (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1926, Z. 158570/9/1925.)

Mit dem hierortigen normativen Runderlasse vom 7. April 1926, Z. 158570/9/25, ist eine tagative Aufzählung jener gerichtlich strafbaren Uebertretungen mitgeteilt worden, hinsichtlich welcher Verurteilungen die Erfolge eines sogenannten „reinen“ Sitten(Leumunds)zeugnisses nicht auszuschließen haben.

Zu diesem Erlasse sind nun von zwei Administrativbehörden die beiden nachstehenden Anfragen gestellt worden. Einerseits wurde um Weisung für jene Fälle gebeten, in denen außer vorerwähnten Verurteilungen auch weitere vorliegen, die ein „reines“ Sittenzeugnis ausschließen. Die antragende Behörde will die Frage geklärt wissen, ob in einem solchen Falle in dem Sittenzeugnis bloß die anderweitige Verurteilung oder auch die ein reines Sittenzeugnis nicht behindernde Abstrafung anzuführen sei. Andererseits wurde darauf verwiesen, daß manche Verfehlungen, die im Inlande Verwaltungsübertretungen bilden, im Auslande verschiedentlich den Strafgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind, z. B. in Deutschland gewisse Fahrvergehen, sowie die Vergehen gegen die Verordnung über die Außenhandelskontrolle. Aus Billigkeitsgründen wären derlei im Strafregister vorgemerkte ausländische Abstrafungen unter jene Uebertretungen aufzunehmen, die der Ausstellung eines reinen Sittenzeugnisses nicht hinderlich sind.

Hiezu wird im Einvernehmen mit dem Justizamte bemerkt: Zum ersten Punkte wird zunächst auf den Normalerlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1874, Z. 4409 (niederösterreichische Normaliensammlung Nr. 2333), verwiesen. Damit war die Vorschrift der bestandenen k. k. Obersten Polizei- und Zensurhoffstelle vom 2. Mai 1824, mit der die Ausstellung von Moralitätszeugnissen an Parteien seitens der Polizeibehörde untersagt worden war, abgeändert und gestattet worden, daß die landesfürstlichen Polizeidirektionen, falls auch sonst kein besonderes Bedenken obwaltet, Parteien über deren Ansuchen Leumundszeugnisse in negativer Form „daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachteiliges vorkommt“ unter Angabe des Zeugniszweckes und des Zeitpunktes der Ausstellung ausfertigen. In den vom Stadtrate Wiener-Neustadt bezogenen Fällen wird daher die Ausstellung eines solchen „reinen“ Sittenzeugnisses instanzmäßig zu verweigern sein; in der Begründung des abweislichen Bescheides wären alle Vorstrafen zu beziehen.

Was nun die von der Regel abweichend eingebürgerte Praxis anbelangt, ausnahmsweise — wenn die Partei einem solchen Vorgang zustimmt — auch Vorstrafen enthaltende Sittenzeugnisse zu erfolgen, so vermeint das Bundeskanzleramt, daß davon aus grundsätzlichen Erwägungen tunlichst Abstand zu nehmen wäre. Sollte im Einzelfalle ein solcher Vorgang wegen besonderer Umstände dennoch nicht zu umgehen sein, dann sind im angefragten Falle alle nicht getilgten gerichtlichen Strafvormerkungen anzuführen, somit auch jene, die im eingangs erwähnten Erlasse aufgezählt waren.

Zum zweiten Punkte muß daran festgehalten werden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das inländische Recht hinsichtlich der Beurteilung der Art der strafbaren Handlung für den Bereich des Inlandes maßgebend zu sein hat. Was nach diesem bloß eine Verwaltungsübertretung bildet, hat

daher auch dann als solche zu gelten, wenn es im Ausland eine gerichtliche Uebertretung darstellt. Hinsichtlich der Ausstellung von Sittenzugnissen bei administrativen Vorstrafen wird nun auf den normativen Runderlaß vom 19. Juli 1925, Z. 158385/9/25, betreffend die gesetzliche Tilgung von Verwaltungsstrafen (§ 55 B.-St.-G.) und die Ausstellung von Sittenzugnissen Bezug genommen. Liegt die Bestrafung bereits fünf Jahre zurück, so kann sie infolge gesetzlicher Tilgung für ein Sittenzugnis überhaupt nicht in Betracht kommen. Vor Ablauf der Tilgungsfrist liegt es im Ermessen der Behörde zu beurteilen, ob die noch ungetilgte Verwaltungsstrafe nach dem Charakter der begangenen Uebertretung im Zusammenhange mit dem Zeugniszweck die Ausstellung eines reinen Sittenzugnisses ausnahmsweise ausschließt. (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 3. Dezember 1926, Z. 170701/9.)

6. Magistratsabteilung 32 b, Verrechnungsverkehr mit den Verbrauchsstellen hinsichtlich der Lagerwaren und der vorausbezahlten Transitwaren.

M.D. N. 624/26. Wien, am 30. Dezember 1926.

(An die M.Abt. 9, 17, 23 a, 23 b, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 42 und 44, an die Direktionen des Stadtbauamtes und des städtischen Rechnungsamtes, an die M.Abt. 32 a und 32 b — Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung.)

Die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. N. 52/25, eingeführte Verrechnungsart, wonach die Anweisung der Originalfirmenrechnungen über sogenannte Transitwaren (und zwar für solche, für die keine Vorauszahlung gegeben wurde), von der M.Abt. 32 b direkt auf das Kontokorrentkonto (Rubrik) der Bezugsstelle vollzogen wird, hat sich gut bewährt. Es soll daher der Verrechnungsverkehr zwischen der M.Abt. 32 b und den Verbrauchsstellen auch hinsichtlich der Lagerwaren und jener Transitwaren, für die Vorauszahlungen gegeben wurden, auf dieselbe Art geregelt werden.

Es wird deshalb in Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. N. 52/25 (abgedruckt im Heft III/1925, Seite 20 des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates) folgendes verfügt:

Die M.Abt. 32 b wird ermächtigt, in Zukunft den Wert von Lager- oder Transitwaren, die den einzelnen Verbrauchsstellen bisher mit Belastungsanzeigen oder Verrechnungsscheinen angeliefert wurden, mittels Durchführungsausweisen monatlich direkt von jenen Kontokorrentkonten oder Rubriken abzuheben, auf denen die betreffenden Beträge endgültig zu verrechnen sind.

An Stelle der bisherigen Belastungsanzeigen und Verrechnungsscheine werden gleichzeitig die für jede Verwendungsstelle verfaßten Verlieferungsausweise samt einem Summarium, dessen Endbetrag mit jenem übereinstimmen muß, dessen Durchführung veranlaßt wurde, der betreffenden Betriebsbuchhaltung (Fachrechnungsabteilung) zugefendet, von deren Konto (Rubrik) die Abhebung erfolgt.

Hinsichtlich des Kontokorrentverkehrs der M.Abt. 32 b mit den übrigen städtischen Dienststellen haben somit die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 13. Februar 1926, M.D. N. 17/26, Seite 2, Absätze 3 bis 5, keine Geltung.

Die obige Verfügung tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft.

7. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.

M.D. N. 597/26. Wien, am 4. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 1, 2, 7, 9, 12, 13 a, 14, 17, 18, 22, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 30, 31, 32 a, 32 b, 34 a, 34 b, 41, 42, 43, 44, 45 und 52, die Stadtbauamtsdirektion, die

Rechnungsamtsdirektion, das Kommando der städt. Feuerwehr, die Direktion der städt. Sammlungen, die Marktamtsdirektion, an die Fachrechnungsabteilungen Ia—d und an Oberamtsrat Köschl.)

Eine Überprüfung des Bezuges an Familienzulagen in verschiedenen Dienststellen hat eine Reihe von Unstimmigkeiten ergeben.

Um eine richtige und klaglose Verrechnung dieser Zulagen zu ermöglichen, werden die Dienststellen angewiesen, die Vormerkungen des ihnen unterstehenden Personales dahin zu überprüfen, ob die derzeitigen Angaben über den Familienstand mit Rücksicht auf die geltenden Bestimmungen über die Familienzulagen (Haushaltungszuschüsse und Kinderzuschüsse) ausreichend sind, die allenfalls notwendigen Richtigstellungen und Ergänzungen vorzunehmen und die liquidierenden Stellen wegen Richtigstellung der Liquidierungsblätter zu verständigen.

Die liquidierenden Stellen werden beauftragt, auf Grund der einlangenden Mitteilungen der Dienststellen die erforderlichen Richtigstellungen unverzüglich vorzunehmen.

Der Vermerk „verheiratet“ ist in Zukunft bei allen Liquidierungsblättern unter allen Umständen dahin zu ergänzen, ob die Frau im öffentlichen Dienste steht oder nicht.

Nachstehend werden die derzeit geltenden Bestimmungen über den Haushaltungszuschuß und Kinderzuschuß in Erinnerung gebracht.

Der Haushaltungszuschuß gebührt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. 3. 13650, und vom 12. Jänner 1922, P. 3. 14611:

1. Den verheirateten männlichen Angestellten, sofern deren Gattin nicht selbst im aktiven Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienste steht oder auf Grund einer früheren derartigen Dienstleistung einen Ruhegenuß bezieht. Geschiedene Angestellte sind den Verheirateten gleichzustellen, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind und tatsächlich sorgen. Dasselbe gilt für die nicht geschiedenen, aber von ihrer Gattin tatsächlich getrennt lebenden Angestellten.

2. Unter der Voraussetzung, daß sie mindestens ein unversorgtes Kind haben, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt der Haushaltungszuschuß auch:

a) den verheirateten männlichen Angestellten, deren Gattin im aktiven Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienste steht oder auf Grund einer früheren derartigen Dienstleistung einen Ruhegenuß bezieht,

b) den verwitweten männlichen Angestellten,

c) den geschiedenen und den getrennt lebenden männlichen Angestellten, auch wenn sie nicht für ihre Gattin sorgen, und

d) den verwitweten weiblichen Angestellten, die keine Versorgungsgenüsse beziehen.

3. Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 18. Juli 1922, P. 3. 7292, gebührt der Haushaltungszuschuß auch jenen männlichen Angestellten, die mit einer Lebensgefährtin nachgewiesenermaßen seit acht Monaten im gemeinsamen Haushalte leben, falls der Angestellte ledig, verwitwet oder aus dem Verschulden der Gattin geschieden ist.

Zur Behandlung der Dispenschen:

Der Zuschuß für verheiratete Angestellte gebührt unter allen Umständen nur einmal.

Das Vorhandensein einer Dispensche ist ohne Belang, wenn der Angestellte schon nach Punkt 1 (2. Satz) oder nach Punkt 2, lit. a) oder lit. c) Anspruch auf den Zuschuß für Verheiratete hat. In den übrigen Fällen gebührt der Zuschuß für die auf Grund der Nachsicht vom Ehehindernis

des bestehenden Ehebandes geschiedene Frau unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer ohne diese Nachsicht geschlossenen Ehe.

Der Kinderzuschuß gebührt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr:

1. Den männlichen Angestellten

a) für unverförgte Kinder, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsanspruch hätten. Im Gemeinbedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen (Gemeinderatsbeschluf vom 24. April 1919, P. 3. 6481, I Abschnitt, Punkt 13).

Nach §§ 56 und 58 der allgemeinen Dienstordnung kommen in Betracht:

aa) eheliche Kinder,

bb) uneheliche Kinder, die nach dem Gesetz in der Versorgung des Angestellten stehen.

Für die nicht im Haushalte des Angestellten lebenden eigenen unehelichen Kinder gebührt der Kinderzuschuf höchstens bis zum Betrage des nachweisbaren eigenen regelmäßigen Aufwandes des Kindesvaters (Gemeinderatsbeschluf vom 11. März 1921, P. 3. 3000, I. Abschnitt, Punkt B 5).

b) für Stief- und Wdhlfinder, die im Haushalte des Angestellten leben, von ihm erhalten werden und als unversorgt anzusehen sind. (Gemeinderatsbeschluf vom 22. Oktober 1920, P. 3. 15482, I. Abschnitt, P. 5, Abs. 2, und Gemeinderatsbeschluf vom 30. März 1920, P. 3. 6508, I. Abschnitt, P. 5, lit. a);

2. den weiblichen Angestellten, und zwar

a) den Witwen, die keinen Versorgungsanspruch haben, für unverförgte Kinder, hinsichtlich deren die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kinder eines verstorbenen männlichen Angestellten Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben (§§ 56 und 58 der allgemeinen Dienstordnung, Gemeinderatsbeschluf vom 5. Dezember 1919, P. 3. 20875). Den Witwen sind verheiratete Angestellte gleichzuhalten, wenn deren Gatte als Teilnehmer im Weltkrieg vermißt und das Verfahren wegen dessen Todeserklärung vom Gericht eingeleitet ist (Beschluf des Gemeinderatsausschusses I vom 6. Dezember 1920, 3. 1941, M. Abt. 1/289/20);

b) allen weiblichen Angestellten für eigene uneheliche Kinder, die im Haushalte der Angestellten leben und von ihr erhalten werden und als unverförgt anzusehen sind, wenn der Kindesvater gestorben ist (Gemeinderatsbeschluf vom 30. März 1920, P. 3. 6508, I. Abschnitt, Punkt 5, lit. a) oder als Teilnehmer im Weltkrieg vermißt ist und das Verfahren wegen dessen Todeserklärung vom Gericht eingeleitet ist (Beschluf des Gemeinderatsausschusses I vom 6. Dezember 1920, 3. 1941, M. Abt. 1/289/20).

Die Frage, ob ein Kind als unverförgt anzusehen ist, ist individuell unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden; von besonderen Fällen abgesehen, wird die Versorgung dann anzunehmen sein, wenn das Einkommen des Kindes den durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen jeweils als Einkommensgrenze festgesetzten Betrag, derzeit 360 S jährlich (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. April 1925, B.-G.-Bl. 143), erreicht.

8. Hauptrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1926.

M. D. 174/27. Wien, am 10. Jänner 1927.
(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Erlaf der Magistratsdirektion vom 14. September 1926, M. D. 6421/26, wurde als Endtermin für die Be-

lastung der Budgetkredite für 1926 der 31. Jänner 1927 festgesetzt.

Die Abteilungsvorstände und Betriebsleiter werden daher angewiesen, sämtliche Kontrahenten, Lieferanten und auch die eigenen Verwaltungsstellen zur raschesten Vorlage der Abrechnungen und Buchungunterlagen über alle bis 31. Dezember 1926 tatsächlich erfolgten Lieferungen und Leistungen zu verhalten, diese Abrechnungen unverzüglich der Behandlung zuzuföhren und sobald wie möglich, jedenfalls aber bis längstens 25. Jänner 1927 an die zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen zu übermitteln, die wieder bis 31. Jänner 1927 die Verrechnungsarbeiten beendet haben müssen. Auf keinen Fall dürfen Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1926 erfolgt sind, zur Ausnützung des Kredites noch zu Lasten des Jahres 1926 verrechnet werden.

Als Höchstgrenze für Ergänzungskredite wird so wie bisher der Betrag von 1500 S festgesetzt. Bezüglich der Inanspruchnahme von Ergänzungskrediten wird auf den Erlaf der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M. D. K. 174/26, verlaubar unter Nr. 98 im Verordnungsblatt des Magistrates Nr. XII/26, verwiesen.

Falls sich bei einzelnen Budgetanföhren im 13. Monate Überschreitungen ergeben sollten, die die Höhe von 1500 S übersteigen und sich daher nicht mehr durch Ergänzungskredite bedecken lassen, sind unbedingt und zwar sofort die Anträge auf kompetenzmäßige Genehmigung der erforderlichen Zuschufkredite vorzulegen und zwar auch dann wenn die Überschreitungen in Mehreinnahmen oder Minderausgaben Deckung finden. Hierbei wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß Genehmigungen der zuständigen Gemeinderatsausschüsse allein nicht genügen, sondern daß Bewilligungen von Zuschufkrediten unbedingt der Genehmigung des Stadtsenates, falls aber die Summe der bereits bewilligten und beantragten Zuschufkredite den Betrag von 20.000 S übersteigt, der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen. (Erlaf der Magistratsdirektion vom 25. September 1926, M. D. K. 260/26.)

Nach dem 31. Jänner 1927 haben die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung die Bilanztafeln in der mit Erlaf der Magistratsdirektion vom 7. Dezember 1926, M. D. K. 603/26, vorgeschriebenen Form und den in der Gliederung dem Voranschlag entsprechenden kameralen Rechnungsabschluss, ferner alle Dienststellen die erläuternden Bemerkungen bezüglich der Abweichungen vom Voranschlag nach den einzelnen Rubriken geordnet durch die Betriebsbuchhaltungen und Fachrechnungsabteilungen vorbereiten zu lassen. Hierbei wird bemerkt, daß so wie im gedruckten Rechnungsabschluss für das Jahr 1925 in den Anmerkungen nur der Grund für die Abweichungen vom Voranschlag anzuföhren ist, wenn die Abweichung mindestens 10 Prozent vom Voranschlagsansatz beträgt.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Betriebe zu den internen Bilanzbesprechungen die M. Abt. 4, die Direktion des Rechnungsamtes und das Kontrollamt einzuladen haben. Zur Vermeidung eines Zusammentreffens mehrerer Besprechungen zur gleichen Zeit ist vor der Ausschreibung dieser Sitzungen das Einvernehmen mit der M. Abt. 4 zu pflegen. Allen drei Stellen ist, um eine sachgemäße Beratung zu ermöglichen, sowohl das Bilanztafeln, als auch der kameraler Rechnungsabschluss zeitgerecht zu übermitteln.

Über die Bilanzbesprechung hat jeder Betrieb gemäß § 2 der Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen ein Protokoll aufzunehmen und in der Folge auch jede Änderung der einzelnen Teilrechnungsabschlüsse protokolllarisch festzu-

halten. Die Protokolle sind als Belege dem Rechnungsabschlusse anzuschließen.

Die rechnungsmäßigen Durchführungen und Umbuchungen sind bis 15. Februar 1927 durchzuführen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß sämtliche Buchungunterlagen (Durchführungsausweise usw.) unbedingt von der zuständigen Dienststelle zu unterschreiben sind. Soweit dies bisher unterlassen wurde, ist die Unterschrift der Dienststelle unaesäumt nachzutragen. Bis zu dem gleichen Termine sind die Saldenbestimmungen einzuholen und abzugeben und die Inventuraufnahmen abzuschließen.

Die Erstellung des vollständig abgekehrten Buchführerberichtes durch die Zentralrechnungsabteilung nach zeitgerechter Abstimmung der Hauptabrechnungsnummer der Rubrikenbücher mit jenen der Kreditkontrolle durch die einzelnen Abteilungen hat bis längstens 28. Februar 1927 zu erfolgen.

Die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige haben bis längstens 28. Februar 1927 die Bilanzübersichten samt dem Bilanzprotokoll sowie den kameralen Rechnungsabluß der M. Abt. 4 zu übermitteln. Diese Abteilung hat die ehestige Abhaltung der Verlustrierungsitzung beim Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zu erwirken.

Das Hauptbuch ist durch die Zentralrechnungsabteilung hinsichtlich der kameral geführten Rubriken bis 15. März 1927 fertigzustellen und am 16. März 1927 unter Anschluß einer bilanzmäßigen Aufstellung der M. Abt. 4 zu übermitteln. Bis zu dem gleichen Termine haben die Nachrechnungsabteilungen folgende Abschlußbelege an die M. Abt. 4 einzufenden:

1. Ausweise:

- a) Personalauswand einschließlich Diäten, Entfernungsgeldern, Waagen- und Reiseauslagen und Remunerationen,
- b) Beteiligungen,
- c) Wohlfahrtswesen,
- d) Strakenhaltung und -bau,
- e) Schulwesen,
- f) Gebäudeerhaltung,
- g) Hochbauten,
- h) Investitionen,
- i) veranschlagte, aber unterbliebene Ausgaben,
- k) Inventarveränderungen,
- l) Bedeckungsausweis in zwei Exemplaren,
- m) Abfälle von Aktiv- und Passivrückständen,
- n) Verurteilungen;

2. Erläuternde Bemerkungen:

- a) detailliert nach den einzelnen Rubriken,
- b) Entwurf für den Druck.

Bezüglich der Rubriken für Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige sind die Rubrikenbücher und das Hauptbuch längstens innerhalb 8 Tagen nach der letzten beim Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II abgehaltenen Verlustrierungsitzung fertigzustellen. Mit diesem Termin ist auch die durchlaufende Gebarung vollständig abzuschließen.

Das endgültig abgeschlossene Hauptbuch sowie die Rubriken- und Gruppensummarien sind längstens innerhalb 5 Tagen nach Abschluß der Betriebsrubriken an die M. Abt. 4 zu übermitteln.

Zu dem gleichen Termine haben die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige nachstehende Abschlußbelege der M. Abt. 4 zu übermitteln:

1. Das Bilanzierungsprotokoll samt eventuellen Nachträgen,
2. die endgültige Bilanzübersicht,

3. die Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanzrechnung,

4. den kameralen Sonderrechnungsabluß, bestehend aus folgenden Teilen:

- a) Wirtschaftsbericht (Betriebsübersicht, Gebarungsergebnis, Statistik),
- b) Sonderrechnungsabluß (Voranschlagsansatz, Gebühr, mehr. weniger. Verurteilung auf die Erläuterungsnummer),
- c) Erläuterungen in je zwei Exemplaren:

- a) detailliert nach den Posten des Sonderrechnungsabchlusses,
 - β) Entwurf für den Druck.
5. Ausweise:
- a) Personalauswand einschließlich Diäten, Entfernungsgeldern, Waagen- und Reiseauslagen und Remunerationen,
 - b) Beteiligungen,
 - c) Wohlfahrtswesen,
 - d) Strakenhaltung und -bau,
 - e) Schulwesen,
 - f) Gebäudeerhaltung,
 - g) Hochbauten,
 - h) Investitionen,
 - i) veranschlagte, aber unterbliebene Ausgaben,
 - k) Inventarveränderungen,
 - l) Bedeckungsausweis in zwei Exemplaren,
 - m) Übergangsposten,
 - n) Debitoren und Kreditoren.

6. Saldenabstimmung (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Juli 1926, M. D. R. 246/26, verlaßbar unter Nr. 111 im Verordnungsblatt XIII/26).

7. Protokolle über die Inventaraufnahme (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. November 1926, M. D. R. 273/26).

8. Überführung in die Kameralverrechnung (mit Bestätigung der Zentralrechnungsabteilung über die transitorischen Aktiven und Passiven mit 31. Dezember 1925, der anfänglichen Aktiv- und Passivrückstände mit 1. Jänner 1926 und der Umsatzziffern des Kontokorrentkontos im Jahre 1926).

Bezüglich der Verrechnung der Vorräte bei den zentralen Bewirtschaftungsstellen wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Juni 1926, M. D. 4088/26, verwiesen. Einnahmen aus dem Verkauf von Inventargegenständen sind im kameralen Sonderrechnungsabluß nach Bildung einer Zwischensumme der ordentlichen Einnahmen auf einer besonderen Post auszuweisen und nicht in die „Sonstigen Einnahmen“ aufzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Abschluß, die Abschlußbelege sowie die Erläuterungen sowohl von den Bearbeitern, als auch von der zuständigen Dienststelle unterschrieben sein müssen.

Die angeführten Termine sind über ausdrücklichen Auftrag des Herrn amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II als unbedingte Endtermine anzusehen, da der Rechnungsabluß für das Jahr 1926 in der aller kürzesten Zeit fertiggestellt sein soll.

Die Dienststellen werden angewiesen, alle sich hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Termine ergebenden Schwierigkeiten sofort der M. Abt. 4 anzuzeigen.

9. Armenrecht, Entziehung.

M. D. 9545/26.

Wien, 13. Jänner 1927.

(An alle Bezirksvorsteher, an die Vorstände der Fürsorgsinstitute, an den Vorstand der M. Abt. 8, an alle Bezirksamtsleiter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Fürsch.)

Wie von der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige mitgeteilt wird, ist es in letzter Zeit des öfteren vorgekommen, daß ein auf Grund eines Armenrechtszeugnisses erteiltes Armenrecht vom Prozeßgericht entzogen wurde, weil es sich herausstellte, daß die bei Bewilligung des Armenrechtes als bestehend angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren. Dies hat zur Folge, daß Rechtsanwälte der Gefahr ausgesetzt werden, daß sie aus eigenen Mitteln die Gerichtsgebühren zu bezahlen haben, weil sie nach den Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle für die Gebührentichtung haften. Hierdurch ist nicht nur die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die die Vertretung von unbemittelten Parteien übernehmen, im allgemeinen, sondern auch insbesondere die der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige sehr gefährdet.

Die oben Genannten werden daher ersucht, die mit den Erhebungen der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Parteien und mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Organe anzuweisen, sich bei dieser Agende der größtmöglichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleißigen, damit die immer häufiger werdenden nachträglichen Entziehungen des Armenrechtes vermieden werden. Daß bei der Erteilung von Armenrechtszeugnissen für eine Prozeßführung nicht strenge vorgegangen wird, ergibt sich aus den statistischen Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, daß, obwohl von den Fürsorgeinstituten und Bezirksämtern mehrere tausend Armenrechtszeugnisse ausgestellt werden, nur eine verschwindend geringe Anzahl von Berufungen gegen abweisliche Bescheide eingelangt ist. Bei Anwendung eines entsprechend strengen Maßstabes würde auch die Einschätzung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgestellten Zeugnisse durch die Gerichte beträchtlich gesteigert werden.

10. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften bei Geldstrafen, Form der Gesuchsbelege.

M. D. 8308/26.

Wien, am 18. Jänner 1927.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 40, 49 und 52, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senaterrat Dr. Otto Hürsch.)

Auf eine Anfrage, welche Form die Belege von Antragern haben müssen, die bei Gericht wegen zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung auf Liegenschaften zur Hereinbringung von Geldstrafen gestellt werden, wird folgendes bekanntgegeben:

Die Gesuche um Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für Strafbeträge, die im Verwaltungsverfahren verhängt werden, auf Liegenschaften des Bestraften können in zweifacher Weise instruiert werden, indem ihnen entweder die Strafverhandlungsschrift oder ein vollstreckbarer Rückstandsausweis, jedes im Originale, als Beilagen angegeschlossen werden.

Nach § 87 des Grundbuchgesetzes sind die Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, im Originale beizubringen; eine Abschrift davon, selbst wenn sie beglaubigt wäre, genügt nicht.

Das Original einer Strafverhandlungsschrift ist in der Art herzustellen, daß eine wortgetreue Ausfertigung mit Hand- oder Maschinschrift geschrieben, diese in Rubrik 8 (Datum und Fertigung des Bescheides) vom strafenden Beamten eigenhändig gefertigt, daselbst das Amtssiegel beigelegt, weiterhin am Schluß der Verhandlungsschrift nach dem Texte die Vollstreckbarkeitsklausel („Die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses wird bestätigt“) beigelegt, diese vom Vor-

stande der Magistratsabteilung oder vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes eigenhändig gefertigt und hier abermals das Amtssiegel angebracht wird. Auf der ersten Seite ist rechts oben die Strafregisterzahl einzusetzen.

Statt mit einer Strafverhandlungsschrift können die Pfandrechteinverleibungsgesuche mit einem vollstreckbaren Rückstandsausweis belegt sein. Nach § 3, Absatz 2, B. G. und Bescheid und Rückstandsausweis, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, Exekutionstitel im Sinne des § 1 G. - D.

Diese Art der Gesuchsinstruktion empfiehlt sich als die weniger umständliche, da die Rückstandsausweise einfacher herzustellen sind als die Strafverhandlungsschriften.

Die Rückstandsausweise sind in der üblichen Form zu verfassen; sie haben Vor- und Zunamen, Beschäftigung (Beruf) und Wohnort des Bestraften, den Strafbetrag, das Datum des Straferekenntnisses und die Strafregisterzahl zu enthalten. Sie sind von der zuständigen Stelle des Rechnungsamtes unter eigenhändiger Fertigung ihres Vorstandes auszustellen, dann mit der Klausel: „Dieser Rückstandsausweis unterliegt nicht einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge“ zu versehen und vom Vorstande der Magistratsabteilung oder vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes unter Beilegung des Amtssiegels eigenhändig zu fertigen.

Eine Kumulierung von Strafverhandlungsschrift und Rückstandsausweis ist unnötig, da dem Grundbuchsbeschlusse des Gerichtes nur ein Eintragungstitel zugrunde gelegt wird.

Dem Gesuche sind ferner anzuschließen eine wörtliche Abschrift der Strafverhandlungsschrift oder des Rückstandsausweises und drei Rubriken (je eine für die Zustellung an die einreichende Stelle, den Bestraften und das Zentraltagamt).

Das Gesuch ist nach T. P. 75 b Geb.-Ges. stempelfrei. Auf ihm sind jedoch zu befestigen:

a) der Stempel für die einprozentige Eintragungsgebühr, wenn sie 50 S oder weniger beträgt (Gerichtsgebührennovelle 1926, B. G. - Bl. 320, § 1, Abs. 5),

b) der Stempel für die Gebühr der ersten Exekutionsbewilligung von höchstens 5 S (Gerichtsgebührennovelle 1926, Tarifpost N 6, D b),

c) wenn das einzutragende Pfandrecht 5000 S überschreitet, die gerichtlichen Ausfertigungsmarken von 2 S (Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 3. August 1925, B. G. - Bl. 306, 3, F a) und 6, b).

Das Gesuch ist an jenes Gericht zu richten, bei dem sich die Grundbucheinlage befindet.

11. Allgemeine Versicherungsangelegenheiten und Kassenversicherung, Änderung der Geschäftseinteilung für die M. Abt. 4 und 49.

M. D. N. 40/26.

Wien, am 24. Jänner 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 18. Jänner 1927, P. J. 6446, folgende Verfügungen getroffen:

I. Der M. Abt. 49 werden als neue Agende die allgemeinen Angelegenheiten der Versicherung des Gemeindevermögens zugewiesen.

II. Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist bei der Aufzählung der Geschäfte der M. Abt. 49 durch Einschlebung der Worte „Versicherung des Gemeindever-

mögens, allgemeine Angelegenheiten“ als neuer Absatz (vor dem Absatz „Funde“) zu ergänzen.

III. Die Versicherung der städtischen Kassen gegen Einbruchsdiebstahl und Feuer wird aus dem Wirkungsbereiche der M. Abt. 49 ausgeschieden und der M. Abt. 4 zugewiesen. Eine Änderung der Geschäftseinteilung ist nicht erforderlich, da in der Geschäftseinteilung bei der M. Abt. 4 das Kassenwesen im allgemeinen aufgezählt ist, das die Versicherung der städtischen Kassen in sich schließt.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XV.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftseinteilung bei Seite 76 einzulegen ist. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Wohlfahrtsanstalten, Besuche bei Pflinglingen.

M. Abt. 9/10451/26. Wien, am 26. November 1926.

1. Die von der Anstaltsleitung festgesetzten Besuchstage und die bestimmte Besuchszeit sind von den Besuchern genau einzuhalten. Den Besuchern ist der Aufenthalt in den für sie in Betracht kommenden Räumen innerhalb der vorgeschriebenen Besuchszeit nur so lange gestattet, als dies mit dem Besuchszwecke vereinbar ist.

2. Der Besuch von Pflinglingen außerhalb der Besuchstage und außerhalb der Besuchszeit in besonders berücksichtigungswerten Fällen ist nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung gestattet. Die Bewilligung zum Besuche außerhalb der Besuchstage darf von der Anstaltsleitung nur für den einzelnen Tag, nicht aber für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.

3.*) An folgenden Feiertagen: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. und 12. November, 24., 25. und 26. Dezember ist der Besuch innerhalb der üblichen Besuchszeit auch dann gestattet, wenn diese Feiertage auf einen Tag fallen, der sonst nicht als Besuchstag bestimmt ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1926.

354. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend das Pensionsinstitut des Uerwandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.

355. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Liquidierung der Kranientaxe der ehemaligen k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Nebenfonds.

356. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

357. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.

358. Uebereinkommen mit Rumänien, betreffend die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

359. Uebergang des Amtlichen Kursblattes der Wiener Börse zur Schillingrechnung.

360. Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

361. Abänderung der Strafsätze für Ordnungswidrigkeiten an den Börsen.

362. Gailregulierung.

363. Exekutionsfreiheit von Zuwendungen der Gebietsförperschaften an ihre Angestellten.

*) Gilt nicht für die Jugendfürsorgeanstalten, da für diese Anstalten nur Sonntage als Besuchstage in Betracht kommen.

364. Gehaltsgesetznovelle.

365. Schaffung von Berufstiteln.

366. Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

367. Markenschutz im Verhältnis zur südafrikanischen Union.

368. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

369. Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz für das Sägewerbe.

370. Anerkennung von Schuldverschreibungen als den Zwecken der Wohnungsfürsorge dienend.

371. Beiträge der Parteien zu den Kosten des Fachgerichtes für die Maschinenstickerindustrie in Dornbirn.

372. Aufhebung der Devisenverordnung.

373. Abänderung der Verordnung betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.

374. Uebereinkommen mit Ungarn betreffend Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

375. Neuregelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten und ihrer Hinterbliebenen.

376. Vorübergehende Aenderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

377. Schiedsgerichtsverordnung für Gas- und Stromlieferungsverträge. Novellierung.

378. Verschleißtarif für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

379. Durchführung des Artikels 128 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye.

380. Erlassung weiterer Bestimmungen, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes mit der Versorgung der Zivilbundesangestellten in Uebereinstimmung gebracht wird.

381. Abänderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925.

382. Bundeskommissionsgebührenverordnung.

383. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1927.

384. XIX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

385. Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

386. Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.

387. Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg.

388. Angestelltenversicherungsgesetz.

389. IX. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

B. Landesgesetzblatt.

1926.

45. Abänderung der Ordnungsvorschriften für den Betrieb öffentlicher Tanzschulen.

46. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.

47. Erzeugung von Faschingskrapsen an Sonntagen des Faschings.

48. Kraftwagenabgabegesetz, Abänderung.

49. Luftbarkeitsabgabegesetz, Abänderung.

50. Luftbarkeitsabgabegesetz, Abänderung.

51. Feilbietungsabgabegesetz, Abänderung.

52. Fremdenzimmerabgabegesetz, Abänderung.

53. Verbot der Rezsifcherei in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni.

54. Verpflegungsgebühren.

1927.

1. Fürsorgeabgabegesetz, Abänderung.

2. Betriebsvorschriften für das Pflugsuhrwerk.

3. Mätlergebühren für Effektenensale.

4. Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

5. Kraftwagenabgabegesetz (Wiedererlautbarung).

6. Errichtung der Vereinigung der „Oesterreichischen Musiklehrerschaft „Landesgruppe Wien“.

7. Verpflegungsgebühren

8. Reinigungs- und Sperrgeld.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

II.

24. Februar.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Gemeinde- und Landesabgaben, Erläuterung und Ergänzung einer Gebarungsvorschrift.
13. Bücheragenten, Legitimationskarten.
14. Zigeunerunwesen, Bekämpfung.*)
15. Wassergebühren, Saldenabstimmung.
16. Baustofflieferungen, einheitliche Verrechnung durch die Verbrauchsstellen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Städtische Wohlfahrtsanstalten, Inspektionen und Besichtigungen.

Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.
Antennen in städtischen Wohlfahrtsanstalten, Errichtung.

Niederländischer Staatsverband, Entlassung.*)
Sägewerbe, Ausnahmsbestimmungen vom Achtstundentagesgesetz.*)
Legitimations- und Namensgebungsprotokolle, Stempelgebühr.*)

Kundmachung.

Kobeln, Skiläusen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete.

Literatur.

Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben, Erläuterung und Ergänzung.

M.D. 467/27. Wien, am 20. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 5, 6, 17, 31, 34 a, 34 b und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c und II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsabteilung II d, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen, an die M.Abt. 34 a und 34 b, Betriebsbuchhaltung Wasser- und Schulhäuser und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die von der Magistratsdirektion am 23. Juni 1926 zu M.D. 4485/26 erlassene Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben (Verordnungsblatt XIII/1926, Nr. 102) ermächtigt im § 8, zu a) und b), die Rechnungsabteilungen, bei Verzögerung der Einzahlung einer einzelnen Rate um nur wenige Tage bei sonst pünktlichen Zahlern von der Geltendmachung der Folgen des Terminverlustes abzusehen und in zweifelhaften Fällen oder bei hohen Beträgen, wo schon eine Verzögerung um wenige Tage Bedeutung haben kann, die Weisung der Dienststelle einzuholen.

Trotz dieser klaren Vorschrift ist es vorgekommen, daß eine Rechnungsabteilung bei einer um vier Tage verspäteten Einzahlung einer Rate vom Terminverlust nicht abgesehen,

auch nicht die Weisung der Dienststelle einholt, sondern die Transferierung angeordnet hat.

Um solche höchst unliebfame Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, wird angeordnet, daß Weisungen an den Exekutionsdienst zur Durchführung einer Transferierung vom Buchführer auszustellen, vom Leiter der Rechnungsabteilung zu fertigen und sogleich ausnahmslos der Dienststelle zur Genehmigung durch Beisehung der Unterschrift des Dezenten vorzulegen sind. Der Exekutionsdienst wird angewiesen, Aufträge zur Durchführung einer Transferierung ohne eine solche Genehmigung der Dienststelle unerledigt der Rechnungsabteilung zurückzustellen.

Um alle Zweifel zu beseitigen, wird ausdrücklich bemerkt, daß der Anfall des Verzögerungszuschlages im Falle des § 7, Absatz 3, und § 8, zu a), weder unter den Begriff Terminverlust zu subsummieren ist, noch als Folge des Terminverlustes behandelt werden darf. Für die Vorforderung und die Nachsicht des Verzögerungszuschlages gelten lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134; die im § 8, zu a) und b), vorgezeichnete Nachsicht des Terminverlustes umfaßt sogleich nicht auch die Nachsicht des Verzögerungszuschlages, wenn er infolge Nichteinhaltung des Stundungs- oder Ratenzahlungstermines bereits angefallen ist, weil hierfür nur die Beschwerdekommision zuständig ist.

M.D. 656/27. Wien, am 27. Jänner 1927.

Die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Juni 1926, M.D. 4485/26, verlautbarte Dienstvorschrift (Verordnungsblatt XIII/1926, Nr. 102) wird folgendermaßen ergänzt:

Dem § 8 ist als letzter Absatz anzufügen:

Bei der Vormerkung von Entscheidungen über Fristgesuche auf den Konten ist immer auch die Art der Verzinsung (Verzögerungszuschlag oder Verzugszinsen) festzuhalten.

13. Legitimationskarten für Bevollmächtigte zum Auffuchen von Bestellungen auf Druckwerke, Einreichung unter die verrechenbaren Druckforten.

M.D. 9294/26. Wien, am 19. Jänner 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 53, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1926, M.D. N. 52/26, (Verordnungsblatt XI/1926, Nr. 87) über die Gebarung mit verrechenbaren Druckforten wird verfügt, daß von nun an auch die Legitimationskarten für Bevollmächtigte zum Auffuchen von Bestellungen auf Druckwerke (Bücheragenten) als verrechenbare Druckforten zu behandeln sind. Diese Legitimationen, die unter die unter II genannten Druckforten einzureichen sind, dürfen in Zukunft nur mehr von den Bezirkskassen verschleift werden.

Die noch in den Händen der Kanzleileiter der magistratischen Bezirksämter befindlichen Legitimationskarten für Bücheragenten sind daher unverzüglich an die Bezirkskassen abzuführen, die Empfangsbestätigungen hierüber der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse einzusenden und ihr zugleich die Verrechnungsdaten über die bar abgeführten Erlöse für verkaufte Legitimationskarten bekanntzugeben. Die Anzahl der übernommenen Legitimationskarten ist von den Bezirkskassen in den Druckfortenkontrolle aufzunehmen.

14. Zigeunerunwesen, Bekämpfung.

M.D. 545/27. Wien, am 24. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 50 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1926, M.D. 4501/26, (Verordnungsblatt XII/1926, Nr. 97) wurden zwei Erlässe des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1926, Z. 122270 und 124881, betreffend den oben bezeichneten Gegenstand, mitgeteilt.

Mit Beziehung auf den ersten dieser beiden Erlässe hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1927, Z. 143477—9/26, Nachstehendes an alle Landesregierungsämter, den Magistrat als politische Landesbehörde in Wien und die Polizeidirektion in Wien eröffnet:

„Der oben bezogene h. o. Erlass wird dahin richtiggestellt, daß an Stelle des darin im vorletzten Absatz bezogenen Handelsministerialerlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049 (n.-ö. Norm. Slg. 1770), soweit er sich auf Wandergewerbe bezieht, die Verordnung des Handelsministeriums über die Wandergewerbe vom 29. März 1924, B.-G.-Bl. Nr. 103, getreten ist, nach deren § 5, Absatz 1, Personen, welche die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, von der Erlangung einer Bewilligung zur Ausübung von Wandergewerben überhaupt ausgeschlossen sind.

Was die im § 5, Absatz 1, der bezogenen Verordnung (in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1925, B.-G.-Bl. Nr. 109) vorgesehene Ermächtigung betrifft, von dem Erfordernisse der österreichischen Bundesbürgerschaft als Voraussetzung für die Erlangung einer Wandergewerbebewilligung Ausnahmen zu gewähren, wird bemerkt, daß bereits mit Runderlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. September 1925, Z. 88000—12, ersucht wurde, bei ausländischen Zigeunern von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen.“

15. Wassergebühren, Saldenabstimmung.

M.D. N. 24/27. Wien, am 29. Jänner 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Nachhange zu dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 8. Juli 1926, M.D. N. 246/26, (Verordnungsblatt XIII/1926, Nr. 111) über die jährliche Saldenabstimmung wird hinsichtlich der Wassergebühren zur Erzielung der Saldenübereinstimmung zwischen der M.Abt. 34 a und den städtischen Wasserabnehmern folgendes verfügt:

Da die M.Abt. 34 a die Wassergebühren quartalsweise im nachhinein verrechnet und daher das vierte Quartal eines jeden Jahres erst auf das folgende Jahr bucht, haben in Zukunft auch die städtischen Bezugsstellen das vierte Viertel erst auf das folgende Jahr zu verrechnen. Erstmals hat dieser Verrechnungsvorgang für das letzte Quartal 1926 einzusehen, das bereits auf das Jahr 1927 zu übernehmen ist.

Sollten einzelnen städtischen Betrieben für die Wassergebühren Pauschalzahlungen zugestanden worden sein, so wird diese Verrechnungsart durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

16. Baustofflieferungen, einheitliche Verrechnung durch die Verbrauchsstellen.

M.D. N. 235/26. Wien, am 29. Jänner 1927.

(An die M.Abt. 7, 9, 13 a, 17, 23 a, 23 b, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 42 und 44, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen, und an die M.Abt. 32 a und b, Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D. N. 52/25, abgedruckt im Heft III/1925 des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates (Seite 20), wurden Vorschriften über die Bezahlung und Verrechnung der sogenannten Transitwaren erlassen, also jener Waren, die zwar von der M.Abt. 32 b bestellt, aber vom Erzeuger oder Händler direkt an die einzelnen Verbrauchsstellen geliefert werden. Es ist nun noch erforderlich, für die Behandlung der Rechnungen und deren Abschriften, die bis jetzt sehr ungleich, oft sogar mit Umgehung des Saldafontos, sofort auf den Zweckkonten gebucht werden, eine einheitliche Norm aufzustellen, um eine Vereinheitlichung der Saldafontierung einerseits und der kreditwirksamen Verrechnung andererseits zu erzielen.

Es wird deshalb angeordnet, daß die Saldafontierung in Zukunft nur auf Grund der von der Saldierstelle als Kassenbeleg einlangenden Originalrechnungen auf einem Personensammellkonto „Transitwarenlieferungen der M.Abt. 32 b“ (unter Anführung der liefernden Firma intra marginem) erfolgen darf, die kreditwirksame Verrechnung in der Kreditkontrolle aber nur auf Grund der von den Dienststellen mit der Leistungsbestätigung und dem Verrechnungskonto versehenen Rechnungskopien. Die Rechnungskopien sind von den Betriebsbuchhaltungen mit den Originalfakturen zusammenzustosen.

Diese Vorschrift gilt jedoch mit Rücksicht auf den überaus großen Rechnungseinlauf nicht für die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen, die die kreditwirksame Verrechnung nach wie vor bereits auf Grund der Originalfakturen vorzunehmen hat. Diese Rechnungskopien sind nicht wie bisher in der Registratur zu hinterlegen, sondern von den einzelnen Baustellen nach Prüfung und endgültiger Leistungsbestätigung an die Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Siedlungswesen zu senden, wo Original und Kopie zur Feststellung und Austragung von Differenzen zusammenzustosen sind.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Inspektionen und Besichtigungen von städtischen Wohlfahrtsanstalten, Verhalten der Anstaltsleitungen.

M. Abt. 9/10061/26. Wien, am 13. November 1926.

Die bisher ergangenen Weisungen über das Verhalten der Anstaltsleitungen bei Inspektionen und Besichtigungen werden im folgenden zusammengefaßt und teilweise richtiggestellt:

I. Inspektionen.

1. Inspektionen von Anstalten oder einzelnen Zweigen des Anstaltsbetriebes dürfen nur durch Vorgesetzte oder zur Inspektion berufene Amtsorgane der Gemeinde oder solche Gemeindefunktionäre erfolgen, die eine schriftliche Ermächtigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III vorweisen.

2. Die Mitglieder des Stadtsenates und Gemeinderatsausschusses III sind berechtigt, die städtischen Wohlfahrtsanstalten zu besichtigen. Jedes Mitglied erhält für diesen Zweck eine vom amtsführenden Stadtrat der Gruppe III unterfertigte Legitimation.

3. Die inspizierenden Organe werden in der Regel die Anstaltsleitung von der Inspektion durch persönliche Anmeldung in Kenntnis setzen. Sollte in besonderen Fällen diese Anmeldung unterbleiben, so haben diejenigen verantwortlichen Angestellten, bei denen das betreffende Inspektionsorgan erscheint, sofort die Anstaltsleitung von der Inspektion in Kenntnis zu setzen.

II. Besichtigungen.

1. Besichtigungen von Anstalten oder einzelnen Anstaltsobjekten und Betrieben durch Einzelpersonen oder Vereine, Organisationen und Körperschaften sind nur mit Genehmigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III gestattet.

2. Besichtigungen durch Vereine, Organisationen und Körperschaften.

a) Ansuchen um Anstaltsbesichtigungen durch Vereine, Organisationen und Körperschaften sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Besichtigung im Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III einzureichen.

Vereine, Organisationen und Körperschaften, welche bei den Anstaltsleitungen mündlich oder telefonisch um die Bewilligung zu einer Besichtigung ansuchen, sind auf vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen. Schriftliche Ansuchen, welche bei der Anstaltsleitung einlangen, sind ohne Verzug dem genannten Bureau einzusenden.

b) Das Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III setzt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung Tag und Stunde der Besichtigung und eventuell die Betriebszweige und Objekte, welche in den einzelnen Fällen besichtigt werden dürfen, fest und verständigt die einschreitende Stelle und die Anstaltsleitung. Hierbei wird auf den Zweck der Besichtigung (Besichtigung durch Fachleute zu Studienzwecken, Besichtigung durch Nichtfachleute usw.) und darauf Rücksicht genommen, daß nicht eine zu große Anzahl von Besichtigungen nacheinander in derselben Anstalt stattfindet.

c) Tag und Stunde der Besichtigung wird so angeordnet, daß der Gemeinde Wien keinerlei Kosten durch die Bestellung des Personales erwachsen.

d) Die für die Besichtigung vorgeschriebene Zeit ist genau einzuhalten.

e) Die Zahl der Teilnehmer ist mit 50 beschränkt.

f) Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, Wünsche oder Beschwerden der Pflege entgegenzunehmen. Die Leitung der betreffenden Organisation (Körperschaft) hat die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß kein Teilnehmer ohne Genehmigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III die Besichtigung publizistisch verwertet.

g) Den Anstaltsleitungen ist es untersagt, mit den betreffenden Vereinen, Organisationen und Körperschaften vor Erteilung der Bewilligung zur Besichtigung durch das Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III in Verbindung zu treten und mit ihnen

über den Tag und die Stunde der Besichtigung irgendwelche Vereinbarungen zu treffen. Es soll hiedurch vermieden werden, daß sich die betreffenden Einschreiter bei Ueberreichung des Ansuchens auf irgendwelche bereits getroffene Vereinbarungen berufen.

3. Die Bewilligung zur Besichtigung wird in Zukunft sowohl Vereinen, Organisationen und Körperschaften, als auch Einzelpersonen mittels Erlaubnis-scheines (Druckform Nr. 212) vom Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III erteilt.

4. Ist die Besichtigung genehmigt, so hat die Anstaltsleitung dem Besucher (den Besuchern) aus der Reihe der Anstaltsangestellten einen Begleiter beizugeben, dem jedesmal die entsprechenden Weisungen zu erteilen sind.

5. Sämtliche zur Hausaufsicht berufene Personen, Hausaufseher, Oberpfleger, Portiere usw. haben Personen, die ohne Bewilligung die Anstalt besichtigen wollen, an die Anstaltsleitung zu weisen.

6. Bei den Toren der Anstalt ist anzuschlagen, daß Besichtigungen der Anstalt nur mit schriftlicher Bewilligung gestattet sind.

7. Die Besichtigungsscheine sind von der Anstaltsleitung einzuziehen und aufzubewahren.

Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

M. Abt. 1/1000/26. Wien, am 25. Jänner 1927.

(An die Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilungen I, Ia bis c, an alle Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, die Schulleiter und die Leitungen der städtischen Kindergärten.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1927 zur P. Z. 6247/26 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 23. Dezember 1924, P. Z. 3277, festgesetzte und mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 18. September 1925, P. Z. 2160, und 24. September 1926, P. Z. 3397, abgeänderte Gehaltschema wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927 gemäß der Beilage A festgesetzt.

Diese Maßnahme bezieht sich gemäß der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 2, auch auf die Pensionsparteien.

2. Die aktiven Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, sofern sie der Allgemeinen Dienstordnung unterstehen oder in ständiger Eigenschaft verwendet und nach einer Stufe des obigen Gehaltschemas entlohnt werden, sowie die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen erhalten je am 1. Juni und am 1. Dezember jedes Jahres eine Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße von 50 vom Hundert eines Monatsbezuges.

Voraussetzung für die Flüssigmachung obiger Sonderzahlungen ist, daß der Angestellte am Fälligkeitstage sich im aktiven Dienstverhältnisse befindet und mindestens drei Monate ununterbrochen im Gemeindedienste gestanden ist.

Unter dem Monatsbezug wird der am Fälligkeitstage gebührende Monatsgehalt unter Berücksichtigung der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. September 1926, P. Z. 3397, bewilligten Zulage, bei den Lehrpersonen auch unter Berücksichtigung allfälliger nach § 60 des Lehrendienstgesetzes gebührender Zulagen und allfälliger, auszeichnungswise verliehener Zulagen verstanden.

Die Sonderzahlungen sind mit 90 vom Hundert dem Abzüge von Pensionsbeiträgen mit den aus § 63 der Allgemeinen Dienstordnung sich ergebenden Hundertsätzen zu unterziehen.

3. Die Pensionsparteien und Quieszenten obiger Kategorien erhalten im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 2, zu den gleichen Terminen die Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße von 50 vom Hundert des ihnen am Fälligkeitstage ausschließlich allfälliger Familienzulagen gebührenden monatlichen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgemisses.

4. Der Stadtsenat wird ermächtigt, die Einzelgehälter neu festzusetzen.

5. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, entsprechende Bezugs erhöhungen und Sonderzahlungen zu bewilligen.

6. Der Gemeinderatsausschuß I wird weiters ermächtigt, die sich nicht nach den Gehaltsanfängen bestimmenden Gebühren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927 neu festzusetzen.

7. Sollte die Bundesregierung durch die nach Punkt 1 sich ergebende Bezugserhöhung den Fall des § 2, Absatz 5 des Abgabenteilungsgegesetzes (Punkt VI der vierten Abgabenteilungsnovelle) als gegeben erachten, so tritt Punkt 1 erst am 1. April 1927 in Kraft.

8. Die Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien wird mit Wirksamkeit für die Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes gemäß der Beilage B abgeändert.

9. Hinsichtlich der Lehrpersonen sind die Bestimmungen über Pensionsbeitragsnachzahlungen im Grunde des § 170 des Lehrerdienstgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß für jene Dienstzeiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften den Lehrpersonen anzurechnen sind, die Bemessung nach § 18, Absatz 4, 1. und 2. Satz, und für jene Dienstzeiten, deren Anrechnung nur mit Zustimmung der Gemeinde durch die Schulbehörde erfolgen kann, die Bemessung nach § 18, Absatz 4, letzter Satz, vorzunehmen ist.

10. Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird abgeändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine Weggebühr in der Höhe des doppelten jeweiligen vollen Preises eines Tagesfahrcheines der städtischen Straßenbahnen. Die Weggebühr darf aber nicht verrechnet werden, wenn die Dienstleistung im wesentlichen in der Zurücklegung eines Weges (Botenganges, Einholung von Auskünften oder Zustellung u. dgl.) besteht und die Entfernung nicht mindestens drei Straßenbahnhaltestellen beträgt.

Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens (ehemalige vierte Zone) gebührt die doppelte Weggebühr. Die Verrechnung von Fahrtauslagen neben ihr ist unzulässig.“

§ 23, Absatz 2, 1. Satz, hat zu lauten:

„Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der neunten Bezugsklasse und der Gruppe X der Fahrpreis der dritten Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt.“

Im § 26 ist als 5. Absatz einzufügen:

„Ein Anspruch auf die Uebersiedlungsgebühr steht dem Angestellten und dessen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dann zu, wenn im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Ablebens des Angestellten die innegehabte Naturalwohnung (Dienstwohnung) binnen sechs Monaten nach erhaltenem Auftrag geräumt übergeben wird. Erfolgt in diesen Fällen eine Uebersiedlung ins Ausland, so kommt für die Uebersiedlungsgebühr nur die Strecke bis zur Grenze des Bundesgebietes in Betracht.“

11. Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 21. September 1923, P. Z. 6765, und vom 2. Oktober 1923, P. Z. 9381, den städtischen Angestellten und Pensionsparteien gewährten und mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 2. Oktober 1923, P. Z. 9381, und vom 25. Jänner 1924, P. Z. 11301, bis auf weiteres gestundeten Vorschüsse werden endgültig belassen.“

Hiezu wird über Verfügung des Herrn Magistratsdirektors folgendes bekanntgegeben:

Die Liquidierung nach dem neuen Gehaltsschema wird erstmalig am 31. Jänner 1927 erfolgen. Die Fachrechnungsabteilung Ia bis c wird angewiesen, hierbei auch die für den Monat Jänner 1927 sich ergebenden Nachträge flüssig zu machen.

Hinsichtlich der Angestellten der Gruppe Ia werden die durch den Entfall der ersten Stufe der fünften Bezugsklasse und den Einbau der vierten Stufe der vierten Bezugsklasse notwendigen Rangrichtigstellungen durch die M. Abt. 2 durchgeführt werden.

Die Sonderzahlungen unterliegen den gleichen Abzügen wie die Gehaltsbezüge und sind zugleich mit den Gehaltsauszahlungen für die Monate Juni und Dezember flüssig zu machen.

Die für Bürgerschulen (Sonderschulen) geprüften und an solchen verwendeten Volksschullehrer (innen) erhalten die Sonderzahlungen unter Berücksichtigung der für die Dauer dieser Verwendung gebührenden Zulage.

Hinsichtlich jener Angestellten, die im Fortbezüge des gekürzten Lohnes als Krankengeld stehen, ist dieser gekürzte Bezug der Bemessung der Sonderzahlungen zugrunde zu legen.

Die in den Punkten 8 und 10 beschlossene Aenderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien und der Vorschrift für die Aufwandgebühren tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Diese Bestimmungen sind allen der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten bekanntzugeben.

Beilage A.

I.

Leitende Beamte (Stellenbeförderung).

Klasse	Stufe	Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist
		jährlich*)	monatlich	
1	4	15.456	1288	—
	3	14.496	1208	2
	2	13.536	1128	2
	1	12.576	1048	2
2	4	11.760	980	—
	3	10.944	912	2
	2	10.128	844	2
	1	9.312	776	2
3	4	8.676	723	—
	3	8.040	670	2
	2	7.404	617	2
	1	6.768	564	2

*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927.

III.

Gruppe X.

Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung).

Klasse	Stufe	Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist
		jährlich*)	monatlich	
7 a	5	2688	224	—
	4	2604	217	2
	3	2520	210	2
	2	2436	203	2
	1	2352	196	2
8 a	5	2292	191	2
	4	2232	186	2
	3	2172	181	2
	2	2112	176	2
	1	2052	171	2
9 a	6	2016	168	2
	5	1980	165	2
	4	1944	162	2
	3	1908	159	2
	2	1872	156	2
	1	1836	153	2

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927.

II.
Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung).

Stufe	Bezugs- Stufe	Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist in den Gruppen									
		jährlich (*)	monat- lich	I.		II.		III.	IV.	V.	VII.	VIII.	IX.
				a	b	a	b						
3	4	8676	723	—									
	3	8040	670	2	—								
	2	7404	617	2	2								
	1	6768	564	2	2								
4	4	6408	534	2	2	—							
	3	6048	504	2	2	2	—						
	2	5688	474	2	2	2	2						
	1	5328	444	2	2	2	2	—					
5	4	5052	421	2	2	2	2	2					
	3	4776	398	2	2	2	2	2					
	2	4500	375	2	2	2	2	2	—				
	1	4224	352	2	2	2	2	2	2	—			
6	5	4068	339						2	2			
	4	3912	326			2	2	2	2	2	—		
	3	3756	313	2	2	2	2	2	2	2	2		
	2	3600	300					2	2	2	2	—	
7	5	3324	277				2	2		2	2	2	—
	4	3204	267						2	2	2	2	2
	3	3084	257			2	2	2	2	2	2	2	2
	2	2964	247						2	2	2	2	2
8	5	2760	230									2	2
	4	2676	223			2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2592	216					2	2	2	2	2	2
	2	2508	209			2	2	2	2	2	2	2	2
9	1	2424	202			2	2	2	2	2	2	2	2
	6	2352	196					2	2	2	2	2	2
	5	2280	190						2	2	2	2	2
	4	2208	184							2	2	2	2
	3	2136	178								2	2	2
	2	2064	172									2	2
1	1992	166										2	
0	1920	160											2

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.
*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927.

Beilage B.

§ 15, Absatz 7 und ff.:

Wenn ein Angestellter gerechtfertigt als „ungenügend“ beschrieben wird, so wird hiedurch die laufende Frist für die Vorrückung in die nächste Bezugsstufe (Bezugsklasse) um ein Jahr verlängert.

Die Beschreibung als „ungenügend“ ist dem Angestellten von seinem hiezu berufenen Vorstand mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Es steht dem Angestellten frei, dagegen seine Einwendungen vorzubringen.

Ueber die Verlängerung der Vorrückungsfrist entscheidet der Magistratsdirektor. Von der Entscheidung ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

Gegen diesen Ausspruch steht dem Angestellten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei der Magistratsdirektion schriftlich einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Angestellten, die mindestens zehn Jahre un-

unterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere von der zuständigen Personalvertretung zu entsenden ist.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Angestellten und eines Vertreters der Dienststelle.

Vor Ablauf der verlängerten Frist ist der Angestellte neuerlich zu beschreiben. Lautet diese Beschreibung abermals auf „ungenügend“, so tritt unter Einhaltung der obigen Verfahrensvorschriften eine neuerliche Verlängerung der Vorrückungsfrist um ein Jahr ein.

Nach Aufhebung der ungenügenden Beschreibung kann der Magistratsdirektor bei andauernd und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.

§ 18, 1. Absatz, hat zu lauten:

Die für die Zeitvorrückung, für den Genuß der von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte, für die Bemessung des Ruhegenusses und für die Dauer der provisorischen Anstellung anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes. Die in einem der Unterstellung unter die Dienstordnung unmittelbar vorangegangenen Vertragsverhältnisse zur Gemeinde in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit wird für die Zeitvorrückung und für die Probendienstzeit gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

§ 18, 2. Absatz, hat zu lauten:

Die im Bundes-, Landesdienste oder im Dienste einer fremden Gemeinde tatsächlich zugebrachte und nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen für die Ruhegenußbemessung anrechenbare, an den Antritt des Gemeindedienstes ohne Unterbrechung anschließende Zeit ist, sofern nicht für diese Dienstzeit ein Ruhegenuß gebührt oder eine Abfertigung gewährt wurde, für die Zeitvorrückung und die Bemessung der Ruhebezüge gleich einer im Gemeindedienste zugebrachten Dienstzeit anzurechnen, ebenso jene Privatsdienstzeit, die unmittelbar vor dem Uebertritt in den Gemeindedienst liegt, soweit sie Ausnahmsbedingung ist. Die bereits vorliegenden Zusicherungen der Einrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft. Die im feinerzeitigen Militärdienste verbrachte Zeit, durch die eine Unterbrechung der Dienstleistung bei der Gemeinde erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit. Angestellten, welche nach dem 31. Dezember 1924 aufgenommen oder nach dem 31. Dezember 1924 dieser Dienstordnung unterstellt wurden oder künftig unterstellt werden, wird eine nach diesem und dem vorhergehenden Absätze anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Ruhebezüge nur dann angerechnet, wenn sie die Pensionsbeiträge für diese Zeit nachzahlen. Diese Nachzahlung entfällt im Falle eines Diensttaufschusses, weiters hinsichtlich einer im Bundes-, Landesdienste oder im Dienste einer fremden Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit der vor bezeichneten Art, wenn und soweit die vorgenannten Körperschaften den aus dem Dienste der Gemeinde übernommenen Angestellten eine gleiche Anrechnung ohne Pensionsbeitragsnachzahlung gewähren. Die Dienstzeit ist als ohne Unterbrechung anschließend auch dann anzusehen, wenn die Unterbrechung drei Monate nicht übersteigt.

Im 3. Absatz hat es nach den Worten „Anrechnung einer . . .“ zu lauten:

Dienstzeit für die Zeitvorrückung und den Ruhegenuß, für letzteren jedoch nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge bewilligen. Die Nachzahlung der Pensionsbeiträge entfällt für eine in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde Wien zugebrachte Dienstzeit, soweit von den Bezügen Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge gemacht wurden.

§ 18, als 4. Absatz wird eingefügt:

Die Pensionsbeiträge sind im Falle einer Anrechnung nach § 18, Absatz 1 oder 2, mit jenem Betrage zu bemessen, den gleichartige Angestellte mit gleichem Dienstalter während der angerechneten Zeit im Gemeindedienste als Pensionsbeitrag zu leisten hatten; die vor dem 1. Jänner 1923 liegende Dienstzeit hat hiebei außer Betracht zu bleiben. Im

Fälle einer Anrechnung nach § 18, Absatz 3, sind die Pensionsbeiträge nach jenen Bezügen zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkt der Anrechnung hatte.

Als 5. Absatz wird eingefügt:

Werden Bedienstete, die Mitglieder der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen sind, dieser Dienstordnung unterstellt, so tritt an die Stelle der Nachzahlung der Pensionsbeiträge die Ueberweisung der bei der Pensionskasse eingezahlten Beiträge gemäß § 6, Absatz 4 der Satzungen der Pensionskasse. Diese Ueberweisung hat zur Folge, daß die im Zeitpunkt der Unterstellung des Angestellten unter diese Dienstordnung nach den Satzungen der Pensionskasse anrechenbare Zeit mit den nach dieser Dienstordnung gegebenen Prozentsätzen für die Bemessung der Ruhebezüge angerechnet wird.

§ 51, Absatz 3 und ff. haben zu lauten:

Wird das Dienstverhältnis eines definitiven Angestellten außer den im 1. Absatz erwähnten Fällen vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß (§ 45, Absatz 1) durch Veretzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage als Abfertigung.

Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Angestellten durch eine nicht verschuldete Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie sechs Monate überschreiten, bei Berechnung der Abfertigung für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

Der Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 6.

Im § 55 ist nach den Worten: „... zugefallen wäre“ einzufügen:
wenn er im Zeitpunkt des Ablebens in den dauernden Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 62 erhält folgende Fassung:

Bei Ableben eines Angestellten leistet die Gemeinde einen Beitrag (Tobfallsbeitrag) im Höchstausmaße des dreifachen von ihm zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsbetrages.

Dieser Beitrag gebührt der Witwe, sofern sie Anspruch auf einen dauernden Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung hat, in Ermangelung einer solchen Witwe jener Person, die mit dem Verstorbenen in gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat, in letzter Linie seinen Kindern, sofern sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung haben, in voller Höhe unter der Voraussetzung, daß keine dritte Person die Beerdigungskosten aus eigenem bestritten hat und den Rückerfaz dieser Kosten beansprucht.

In diesem Falle gebührt ihr bis zu dem nach Absatz 1 bestimmten Höchstausmaße der Erfaz dieser Kosten, den allenfalls vorhandenen, nach dem vorhergehenden Absätze anspruchsberechtigten Personen der hienach verbleibende Restbetrag.

§ 63 erhält folgende Fassung:

Der Pensionsbeitrag beträgt für Angestellte, welche nach 35, 32 $\frac{1}{2}$ und 30 Dienstjahren den Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erhalten, 2-8, 3 und 3-2 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Für die Berechnung der Pensionsbeiträge sind der Ruhegenußbemessungsgrundlage auch bedingt anrechenbare Zulagen zuzuzählen.

Im § 84 sind als Absatz 3 und ff. einzufügen:

Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint, als die Vollstreckung der Strafe, kann der Disziplinarausschuß die Vollziehung der im § 83, lit. a bis c, aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, insofern

- a) der Beschuldigte bisher keine schriftliche Rüge oder Disziplinarstrafe erhalten hat oder eine erhaltene Strafe dieser Art bereits nach § 82, Absatz 7, oder § 93 gelöscht ist und
- b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt der Disziplinarausschuß eine Probezeit von ein bis drei Jahren.

Wird gegen den Bestraften innerhalb der Probezeit eine neuerliche Disziplinarstrafe verhängt, so ist die aufgeschobene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängt worden wäre.

Im § 86, lit. e, sind nach den Worten „verloren sind“ die Worte einzufügen:

Die Androhung der Dienstesentlassung kann auch bei einer nach § 84 bedingt verhängten Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

§ 91, 1. Absatz, letzter Satz, hat zu lauten:

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 92, 1. Absatz, hat zu lauten:

Dem Bestraften steht gegen das Disziplinarerkenntnis binnen zwei Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, die bei seiner Personalstelle einzubringende Berufung offen. Hat der Disziplinarausschuß die Vollziehung der Disziplinarstrafe nach § 84 aufgeschoben, so steht dem Bestraften die Berufung nur dann offen, wenn das Disziplinarerkenntnis auf eine der im § 83 unter lit. b und c aufgezählten Strafen lautet.

Im § 92, Absatz 3, sind die Worte „innerhalb derselben Frist“ durch die Worte „innerhalb dreier Wochen“ zu ersetzen.

§ 92, Absatz 7, hat zu lauten:

Auf das Verfahren vor dem Berufungssenat finden die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinarausschuße sinngemäß Anwendung. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die dem Beschuldigten günstigere Meinung als Beschluß.

§ 93 a (neu):

Nachsicht der Straffolgen.

Dem Bürgermeister steht das Recht zu, auf Ansuchen des Bestraften über Antrag des Magistratsdirektors die nachteiligen Folgen einer der im § 83, lit. a bis c, aufgezählten Disziplinarstrafen ganz oder teilweise nachzusehen, wenn die Verhängung der Strafe mindestens drei Jahre zurückliegt und der Bestrafte seither eine vollkommen klaglose dienstliche Führung aufweist. Die hieraus für die Vorrückung in höhere Bezüge sich ergebende Dienstzeitzurechnung wird mit dem der Verfügung folgenden Monatsersten wirksam.

Eine Nachzahlung findet nicht statt.

§ 94, Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens.

Einem in Disziplinarwege rechtskräftig Verurteilten steht das Recht zu, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu begehren, wenn er neue Beweise und Tatsachen anführt, die geeignet gewesen wären, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen, falls sie seinerzeit bekannt gewesen wären. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkte an, in dem der Verurteilte nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses bei der Personaldienststelle einzubringen. Kommen solche Beweise und Tatsachen ohne Zutun des Verurteilten der bezeichneten Dienststelle zur Kenntnis, so hat sie von Amts wegen die Wiederaufnahme einzuleiten. Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der zuständige Disziplinarausschuß (§ 80) endgültig. Hat jedoch das Disziplinarerkenntnis auf Entlassung gelautet, so ist gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme die Berufung an den Berufungssenat binnen 14 Tagen zulässig. Durch die Wiederaufnahme tritt die Disziplinarsache wieder in den Stand der Unteruchung.

Wird im wiederaufgenommenen Verfahren auf eine andere Strafe als Entlassung erkannt, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen.

Antennen in städtischen Wohlfahrtsanstalten, Errichtung.

M. Abt. 9/1061/26. Wien, am 22. November 1926.

Die Aufstellung von Freiantennen und Dachbodenantennen mit freier Ableitung in den städtischen Humanitätsanstalten bedarf ausnahmslos der vorherigen Genehmigung der Magistratsabteilung 9.

Radioanlagen für Zwecke der Anstalt.

Ueber die beabsichtigte Aufstellung einer solchen Antenne für Anstaltszwecke ist ein ausgearbeitetes Projekt für die geplante Radio-Empfangsanlage an die Magistratsabteilung 9 in Vorlage zu bringen, welche mit der Magistratsabteilung 26 und 27 a das Einvernehmen pflegen wird.

Da die für Anstaltszwecke benötigten Empfangsanlagen die Gebührenfreiheit genießen, ist nach erfolgter Genehmigung und Errichtung dieser Anlage um die Gebührenfreiheit im Dienstwege einzuschreiten.

Radioanlagen der in städtischen Humanitätsanstalten wohnhaften Angestellten.

1. Angestellte, die in einer in Wien gelegenen städtischen Humanitätsanstalt eine Wohnung zur Benützung zugewiesen haben und eine Freiantenne oder Dachbodenantenne mit freier Ableitung für ihre Radio-Empfangsanlage errichten wollen, haben ihr Ansuchen bei der Anstaltsleitung unter gleichzeitiger Vorlage der an die Magistratsabteilung 27 a zu richtenden Anzeige im Sinne der Magistratsbündmachung vom 10. Jänner 1925, M. Abt. 52.3321/24. betreffend die Freiantennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphie vorzubringen.

Die Anstaltsleitung hat das Ansuchen mit der vorerwähnten Anzeige an die Magistratsabteilung 27 a der Magistratsabteilung 9 vorzulegen, welche mit der Magistratsabteilung 27 a das Einvernehmen pflegen wird.

2. Angestellte, die in einer außerhalb Wiens gelegenen Humanitätsanstalt eine Wohnung zugewiesen haben und eine Freiantenne oder Dachbodenantenne mit freier Ableitung für ihre Radioapparate errichten wollen, haben ihr Ansuchen bei der Anstaltsleitung vorzubringen, welche dieses der Magistratsabteilung 9 vorzulegen hat.

Wegen Erteilung der Genehmigung wird die Magistratsabteilung 9 mit den Magistratsabteilungen 26 und 27 a das Einvernehmen pflegen.

3. Die Magistratsabteilung 9 verständigt sodann von der erteilten Genehmigung den Einschreiter und die Anstaltsleitung.

4. Die Genehmigungen für Freiantennen oder Dachbodenantennen mit freier Ableitung werden bei der Magistratsabteilung 9 in Vormerkung genommen; sie sind außerdem von den Anstaltsleitungen mit der Vormerkung der Genehmigungsdaten in Evidenz zu führen.

5. Vor Erteilung der Genehmigung dürfen auf keinen Fall die Freiantennen oder Dachbodenantennen mit freier Ableitung errichtet werden.

Entlassung aus dem niederländischen Staatsverbande.

M. Abt. 50/L 246/26. Wien, am 22. Dezember 1926.

Das Generalkonsulat der Niederlande in Wien hat mit Note vom 4. Dezember 1926, N. 1489, dem Magistrate Wien auf seine Anfrage zur Kenntnis gebracht, daß das niederländische Gesetz eine „Entlassung aus dem niederländischen Staatsverbande“ nicht kennt.

Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1892 (Staatsblatt Nr. 268) über die niederländische Staatsangehörigkeit und Sekundarität wird die niederländische Staatsangehörigkeit verloren durch Naturalisierung in einem anderen Lande oder, soweit es Minderjährige betrifft, durch Naturalisierung von deren Vater oder Mutter.

Sägewerke, Ausnahmsbestimmungen vom Achtstundentagegesetz.

M. Abt. 53/13245/26. Wien, am 20. Dezember 1926.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1926, Z. 81769/4/26, folgendes anher bekanntgegeben:

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 17 a der ersten Ausnahmenverordnung zum Achtstundentagegesetz in der Fassung der vierten Ausnahmenverordnung vom 28. Februar 1925, B.-G.-Bl. Nr. 90 (Ausnahmsbestimmungen für das Sägewerbe), ist mit 31. Dezember 1926 terminiert.

Der Beirat für die Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften des Achtstundentagegesetzes hat sich mit der Frage der Erlassung neuerlicher Ausnahmsbestimmungen für die gewerblichen Sägewerksbetriebe bereits befaßt, hat aber im Gegenstande bisher keinen endgültigen Beschluß gefaßt, vielmehr seine Schlusfassung von einer neuerlichen Aussprache mit den Interessententeilen abhängig gemacht.

Da jedoch bis Ende 1926 die neuerlichen Verhandlungen mit den Interessenten kaum beendet sein dürften, wird die Wirksamkeit der geltenden Ausnahmsbestimmungen vorläufig auf drei Monate, und zwar bis 31. März 1927, verlängert.

Legitimations- und Namensgebungsprotokolle, Stempelgebühr.

M. Abt. 50/II/7730/26. Wien, am 4. Jänner 1927.

(An die M. Abt. 7 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat das Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 20. Dezember 1926, Z. 181701-7, folgendes in Erinnerung gebracht:

Legitimationsprotokolle unterliegen einerseits dem Protokollstempel von 1 S (von jedem Bogen) nach Tarifpost 79, lit. a, Z. 1, und Tarifpost 43, lit. a, Z. 2 des allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.-G.-Bl. Nr. 208, und andererseits, und zwar im Sinne der Tarifpost 79, lit. a, Z. 2, beziehungsweise lit. b, und der Tarifpost 43, lit. m, des bezogenen allgemeinen Gebührentarifes 1925 dem Rechtsurkundenstempel von 1 S nach Tarifpost 101, II, lit. b, dieses Tarifes.

Der gleichen Stempelbehandlung unterliegen die Namensgebungsprotokolle, bezüglich deren der Erlaß des ehemaligen f. l. Finanzministeriums vom 6. März 1916, Z. 42646/25, folgendes ausführt:

„Die gemäß § 3, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276 (Teilnovelle zum a. b. G.-B.), den politischen Landesbehörden vorzulegenden Urkunden, in denen der Ehemann der Mutter eines außer-ehelichen Kindes dem letzteren mit Zustimmung der Mutter und des Kindes, beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters desselben, seinen Namen zu geben erklärt, unterliegen gemäß Tarifpost 101, II b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem fixen Urkundenstempel von 1 K für jeden Bogen (jetzt 1 S).“

Die Eingaben, mit denen diese Urkunden der Behörde oder dem Vormundschaftsgerichte behufs Weiterleitung an die Behörde vorgelegt werden, sind nach Tarifpost 43, lit. a, Z. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach Tarifpost 16, lit. a der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279 (Gerichtsgebührennovelle), mit dem Eingabestempel von 1 K (jetzt 1 S) für jeden Bogen zu versehen; werden die erwähnten Erklärungen nicht mittels besonderer Eingabe vorgelegt, sondern in Form einer Eingabe überreicht oder bei der Behörde, beziehungsweise dem Gerichte zu Protokoll gegeben, so unterliegen diese Eingaben außer dem vorgenannten Eingabestempel, beziehungsweise die Protokolle außer dem nach Tarifpost 79, lit. a, Z. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (bei Gerichten nach Tarifpost 17, lit. a der zitierten Novelle), mit 1 K (jetzt 1 S) für jeden Bogen zu entrichtenden Protokollstempel auch noch gemäß Tarifpost 43, lit. m, dann Tarifpost 79, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom Jahre 1862 (bei Gerichten auch gemäß § 50, Z. 4 der Novelle), dem erwähnten fixen Urkundenstempel von 1 K (jetzt 1 S).

Die Pflicht zur Entrichtung der Urkundengebühr trifft den Ehemann; zur Entrichtung des Eingabens, beziehungsweise Protokollstempels ist nach § 64, Z. 5 und 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 (bei Gerichten nach § 8, Absatz 1, Z. 1 und 3 der Novelle), der Ueberreicher der Eingabe (die einschreitende Partei) verpflichtet (vgl. den letzten Absatz des zitierten § 64, beziehungsweise den vierten Absatz des genannten § 8).“

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß unter einem von diesem Erlasse verständigt wurden: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und H. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum Hl. Georg, zur Hl. Dreifaltigkeit und zum Hl. Sava, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Kundmachung.

Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete.

W. Abt. 52/2911/26. Wien, am 21. Dezember 1926.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, S.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Das Kodeln und Skilaufen ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen) des Wiener Gemeindegebietes aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten.

2. Ausnahmsweise und gegen jederzeitigen Widerruf werden im 19. Bezirke zur Ausübung des Kodel- und Skisportes folgende öffentliche Verkehrswege zugelassen:

Die Sieveringer Straße außerhalb des Linienamtes, die Krapsenwaldgasse oberhalb des Restaurants, die Salmannsdorfer Höhe oberhalb des Linienamtes, die Hartäckerstraße oberhalb der Borkovskigasse, der Verbindungsweg vom Eichelhof bis zur Kahlenberger Straße, der Verbindungsweg vom Eichelhof bis Burgstall, der Muckenthalerweg von der Krapsenwaldgasse bis Wildgrube und der Waldgrabenweg bis Eiserne Hand.

3. Der mit Zustimmung der Grundeigentümer auf Privatgrundstücken betriebene Kodel- und Skisport ist derart auszuüben, daß unter keinen Umständen öffentliche Verkehrswege, auch nicht im Auslaufe, berührt werden.

4. Das Anlegen sogenannter „Schleifen“ auf öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 29. November 1918, W. Abt. IV 3979/18, betreffend das Kodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete wird hiermit aufgehoben.

Literatur.

Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes.

W. D. 267/27. Wien, am 10. Jänner 1927.

Polizeidirektor a. D. Dr. Heinrich Dehmal und Hofrat der Polizeidirektion Dr. Oskar Dresler haben ein Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes herausgegeben, von dem bisher der erste Band, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Strafprozeß, und der erste Teil des zweiten Bandes, Verwaltungsrecht, erschienen sind. Das Handbuch kann als Nachschlagewerk allen Verwaltungsjuristen bestens empfohlen werden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1. Verlängerung der Gültigkeit der Sonderbestimmungen hinsichtlich der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer.

2. Geltendmachung von Ansprüchen an die Altersversorgungseinrichtungen der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnenverwaltung.

3. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für die Teilschuldverschreibungen von Erzeugungsunternehmen, Handelsunternehmen und Verkehrsunternehmen.

4. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X sowie Erweiterung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes.

5. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes.

6. Leibrentnergesetz.

7. Sicherung des Budgetrechtes des Nationalrates.

8. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

9. Postsparkassengesetz.

10. Salzburger Lehrerbienstpragmatik.

11. Salzburger Lehrergehaltsgesetz.

12. Gewerbliche Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

13. Errichtung einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Markte Hofgastein.

14. Errichtung einer Knabenbürgerschule in Feldkirch.

15. Krankenkassenorganisationsgesetz.

16. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

17. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

18. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebenden Pflanzen und frischem Obst.

19. Patentverschluß für Flaschenbier.

20. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

21. Druckfehlerberichtigung (berichtigter Abdruck des Krankenkassenorganisationsgesetzes).

22. Beitritt Ungarns zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

23. Beitritt Palästinas zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

24. Beitritt Bulgariens zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

25. Gebundenheitsklärung des Freistaates Irland an das Berner internationale Phosphorübereinkommen.

26. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Bier.

27. Festsetzung der Umlage zur Verrichtung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

28. Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

29. Seilschwebebahn Mariazell—Bürgeralpe, Verlängerung der Bauvollendungsfrist.

30. Abänderung des Zinsfußes für Zollfundungen.

31. Anzahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für den Nationalrat.

32. Abänderung der vierzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

33. Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

34. Erste Durchführungsverordnung zu Artikel III, lit. B. der Gehaltsgesetzynovelle.

35. Uebereinkommen mit Ungarn, betreffend die Regelung des Personenverkehrs im kleinen Grenzverkehre.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

10. März.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 17. Hauptrechnungsabschluss für 1925, Mängel.
 - 18. Krankenversicherungspflicht, Anführung der Verpflegsdaten in den Entscheidungen.
 - 19. Grundsteuer, Veranlagung und Einhebung für 1927.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
- Aufwandgebühren ab Jänner 1927.
 - Kinderherberge Grinzing, Auflösung.
 - Lehrlingsheime der Stadt Wien.
 - Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.*)
 - Belgischer Staatsverband, Entlassung*)
 - Dachdecker, Gewerbeumfang.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Gerichtliche Entscheidungen.

- Heimatrecht und Staatsbürgerschaft.
- Verwaltungsstrafen, böser Vorfall und Fahrlässigkeit.
- Offene Handelsgesellschaften, Rechtspersönlichkeit vom abgaberechtlichen Standpunkte.
- Mahn- und Pfändungsgebühren, gerichtliche Einbringung.

Kundmachung.

- Kraftwagenverkehr und Beförderung besonders schwerer Lasten, einschränkende Bestimmungen.
- Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

17. Hauptrechnungsabschluss für 1925, Mängel.

M. D. N. 56/27. Wien, am 8. Februar 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Gelegentlich der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1925 wurden vom Kontrollamte folgende Mängel formeller und sachlicher Art festgestellt:

a) Bei der Hoheitsverwaltung:

Radierungen und Abrechnungen in den Büchern; zwischenzeitliche Eintragungen in den Rubrikenbüchern; Ziffernüberschreibungen; Unterbrechung der Kontinuität der Rubriken; Divergenz in der Rubrikenbenennung zwischen Rubrikenbuch, Hauptbuch und Kreditevidenz; fehlende oder unrichtige Eintragung von Zuschußkrediten; fehlende Genehmigungsdaten bei der Abschreibung von anfänglichen Rückständen; unrichtiger Vorgang beim Uebergang von der Kronen- zur Schillingwährung; keine Detaillierung der schließlichen Rückstände; Darstellung der Abfälle von der laufenden Gebühr außerhalb der Abfallkolonne; unrichtige oder fehlende Eintragung des Voranschlagensatzes; Unterbrechung der Kontinuität der Buchungen; Unterlassung des buchmäßigen Abschlusses; Zusammenziehung von Gebärungen im Hauptbuch, Trennung im Rubrikenbuch; verschiedene rechnerische Mängel im Hauptbuch; Fehlen des notwendigen Zusammenhanges zwischen Abschreibungs- und Budgetrubriken; Divergenz in der rubrikenmäßigen Aufteilung und Uebertragung der schließlichen Rückstände 1924 und der anfänglichen Rückstände 1925; mangelhafte oder zu knappe Tertierung der Buchungen; Umgehung der anweisenden Dienststelle bei Ausstellung von Rassenanweisungen (Gebührstellungen); unrichtige Gebührstellung; unrichtige Buchungsvorgänge; fehlende Zuschußkreditwirkung; nicht verfassungsgemäße Genehmigung von

Zuschußkrediten; Erwirkung von zu hohen Zuschußkrediten (unnötige Mehrbelastung des Reservefonds); unvollständige und unrichtige Aufstellung der Bedeckungsnachweisung; widerrechtliche Ausnützung von Budgetkrediten; fehlende Gegenzeichnung der Durchführungsausweise durch die Dienststelle; Fehlen ordnungsmäßiger Belege bei Stornierungen; Fehlen der verfassungsmäßigen Genehmigung bei der Abschreibung von anfänglichen Rückständen; Angabe von unrichtigen Daten und Ziffern in den erläuternden Bemerkungen; Nichtfertigung der Beilagen zum Rechnungsabschluss durch die Dienststelle.

b) Bei den städtischen Betrieben und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen:

Nichtfertigung der Bilanzbeilagen durch den Betrieb; Radierungen; Ziffernüberschreibungen; verschiedene Mängel anlässlich der Währungsänderung; Fehlen von Details bei Sammelposten; Eintragungen zwischen den Zeilen; unvollständig abgeschlossene Bücher; Bleistifteintragungen; falsche Bezeichnung der Kreditoren und Debitoren (Betriebsbuchhaltungen statt der Betriebe); nicht abgeschlossene Kreditevidenzen; Fehlen von Buchungsfähigen; mangelhafte Fertigung von Buchungsbelegen; formelle Mängel in den erläuternden Bemerkungen; bloß summarische Nachweisung von Ueberschreitungen; Fehlen von Berufungen; Nichtübereinstimmung des Hauptbuches mit der Bilanzübersicht, des Wirtschaftsberichtes mit den Buchziffern, des kameralen Ergebnisses mit der Kreditevidenz, des Salbakontoauszuges mit dem Salbakonto, des Hauptbuches mit der Bilanz, des Hauptbuches mit dem Journal; unrichtige oder unvollständige Kreditnachweisung; Unterlassen der Saldenbestimmung oder Ausweisung unrichtiger Salden; zur Zeit der Kontrolle noch ausstehende Zuschußkredite; Fehlen von primären Buchungen; Fehlbuchungen (falsche Kontierungen); unrichtige Bilanzaufstellung; verspätete Eintragung der Eingangsbilanz; vorschriftswidrige Führung der Kreditevidenz; unrichtige Durchführung von Stornie-

rungen; mangelnde Eintragungen im Bilanzbuch; ohne Notwendigkeit oder zu hoch erwirkte Zuschußkredite; Verrechnung des transitorischen Kontos im Saldakonto; Nichtberücksichtigung dubioser Posten; unrichtige Verzinsung; unrichtiger Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos; Nichteintragung von Zuschußkrediten in die Kreditevidenz; formal unrichtige Erwirkung von Zuschußkrediten; Fehlen der Eingangs- und Schlußbilanzbuchungen im Journal; unterlassene Führung einer Kreditevidenz; unbegründete Ueberpräliminierungen; unrichtige Kreditbelastungen; Kompensation von Einnahmen und Ausgaben; Differenzen zwischen Bilanz und Inventar; unrichtige Wertabschreibungen.

Sämtliche Dienststellen werden angewiesen, derartige Mängel bei Verfassung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1926 zu beheben oder durch die zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen beheben zu lassen und dafür zu sorgen, daß Mängel wie Radierungen, Neuzugänge u. dgl., die nachträglich nicht mehr behoben werden können, in den Büchern nicht mehr vorkommen.

18. Anführung der Verpflegskosten bei Entscheidungen über die Krankenversicherungspflicht.

M.D. 1183/27. Wien, am 17. Februar 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 13 und 14 und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1927, Z. 713/9, V/27, werden die Dienststellen angewiesen, in allen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes (insbesondere § 66) gefällten Entscheidungen außer dem Namen der verpflegten Person auch die Aufnahmezahl des betreffenden Spitals sowie die Verpflegszeit anzuführen, weil durch den Mangel dieser Angaben bei der großen Anzahl gleicher Namen eine rechtzeitige Stellungnahme der Verpflegskostenstelle des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur betreffenden Entscheidung erschwert wird.

19. Grundsteuer, Veranlagung und Einhebung für das Jahr 1927.

M.D. R 65/27. Wien, am 21. Februar 1927.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Direktion des Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Ueber die Veranlagung und Einhebung der Grundsteuer im Jahre 1927 werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Zahlungsaufträge über die Grundsteuer für das Jahr 1927 sind von den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Vorschreibungen für das Jahr 1926, die aus den in den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter geführten Grundsteuerkonten ersichtlich sind, bis 1. März 1927 auszufertigen. Vor Ausfertigung der Zahlungsaufträge sind jene Konten auszuscheiden, auf denen die Jahresgebühr nicht mehr als 1 S beträgt, so daß Zahlungsaufträge nur für Beträge über 1 S ausgestellt werden.

2. Von den Zahlungsaufträgen sind Durchschriften anzufertigen und an die Fachrechnungsabteilung II b einzusenden, der auch gleichzeitig die Summe der für das Jahr 1927 vorgeschriebenen Beträge bekanntzugeben ist. Diese Summe ist in die Gebührenevidenz aufzunehmen.

3. Die Jahresvorschreibungen für 1926 bis einschließlich 1 S sind in eine Konsignation aufzunehmen (jedoch nicht zu summieren) und gleichfalls an die Fachrechnungsabteilung II b

einzusenden. Auf den zugehörigen Konten, die nach Punkt 1 aus der Grundsteuerkartothek auszuscheiden waren, ist an Stelle der Gebührenvorschreibung der Vermerk „Vorschreibung 1927 unterbleibt wegen Geringfügigkeit“ anzubringen, wofür eine Stampiglie beschafft wird, die vom 21. Bezirke angefangen bis zum 1. Bezirke durchzulaufen hat. Sodann sind diese Konten an die Kartothek der laufend geführten Grundsteuerkonten rückwärts anzureihen.

4. Erhöht sich im Laufe des Jahres die Grundsteuer auf einen Betrag über 1 S oder verringert sich die Gebühr auf 1 S oder unter diesen Betrag, so ist die Gebührenveränderung mit dem Gesamtbetrag (nicht mit der Differenz) in der Gebührenevidenz durchzuführen und das betreffende Kontoblatt in die Kartothek der lebenden Konten einzureihen, beziehungsweise aus dieser auszureihen und rückwärts anzuschließen.

5. Zahlungen für 1927 auf Konten, auf denen die Vorschreibung für 1927 wegen Geringfügigkeit unterblieben ist, sind am Ende des Jahres 1927 mit der Summe als „Wiedervorschreibung“ von der Fachrechnungsabteilung des betreffenden Bezirkes in die Gebührenevidenz aufzunehmen und der Fachrechnungsabteilung II b zur Gebührestellung im 13. Monat bekanntzugeben.

6. Im übrigen haben die Dienstvorschriften für die Veranlagung und Einhebung der Grundsteuer vom 5. April 1923, M.Abt. 5/23/23, und vom 29. Jänner 1926, M.Abt. 5/70/26, auf die Veranlagung und Einhebung im Jahre 1927 sinngemäß Anwendung zu finden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Aufwandgebühren ab Jänner 1927.

M.Abt. 1/50/27. Wien, am 25. Jänner 1927.

(An die Herren Vorstände (Leiter, Direktoren) der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilung I und Ia und die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658, des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. Z. 6247/26, und des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses I vom 24. Jänner 1927, Z. 95, berechnen sich die Ueberstundenätze, die Tagesgebühren und die Tagelöhner für den Monat Jänner 1927 und bis auf weiteres wie folgt:

Ueberstunden nach Punkt 1, Absatz 2, und Punkt 2, Absatz 1 des Gemeinderatsbeschlusses:

In der Bezugs- klasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1:50	1:80	2:10	2:60	3:20	4:—	5:30	7:20

Sinngemäß berechnet sich die Ueberstunde für die erste Bezugsklasse mit 9:60 S.

Für Angestellte der Gruppe X betragen die Ansätze 1:30 S in der Bezugsklasse 9 a, 1:50 S in der Bezugsklasse 8 a und 1:70 S in der Bezugsklasse 7 a.

Ueberstundenätze nach Punkt 2, Absatz 2 des Gemeinderatsbeschlusses:

In der Bezugs- klasse	9	8	7	6	5	4
Schilling	1:80	2:20	2:60	3:20	4:—	5:—

Für Angestellte der Gruppe X betragen die Ansätze 1:60 S in der Bezugsklasse 9 a, 1:90 S in der Bezugsklasse 8 a und 2:10 S in der Bezugsklasse 7 a.

Ueberstundenätze nach Punkt 3, letzter Absatz:

In der Bezugs- klasse	9	8	7	6	5	4	3	2
Schilling	1—	1:20	1:40	1:70	2:10	2:70	3:50	4:80

Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3 und 4): 7:80 S, beziehungsweise wenn die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt 2:60 S.

Taggelder (§ 20):

In der Bezugs- klasse	9—7	6—4	3—1
Schilling	14:40	22:40	43:20

Mit Punkt 10 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. 3. 6247/26, wurde die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien mit Wirksamkeit vom Tage der Beschlussfassung wie folgt abgeändert:

§ 8, Absatz 2 und ff. haben zu lauten:

„Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine Weggebühr in der Höhe des doppelten jeweiligen vollen Preises eines Tagesfahrcheines der städtischen Straßenbahnen. Die Weggebühr darf aber nicht verrechnet werden, wenn die Dienstleistung im wesentlichen in der Zurücklegung eines Weges (Botenganges, Einholung von Auskünften oder Zustellung u. dgl.) besteht und die Entfernung nicht mindestens drei Straßenbahnhaltestellen beträgt.“

Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens (ehemalige 4. Zone) gebührt die doppelte Weggebühr. Die Berechnung von Fahrtauslagen neben ihr ist unzulässig.“

§ 23, Absatz 2, erster Satz hat zu lauten:

„Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 9. Bezugsklasse und der Gruppe X der Fahrpreis der dritten Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt.“

Zm § 26 ist als fünfter Absatz einzufügen:

„Ein Anspruch auf die Ueberfiedlungsgebühr steht dem Angestellten und dessen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dann zu, wenn im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder im Falle des Ablebens des Angestellten die inneregehobte Naturalwohnung (Dienstwohnung) binnen sechs Monaten nach erhaltenem Auftrag geräumt übergeben wird.“

Erfolgt in diesen Fällen eine Ueberfiedlung ins Ausland, so kommt für die Ueberfiedlungsgebühr nur die Strecke bis zur Grenze des Bundesgebietes in Betracht.“

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

Städtische Kinderherberge Grinzing, Auflassung des Betriebes.

M. Abt. 9/11042/26. Wien, am 25. Jänner 1927.

Die städtische Kinderherberge Grinzing, die in den Baracken des ehemaligen Grinzinger Kriegshospitals untergebracht war, wurde aufgelassen und der Betrieb am 11. Dezember 1926 eingestellt.

Lehrlingsheime der Stadt Wien.

M. Abt. 9/3925/26. Wien, am 27. Dezember 1926.

Die Gemeinde Wien führt derzeit folgende Lehrlingsheime:

1. Das Lehrlingsheim II., Franzensbrückenstraße 30,
2. das Lehrlingsheim VIII., Josefstädter Straße 97.

Das letztere, dessen Verwaltung der Direktor des anschließenden städtischen Waisenhauses führt, ist unter der Fernsprechnummer des Waisenhauses (27-3-68) zu erreichen.

Die Lehrlingsheime V., Siebenbrunnengasse 78, und XIX., Kaaßgrabengasse 1, wurden aufgelassen.

Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.

M. Abt. 14/451/27. Wien, am 15. Februar 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1927, Z. 8095—5/1927, nachstehendes anher eröffnet:

Der Beschluß der Industriellen Bezirkskommission Wien, die Zusatzbeiträge für das Gebiet des Bundeslandes Wien von 40 Prozent auf 45 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung zu erhöhen und für die zum Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien gehörigen Gebiete des Landes Niederösterreich*) von 30 Prozent auf 25 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabzusetzen, wird im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgeetze (B.-G.-Bl. Nr. 206/26) zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich daher in den drei letzten Lohnklassen folgende Zusatzbeiträge:

in der Lohnklasse	bei 45 Prozent		bei 25 Prozent	
	wöchentlich	monatlich	wöchentlich	monatlich
i n G r o s c h e n				
8	60	264	34	146
9	82	352	46	196
10	94	410	52	228

Diese Zusatzbeiträge sind bei Monatsentlohnung vom 1. Februar, bei Wochenentlohnung vom 14. Februar 1927 an — je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber — zu entrichten.

Die bisherigen Zusatzbeiträge (enthalten im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates XIV/26, S. 104) treten außer Wirksamkeit.

Entlassung aus dem belgischen Staatsverbannde.

M. Abt. 50/L 18/27. Wien, am 24. Jänner 1927.

Laut einer Verbalnote der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, verliert jeder belgische Staatsangehörige, der eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, ipso facto seine belgische Staatsangehörigkeit.

Der Einzubürgernde hat daher im Falle des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft keinerlei Schritte zur Entlassung aus dem belgischen Staatsverbannde zu unternehmen.

(Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. Jänner 1927, Z. 83371/6).

Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker-)gewerbe, Anstreichen von Dachrinnen und Ausstiegfenstern, Gewerbe-rechtsumfang.

M. Abt. 53/577/1927. Wien, am 21. Jänner 1927.

Der Magistrat Wien, Abteilung 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 14. Juli 1926, Z. 5010/26, gemäß § 36, Absatz 2, G.-D. entschieden, daß Z. L. auf Grund eines Gewerbecheines für das Dachdeckergewerbe nicht befugt ist, Dachrinnen und Ausstiegfenster anzustreichen.

Hiefür ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Es ist als völlig unbestritten anzusehen, daß die in Frage stehende Tätigkeit als Anstreicherarbeit anzusprechen ist. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß diese Arbeiten sehr gefährlich und meist auch mit großen Auslagen verbunden sind, wird diese in den Gewerbeumfang des Anstreichergewerbes fallende Tätigkeit erwiesenermaßen fast nie von Anstreichern ausgeführt. Tatsächlich hat auch die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer in Wien die Erklärung, auf diese Arbeit zu verzichten, abgegeben. Dies mag seine Erklärung auch darin finden, daß Dachrinnen und Dachfenster seit der Anwendung von verzinktem Eisenblech in neuem Zustande fast nie gestrichen werden, es zu einem Anstrich vielmehr erst dann kommt, wenn der Zinküberzug durch Oxydation seine Eigenschaft als Korrosionsschutzmittel verloren hat. Das Fehlen dieses Zinküberzuges wird aber in der Regel erst dann bemerkt und zu einem Neuanstrich Veranlassung geben, wenn anderweitige Schäden an den Blechbestandteilen des Daches auf deren Reparaturbedürftigkeit aufmerksam machen.

*) Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien: Land Wien und die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Brud. a. d. Leitha, Hietzing-Umgebung, Tulln, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Oberhollabrunn und das Gebiet des Gerichtsbezirkes Mödling.

Die Instandsetzung dieser Blechbestandteile fällt in den Umfang des Spenglergewerbes. Der Spengler aber ist auch befugt, in diesem Falle die Anstreicherarbeiten an den Blechbestandteilen des Daches, den Dachrinnen und Ausstiegfenstern durchzuführen, weil diese Arbeiten dann nichts anderes als Vollendungsarbeiten im Sinne des § 37 G.-D. sind.

Dem Dachdecker kann jedoch diese Befugnis nicht zugestanden werden. Seine Arbeit besteht in der Eindeckung des Daches mit Ziegeln und Schiefer; zur Herstellung und Anbringung von Blechbelegen vor Dachfenstern und Dachrändern ist der Dachdecker nach wiederholten Gutachten der Handelskammer nicht berechtigt. Wenn also dem Dachdecker die Herstellung und Reparatur von Spenglerarbeiten am Dache nicht zukommt, kann ihm auch nicht das Recht eingeräumt werden, an derartigen Erzeugnissen des Spenglergewerbes einen Anstrich anzubringen.

Diese Tätigkeit ist wohl als Vollendungsarbeit des Spenglers anzusehen, stellt sich aber im Dachdeckergerber nicht als Vollendungsarbeit dar, weil dessen Tätigkeit mit der Eindeckung des Daches beendet ist.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung der Genossenschaft der Dachdecker hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 13. Jänner 1927, Z. 101398/13/1926, als den zwingenden Vorschriften des § 116 c, Absatz 2, G.-D. nicht entsprechend und daher unstatthaft zurückgewiesen und gleichzeitig bekanntgegeben, daß zu einer amtswegigen Verfügung kein Anlaß vorliegt.

Die Entscheidung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht und Staatsbürgerschaft.

M. Abt. 50/L 243/26. Wien, am 10. Dezember 1926.

1. Die unterlassene persönliche Einvernahme der Person, um deren Heimatrechtsanspruch es sich handelt, im Verfahren gemäß §§ 2 bis 5 H.-G.-N. von 1896 begründet eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1926, Z. A 614/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. August 1925, Z. VII—3813/2, betreffend das Heimatrecht des Franz P. zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Wiener Magistrat hat gemäß der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, bei der Gemeinde Eichgraben das Begehren gestellt, den am 24. September 1859 geborenen, in Wien heimatrechtigen Franz P. und seine Rechtsnachfolger auf Grund seines freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthaltes in Eichgraben seit dem Jahre 1912 in den Heimatverband dieser Gemeinde aufzunehmen. Die Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung hat auf Grund des § 6 des angeführten Gesetzes mit der Entscheidung vom 11. März 1925, Z. II—93/6, diesem Begehren mit der Begründung keine Folge gegeben, daß P. in den Jahren 1916 bis 1924 seinen Wohnsitz in Wien mit der bestimmten Absicht genommen habe, daselbst zur Ausübung seines Damenschneidergewerbes bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Diese Absicht werde auch durch die Tatsache nicht entkräftet, daß P. während dieser Zeit seine Wohnung in Eichgraben beibehalten habe, da dies lediglich unter dem Zwange der Unmöglichkeit, in Wien eine geeignete Wohnung zu finden, erfolgt sei. Die niederösterreichische Landesregierung gab der hiegegen seitens des Magistrates der Stadt Wien rechtzeitig eingebrachten Berufung keine Folge und bestätigte die angefochtene Entscheidung in der nachfolgenden Erwägung: Wie aus den bezüglichen Meldedaten des Zentralmeldeamtes in Wien hervorgehe, sei P. in der Zeit vom 19. Februar 1916 bis 4. Februar 1924 mit der Wohnungsangabe Eichgraben in Wien VI., Garbergasse 8, gemeldet gewesen. Ferner sei der Genannte während dieser Zeit bei der Firma Ch. Drecoll in Wien I., Kohlmarkt 7, als Gehilfe beschäftigt gewesen. P. habe also seine Aufenthalts-

gemeinde Eichgraben in der nachweisbaren und eingestanden Absicht verlassen, in Wien, falls er dort ausreichend Arbeit finde, zu verbleiben. Hiedurch sei jedoch die zehnjährige Aufenthaltsfrist gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, unterbrochen worden, woran auch der Umstand nichts ändere, daß P. seine bisherige Wohnung in Eichgraben beibehalten, seine Ehegattin dorthin zurückgelassen, sie zeitweilig besucht habe und in der Zeit vor und nach genossener Spitalspflege vorübergehend daselbst im Aufenthalte gewesen sei. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1902, Z. 3546.) Es lägen daher die Voraussetzungen des § 2 der Heimatgesetznovelle nicht vor, weshalb auch die Gemeinde Eichgraben zur Aufnahme des Genannten in den Heimatverband nicht verpflichtet gewesen sei.

Die vorliegende Beschwerde bekämpft diese Entscheidung wegen Gehehwidrigkeit. Der Verwaltungsgerichtshof kam zu seinem Erkenntnis auf Grund der Erwägung, daß der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand einer Ergänzung bedarf. In den Akten erliegt kein Protokoll über die persönliche Einvernahme des Franz P., die doch erforderlich gewesen ist, sondern es wurden nur Berichte über angebliche Äußerungen des Genannten erstattet. Alle wesentlichen, für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles wichtigen Umstände wären in einer von P. als richtig bestätigten Aufnahmeschrift festzuhalten gewesen. Zu erheben wäre insbesondere noch gewesen, ob P. sich im Jahre 1916 anlässlich seines Wegzuges von Eichgraben dort abgemeldet und ob er während seines Wiener Aufenthaltes seine Familie erhalten hat. Wichtig war es festzustellen, unter welchen Verhältnissen P. Eichgraben verlassen hat, insbesondere ob er zur Zeit seines Abganges schon eine feste Anstellung bei der Firma Ch. Drecoll hatte.

Aus den Akten ist ferner nicht ersichtlich, auf Grund welcher Wahrnehmungen der Gendarmeriebericht vom 2. März 1925 zustande gekommen ist, ob auf Grund einer persönlichen Einvernahme des P. oder auf Grund anderer Erkenntnisquellen. Im Sinne dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben.

2. Die unmittelbare Aufnahme eines Ausländers in den Heimatverband einer Gemeinde steht nicht nur im offenen Widerspruche zu § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sondern vor allem zu § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1926, Z. A 232/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef B. in Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. April 1926, Z. L. A. 1/8—2374, betreffend sein Heimatrecht zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wird über Dr. J. K., Rechtsanwalt, als bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers eine Nutwillensstrafe im Betrage von 50 S verhängt, welche er binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zugunsten des Armenfonds in Wien zu erlegen hat.

Entscheidungsgründe: Der Gemeinderat von Neufaltenhof hat in seiner Sitzung vom 17. März 1919 den Josef B., Kaufmann in Wien, bisher polnischen Staatsangehörigen (heimatrechtlich in Rosomea in Galizien), in den Heimatverband der Gemeinde aufgenommen. Anlässlich der Bewerbung des Josef B. um das Heimatrecht in Wien wurden Erhebungen eingeleitet, welche ergaben, daß der Genannte die österreichische Bundesbürgerschaft nicht erlangt hat. Sodann hat die niederösterreichische Landesregierung unter Berufung auf § 96 der niederösterreichischen Gemeindeordnung den erwähnten Gemeinderatsbeschluss als gehehwidrig außer Kraft gesetzt, weil Josef B. gemäß § 2 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nicht in den Heimatverband der Gemeinde Neufaltenhof aufgenommen werden konnte. Die Beschwerde scheidet die Entscheidung als ungeeignet an. Nach § 5 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, habe die Gemeinde das Recht, Ausländern die Zulassung der Aufnahme in den Heimatverband zu erteilen; da aber nach § 1 desselben Gesetzes der Gemeinde über die Art der Aufnahme in den Heimatverband keinerlei Beschränkungen auferlegt seien, könnte die Gemeinde mit der Zulassung der Aufnahme auch gleich

die Aufnahme in den Heimatverband verbinden, durch welchen Akt nach den österreichischen Gesetzen auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolge. Es sei dahin mit der Aufnahme in den Heimatverband gleichzeitig auch die Erteilung der Staatsbürgerschaft gegeben. Von dem Aufhebungsrechte der Landesregierung hätte binnen einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden müssen.

Die Beschwerde erweist sich als durchaus unbegründet. Schon der § 5 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sagt, daß Ausländern von der Gemeinde die Zusage der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde gegeben werden kann, und daß die Aufnahme erst dann wirksam wird, wenn der Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat. Der Hinweis der Beschwerde auf § 1 der Heimatrechtsnovelle zur Begründung der Behauptung, daß eine Gemeinde Ausländern auch unmittelbar das Heimatrecht in der Gemeinde verleihen könne, ist vollkommen unzutreffend. Die Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 ist nur, wie aus den einleitenden Worten des Artikels I dieses Gesetzes hervorgeht, an die Stelle der §§ 8, 9 und 10 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, getreten, in welchem letzteren Gesetze im § 5, Z. 1 bis 4, die einzelnen Fälle des Heimatrechtserwerbes aufgezählt sind, darunter unter Z. 3 die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 8 bis 9).

§ 1 der Heimatrechtsnovelle hatte also nur den Zweck, die Einleitung zur Regelung des 3. Falles der Erwerbung des Heimatrechtes (§ 5, Punkt 3 des Heimatrechtsgesetzes ex 1863) so wie vordem § 8, Absatz 1 des Heimatsgesetzes aus dem Jahre 1863 zu geben, nicht aber es dem Belieben der Gemeinde anheim zu stellen, ob sie mit der Zusage der Aufnahme in den Heimatverband oder unmittelbar mit der Aufnahme in den Heimatverband vorgehen wolle. Letzteres würde im offenen Widerspruche nicht nur zu § 5 der Heimatrechtsnovelle, sondern vor allem zu § 2, Absatz 1 des Heimatsgesetzes des Jahres 1863 stehen, wonach nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können.

Unbestritten ist, daß B. zur Zeit der Schlußfassung des Gemeinderates Ausländer war, und ebenso unbestritten ist, daß der Beschluß auf unmittelbare Aufnahme des Genannten in den Heimatverband der Gemeinde gelautet hat. Da nun der Gemeinderat mit seinem Beschlusse, einem Ausländer unmittelbar das Heimatrecht zu verleihen, das Gesetz verletzt hat, war die Berechtigung der Landesregierung zur Aufrechterhaltung des Beschlusses nach § 96 der niederösterreichischen Gemeindeordnung gegeben, eine Berechtigung, welche nach dem Gesetze hinsichtlich ihrer Ausübung an eine Frist nicht gebunden ist.

Wenn die Beschwerde auch noch die Behauptung aufstellt, daß durch den Gemeinderatsbeschluß, Josef B. in den Heimatverband der Gemeinde Neufaltenhof aufzunehmen, der Genannte gleichzeitig die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe, wenn also die Beschwerde für die Gemeinden die Kompetenz zur Verleihung des Staatsbürgerrechtes (jetzt der Landesbürgerschaft und damit auch der Bundesbürgerschaft) in Anspruch nimmt, eine Kompetenz, welche den politischen Landesstellen zusteht und nach Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes als Angelegenheit der Vollziehung des Landes der Landesregierungen zusteht, so ist dies eine Behauptung, welche in einer von einem Rechtsanwalte signierten Beschwerde einer weiteren Widerlegung nicht zu würdigen ist.

Der Ausschpruch in betreff der Nutwillensstrafe gründet sich auf den § 41 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876, und auf § 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 13. März 1923, B.-G.-Bl. Nr. 213.

3. Mangels einer rechtsverbindlichen Veröffentlichung entbehren die am 13. Februar 1924 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der Regierungen der tschechoslowakischen und österreichischen Republik über die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages der Rechtsverbindlichkeit.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1926, Z. A 34/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl F. gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 10. September 1925, Z. 96548/6, betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft, zu Recht erkannt: Die

angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der im Jahre 1880 in Brünn geborene Beschwerdeführer war in der Gemeinde Teltsh in Mähren, Bezirk Datschitz, zuständig. Im Jahre 1916 wurde er auf die Militärunterrealschule in St. Pölten, Niederösterreich, als Lehrer und Adjutant kommandiert. Seit 1. August 1919 wohnt er auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik. Ueber sein Ansuchen wurde ihm mit Beschluß des Gemeindeauschusses St. Pölten vom 6. Dezember 1918 das Heimatrecht in dieser Gemeinde verliehen. Am 10. Oktober 1919 bat er um Streichung aus dem Heimatverband der Gemeinde St. Pölten. Das Gesuch enthielt die Bestätigung seines Truppentorpers, das ist des Ersatzbataillons Infanterieregiment Nr. 1, daß er sich im Sinne des Erlasses, Abteilung 1, Z. 28310 vom 27. August 1919 zum tschechoslowakischen Staate bekannt habe. In Erledigung des Gesuches wurde der Beschwerdeführer vom Gemeindevorstand der Stadt St. Pölten mit Bescheid vom 13. Oktober 1919 verständigt, daß seinem Ansuchen mit Rücksicht darauf, daß seine frühere Heimatgemeinde Teltsh, Bezirk Datschitz, bisher von der inzwischen erfolgten Heimatrechtsänderung nicht verständigt wurde, Folge gegeben werde. Zugleich wurde die Streichung in der Gemeinderubrik durchgeführt.

Da die Behörden der tschechoslowakischen Republik sich auf den Standpunkt stellten, der Beschwerdeführer habe infolge seines Heimatrechtes in der Gemeinde St. Pölten die österreichische Bundesbürgerschaft erworben, wendete sich der Beschwerdeführer an das Bundesministerium für Inneres der Republik Oesterreich mit der Bitte um einen Ausspruch über die Frage seiner Heimatzuständigkeit und seines Staatsbürgerrechtes. Darauf erhielt er die Amtsbefestigung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Juli 1922, daß die mit Sitzungsbeschluß vom 6. Dezember 1918 erfolgte Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde St. Pölten ungesetzlich und daher rechtsunwirksam war, weil der Beschwerdeführer, wie nachträglich nachgewiesen wurde, in Teltsh, Böhmen, Mähren, zuständig war und nicht in Teltsh, Böhmen, somit im Zeitpunkte des obigen Sitzungsbeschlusses Ausländer gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe daher nie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die österreichische Bundesbürgerschaft beisehen. Auf Ersuchen des Generalkonsulates der tschechoslowakischen Republik vom 23. Oktober 1924 ließ sich die niederösterreichische Landesregierung in eine neuerliche Ueberprüfung der Angelegenheit ein und teilte dem Generalkonsulate mit Schreiben vom 16. März 1925 folgendes mit: „Hauptmann d. R. Karl F. hat am 6. Dezember 1918 gemäß § 7 der Heimatrechtsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, das Heimatrecht in St. Pölten erworben. Obwohl der Genannte keine Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben, noch für Oesterreich optiert, noch durch Freiverleihung die österreichische Staatsangehörigkeit erlangt hat, muß dieses Heimatrecht in St. Pölten als vor dem 16. Juli 1920 erworben mit Rücksicht auf den Umstand, daß Karl F. vorher in Teltsh (Mähren), also auf dem zum ehemaligen Staate Oesterreich gehörigen Gebiete heimatberechtigt gewesen ist, im Sinne der übereinstimmend gelegentlich des Besuches der tschechoslowakischen Delegation in Wien am 13. Februar 1924 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der Regierungen der Tschechoslowakei und der Republik Oesterreich über die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages gemäß Artikel I dieses Vertrages als zu Recht bestehend und somit als Grundlage seiner österreichischen Bundesbürgerschaft von hieran anerkannt werden. Es wird daher die hieramtliche an die Gesandtschaft der tschechoslowakischen Republik in Wien gerichtete Note vom 4. August 1922, Z. VII—6171/3, mit welcher das vom Hauptmann Karl F. durch Sitzungsbeschluß des Gemeindeauschusses vom 6. Dezember 1918 erworbene Heimatrecht in St. Pölten als ungesetzlich und rechtsunwirksam erklärt und festgestellt worden ist, daß der Genannte nie österreichischer Staatsangehöriger gewesen ist, hienit widerrufen und ausgesprochen, daß Hauptmann Karl F. auf Grund seines am 6. Dezember 1918 erworbenen und noch dormalen im Sinne des Artikels I des Brünner Vertrages zu Recht bestehenden Heimatrechtes in St. Pölten österreichischer Bundesbürger ist.“ — Von dieser Entscheidung wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid des Stadtrates St. Pölten vom 24. März 1925 verständigt. Dem hiegegen erhobenen Rekurse gab das Bundeskanzleramt aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge.

Die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung, mit der bestätigt wurde, daß die mit Sitzungsbeschluss vom 6. Dezember 1918 erfolgte Aufnahme des Beschwerdeführers in den Heimatverband der Gemeinde St. Pölten ungesetzlich und daher rechtsunwirksam war und der Beschwerdeführer nie österreichischer Staatsangehöriger gewesen sei, erging am 26. Juli 1922 an den Beschwerdeführer und am 4. August 1922 an die Gesandtschaft der tschechoslowakischen Republik. Ihr war daher der zwischen dieser und der Republik Oesterreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz abgeschlossene und am 10. März 1921 in Kraft getretene Brünner Vertrag, B.-G.-Bl. Nr. 163 vom Jahre 1921, zugrunde zu legen. Gemäß Artikel I desselben anerkennt jeder der beiden Staaten die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten der Verträge mit Oesterreich und mit der tschechoslowakischen Republik in anderen Staaten gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Oesterreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Artikel 64 und 70 des Vertrages mit Oesterreich und des Artikels 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik. Maßgebend ist daher § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, der durch die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht abgeändert worden ist und demzufolge nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können.

Der Beschwerdeführer, dem das Heimatrecht in der Gemeinde St. Pölten, das ist in einer Gemeinde der Republik Oesterreich, am 6. Dezember 1918 frei verliehen wurde, war jedoch zur Zeit der Verleihung dieses Heimatrechtes nicht Staatsbürger der Republik Oesterreich, da er in ihrem Gebiete weder geboren noch zuständig war und die Staatsangehörigkeit zur Republik Oesterreich auch nicht durch Verleihung erworben hatte. Er war vielmehr als Ausländer anzusehen, dem das Heimatrecht in der Gemeinde St. Pölten nicht rechtsgültig verliehen werden konnte. Infolgedessen besitzt er ein Heimatrecht in der Republik Oesterreich im Sinne des Artikels I des Brünner Vertrages nicht und ist gemäß Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain auf Grund seines Heimatrechtes in Tetsch, Mähren, als Staatsangehöriger der tschechoslowakischen Republik anzusehen. Diese Rechtsanschauung entspricht auch dem Umstande, daß der frühere Staat Oesterreich gegenüber den beiden vertragsschließenden Republiken als fremder Staat anzusehen ist und der Beschwerdeführer daher, selbst wenn die Fiktion angenommen wird, daß er bis zur Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain als Staatsangehöriger der früheren Monarchie zu betrachten sei, gegenüber der Republik Oesterreich als Ausländer erscheint. Zu dem gleichen Resultate führen die Erwägungen, die der Verwaltungsgerichtshof seinem Erkenntnis vom 11. Februar 1922, Z. 1226, Nr. 13021 A der Sammlung, zugrunde gelegt hat.

Die angefochtene Entscheidung beruft sich zwar zu ihrer Begründung auf die gelegentlich des Besuches der tschechoslowakischen Delegation in Wien am 13. Februar 1924 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der Regierungen der tschechoslowakischen und österreichischen Republiken über die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages. Aber abgesehen davon, daß diese Vereinbarung keine rechtsverbindliche Veröffentlichung erfahren hat, geht auch aus den Runderlässen des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 25. März 1924, Z. 49647/8, und vom 20. Jänner 1925, Z. 48307/1924/8 an alle Landeshauptmänner und an den Bürgermeister von Wien (abgedruckt in der Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Heft 224, „Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht“, Wien 1926, österreichische Staatsdruckerei) hervor, daß sich die fragliche Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages nicht auf jene Fälle bezieht, die bisher in einem anderen Sinne entschieden worden sind. Im zweiten Erlasse wird ausdrücklich bemerkt:

„Die formelle Rechtskraft wird überall dort als vorhanden angenommen werden müssen, wo in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestande keine Aenderung eingetreten ist und eine andere Schlussfolgerung aus diesem Tatbestande nur mit Rücksicht auf die Aenderung der Spruchpraxis zu ziehen wäre.“

Da nun im vorliegenden Falle der Tatbestand, auf Grund dessen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Juli, beziehungsweise 4. August 1922 erfolgte, unverändert geblieben ist und der entscheidenden

Behörde bekannt war, kann die Auslegung des Artikels I des Brünner Vertrages anlässlich des Besuches der tschechoslowakischen Delegation in Wien im Jahre 1924 auch nach dem Schlusssatze des oben zitierten Runderlasses auf die bereits rechtskräftig im Jahre 1922 entschiedene Angelegenheit keine Anwendung finden.

4. Mangelt es für die Abänderung eines Bescheides an einer gesetzlichen Bestimmung in den Verwaltungsvorschriften, so haben diesfalls die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274) Anwendung zu finden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1926, Z. A 204/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef Karl K. in Klosterneuburg gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 27. Februar 1926, Z. 89926, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Im Erlasse vom 27. Oktober 1921, Z. 126288, hat das Bundesministerium für Inneres und Unterricht im Sinne des § 8 der Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, ausgesprochen, daß der von Josef K., geboren am 8. August 1902 in Jglau und dahin zuständig, ledig, von Beruf Student, für sich nach Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (St.-G.-Bl. Nr. 303 vom Jahre 1920) angemeldete Anspruch auf Anerkennung der österreichischen Staatsangehörigkeit zu Recht bestehe. Als der Genannte auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1925, Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 286, die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde Wien anstrebe, setzte das Bundeskanzleramt mit der angefochtenen Entscheidung den vorbezogenen Erlaß außer Kraft, weil Josef K. mangels des vollendeten 18. Lebensjahres am 16. Juli 1920 selbständig nicht optionsberechtigt war.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die hiegegen gerichtete Beschwerde in nachstehender Erwägung begründet: Nach § 3 der bezogenen Vollzugsanweisung stand das Optionsrecht grundsätzlich allen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes zu, die bis zum 16. Juli 1920 das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Diese Bestimmung stützt sich augenscheinlich auf den 1. Absatz des Artikels 78 des Staatsvertrages vom St. Germain-en-Laye, wo dieser Grundsatz zwar nicht mit solcher Deutlichkeit, aber immerhin durch die Worte zum Ausdruck gebracht wird, daß „Personen über 18 Jahre, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit verlieren und eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 70 erwerben“ optieren können. Infolge Schlusssatzes des Artikels 80 hat diese Bestimmung über die Ausübung des Optionsrechtes auch auf die Option nach Rasse und Sprache Anwendung zu finden.

Was Rechtens sei, wenn dieser Voraussetzungen nicht entsprochen wurde, und welche Sanktion für den Fall einzutreten habe, wenn mit Auspruch der zuständigen Behörde die Optionsanmeldung eines Optanten in Behandlung gezogen und aufrecht erledigt wurde, der, bezogen auf den 16. Juli 1920, das Alter von 18 Jahren noch nicht völlig zurückgelegt hatte, ist weder im Staatsvertrage, noch in der Vollzugsanweisung ausgesprochen. Es haben daher diesfalls die allgemeinen Verfahrensvorschriften zur Anwendung zu gelangen.

Zunächst sei festgestellt, daß das Alter des Beschwerdeführers und daher die Tatsache, daß er am 8. August 1902 geboren, am 16. Juli 1920 noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben konnte, dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zur Zeit der Erlassung der Entscheidung über die Optionsanmeldung vom Jahre 1921 bekannt sein mußte, da in der Entscheidung der Geburtstag des Beschwerdeführers ausdrücklich angeführt wird. Durch diese Entscheidung, die einer Berufung nicht mehr unterlag, sind aber dem Beschwerdeführer Rechte erwachsen, namentlich das Recht auf die österreichische Bundesbürgerschaft.

Das belangte Bundeskanzleramt konnte daher zufolge Absatz 3 im § 68 des zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung bereits in Kraft gestandenen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, den Optionsbescheid ex 1921 nur insoweit abändern, als dies zur Beseitigung oder Abwehr der dort angedeuteten Mißstände oder Schädigungen unvermeidlich gewesen wäre. Da jedoch diese Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zu-

trifft, mangelte es an der Möglichkeit und Zulässigkeit eines Widerrufs der Optionsentscheidung von Amts wegen (§ 68, Absatz 2 und 3, allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und es wäre, falls in dem Vorlaageberichte des Wiener Magistrates vom 29. Jänner 1926, M. Abt. 50/III/13632/25, das Anbringen eines Beteiligten erblickt werden sollte, dieser Antrag gemäß § 68, Absatz 1 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

Böser Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Verwaltungsstrafällen.

M. Abt. 5/16/27.

Wien, am 7. Jänner 1927.

Ueber die Frage des bösen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bei administrativen Straffällen hat der Verwaltungsgerichtshof anlässlich einer Beschwerde über ein Strafserkenntnis wegen Gefährdung der Wertwachstumsabgabe am 16. November 1926 (Z. N. 246/26) folgendes bemerkenswerte Erkenntnis gefällt, das auszusatzweise wiedergegeben wird:

Nach § 29 des Gesetzes vom 29. August 1922, Z.-G.-Bl. für Wien Nr. 126, sind Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines bevollmächtigten Stellvertreters, wodurch die Abgabe verfürzt oder der Verfürzung ausgesetzt wird, als Uebertretungen zu bestrafen. Das Gesetz selbst unterscheidet daher nicht zwischen strafbaren Tathandlungen, die auf bösen Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Schon aus diesem Grunde kann der angefochtene Entscheidung nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden, daß sie sich auf die Frage, ob hier böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit anzunehmen ist, nicht eingelassen hat; denn jede Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen, welche zur Verfürzung der Abgabe geeignet ist, ist strafbar; auf die nähere Qualifizierung der Schuldseite der Tathandlung kommt es nicht an. Die angefochtene Entscheidung hat aber nur eine Gefährdung der Wertwachstumsabgabe angenommen und sie war hiezu im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 275, voll berechtigt, nachdem daselbst normiert wird, daß, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Wenn der Beschwerdeführer in Kenntnis aller dieser Umstände das Bekenntnis zur Wertwachstumsabgabe unrichtig ausfüllte, sich die unrichtig datierte Rechnung verschaffte, sie dem Bekenntnis beifügte und das Bekenntnis von den Verkäufern unterfertigen ließ, um es dann selbst bei der Behörde zu überreichen, so liegt darin allermindestens eine grobe Fahrlässigkeit. Insofern die Beschwerde sich gegen die Höhe des Strafausmaßes richtet, erschien sie unzulässig. Mit dem Bundesverfassungsgesetze vom 13. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268, ist allerdings der Art. 129 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, abgeändert worden. Nach diesem § 31, beziehungsweise dem darunter eingeordneten Art. 131 ist in Verwaltungsstrafsachen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof allerdings für zulässig erklärt worden und zwar nicht bloß wegen behaupteter Rechtswidrigkeit, sondern auch wegen der Höhe der Strafe. Allein nach Art. II dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Art. I, § 31, erst gleichzeitig mit dem gemäß Art. 136 des Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes in Kraft. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher dermalen zwar berechtigt, ein Strafserkenntnis der Verwaltungsbehörden auf seine Rechtswidrigkeit zu überprüfen und zwar nach Art. 129 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, und § 36 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, er ist aber bei dem Abaanne des in Aussicht gestellten Bundesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes nicht zuständig, im Punkte der Höhe der Strafe dermalen eine Entscheidung zu fällen. Im letzteren Falle handelt es sich nicht um eine Rechtswidrigkeit, sondern um einen Auspruch der Verwaltungsbehörde, welchen sie innerhalb der gesetzlichen Schranken nach freiem Ermessen gefällt hat.

Rechtsverfönllichkeit der offenen Handelsgesellschaften vom abgaberechtliehen Standpunkte aus betrachtet.

M. Abt. 5/652/26.

Wien, am 8. Jänner 1927.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1926, Z. N. 360/26.

Die beiden Miteigentümer haben ihr Haus der offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter sie sind, vermietet und beanspruchen die nach dem Wohnbauvergegesetz dem Hauseigentümer gebührende zehnpromzentige Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Steuer. Die Abweitung dieses Anspruches in erster und zweiter Instanz hat der Verwaltungsgerichtshof über die dagegen ergriffene Beschwerde mit folgender Begründung bestätigt:

Für die abgaberechtlieh entscheidende Frage, wer steuerpflichtige Person ist, kann nicht die lediglich formalrechtliche Auseinanderhaltung von offener Handelsgesellschaft und Gesellschaftern maßgebend sein, sondern nur die wirtschaftliche Verschiedenheit beider, nämlich der Umstand, ob die Rechtspersönlichkeit auch materiell vollkommen selbständig und in dieser Richtung von ihrem Träger verschieden ist oder nicht. Dies kann beispielsweise von der Aktiengesellschaft behauptet werden, welche in materieller Beziehung der alleinige Träger der Rechtspersönlichkeit, ein von ihren Mitalliedern wirtschaftlich vollkommen getrenntes, durchaus selbständiges Rechtssubjekt ist, trifft aber nicht bei der offenen Handelsgesellschaft zu. Wenn diese auch unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, so ist die Firma doch nichts anderes als der Name, unter welchem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt, diejenigen aber, welche bei einer offenen Handelsgesellschaft das Handelsgewerbe betreiben, sind die zu derselben vereinigten physischen Personen, die Gesellschafter, und diese sind es, welche für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften. Wenn auch der offenen Handelsgesellschaft durch den Art. 111 des Handelsgesetzbuches der für ihre Wirksamkeit erforderliche formale Rechtsboden gegeben ist, sind wirtschaftlich doch die Gesellschaft und die Gesellschafter ein und dasselbe und dieses Moment ist das ausschlaggebende. Wenn der Art. 91 des Handelsgesetzbuches von einem Eigentume der Gesellschaft und Art. 111 davon spricht, daß die Gesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen könne, so besagt dies im Zusammenhange mit Art. 85 nichts anderes, als daß das erwähnte Eigentum, die erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten solche der zum Betriebe des Handelsgewerbes vereinigten Personen sind. Gegen die Anschauung, es sei die offene Handelsgesellschaft ein den eigenen Gesellschaftern gegenüber selbständiges Rechtssubjekt eigenen Vermögens spricht der Umstand, daß das Handelsgesetzbuch einen Anteil der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ausdrücklich anerkennt und den Gewinn und Verlust unmittelbar auf die Gesellschafter aufteilt, daß die Gesellschafter primär für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften und daß der Bestand der Gesellschaft nicht nur von der Existenz, sondern auch von der Individualität der einzelnen Mitalliedern derart abhängig ist, daß der Eintritt der rechtlichen Unfähigkeit eines Gesellschafters zur freien Vermögensverwaltung die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat, was doch, wenn die Gesellschaft hinsichtlich ihres Vermögens den Gesellschaftern gegenüber selbständig wäre, ohne Einfluß auf ihren Fortbestand bleiben müßte. Ist dieses richtig, so sind die Firmeninhaber identisch mit den Hauseigentümern, selbst wenn intern und buchmäßig die Firma an die Hauseigentümer einen Mietzins zahlt, was zu dem Zwecke eingerichtet worden sein kann, um die wirtschaftlichen Erträge einerseits der Häuser und andererseits der Firma überblicken zu können.

Gerichtliche Einbringung von Mahn- und Pfändungsgebühren.

M. Abt. 5/88/27.

Wien, am 28. Jänner 1927.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat über einen Rekurs der verpflichteten Partei zu Z. R. XLI 1868/26 vom 22. Dezember 1926 die angefochtene Exekutionsbewilligung mit folgender Begründung bestätigt:

Der Verpflichtete fühlt sich durch den angefochtene Beschlus insofern beschwert, als das Exekutionsgericht auf Grund des Rückstandsausweises der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk die Exekution auch zur Vereinarbringung der Mahngebühr von 10-7 S und der Pfändungsgebühr von 20-14 S bewilligt hat. Das Rekursgericht vermaa sich dem Bedenken der verpflichteten Partei nicht anzuschließen. Es ist zu erwähnen, daß der Verpflichtete es unterlassen hat, gegen den Rückstandsausweis ein

Rechtsmittel einzubringen und daß durch dieses Verhalten des Verpflichteten der Rückstandsausweis vollstreckbar geworden ist. In eine materiellrechtliche Überprüfung des Exekutionstitels hat sich das Gericht überhaupt nicht einzulassen. In formeller Beziehung aber bestehen gegen den Inhalt des Rückstandsausweises keine Bedenken, da die Aufnahme der Mahn- und Pfändungsgebühren in den Rückstandsausweis durch § 11, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 276, (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) gedeckt ist, wonach die Kosten der Vollstreckung den Verpflichteten zur Last fallen und gemäß § 3 des genannten Gesetzes einzubringen sind.

Der Rekurs mußte daher ohne Erfolg bleiben.“

Kundmachung.

Einschränkende Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und die Beförderung besonders schwerer Lasten im Wiener Gemeindegebiete.

M. Abt. 52/3612/26.

Wien, am 1. Februar 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Im Wiener Gemeindegebiete darf kein Kraftfahrzeug mehr verkehren, dessen Räder Vollgummibereifung besitzen.

2. Kraftfahrzeuge für eine Nutzlast bis zu drei Tonnen müssen mit Luftbereifung versehen sein.

3. Kraftfahrzeuge für eine Nutzlast von über drei Tonnen dürfen nur mit Luftbereifung oder mit einer vom Magistrat allgemein oder im einzelnen Falle für zulässig erklärten sogenannten hochelastischen Vereifung ausgestattet sein.

Jeder solche Reifen muß auf beiden Seiten des Stahlbandes an mehreren Stellen ein vom Magistrat bestimmtes Zeichen tragen, das auch die Höhe der Schicht über dem Stahlband in Zentimetern angibt, bis zu der der Reifen abgefahren werden darf.

4. Die Bestimmung des Punktes 1, gilt auch für Anhängewagen: sie sind zumindest mit einer hochelastischen Vereifung im Sinne des Punktes 3 auszustatten.

5. Das Eigengewicht der Kraftwagen darf fünf Tonnen, die Nutzlast der Kraftwagen oder Anhänger je fünf Tonnen nicht übersteigen.

6. Mehr als ein Anhängewagen darf nicht verwendet werden.

7. Für Spezialkraftfahrzeuge und solche mit mehr als zwei Achsen sowie für den internationalen Durchzugsverkehr können Ausnahmen von den obigen Bestimmungen vom Magistrat (M. Abt. 20) zugestanden werden.

Gewerbeberechtigten Lastfuhrwerksunternehmern, die Lastkraftwagen bis zu drei Tonnen Nutzlast im Zeitpunkt der Erlassung dieser Kundmachung bereits besitzen und nachweisen, daß die Umgestaltung der Räder auf Luftbereifung Kosten verursacht, die ihre Existenz gefährden, kann der Magistrat (M. Abt. 20) über Ansuchen bis auf Widerruf ausnahmsweise die Verwendung einer hochelastischen Vereifung im Sinne des Punktes 3 dieser Kundmachung gestatten.

Eine solche Bewilligung ist nicht übertragbar, erlischt daher beim Wechsel im Besitz des Wagens. Der Lenker hat sie auf der Fahrt stets bei sich zu führen und den Wachorganen über Verlangen vorzuweisen.

8. Mit Lokomobilen, Straßenwalzen und bespannten Wagen, deren Gewicht einschließlich der Ladung mehr als zehn Tonnen beträgt, ebenso mit Motorlastkaren und mit nicht auf Rädern laufenden Kraftfahrzeugen dürfen die Straßen des Wiener Gemeindegebietes nur unter Einhaltung des von der M. Abt. 20 im einzelnen Falle bestimmten Fahrtweges und unter Beobachtung der erteilten Vorschriften befahren werden. Den Weisungen der jeder einzelnen Beförderung vom Magistrat auf Kosten der Partei beizugebenden Personen ist während der Fahrt genau Folge zu leisten.

Um Bekanntgabe des Fahrtweges und der Vorschriften ist bei der genannten Magistratsabteilung unter Angabe des Gewichtes, des Ausgangspunktes und des Fahrzieles mindestens 48 Stunden vor Durchführung der betreffenden Beförderung anzufuchen.

Dreischige Traktoraggregate, das sind Lastenzüge, bei denen auf die Hinterachse eines motorisch bewegten Zugwagens ein einachsiger Lastwagen aufgelegt ist, dürfen im Wiener Gemeindegebiete nur mit besonderer Bewilligung des Wiener Magistrates, Abteilung 20, verkehren.

9. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1928 in Kraft. Mit diesem Tage treten die Magistratskündmachungen vom 10. April 1920, M. Abt. IV 626/20, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete, die Magistratskündmachung vom 30. Dezember 1911, M. Abt. IV 4312/1911, betreffend das Befahren der Wiener Straßen mit Lokomobilen usw., sowie die Magistratskündmachung vom 1. Juli 1926, M. Abt. 52/1922/26, betreffend den Traktorenverkehr in Wien (Verordnungsblatt XVI/1926, S. 122) außer Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

36. Abänderung der Verordnung betreffend die Erlassung eines Statutes für die Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien.

37. Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Vereinigungen „Oesterreichische Musiklehrerschaft“.

38. Anzeigepflicht bei spinaler Kinderlähmung und Schlafkrankheit.

39. Abänderung der Vorschriften über die Einfuhr von frischen Kartoffeln in das Bundesgebiet.

40. Gebührenverordnung und Racheichungsfrist des Meßapparates des W. F. Duß.

41. Gestattung des Bieraufkräusens.

42 und 43. Druckfehlerberichtigung.

44. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorordnung zum handelsstatistischen Gesetze.

45. Durchführungsvorordnung zu den allgemeinen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes.

46. Internationales Uebereinkommen wegen Abänderung der zur internationalen Vereinheitlichung und Vervollkommnung des metrischen Systems in Paris am 20. Mai 1875 unterzeichneten Konvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements.

47. Ausscheidung der Gemeinde Hohenems in Vorarlberg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.

48. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

49. Zweites Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit der tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

50. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend die Aenderung der österreichischen vertragsmäßigen Zölle für Milch und Rahm.

51. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

52. Aufhebung der Beschränkungen der Ausfuhr von Kohlen und Koks.

53. Uebereinkommen über das internationale Regime der Eisenbahnen.

54. Uebereinkommen über die Durchleitung elektrischer Energie und Unterzeichnungsprotokoll.

55. Uebereinkommen über die Nutzbarmachung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, und Unterzeichnungsprotokoll.

56. Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

57. Erste Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).

58. Fünfzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

59. I. Durchführungsvorordnung zum Leibrentengesetz.

60. Aenderungen der Postordnung.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IV. 31. März. 1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Dienstwohnungen, Räumung.*)
21. Bezirksämter, Rückstandsausweise.
22. Strafbezirksgericht I, Anschrift.*)
23. Zeitschriften juridischen und wirtschaftspolitischen Inhaltes, Leihanstalt.*)
24. Senat, Beraturgsgegenstände, Geschäftsordnungsänderung.*)
25. Magistratsabteilung 12, Änderung der Geschäftseinteilung.*)
26. Berufungsakten im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung, Vorlage.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Infektionskrankheiten.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühren.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Verpflegskosten.
 Städtische Wohlfahrtsanstalten, Nachlassgegenstände verstorbenen Pflinglinge.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Dienstwohnungen, Räumung.
 Geldstrafen, Rückforderung nach Rechtskraft.
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

20. Dienstwohnungen, Räumung.

M.D. 9/27. Wien, am 4. Februar 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus dem im Abschnitte „Gerichtliche Erkenntnisse“ im gleichen Verordnungsblatte verlaublichen Beschlusse des Landesgerichtes Wien in Zivilrechtsfachen hervorgeht, hat die Gemeinde Wien bei Geltendmachung von Räumungsansprüchen für Dienstwohnungen die Wahl zwischen dem Verwaltungsweg und dem Gerichtsweg, je nachdem sie ihren Anspruch auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien oder auf das Privateigentum an jenem Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, stützt.

Da der Verwaltungsweg bedeutend einfacher ist, ist in Zukunft bei Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung unterstehen und die eine Dienstwohnung innehaben, ein Räumungsanspruch nicht im Zivilrechtswege, sondern nur im Verwaltungswege geltend zu machen. Der betreffende Beamte ist daher schriftlich gegen Zustellnachweis aufzufordern, seine Dienstwohnung auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien (§ 41, Absatz 2 oder 3) zu räumen, wobei eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene Frist vorzuschreiben ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht notwendig, doch steht dem Angestellten selbstverständlich die gemäß § 103 der Gemeindeverfassung vorgesehene Berufung an den Stadtsenat offen. Wegen allfälliger zwingender Durchführung des Räumungsanspruches nach Rechtskraft und Ablauf der zur Räumung der Dienstwohnung gestellten Frist ist das Dienststück der Magistratsdirektion zur Veranlassung der Zwangsvollstreckung unter Antragstellung vorzulegen.

21. Magistratische Bezirksämter, Rückstandsausweise.

M.D. 392/27. Wien, am 26. Februar 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

In Ergänzung und Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 29. April 1926, M.D. 3149/26 (Verordnungsblatt IX/1926, Nr. 75), wird verfügt, daß in Zukunft in den magistratischen Bezirksämtern die Rückstandsausweise nach folgenden Grundsätzen anzulegen und zu behandeln sind:

1. Die Rückstandsausweise, jeder bestehend aus einem Hauptrückstandsausweis und den Teilrückstandsausweisen für die einzelnen Referenten, sind allmonatlich bis längstens 10. zu verfassen, für Strafakten im achten darauffolgenden Monat, für andere Akten im vierten darauffolgenden Monat, und zwar nur für den betreffenden Monat. Die Rückstandsausweise sind für Strafakten und für andere Akten getrennt anzulegen.

2. Die Hauptrückstandsausweise sind in Form eines Kartentastafers, die Teilrückstandsausweise für jeden Referenten in Listenform anzulegen.

3. Zugleich mit den monatlichen Teilrückstandsausweisen ist für den gleichen Monat eine Uebersicht über den Stand der Aktenverlebung, nach Referenten gegliedert, gesondert nach Strafakten und anderen Akten, zu verfassen und bis 15. jedes Monats der Magistratsdirektion vorzulegen.

4. Am 20. Dezember jedes Jahres ist ein Gesamtrückstandsausweis über das vorangegangene Jahr, nach Referenten gegliedert, gesondert nach Strafakten und anderen Akten, der Magistratsdirektion vorzulegen.

Im einzelnen ist folgender Vorgang zu beobachten:

Zu 1.: In dem erwähnten Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. April 1926, M.D. 3149/26, ist angeordnet, daß jeden Monat bis längstens 10. ein Verzeichnis der nicht erledigten Akten anzulegen ist und zwar anfangs Mai für Jänner desselben Jahres, anfangs Juni für Jänner und

Februar, anfangs Juli für Jänner, Februar und März usw., bis anfangs April des nächsten Jahres der Rückstandsausweis alle Monate des verfloffenen Jahres umfaßt. Später wurde mündlich verfügt, daß für die Strafakten der Rückstandsausweis nicht schon im vierten darauffolgenden Monat, sondern erst im achten Monat anzulegen ist.

Die Neuregelung behält die monatliche Abfassung des Rückstandsausweises bis 10. jedes Monats bei, und zwar ist der Rückstandsausweis für Strafakten wie bisher anfangs des achten darauffolgenden Monats, für andere Akten anfangs des vierten darauffolgenden Monats, gesondert für Strafakten und andere Akten, anzulegen. Hingegen wird der neue Rückstandsausweis nicht mehr allmonatlich mit Jänner begonnen und bis zu dem eben fälligen Monat fortgesetzt, sondern nur für den betreffenden Monat allein angelegt und an die Rückstandsausweise der vorhergegangenen Monate einfach angehängt. Dadurch wird das zeitraubende Herausschreiben der aus den Vormonaten verbliebenen Rückstände aus dem alten Rückstandsausweis für den neuen vermieden.

Jeder Rückstandsausweis (sowohl für Strafakten als andere Akten) besteht aus einem Hauptrückstandsausweis, das ist dem arithmetisch nach den Zahlen des Strafeingangsbuches oder des Geschäftsprotokolles geordneten Verzeichnis der nicht enderledigten Akten, und aus den Teiltrückstandsausweisen für jeden Referenten, innerhalb der Referate wieder arithmetisch nach Zahlen geordnet.

Zu 2.: Die Anlegung der Hauptrückstandsausweise erfolgt in Form eines Kartenkatasters, die der Teiltrückstandsausweise in Form von Listen und zwar nach folgender Methode:

Der Kanzleileiter oder eine andere verlässliche und vertierte Kanzleikraft des magistratischen Bezirksamtes sieht zuerst das Geschäftsprotokoll (Strafeingangsbuch) hinsichtlich aller Akteneingänge desjenigen Monats durch, für den der Rückstandsausweis anzulegen ist, und macht mit Farbstift bei allen jenen Akten ein Zeichen (etwa einen Haken), die als enderledigt ausgetragen oder schon registriert sind. Diese Bezeichnung der erledigten Akten, die den Zweck hat, die Ueberficht über die noch nicht endgültig erledigten Akten zu erleichtern, muß mit großer Genauigkeit durchgeführt werden, um zu verhindern, daß unerledigte Akten durch eine unrichtige Bezeichnung außer Evidenz geraten.

Der Kanzleileiter oder die erwähnte Kanzleikraft trägt sodann alle nicht bezeichneten Akten, also die noch „offenen“ und die nicht endgültig erledigten Akten einzeln auf Kartenblätter auf (Druckorte 238). Jedes Kartenblatt ist nur für einen Akt bestimmt. Die Kartenblätter enthalten folgende Angaben: in der oberen Hälfte links den Namen und Gegenstand des Aktes, in der unteren Hälfte links die letzte Erledigung oder die Bezeichnung „offen“, rechts oben die Geschäftszahl (Zahl des Strafeingangsbuches) und darunter den Namen des Referenten.

Diese Kartenblätter, die selbstverständlich für Strafakten und andere Akten besonders anzulegen sind, liegen nun in arithmetischer Reihenfolge der Geschäftszahlen (Zahlen des Strafeingangsbuches) und bilden den Hauptrückstandsausweis. Eine Anlegung des Hauptrückstandsausweises in Listenform entfällt daher.

Aus dem Hauptrückstandsausweis sind nun die Teiltrückstandsausweise für die einzelnen Referenten, das sind die Verzeichnisse der aus dem betreffenden Monat noch unerledigt gebliebenen Akten der einzelnen Referenten, herzustellen. Es geschieht dies sehr einfach in der Art, daß die Kartenblätter des Hauptrückstandsausweises nach Referenten gelegt werden, innerhalb der Referate arithmetisch nach Zahlen; die so entstandenen Teiltrückstandsausweise werden in Listen, für jeden Referenten gesondert, eingetragen, wofür eine eigene Druckorte (Nr. 236) aufgelegt wurde, die zum Durchschreiben eingerichtet ist. Von jedem Teiltrückstandsausweise werden nämlich zwei Exemplare hergestellt, das eine für den Referenten, das andere für den Bezirksamtsleiter.

Nach Abfassung der Teiltrückstandsausweise werden die Kartenblätter wieder in ihre ursprüngliche Reihenfolge (arithmetisch nach Zahlen) gebracht und als Hauptrückstandsausweis bis zum Anlegen des nächstmonatlichen Rückstandsausweises in einem Karton verwahrt.

Die Anlegung des Rückstandsausweises für die nächsten Monate geht in der gleichen Art vor sich: Erst werden für den betreffenden Monat im Geschäftsprotokoll (Strafeingangsbuch) die enderledigten oder registrierten Akten bezeichnet, dann die Kartenblätter für die noch unerledigten Akten in arithmetischer Reihenfolge geschrieben, diese dann nach Referenten gelegt und darnach die Teiltrückstandsausweise des nächsten Monats für die einzelnen Referenten verfaßt. Hierauf werden die Kartenblätter des betreffenden Monats wieder in arithmetische Reihenfolge gebracht und den Kartenblättern der Vormonate (dem Hauptrückstandsausweis) angeschlossen. Ebenso werden die Teiltrückstandsausweise für die einzelnen Referenten, die nur den betreffenden Monat umfassen, an die Teiltrückstandsausweise der Vormonate angeschlossen.

Am Schlusse jedes Teiltrückstandsausweises sind die Geschäftszahlen (Zahlen des Strafeingangsbuches) jener Akten aus den Vormonaten, die mittlerweile enderledigt wurden, in arithmetischer Reihenfolge anzuführen. Zu diesem Zwecke werden anlässlich der Anlegung des monatlichen Rückstandsausweises an der Hand der Kartenblätter der Vormonate das Geschäftsprotokoll und das Strafeingangsbuch durchgesehen und alle jene Kartenblätter ausgeschieden, bei denen die Akten seither enderledigt oder registriert wurden. Die aus dem Hauptrückstandsausweis auf diese Art ausgeschiedenen Kartenblätter bilden, nach Referenten gelegt, die Verzeichnisse der enderledigten Akten aus den Vormonaten, die an das Ende jedes monatlichen Teiltrückstandsausweises zu setzen sind. Die ausgeschiedenen Kartenblätter sind abzulegen, so daß der Hauptrückstandsausweis immer nur die tatsächlich noch unerledigten Akten enthält.

An der Hand des Verzeichnisses der zu löschenden Akten aus den Vormonaten, die, wie erwähnt, am Schlusse jedes Teiltrückstandsausweises in arithmetischer Reihenfolge aufgezählt sind, sind diese aus den Teiltrückstandsausweisen der Vormonate zu streichen und zwar in dem Exemplar des Referenten von diesem, in dem Exemplar des Bezirksamtsleiters von letzterem. Streichungen aus den Teiltrückstandsausweisen dürfen nur auf Grund der Verzeichnisse der zu löschenden Akten vorgenommen werden; andere Streichungen aus den Teiltrückstandsausweisen, etwa wenn ein Referent einen im Teiltrückstandsausweise vorkommenden Akt enderledigt hat, sind unzulässig. Verweisungen auf andere Geschäftszahlen hinsichtlich solcher Akten, die in den Teiltrückstandsausweisen vorkommen, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamtsleiters vorgenommen werden, der sein Visum auf das nun auszuschneidende Kartenblatt setzt und die Verweisung auch in seinem Exemplar des Teiltrückstandsausweises vormerkt. Selbstverständlich darf der Referent selbst keine Austragungen im Geschäftsprotokoll oder im Strafeingangsbuch vornehmen oder durch andere Personen vornehmen lassen.

Die Bezirksamtsleiter sind verpflichtet, die monatlichen Teiltrückstandsausweise jeden Monat durchzusehen, die Gründe

der Richterledigung der verzeichneten Akten festzustellen, die Erledigung dringenderer oder wichtigerer Angelegenheiten beim Referenten zu betreiben und unter Stellung einer Frist zu überwachen. Auch ist jenen Akten, auf die die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Entscheidungspflicht Anwendung finden, besonderes Augenmerk zuzuwenden. Diese Akten sind in erster Linie der Erledigung zuzuführen, um eine Devolution an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu vermeiden. Ebenso ist bei Strafakten auf die Verjährung (§ 31 B.-St.-G.) Bedacht zu nehmen.

Die am 10. März 1927 fälligen monatlichen Rückstandsausweise sind bereits nach der neuen Methode abzufassen; hiezu ist aber notwendig, die Hauptrückstandsausweise für die vorangegangenen Monate in Katasterform umzuschreiben. Wo schon Teilrückstandsausweise nach den einzelnen Referenten bestehen, können diese weiterverwendet werden. Wenn aber nicht, sind solche für die ganze Zeit vom Jänner an für jeden Referenten nachträglich anzulegen. Die notwendigen Kartenblätter (Druckorte 238) sind ebenso wie die Druckorte für die Teilrückstandsausweise (Druckorte 236) beim Druckortverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich. Da die Umschreibung des Hauptrückstandsausweises auf Kartenblätter während der gewöhnlichen Amtsstunden nicht durchführbar ist, wird für diesen Zweck auf Grund des § 32, Absatz 4 der Vorschriften über die Aufwandsgebühren eine Ueberstundendienstleistung für das Kanzleipersonale bewilligt. Das Höchstmaß der Ueberstundendienstleistung beträgt insgesamt bei den magistratischen Bezirksämtern II, III, X und XVI je 24 Ueberstunden, bei den magistratischen Bezirksämtern I, V, XIII, XVIII, XX und XXI je 18 Ueberstunden, bei den magistratischen Bezirksämtern IV, VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIV, XV, XVII und XIX je 12 Ueberstunden. Die Heranziehung der Beamten zu dieser Ueberstundendienstleistung obliegt im einzelnen Fall dem Bezirksamtsleiter; sie ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Eine Vermehrung der Ueberstundenanzahl aus diesem Anlaß ist ausgeschlossen.

Zu 3.: Zugleich mit der Ausfertigung der monatlichen Teilrückstandsausweise ist für jeden Referenten, getrennt nach Strafakten und anderen Akten, eine Uebersicht über den Stand der Akten erledigung in dem betreffenden Monat zu verfassen und bis 15. jedes Monats der Magistratsdirektion vorzulegen. Diese Uebersicht hat, für jeden Referenten gesondert, zu enthalten: die Gesamtzahl der ihm in dem betreffenden Monat zugeteilten Dienststücke und die Zahl der hiebon noch nicht enderledigten Akten, ferner, um ein richtiges Bild der Tätigkeit der einzelnen Referenten zu gewinnen, die Zahl der in dem betreffenden Monat von ihnen ausgefertigten Heimatscheine, Armenrechtszeugnisse, Eheaufgebote, Giftbezugs-lizenzen und Giftbezugscheine, Bescheinigungen zur zollfreien Behandlung von Heiratsgut, Legitimationen für Handlungsreisende und Bücheragenten, Austrägerscheine, sowie die Zahl der Ausverkäufe, Effektenficherstellungen, freiwilligen Feilbietungen, vidierten Lehrverträge und der sonstigen im Geschäftsprotokolle nicht in Erscheinung tretenden Amtshandlungen. Bei Fürsorgeabgabereferenten ist die Zahl der behandelten Konten anzugeben. Anmerkungsweise ist anzugeben, wenn der Referent innerhalb des betreffenden Monats krank, beurlaubt oder auf andere Art an der laufenden Erledigung seiner Akten behindert gewesen ist.

Die Feststellung der Zahl der jedem Referenten innerhalb eines Monats zugeteilten Dienststücke erfolgt am zweckmäßigsten täglich durch die Einlaufsstelle, die am Schlusse jedes Monats dem Kanzleileiter die monatlichen Gesamt-

ziffern des Einlaufes jedes einzelnen Referenten bekanntgibt. Die Zahl der nicht enderledigten Akten ist aus dem Rückstandsausweise des betreffenden Monats zu entnehmen, die Zahl der nicht im Geschäftsprotokoll erscheinenden Amtshandlungen aus den betreffenden Vormerkbüchern.

Zu 4.: Auf die unter 2. geschilderte Art wird der Rückstandsausweis für das ganze vorangegangene Jahr für Strafakten am 10. August, für die anderen Akten am 10. April fertig. Der Rückstandsausweis für das laufende Jahr ist getrennt hiebon zu behandeln und in einem anderen Karton zu verwahren. Der nun alle zwölf Monate des vorangegangenen Jahres umfassende Rückstandsausweis ist selbstverständlich weiter zu behandeln und allmonatlich anlässlich der Abfassung des neuen monatlichen Rückstandsausweises hinsichtlich der mittlerweile enderledigten oder registrierten Akten durchzusehen und das Verzeichnis hierüber am Ende der monatlichen Teilrückstandsausweise anzuhängen. Am 15. Dezember jedes Jahres ist sodann an der Hand der bis dahin verbliebenen Kartenblätter des Hauptrückstandsausweises ein Gesamtrückstandsausweis, getrennt nach Strafakten und anderen Akten, nach Referenten und innerhalb der Referate arithmetisch nach Zahlen geordnet, in Listenform mittels einer eigenen Druckform, die noch aufgelegt wird, zu verfassen und bis längstens 20. Dezember der Magistratsdirektion vorzulegen, die nach Durchsicht des Ausweises einen Termin zu seiner gänzlichen Aufarbeitung erteilt. In diesem Gesamtrückstandsausweis ist bei jedem Akt der Grund der Richterledigung anzuführen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der am 10. März 1927 fällige Rückstandsausweis schon nach der neuen Methode abzufassen und die erste Uebersicht über den Aktenstand für den Monat Juli 1926 bei Strafakten und für November 1926 bei anderen Akten schon am 15. März 1927 der Magistratsdirektion vorzulegen ist; die notwendigen Vorarbeiten müssen daher sogleich begonnen und mit aller Beschleunigung durchgeführt werden. Die Kartenblätter für die Hauptrückstandsausweise werden den magistratischen Bezirksämtern am 1. März zugestellt werden; sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, sind Nachbestellungen bei der Druckartenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites (unter Druckorte Nr. 238) zu machen. Die Druckorte für die Teilrückstandsausweise ist nach Feststellung der ungefähr benötigten Menge ebenfalls dort (unter Druckorte Nr. 236) anzusprechen. Kartons zur Aufbewahrung der Hauptrückstandsausweise sind unter Angabe der Blattgröße und der voraussichtlichen Blattzahl in der üblichen Art bei der M.Abt. 44 zu bestellen.

22. Strafbezirksgericht I in Wien, Anschrift.

M.D. 1567/27.

Wien, am 3. März 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Das Präsidium des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen hat mit Zuschrift vom 16. Februar 1927, P. Z. 2297/27, darauf aufmerksam gemacht, daß wiederholt Sendungen, die dem Strafbezirksgericht I vermeint sind, irrtümlich mit der Anschrift „Bezirksgericht Innere Stadt“ versehen werden und an dieses gelangen, wodurch, abgesehen von einer Mehrbelastung der Kanzlei, auch wesentliche und folgenschwere Verspätungen in der Zustellung eintreten. Ueber Erfuchen des genannten Präsidiums werden die städtischen Amtsstellen angewiesen, darauf zu achten, daß bei Zuschriften an das Strafbezirksgericht I stets nur die Anschrift „An das Strafbezirksgericht I in Wien, II. Schiffamtsgasse 1“ gebraucht wird.

23. Leihabonnement juridischer und wirtschaftspolitischer Zeitschriften.

M.D. 1668/27.

Wien, am 4. März 1927.

E. Steinbach, Wien, 19. Silbergasse 45
(Tel. Nr. 15-9-22), richtet ab 1. April 1927 ein Leih-
abonnement für folgende juristische Fachzeitschriften ein:

Gerichtszeitung, Manz, Wien.

Oesterreichische Richterzeitung, Selbstverlag.

Deutsche Juristenzeitung, Liebmann, Berlin.

Juristische Wochenschrift, Moeser, Leipzig.

Prager juristische Zeitschrift, Haase, Prag.

Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, Stämpfli, Bern.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Gruyter,
Berlin.

Archiv für Kriminologie, Vogel, Leipzig.

Kriminalistische Monatschrift, Baki-Verlag, Berlin.

Oesterreichische Anwaltszeitung, Wien.

Oesterreichische Notarzeitung, Wien.

Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes, Stollberg,
Berlin.

Archiv für öffentliches Recht, Mohr, Tübingen.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, Enke.

Oeffentliche Sicherheit, Polizeidirektion, Wien.

Die Polizei, Kameradschaftsverlag, Berlin.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen.

Sammlungen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes,
finanzrechtlicher Teil.

Statistische Nachrichten, Bundesamt für Statistik.

Deutscher Volkswirt, Dr. Stolper.

Oesterreichische Steuer- und Wirtschaftszeitung, Späth.

Deutsche Steuerzeitung, Späth.

*Tarifanzeiger, Handelskammer, Wien.

Zeitschrift für Handels- und Konkursrecht, Enke.

Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Deuticke,
Wien.

*Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Fischer, Jena.

Mitteilungen des Bankenverbandes, Wien.

Rechtsprechung der Mitteilungen des Bankenverbandes.

Oesterreichische Gemeindezeitung, Wien, Rathaus.

Die Gemeinde, Heimatverlag, Graz.

(Ferner noch für die im folgenden genannten Zeitschriften.)

Alle diese Zeitschriften können nach freier Wahl für die
1., 2., 3., 4., 5. oder 6. Woche nach dem Erscheinen bezogen
werden, doch müssen so viele bestellt werden, daß der Bezugs-
preis monatlich mindestens 2.50 S beträgt. Die mit einem
Sternchen bezeichneten Blätter werden nur bei entsprechender
Nachfrage aufgelegt. Der Wechsel der Zeitschriften findet
wöchentlich statt. Das Abonnement wird für das laufende
Jahr abgeschlossen, die Zahlungen sind, wenn der Bezugs-
preis 3 S übersteigt, über Wunsch monatlich, sonst viertel-
jährlich in vorhinein zu leisten. Die Zeitschriften können auch
nach Maßgabe des Vorrates, wenn sie bereits die Runde bei
den Leihabonnenten gemacht haben, zu einem Drittel des
Ladenpreises käuflich erworben werden (Subabonnement).
Für die Zustellung ins Haus ist außer dem Bezugspreis in
Wien ein Betrag von monatlich 1 S, auswärts der Aufwand
für die Postverfendung zu bezahlen. Ueber die näheren Be-
zugsbedingungen erteilt die oben genannte Firma jederzeit
Auskunft.

Von besonderem Interesse für die in der Gemeinde-
verwaltung tätigen Beamten dürften die nachfolgenden, oben
noch nicht genannten Zeitschriften sein:

Zeitschrift und Verlag	Erscheint jährlich	Quartalspreise für die 1. bis 6. Woche nach dem Erscheinen*					Sub- abonnement	Ladenpreis
		1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.	5. u. 6. Q.		
S c h i l l i n g								
Juristische Blätter, Dr. Bum, Wien	12 ×	2.80	1.80	1.40	1.10	0.90	1.80	5.50
Gerichtshalle, Breitenstein, Wien	12 ×	0.90	0.50	0.40	0.30	0.30	0.50	1.50
Zentralblatt für juristische Praxis, Perles, Wien	12 ×	4.—	2.50	1.90	1.50	1.20	2.50	7.50
Archiv für die neue Gesetzgebung, Breitenstein, Wien	4 Bd.	3.20	2.10	1.60	1.30	1.10	2.10	6.50
*Zeitschrift für öffentliches Recht, Springer, Wien	4 ×	10.—	7.50	5.—	4.—	3.40	7.—	20.—
Der österreichische Volkswirt, Dr. Federn, Wien	52 ×	5.—	4.20	2.50	2.—	1.70	4.20	10.—
Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien	12 ×	0.90	0.50	0.40	0.30	0.30	0.50	1.50
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Benns- heimer, Mannheim	12 ×	5.10	3.50	2.80	2.10	1.80	3.50	10.50

* Wird nur bei genügender Nachfrage eingeführt.

Bestellkarten sind in der Kanzlei der Magistratsdirektion
erhältlich.

24. Senat, Beratungsgegenstände, Abänderung des § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien.

M.D. 308/27.

Wien, am 9. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadt-
senates vom 8. März 1927, P. 3. 1234, folgende Verfügung
getroffen:

Der § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der
Stadt Wien wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 54. Beratung im Senate.

Dem Senate obliegt die Beschlussfassung über:

1. Anträge auf Genehmigung von Betriebsanlagen,
wenn Sachverständige (§ 52, Absatz 1 und 2 A.-V.-G.), die
Bezirksvertretung oder Anrainer Einwendungen erhoben
haben oder wenn durch die Anlage Interessen der Gemeinde
Wien berührt werden;

2. Ansuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen,
wenn hierzu der Landeshauptmann berufen und auf die Lokal-
verhältnisse Bedacht zu nehmen ist;

3. Ansuchen um Verleihung von Privatgeschäftsver-
mittlungskonzessionen, insofern der Befähigungsnachweis in
anderer Art als durch Vorlage des Prüfungszeugnisses er-
bracht wird;

4. a) Anträge auf Verleihung einer neuen Gast- und
Schankgewerbekonzession;

b) Anträge auf Erweiterung einer Gast- und Schank-
gewerbekonzession;

c) Ansuchen um Weiterverleihung einer bisher in demselben oder in einem anderen Lokale ausgeübten Gast- und Schankgewerbeberechtigung mit Ausnahme jener Fälle, in denen sich alle einvernommenen Organe für die Gefuchsgewährung ausgesprochen haben;

d) Ansuchen um Genehmigung der Uebertragung einer Gast- und Schankgewerbeberechtigung in ein anderes Lokal mit Ausnahme jener Fälle, in denen sich alle einvernommenen Organe für die Gefuchsgewährung ausgesprochen haben;

5. a) Anträge auf Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen in den Fällen des § 57 G.-D.;

b) Anträge auf Abstandnahme hievon;

c) Anträge auf Entziehung von Gewerbeberechtigungen im Falle des § 139, Absatz 2, lit. a) G.-D.;

d) Anträge auf Abstandnahme hievon mit Ausnahme jener Fälle, in denen jeder Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der Ausübung des Gewerbebetriebes mangelt und sich die Polizeibehörde und die Bezirksvertretung übereinstimmend für die Abstandnahme ausgesprochen haben;

e) Anträge auf Entziehung von Gewerbeberechtigungen im Falle des § 139, Absatz 2, lit. b) G.-D.;

f) Anträge auf Entziehung von Gewerbeberechtigungen in den Fällen des § 133 b) G.-D.;

g) Anträge auf Zurücknahme oder Entziehung einer Apothekenkonzession in den Fällen des § 19 des Apothekengesetzes;

h) Anträge auf Abstandnahme von der Zurücknahme einer Apothekenkonzession in den Fällen des § 19, Punkt 1 und 2 des Apothekengesetzes;

6. a) Ansuchen um Errichtung von gewerblichen Genossenschaften im Sinne des § 106 G.-D.;

b) Anträge über die Art der Verwendung des Vermögens aufgelöster Genossenschaften und genossenschaftlicher Krankenkassen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn die Kasse wegen Auflösung der Genossenschaft von Amts wegen aufgelöst wird;

c) Proteste gegen genossenschaftliche Wahlen und Beschwerden gegen genossenschaftliche Beschlüsse;

d) Anträge auf Ungültigkeitserklärung genossenschaftlicher Wahlen oder Beschlüsse von Amts wegen;

7. Beschwerden wegen Verletzung von Musterrechten und Klagen wegen Nichtigerklärung von Musterregistrierungen;

8. Anträge auf Abänderung eines Beschlusses des Senates;

9. alle Angelegenheiten, die der Bürgermeister oder der Magistratsdirektor der Beratung im Senate zuzuweisen findet.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1919 herausgegebenen Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (III.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftsordnung bei Seite 68 einzulegen ist. Der zweite Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt zugleich außer Kraft. Das Sachregister der Geschäftsordnung ist dementsprechend abzuändern.

25. Stelle für Sport und Körperkultur, Aenderung der Geschäftseinteilung für die Magistratsabteilung 12.

M.D. 1487/27.

Wien, am 10. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 8. März 1927, P. 3. 1485/27, verfügt, daß bei der M.Ab. 12 (Gesundheitsamt) eine „Stelle für Sport und Körperkultur“ errichtet wird, die als Beratungsstelle für alle Angelegenheiten des Körpersportes, insbesondere vom gesundheitlichen Standpunkte dienen soll, die Subventionen für

solche Zwecke verteilt und alle Ansuchen von Vereinigungen für Sport und Körperkultur um Förderung jeder Art durch die Gemeinde Wien entgegennimmt, um sie an die zuständigen städtischen Dienststellen weiterzuleiten.

Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist demnach bei der Aufzählung der Geschäfte der M.Ab. 12 durch Einschlebung der Worte „Stelle für Sport und Körperkultur“ als neuer Absatz (4) vor dem Absatz „Subventionen für Zwecke der Förderung der Gesundheit und Gesundheitspflege, Abgabe von Gutachten“ zu ergänzen.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XVI.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftseinteilung bei Seite 29 einzulegen ist. Die Geschäftseinteilung ist dementsprechend zu ergänzen.

26. Berufsungsakten im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung, Vorlage.

M.D. 1866/27.

Wien, am 11. März 1927.

(An alle Magistratsabteilungen und magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Berufsungsakten im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung irrtümlich einem Bundesministerium zur Entscheidung vorgelegt wurden und von diesem erst mit einer Belehrung über die Kompetenz an den Bürgermeister als Landeshauptmann zurückgekommen sind.

Damit solche unliebsame Vorkommnisse in Zukunft vermieden werden, ergeht die nachdrückliche Weisung, in jedem Falle die für die Kompetenz zur Entscheidung über die Berufung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten.

Hiefür kommen zunächst die Bestimmungen des § 33, Absatz 5 des Verfassungsübergangsgesetzes in der Fassung der Uebergangsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 269, und § 152 der Wiener Gemeindeverfassung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 33, in Betracht.

Dabei wird ausdrücklich auf den Unterschied zwischen den Bestimmungen des § 152 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, und der derzeitigen hingewiesen. Während vor der Novellierung des § 152 der Rechtszug an den Bürgermeister als Landeshauptmann nur dann gegeben war, wenn der Instanzenzug ohne Rücksicht auf die am Verfahren beteiligten Parteien unbedingt, oder wenn er, allerdings nur im Verfahren mit bloß einer Partei nur unter der Bedingung zweier gleichlautender Verfügungen oder Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz beim Lande endet, ist nach den neuen Bestimmungen des § 33 des Verfassungsübergangsgesetzes und des § 152 der Wiener Gemeindeverfassung der Bürgermeister als Landeshauptmann sowohl in den Fällen, in denen der Instanzenzug unbedingt beim Lande endet, als auch in jenen, in denen er unter der Bedingung gleichlautender Entscheidung beim Lande endet, in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der in Betracht kommenden Parteien Berufungsinstanz.

Neben diesen Verfassungsbestimmungen sind für die Frage der unbedingten oder bedingten Endigung des Instanzenzuges beim Lande die für den konkreten Fall in Betracht kommenden gesetzlichen Normen maßgebend.

Bei diesem Anlaß wird auch in Ergänzung des Erlasses vom 22. Juli 1925, M.D. 5360/25, darauf hingewiesen, daß nach

dem novellierten § 33, Absatz 5 des Verfassungsübergangsgesetzes, beziehungsweise nach dem novellierten § 152 der Wiener Gemeindeverfassung, Absatz 1, Schlussatz, der Bürgermeister als Landeshauptmann auch im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz ist. Es sind daher alle Berufungen gegen Bescheide, in denen der Magistrat als politische Behörde I. Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung ein neuerliches Anbringen wegen entschiedener Sache gemäß § 68, Absatz 1, A. B. G. zurückgewiesen hat, dem Bürgermeister als Landeshauptmann im Wege der zuständigen Magistratsabteilung zur Entscheidung vorzulegen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Städtische Wohlfahrtsanstalten, Meldung von Infektionskrankheiten.

M. Abt. 9/876/27.

Wien, am 11. Februar 1927.

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Meldung von Infektionskrankheiten in den städtischen Wohlfahrtsanstalten zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

Alle Anstaltsleitungen haben beim Auftreten eines Infektionsfalles außer der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Meldung sofort (mit der neu aufgelegten Druckform) die Anzeige an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe III, an die M. Abt. 9 und 12, die Wiener Anstalten auch noch an die Gesundheitsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Sitzes zu erstatten. Außerdem haben Jugendfürsorgeanstalten noch eine Anzeige an die Kinderübernahmestelle (M. Abt. 7), Tuberkulosefürsorgeanstalten an die Zentralfürsorgestelle für Sturbedürftige zu senden.

Die Anzeigen sind sofort beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit zu erstatten; auf keinen Fall darf damit bis zur Spitalsabgabe oder Desinfektion zugewartet werden. Die Anzeigen sind im Durchschreibungsverfahren auszusetzen; ein Durchschlag bleibt als Beleg bei der Anstaltsleitung.

Ausgenommen von dieser Form der Meldung sind selbstverständlich jene Fälle von Infektionskrankheiten, die in den städtischen Spitälern (auf eigenen Infektionsabteilungen) oder in den eigens für diesen Zweck geschaffenen Anstalten oder Abteilungen behandelt werden.

Die Direktion des Zentrallinderheimes hat jedoch auch weiterhin in der bisherigen Art von der Aufnahme eines an Gonorrhoe oder Lues erkrankten Kindes auf der Abteilung für geschlechtskranke Kinder die Anzeige an die M. Abt. 9 zu erstatten.

Alle anderen Bestimmungen über die Meldung von Infektionskrankheiten, insbesondere der Erlaß der M. Abt. 9 vom 31. August 1922, M. Abt. 9/8395/22, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Städtische Wohlfahrtsanstalten in Wien, Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühren, Einhebung und Abfuhr.

M. Abt. 9/5713/26.

Wien, am 15. Jänner 1927.

Für die in Wien befindlichen städtischen Wohlfahrtsanstalten gelten bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühren folgende Bestimmungen:

I. Wohnbausteuer.

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer in Wien*) hat jeder, der im Gebiete der Stadt Wien Räumlichkeiten in Gebäuden innehat, ohne Rücksicht auf deren Art, Größe und Beschaffenheit und ohne Rück-

sicht auf den Rechtstitel der Innehabung Wohnbausteuer zu entrichten.

Demnach sind alle Inhaber von Natural(Dienst-)Wohnungen in den städtischen Wohlfahrtsanstalten wohnbausteuerpflichtig, wenn sie dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben und daher auch polizeilich gemeldet sind.

Nur jene städtischen Angestellten, welche während ihrer Dienstleistung in einer städtischen Wohlfahrtsanstalt ein Dienstzimmer benützen und anderwärts ihren polizeilich gemeldeten Wohnort haben, sowie jene Angestellten, welche lediglich eine Schlafstelle in einer Wohlfahrtsanstalt zur Benützung zugewiesen erhalten haben, brauchen keine Wohnbausteuer zu bezahlen, da Dienstzimmer, Räume mit Schlafstellen als Diensträume (Betriebsräume) gelten und daher gleich den übrigen Betriebsräumen in den städtischen Wohlfahrtsanstalten wohnbausteuerfrei sind.

2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Wohnbausteuer, welche von der M. Abt. 5 auf Grund der Wohnbausteuererklärungen bemessen wird, vom Hauseigentümer, beziehungsweise von seinem bevollmächtigten Administrator, das sind bei den städtischen Wohlfahrtsanstalten die Anstaltsleitungen, einzuheben. Dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1925, M. D. R. 8/25 (M. Abt. 9/6301/25) zufolge sind die eingehobenen Wohnbausteuerbeträge der städtischen Wohlfahrtsanstalten an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk abzuführen.

3. Um in allen städtischen Wohlfahrtsanstalten bei der Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer einen einheitlichen raschen Vorgang zu schaffen, haben in Zukunft die Anstaltsleitungen von den wohnbausteuerpflichtigen Angestellten allmonatlich die vorgeschriebene Wohnbausteuer einzuheben und bis längstens 10. eines jeden Monats mittels Postlerlagscheines direkt an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk abzuführen.

Sollten sich zwischen der von der M. Abt. 5 vorgeschriebenen Wohnbausteuer und den von der Anstaltsleitung eingehobenen und abgeführten Wohnbausteuerbeträgen Differenzen ergeben, so sind diese jedesmal sofort im unmittelbaren Einvernehmen mit der M. Abt. 5, beziehungsweise der Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk zu beseitigen.

Solche Unstimmigkeiten werden sich gewiß auf ein Minimum beschränken lassen, wenn die Anstaltsleitungen dafür Sorge tragen, daß jede Wohnungsveränderung in der Anstalt sogleich im Dienstwege der M. Abt. 5 angezeigt wird.

Bemerkt wird, daß ein bloßer Inhaberwechsel bei einer Wohnung nicht anzuzeigen ist; anzeigepflichtig sind eben nur solche Veränderungen, die eine Veränderung der Bemessungsgrundlage ergeben, z. B. Schaffung neuer Naturalwohnungen, Leerstellungen von Naturalwohnungen, bauliche Veränderungen an bestehenden Naturalwohnungen, Veränderungen in der Zahl der Räume von bestehenden Naturalwohnungen usw.

4. Die für die Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer erforderlichen Drucksorten (Wohnbausteuererklärungen, Wohnbausteuerveränderungsanzeigen und Postlerlagscheine) sind von den Anstaltsleitungen in der üblichen Weise bei der M. Abt. 9, Drucksortenverlag, anzusprechen.

II. Kanalräumungsgebühren.

1. Die Räumung von Unratsanlagen (Hauskanälen, Rohrleitungen und Senkgruben) innerhalb des Wiener Gemeindegebietes wird durch die Gemeinde Wien besorgt.

2. Gemäß § 2 des Landesgesetzes für Wien vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 31, betreffend die Räumung von Unratsanlagen durch die Gemeinde Wien und die Einhebung von Räumungsgebühren, hebt die Gemeinde Wien für die Räumung der Unratsanlagen Gebühren nach Maßgabe der Selbstkosten ein.

3. Für die wohnbausteuerpflichtigen Räume (Gesetz vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30) beträgt die Gebühr ein Vielfaches der Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer und zwar nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen das 30fache und wird von der M. Abt. 31 bestimmt.

4. Die Kanalräumungsgebühren sind nach dem Landesgesetz für Wien vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 31, allmonatlich gleichzeitig mit der Wohnbausteuer einzuheben und an das magistratische Bezirksamt abzuführen und zwar dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. Juni 1925, M. D. R. 8/25 (M. Abt. 9/6301/25), gemäß an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk.

5. Die Anstaltsleitungen haben daher in Zukunft zugleich mit der Wohnbausteuer von den gebührenpflichtigen An-

*) Landesgesetz für Wien vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, vom 22. Februar 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 27, vom 10. Oktober 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 54, und vom 16. Juli 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 55, und Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 20. März 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 34, und vom 21. Oktober 1924, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 56.

gestellten allmonatlich die vorgeschriebene Kanalräumungsgebühr einzuheben und bis längstens 10. eines jeden Monats mittels Posterslagscheines direkt an die Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk abzuführen.

6. Sollten sich zwischen der von der M. Abt. 31 vorgeschriebenen Kanalräumungsgebühr und den von der Anstaltsleitung eingehobenen und abgeführten Beträgen Differenzen ergeben, so sind diese fallweise sogleich im Einvernehmen mit der M. Abt. 31, beziehungsweise der Rechnungsabteilung für den 13. Bezirk zu beheben.

Obige Bestimmungen über die Einhebung und Abfuhr der Wohnbausteuer und Kanalräumungsgebühren in den Wiener Wohlfahrtsanstalten finden auf die Abteilungsärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten und auf die Anstaltsärzte (frühere Hilfsärzte) in den übrigen Wiener städtischen Wohlfahrtsanstalten keine Anwendung. In dieser Richtung erfolgt eine abgeordnete Regelung.

Wohlfahrtsanstalten der Stadt und des Landes Wien, Neufestsetzung der Verpflegskosten.

M. Abt. 9/7401/26.

Wien, am 31. Jänner 1927.

Die in der folgenden Zusammenstellung angeführten Verpflegskosten wurden neu festgesetzt¹⁾ und zwar:

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
1	Versorgungshäuser		3-60 ²⁾
2	Obdachlosenheim	ganze Verpflegung (Dauerheim)	2-10 ³⁾
		teilweise Verpflegung ohne "	1-30 1-10
3	Kinderübernahmestelle (Heim)		6-10
4	Zentralkinderheim		6-—
5	Kinderherberge „Am Tivoli“		5-20
6	Kinderheim Dornbach		5-—
7	Waisenhäuser		4-50
8	Erziehungsheime Meidling und Döbling		4-80
9	Erziehungsanstalt Eggenburg		6-50
10	Erziehungsanstalt Weinzierl		6-—
11	Lehrlingsheime		3-70
12	Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“	Frauen und Kinder	7-20
13	Kinderheilanstalt Bad Hall	allgemeine Klasse	6-—
		Zahlklasse Frauenabteilung	10-— 6-50
14	Kinderheilanstalt Sulzbach-Fischl		6-—
15	Erholungsstätte für Leichterkrankte „Kreuzwiese“ und XIX. Himmelstraße	ganze Verpflegung	5-—
		Tagesverpflegung	3-50
16	Erholungsheim für Kinder Luffingrände		5-—
17	Kinderheilanstalt San Pelagio	allgemeine Klasse	5-—
		Zahlklasse	8-—

¹⁾ Die Verlautbarung vom 21. Jänner 1926 im Verordnungsblatt III/1926 (Seite 22) wird dadurch gegenstandslos.

²⁾ Für Zahlparteien mit selbständigem Einkommen 4-80 S, soweit das Einkommen die Normalverpflegungsgebühr übersteigt.

³⁾ Eine Verpflegungskostenverrechnung findet nur gegenüber den Heimatgemeinden solcher fremdzuständiger Personen statt, die im Wohlfahrtswege heimbefördert werden.

Nr.	Anstalt	Verpflegsklasse	Verpflegskosten täglich S
18	Krankenhaus Lainz	1. Klasse	16-—
		2. "	12-—
		3. "	8-50
19	Leopoldstädter Kinderspital	3. Klasse	7-—
20	Mautner-Markhof'sches Kinderspital	3. Klasse	7-—
21	Karolinen-Kinderspital	1. Klasse	16-—
		2. "	12-—
		3. "	7-—
22	Entbindungsheim (Brigittaspital)	1. Klasse	16-—
		2. "	12-—
		3. "	8-50
23	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und Pöbbs a. d. Donau		5-—

Bei den unter 1, 3 bis 8, 11 bis 15 und 17 genannten Anstalten ist für Ausländer mit Ausnahme der Reichsdeutschen grundsätzlich die doppelte Gebühr einzufordern, die über Wunsch des Zahlers in der heimatischen Valuta mit dem Kurse des Zahlungstages beglichen werden kann.

Bei den unter 18 bis 22 genannten Anstalten haben jugoslawische Staatsangehörige, die Selbstzahler sind, in allen Gebührenklassen die doppelte Verpflegungsgebühr zu entrichten; dies gilt beim Brigittaspital jedoch nur für die gynäkologische Abteilung.

Die neuen Verpflegungskostenansätze sind für die unter 18 bis 22 genannten Anstalten (Krankenanstalten) mit 1. Februar 1927, für die übrigen Anstalten mit 1. Jänner 1927 in Kraft getreten.

Städtische Wohlfahrtsanstalten, Gebarung mit Nachlassgegenständen verstorbenen Pflinglinge.

M. Abt. 9/3562/26.

Wien, am 5. Februar 1927.

In Ergänzung des Normales der M. Abt. 9 vom 2. Juli 1926, M. Abt. 9/3562/26, über die Gebarung mit den der Gemeinde Wien überlassenen und mit den nachgelassenen Effekten von Pflinglingen der Wiener städtischen Wohlfahrtsanstalten (abgedruckt im Heft XIII/1926 des Verordnungsblattes auf Seite 89) wird bekanntgegeben, daß jene Bekleidungs- und Wäschestücke, welche den Pflinglingen aus Anstaltsvorräten zum Gebrauche beigelegt wurden, keinen Nachlaß bilden und daher in die Schätzung nicht einzubeziehen sind. Bei diesen Gegenständen findet eine Verrechnung auf Abschlag der Verpflegungskosten nicht statt. Derartige Effekten sind beim Ableben des Pflinglings sofort in die Anstaltsvorräte rückzuübernehmen und unter den Materialien der Gruppe II nachzuweisen (vergleiche Absatz I und III, 2b des Normales).

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/A./101/27.

Wien, am 28. Februar 1927.

Von den statistischen Mitteilungen der Stadt Wien sind das Monatsheft für April, Mai und Juni und das Monatsheft für Juli, August und September sowie die Sonderhefte 6 „Die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien am Beginne des Schuljahres 1925/26“ und 7 „Sterbefälle in Wien im Jahre 1925“ erschienen. Außerdem ist ein „Statistisches Taschenbuch für Wien 1926“, herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Wien, im Deutschen Verlage für Jugend und Volk, I. Burgring 9, erschienen und dort erhältlich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Räumung von Dienstwohnungen, Unzulässigkeit des Zivilrechtsweges, wenn der Räumungsanspruch auf die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Dienstordnung gestützt wird.

M. D. 9/27.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Berufungsgericht hat in der Rechtsache der Gemeinde Wien,

städtischer Fuhrwerksbetrieb, wider J. G., städtischen Oberinspektor, wegen Räumung einer Dienstwohnung infolge Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Hernals vom 25. September 1926, G. Z. C IX 1339/26/6, in nicht öffentlicher Sitzung der Beschluß gefaßt:

Das angefochtene Urteil und das ihm vorangegangene Verfahren werden als gemäß § 477, Z. 6, Z. P. O. nichtig aufgehoben, die Klage wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Begründung:

Der Beklagte hatte als städtischer Oberinspektor im Administrationsgebäude des städtischen Fuhrhofes XVII. Rikthausenstraße 2 eine Dienstwohnung zugewiesen erhalten. Sein Dienstverhältnis war kein privatrechtliches, sondern ein öffentlich-rechtliches. Das ihm zustehende Benützungrecht an der fraglichen Wohnung wurzelt sonach ebenfalls nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht. Die Klage macht den Verlust dieses öffentlich-rechtlichen Anspruches des Beklagten infolge Aenderung seiner Dienststellung geltend. Sie beruft sich ausdrücklich darauf, daß Beklagter aufgefordert wurde, die Dienstwohnung auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ (§ 41, Absatz 2 und 3) zu räumen, wobei ihm eine Frist von drei Wochen gestellt wurde. § 41 der Allgemeinen Dienstordnung, also eine Norm öffentlich-rechtlichen Charakters, bestimmt: „Die Naturalwohnung (Dienstwohnung) ist im Falle des Entzuges derselben aus dienstlichen Rücksichten innerhalb der von der Dienststelle gestellten Frist . . . zu räumen, ohne daß sich der Angestellte dagegen auf etwaige Mieterchutzverordnungen oder allgemeine Kündigungsrufen berufen könnte. Im Falle des Entzuges der Wohnung aus dienstlichen Rücksichten ist die Räumungsfrist tunlichst derart zu stellen, daß dem Angestellten die zeitgerechte Miete einer neuen Wohnung ermöglicht ist.“ Es sind also lediglich Normen öffentlich-rechtlichen Charakters, auf welche Klägerin nach dem Inhalte der Klage ihren Räumungsanspruch stützt. Daraus ergibt sich, daß zur Entscheidung hierüber nicht die ordentlichen Gerichte, denen nur die Rechtsprechung in Privatrechtsstreitigkeiten zusteht, berufen sind.

Grundsätzlich könnte der Beklagte trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters seiner Stellung allerdings vor dem ordentlichen Gerichte dann auf Räumung der Dienstwohnung geklagt werden, wenn der bezügelte Anspruch auf das Privateigentum an jenem Gebäude, in welchem er die Wohnung benützt, gestützt, die Klage also als actio negatoria auf das Eigentumsrecht und seine Freiheit von Beschränkungen durch unberechtigte Dritte begründet wäre. Allein dies trifft für den vorliegenden Fall nicht zu. Als Klägerin tritt die Gemeinde Wien, städtischer Fuhrwerksbetrieb, also nicht die Gemeinde Wien als Privatrechtssubjekt auf; auch der Inhalt und Aufbau der Klage ist nicht jener einer Eigentumsklage. Die entscheidende Frage des Eigentums an dem in Betracht kommenden Gebäude ist in ihr nicht berührt. Für Klagen dieser letzteren Art wäre allerdings die Zulässigkeit der Bewertung des Streitgegenstandes und die Bindung des Gerichtes an die diesbezüglichen Angaben außer Frage, so daß hier zweifellos eine Bagatellsache und damit Unzulässigkeit der erhobenen Berufung vorliegen würde.

Am gegebenen Falle war im Sinne des § 478 Z. P. O. vorzugehen.

Geldstrafen, Rückforderung nach Rechtskraft.

M. Abt. 5/105/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage des S. S. gegen die Gemeinde Wien wegen Rückzahlung einer Verwaltungsstrafe mit Urteil vom 15. Dezember 1926, A 341/26, zu Recht erkannt:

Die Klage wird wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückgewiesen.

Aus der Begründung wird hervorgehoben:

Der Verfassungsgerichtshof ist, abgesehen von den im Artikel 144 B. V. G. erwähnten Fällen, nicht berechtigt, die Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben, wozu nach Artikel 129 und ff. der Verwaltungsgerichtshof berufen wäre. Der Anspruch auf Rückzahlung einer zu Unrecht eingezahlten Geldstrafe könne erst dann entstehen, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit der die Geldstrafe verhängt worden ist, vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden wäre*).

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

61. Schaffung einer Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste.
62. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung.
63. Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.
64. Einziehung gewisser, aus der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank stammender Pfänder und Depots sowie Einlösung von Kassenscheinen dieser Bank.
65. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende, als Seilschwebbahn auszuführende Kleinbahn von Ribühel-Seilschwebbahn auf den Hahnenstamm.
66. IX. Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz.
67. Weitere Erhöhung der in der Exekutionsordnung bestimmten Wertausmaße.
68. Einreihung der Hausgehilfen in die Lohnklassen des Krankenversicherungsgesetzes.
69. Erweiterung des Wirkungsbereiches und Organisation des Polizeikommissariates in Eisenstadt.
70. Ueberwachung der Druckgefäße und Druckbehälter von Eisenbahnen.
71. Verleihung des Meisterprüfungsrechtes.
72. Begebung des ersten Teilbetrages der Schuldverschreibungen des Garantiefonds.
73. Verlautbarung der neuen Fassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
74. Auflösung des Nationalrates.
75. Ausschreibung der Wahl zum Nationalrate und Festsetzung des Wahltages.
76. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik über die Erfüllung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen.
77. Bezeichnung der Mittelstelle für den Grundverkehr in Niederösterreich.
78. Abänderung der Durchführungsvorschrift zum Pünzierungsgesetz.
79. Agrarverfahrensgesetz.
80. Amtliche Ueberstempelung der auf ausländischen Wertpapieren verwendeten Stempelmarken.
81. Ratifikation des Genfer Uebereinkommens und Statutes über das internationale Regime der Seehäfen durch die Hellenische Republik.
82. Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.
83. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Kreditklubverband der Lebensmittelfachhändler Oesterreichs.
84. Erlöschen der Konzession für eine Kleinbahn zum Rennplatz bei Rottingbrunn.

*) Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1926, A 78/26, Verordnungsblatt XVIII/26, Seite 136.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



V. 9. April. 1927.

Inhalt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Verzögerungszuschlag, Herabsetzung auf 10 Prozent.*)
Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der
Gemeinde Wien, Satzungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gemeindeabgaben, Haftung des Inhabers eines konzeffio-
nierten Gewerbes für die Verbindlichkeiten des gewerbe-
behördlich nicht genehmigten Pächters.
Heimatrecht, Beurteilung von Armenunterstützungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Dienstliche Mitteilungen von Amts- stellen.

Verzögerungszuschlag, Herabsetzung auf 10 Prozent.

M. Abt. 5/248/27.

Wien, am 5. April 1927.

Das Gesetz vom 18. März 1927 betreffend die Herab-
setzung des Verzögerungszuschlages auf 10 Prozent ist im
Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14 am 5. April 1927 kund-
gemacht worden.

Der auf 10 Prozent ermäßigte Verzögerungszuschlag ist
nicht rückwirkend für jene Fälle anzurechnen, in denen der
Verzögerungszuschlag nach dem Gesetze vom 29. August 1922,
L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134, bereits angefallen war und erst
jetzt zur Einhebung kommt. Er wird das erste Mal für jene
Beträge aufzurechnen sein, die am 30. März 1927 fällig waren
und nicht bis zum 4. April 1927 eingezahlt wurden. Praktisch
kommt als Fälligkeitstag der 31. März für die erste Hälfte
der Grundsteuer und für den Feuerwehrbeitrag in Betracht.
Wird der am 31. März fällige Betrag nicht spätestens am
5. April 1927 einbezahlt, so ist der Verzögerungszuschlag mit
10 Prozent des fälligen Betrages anzurechnen.

An die Stelle des 10 prozentigen Verzögerungszuschlages
— niemals aber an Stelle des 25 prozentigen Verzögerungszuschlages —
treten die gesetzlichen Verzugszinsen, wenn sie
den Verzögerungszuschlag dem Betrage nach übersteigen.
Praktisch wird diese Rückumwandlung mit Rücksicht auf die
mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom
29. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 101, festgesetzte Herabsetzung der
gesetzlichen Verzugszinsen vom 1. April 1927 an auf $\frac{3}{4}$ Prozent
für den Monat erst nach beiläufig 13 $\frac{1}{2}$ Monaten vom Tage
des Inkrafttretens des erwähnten Landesgesetzes wirksam.

Selbstverständlich sind Gesuche um Herabsetzung oder
Nachsicht des 10 prozentigen Verzögerungszuschlages zulässig
und wie bisher der Beschwerdekommision vorzulegen.

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

M. Abt. 1/450/26.

Wien, am 1. März 1927.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom
18. Februar 1927 zu P. 3. 51/27 die Satzungen der Kranken-
fürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde
Wien in ihrer Gänge neu beschlossen. Im folgenden wird der
nunmehr geltende Text wiedergegeben.

§ 1. Name und Sitz der Anstalt.

Die „Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Be-
diensteten der Gemeinde Wien“ hat Rechtspersönlichkeit. Ihr
Sitz ist in Wien. Sie wird den Behörden und allen anderen

außenstehenden Körperschaften und Personen gegenüber durch
den Vorstand vertreten, welcher vom Präsidenten, beziehungs-
weise dem Vizepräsidenten geleitet wird. Ihre Tätigkeit wird
durch diese Satzungen bestimmt, deren Aenderung nur über
Antrag des Vorstandes der Anstalt durch den Gemeinderat
der Stadt Wien erfolgen kann.

§ 2. Die Anspruchsberechtigten.

Auf die Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt haben im
Falle einer Erkrankung oder sonstigen Gesundheitsstörung
Anspruch:

- A. die Mitglieder der Anstalt,
- B. die Angehörigen der Mitglieder.

A. Mitglieder der Anstalt sind:

1. Die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde
Wien und ihrer Unternehmungen, einschließlich der dem
Gesetze vom 3. Juli 1919, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 193, unter-
stehenden Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes und
ohne Rücksicht auf ihren Dienst- und Arbeitsort während der
ganzen Dauer der aktiven Dienstleistung sowie während des
zeitlichen oder dauernden Ruhestandes oder der Provisionie-
rung. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind: die
Saisonarbeiter, die bloß nebenberuflich verwendeten
Angestellten und Bediensteten, ferner dormalen die der Be-
triebskrankenkasse der städtischen Straßenbahnen angehörenden
Bediensteten der Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen
und jene städtischen Angestellten (Bediensteten), welche ver-
sicherungspflichtige Mitglieder einer nach dem Krankenversiche-
rungsgesetze errichteten Krankenkasse sind, und zwar alle Ge-
nannten auch dann, wenn sie infolge Verletzung in den
dauernden oder zeitlichen Ruhestand aus der bisherigen obli-
gatorischen Versicherung ausgeschieden sind.

2. Die Angestellten der Anstalt, sofern sie nicht von dieser
bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten
Krankenkasse versichert sind.

3. Die Angestellten und Bediensteten der Zentralsparkasse
der Stadt Wien, der Wiener Kommunalparlaffen in den
Wiener Gemeindebezirken und der städtischen Versicherungs-
anstalt der Gemeinde Wien, wenn sie nicht von ihrem Dienst-
geber bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze einge-
richteten Krankenkasse versichert sind.

Des weiteren können der Anstalt unter den gleichen Vor-
aussetzungen korporativ als Mitglieder beitreten die Ange-
stellten (Bediensteten) von österreichischen Gemeinden (wie A 1),
ihnen unterstehenden Unternehmungen (wie A 3) und sonstigen
öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Fonds), zu deren Mit-
verwaltung eine Gemeinde berufen ist oder zu deren Haushalt
aus Gemeindegeldern beigetragen wird. Ueber deren Auf-
nahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stadt-
senates der Gemeinde Wien endgültig.

B. Angehörige der Mitglieder sind:

1. Die im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehefrau, daher insbesondere nicht die gerichtlich geschiedene Ehegattin. Wird vorübergehend, mit Zustimmung des Mannes, aus nachweisbar wichtigen wirtschaftlichen Familien- oder gesundheitlichen Gründen der gemeinsame Haushalt aufgegeben und dieses nach erfolgter Anmeldung von der Anstalt zur Kenntnis genommen, so gilt dies nicht als Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, ebenso nicht, wenn durch richterliches Urteil einer Ehefrau ein absonderter Wohnort bewilligt oder die Frau von ihrem Manne verlassen wird, indes jedoch längstens nur bis zur eventuellen Scheidung. Die im Wege der Dispens von dem bestehenden Ehebande geheiratete Frau ist Ehefrau im Sinne dieser Satzungen.

2. Die im gemeinsamen Haushalte wohnenden ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief- und Adoptivkinder und doppelt verwaisene Entfalkinder, insofern nicht zu ihrer Erhaltung eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verehelichung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Ueber das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Weiters verbleibt der Anspruch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre auch dann, wenn wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt wurde. Ist zu Studienzwecken vorübergehend ein gesonderter Wohnort innerhalb des Bundesgebietes notwendig, so bleibt die Anspruchsberechtigung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen aufrecht. Dasselbe gilt auch für Kinder eines geschiedenen Mitgliedes, zu deren Erhaltung dieses gesetzlich verpflichtet ist.

3. Die im gemeinsamen Haushalte wohnende Lebensgefährtin, falls der Angestellte (Bedienstete) ledig oder verwitwet ist, oder der Angestellte zwar verheiratet, aber keine fürsorgeberechtigte Ehefrau gemäß Punkt 1 vorhanden ist.

4. Der infolge dauernden Siechtums vollkommen erwerbsunfähige, im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehegatte eines weiblichen Mitgliedes, falls ihm nicht auf Grund eines etwaigen früheren Dienstverhältnisses ein Anspruch auf ärztliche Hilfe und Heilmittelbezug anderweitig zusteht. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit muß vom Vertrauenssarzte der Anstalt festgestellt werden. Das die Aufnahme begründende Gebrechen ist jedoch aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen.

5. Unter derselben Voraussetzung wie bei Punkt 3 jene familienzugehörige, anderweitig nicht erwerbstätige Frau, die dem Mitgliede, welches einen eigenen Haushalt führt, diesen Haushalt unentgeltlich besorgt.

6. Die mit dem Mitgliede im gemeinsamen Haushalte wohnenden Eltern und Großeltern.

Alle unter B 1 bis 6 angeführten Personen sind nur dann und nur insoweit anspruchsberechtigt, als sie nicht anderweitig gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind und als ihr Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend von dem Angestellten (Bediensteten) bestritten wird.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Satzungen verbleiben die Angehörigen der Mitglieder im Genusse der ihnen als solche zukommenden Rechte auch nach dem Tode jenes Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft ihre Rechte begründete, sofern sie einen Versorgungsgenuß beziehen und auf die Dauer dieses Bezuges. Sie haben jedoch den für Mitglieder festgesetzten prozentuellen Beitrag von ihren Versorgungsbezügen an die Anstalt zu leisten.

Die Anstalt ist für alle nach den Bestimmungen dieses Paragrafen anspruchsberechtigten Mitglieder (A) und ihre Angehörigen (B) obligatorisch. Die Zugehörigkeit zur Anstalt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind unmittelbar im Dienstvertrage und in diesen Satzungen begründet.

§ 3. Erwerb der Anspruchsberechtigung.

Es erwerben die Anspruchsberechtigung:

1. Mitglieder der Anstalt (§ 2, A): mit dem Tage des Beginnes einer wenn auch nur provisorischen Dienst- oder Arbeitsleistung, beziehungsweise mit dem Tage des Erlöschens des Anspruches, der ihnen aus der auf Grund ihrer Beschäftigung erstandenen Versicherungspflicht bei einer nach dem

Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkasse zukommt.

2. Angehörige der Mitglieder (§ 2, B):

a) die Ehefrau mit dem Tage der Verehelichung;

b) die ehelichen und unehelichen Kinder mit dem Tage der Geburt; Stiefkinder mit dem Tage der Aufnahme in den Familienverband;

c) die Lebensgefährtin mit dem Tage ihrer ordnungsgemäßen Anmeldung beim Bureau der Anstalt, wenn nachgewiesen wird, daß das Mitglied mit ihr am Tage des Eintrittes des Schadensfalles bereits mindestens durch acht Monate im gemeinsamen Haushalte gelebt hat;

d) die übrigen Angehörigen nach einer Wartefrist von acht Monaten, berechnet vom Tage ihrer Anmeldung beim Bureau der Anstalt, falls die Anmeldung in der vorgeschriebenen Form erstattet worden ist.

Der erforderliche Nachweis für die allgemeinen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung ist über Verlangen der Anstalt sowohl bei der Anmeldung wie auch bei der Erhebung des Anspruches zu erbringen.

§ 4. Verlust der Anspruchsberechtigung.

Das Mitglied (§ 2, A) verliert für sich selbst und alle seine Angehörigen (§ 2, B) jede Anspruchsberechtigung sechs Wochen nach dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ohne fortlaufenden Ruhegenuß, falls das Mitglied arbeitslos ist; innerhalb dieser Frist von sechs Wochen haben das Mitglied und die anspruchsberechtigten Angehörigen nur Anspruch auf Spitalsaufenthalt, Arzt und Medikamente im Höchstmaß dieser Satzungen.

Ferner verliert das Mitglied für sich selbst und alle seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung mit dem Antritte einer die anderweitige Krankenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung und schließlich mit dem Tage der Rechtskraft jener allfälligen Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der ohne Rücksicht auf die im Dienst(Arbeits-)vertrag und in diesen Satzungen begründeten Berechtigungen seine Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ausgesprochen wird.

Der pensionierte oder provisorische Angestellte (Bedienstete) verliert für sich selbst und seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung, wenn er seinen Anspruch auf den Ruhegenuß verliert.

Die Anspruchsberechtigung verlieren ferner:

Alle Angehörigen für jene Zeit, während welcher sie von dem Mitgliede (von ihrer nach § 2, B 3, anspruchsberechtigten, verwitweten oder unehelichen Mutter) nicht mehr im wesentlichen erhalten oder anderweitig obligatorisch krankenversicherungspflichtig werden; ferner

die Ehefrau mit dem Tage, an dem sie — von den im § 2, B, Punkt 1, genannten Ausnahmen abgesehen — die Lebensgemeinschaft mit dem Gatten aufgibt oder diese durch gerichtliche Scheidung aufgehoben wird, mit dem Tode ihres Gatten, wenn ihr keine Witwenversorgung gebührt, ferner mit dem Tage, an welchem ihr Versorgungsgenuß erlischt;

die ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief-, Adoptiv- und Entfalkinder mit vollendetem 21. Lebensjahre, ausgenommen die unter § 2, B 2 angeführten Fälle, mit dem Todestage des zu ihrer Versorgung verpflichteten Mitgliedes, wenn sie keinen Anspruch auf Waisenversorgung haben, die weiblichen Angehörigen mit dem Tage der Auflösung der Hausgemeinschaft mit dem Mitgliede, ferner mit dem Tage ihrer Verehelichung;

alle übrigen Angehörigen mit dem Todestage des Angestellten (Bediensteten). Ausgenommen ist die Lebensgefährtin oder die den Haushalt besorgende familienzugehörige Frau, wenn und solange sie mit den hinterbliebenen anspruchsberechtigten Kindern des Angestellten (Bediensteten) im gemeinsamen Haushalte lebt. Sie verliert ihren Anspruch mit dem Tage ihrer Verehelichung oder der Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit einem Manne, welcher nicht Mitglied der Anstalt ist, ferner mit dem Tage, an dem sie den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitgliede aufgelaufen hat. Im Falle der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit einem Mitgliede lebt die Anspruchsberechtigung nach Ablauf der Wartefrist (§ 3, 2c), gerechnet vom Tage der neuen Anmeldung, wieder auf.

Wegen groben Mißbrauches der Anstalt, insbesondere aber, wenn die Leistungen derselben wesentlich für nicht anspruchsberechtigte Personen in Anspruch genommen wurden, kann nebst einer Strafanzeige und der Verpflichtung zum

Schadenersatz über Beschluß des Vorstandes gegen die Person des Schuldtragenden für begrenzte Dauer auf eine Minderung der in diesen Satzungen festgelegten Leistungsansprüche, soweit sie über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, erkannt werden, jedoch ohne Kürzung der Leistungen an die Anstalt.

Während eines Karenzurlaubes, auf die Dauer der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in das Ausland, endlich während der Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ruht die Mitgliedschaft, jedoch kann im letzteren Falle dem Mitgliede über sein binnen Monatsfrist seit Beginn der Versicherungspflicht bei einer Pflichtkrankenkasse zu stellendes Ansuchen das Weiterverbleiben gegen Bezahlung des ganzen Mitgliedsbeitrages zugesprochen werden. Den Krankenkassen sind die nach dem Gesetz vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 311, eingerichtete Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten und gleichgeartete Anstalten gleichzuhalten. Während des Ruhens der Fürsorgeberechtigung des Mitgliedes ruht auch die Anspruchsberechtigung der Angehörigen, beziehungsweise der Hinterbliebenen dieses Mitgliedes. Desgleichen ruht die aus der Anspruchsberechtigung der Mutter abgeleitete Anspruchsberechtigung der Kinder, wenn irgendein in diesen Satzungen begründeter Umstand das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Mutter bewirkt.

Des weiteren haben auf vertragsärztliche Behandlung keinen Anspruch jene im Bezuge eines Ruhe- oder Versorgungsanspruches stehenden Mitglieder, beziehungsweise ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen beziehen, das die einkommensteuerfreie Höhe überschreitet und zugleich des Ruhe- oder Versorgungsanspruches eine vom Vorstande mit Zustimmung des Stadtrenates der Gemeinde Wien jeweils festzusetzende Höhe erreicht oder übersteigt.

§ 5. Leistungen der Anstalt.

Unbeschadet der Ansprüche, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst(Arbeits-)vertrag regelnder Bestimmungen zustehen, geführt

A. den Mitgliedern der Anstalt (§ 2, A):

1. Im Falle der ambulatorischen Behandlung Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

2. Für die Dauer einer Krankheit, welche der ärztlichen Behandlung unterliegt, häusliche Pflege erfordert und die Ausgehbarkeit benimmt, der Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe und für die allenfalls erforderliche Pflege durch eine Pflegeperson bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

Die Kosten einer spezialärztlichen Untersuchung, beziehungsweise Behandlung, der Beziehung einer besonderen Pflegeperson sowie die Auslagen für inoffizielle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe -- einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden, -- kommen für die Rückvergütung innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Grenzen in der Regel nur dann in Betracht, wenn der zuständige Anstaltsarzt über begründeten Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der spezialärztlichen Untersuchung, der Beziehung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel vor ihrer Inanspruchnahme bestätigt, eventuell bei nachgewiesener Dringlichkeit nachträglich genehmigt hat.

Die Anstalt ist berechtigt, gewisse Heilbehelfe, zum Beispiel Thermophore, Krücken, Kühlapparate, Luftpolster und dergleichen den Mitgliedern nach Ermessen des Anstaltsarztes in natura beizustellen. Wird die Entgegennahme des Heilbehelfes abgelehnt, so entfällt für die Anstalt die Verpflichtung zur Ersatzleistung für die Anschaffung eines solchen. Wurde der Heilbehelf nur leihweise überlassen, so ist er, sobald er nicht mehr benötigt wird, unverzehrt und in gereinigtem Zustand der Anstalt zurückzustellen, andernfalls sind die Kosten hierfür in Varem zu leisten. Eine Beistellung von Heilbehelfen (Prothesen usw.) findet nicht statt, wenn die Notwendigkeit durch einen Betriebsunfall bedingt wurde.

Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen für Heilbehelfe und Prothesen, für spezialistische

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Anstaltsarztes ein Kostenbeitrag innerhalb des vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Für Heilbehelfe und Prothesen wird jedoch nur insoweit ein Kostenbeitrag geleistet, als diese nicht durch einen Betriebsunfall bedingt wurden. Kann der Anstaltsarzt, z. B. weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen. Kostenbeiträge über einen vom Vorstande festgesetzten Betrag hinaus kann nur dieser oder der Verwaltungsausschuß bewilligen.

Der Rückersatz für die Auslagen in den vorangeführten Fällen wird im genannten Ausmaße für die ganze Dauer der Erkrantung gewährt, falls diese innerhalb eines Jahres endet. Die Anstalt ist jedoch jederzeit berechtigt, die Fortdauer der Krankheit, beziehungsweise Krankenfürsorgebedürftigkeit durch ihre Vertrauensärzte überprüfen zu lassen und auf Grund der von diesen erstatteten Gutachten ihre Entscheidung zu fällen. Die Kosten dieser Ueberprüfung trägt die Anstalt. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so überprüft ein damit vom Vorstand betrauter Arzt den Krankheitszustand, und es entscheidet sodann über Antrag dieses Arztes der Vorstand über die Art und Dauer der weiteren Fürsorge. Gibt sich der Erkrankte oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Entscheidung nicht zufrieden, so kann er ein Gutachten durch einen von ihm freigewählten Facharzt einholen. Der Vorstand entscheidet sodann neuerlich auf Grund dieses fachärztlichen Gutachtens. Er kann in zweifelhaften Fällen vor seiner Entscheidung über Antrag des Anstaltsarztes das Gutachten eines zweiten Facharztes einholen. Auch in Krankheitsfällen von kürzerer Dauer kann über Antrag des zuständigen Anstaltsarztes das Gutachten eines Facharztes eingeholt werden. Für das Honorar des vom Kranken beigezogenen Facharztes wird nur dann Rückersatz geleistet, wenn der Vorstand der Beschwerde stattgibt. Das Honorar für den von der Anstalt befragten Facharzt fällt dieser zur Last.

Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Fürsorge und über das Verfahren in allen Fällen des Kostenrückersatzes werden vom Vorstande getroffen. Die Anstalt ist berechtigt, die ärztliche Behandlung -- jedoch unter Wahrung des Prinzips der freien Arztwahl -- sowie die Medikamente in natura beizustellen.

3. a) Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke an Stelle der unter 1 und 2 angeführten Leistungen freie Behandlung und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zu der vom Vorstande festgesetzten Frist.

b) Im Falle der Pflege in einer privaten Krankenanstalt oder Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke Vergütung der Verpflegungsauslagen im Höchstausmaße der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten, beziehungsweise Heil- und Pflegeanstalten des Bundeslandes, in dem der Befürsorgte seinen ständigen Wohnort hat, während der vom Vorstand festgesetzten Frist sowie ein vom Vorstand festgesetzter Beitrag zu den eventuellen Operations- und Heilkosten.

Diese unter a) und b) genannten Leistungen werden für die ganze Dauer der Behandlung und Verpflegung, falls diese innerhalb von 28 Tagen endet, gewährt. Dauert die Anstaltspflege länger wie 28 Tage, so gebührt dem Erkrankten der Ersatz der Verpflegskosten bis zu der vom Vorstande festgesetzten Dauer.

Die Zustimmung der Anstalt zur Inanspruchnahme der unter 3 a und 3 b genannten Anstaltspflege ist im Vorhinein einzuholen, ebenso für physikalisch-therapeutische Maßnahmen und komplizierte Untersuchungen. Hievon kann nur in dringenden Fällen (Verunglückungen, Infektionskrankheiten und dergleichen) Umgang genommen werden, doch ist in einem solchen Falle sofort nach erfolgter Aufnahme die Anzeige hiervon bei der Anstalt zu erstatten.

Für die Bewilligung zur Unterbringung eines Geisteskranken in einer Privatanstalt ist die Vorbringung eines amtsärztlichen Zeugnisses notwendig.

Die Unterbringung in eine Heilstätte ist als Spitalsaufenthalt anzusehen.

4. Ferner gebührt den Mitgliedern, wenn eine der nachstehenden Pflegearten über Antrag des behandelnden Arztes vom Anstaltsarzte für nötig erachtet wird, für die vom letztgenannten als unerlässlich bezeichnete Dauer:

a) Im Falle der Pflege in einem Genesungsheim nach überstandener schwerer Krankheit oder einer Operation, für die der Kranke die Anstalt bereits in Anspruch genommen hat;

b) im Falle eines über Antrag des Anstaltsarztes wegen Krankheit bewilligten Landaufenthaltes oder im Falle der für den gleichen Zweck bestimmten Pflege in einer Kur- oder Heilanstalt: Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße, jedoch mindestens 40 Prozent der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten des Bundeslandes, in dem der Befürsorgte seinen ständigen Wohnort hat. Betragen jedoch die nachgewiesenen Verpflegskosten in einer Kur- oder Heilanstalt mehr als das Zweifache der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien, so kann der Verwaltungsausschuß über besonderes Ansuchen des Anspruchswerbers unter Berücksichtigung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse eine angemessene Erhöhung der Ersatzeleistung beschließen.

Beträgt in einem der unter 4a) und 4b) genannten Genesungsheime oder Krankenhäuser die Entfernung mehr als 50 Kilometer vom ständigen Aufenthaltsorte des Anspruchswerbers, so werden, falls die Anstalt nicht mindestens eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung erwirkt oder der Anspruchswerber nicht anderweitig eine mindest gleich hohe Fahrtermäßigung erhält, die Hälfte der bezahlten Personentransportkosten nach der dritten Klasse Personenzug für die Hin- und Rückreise ersetzt. Dieser Zuschuß zu den Kosten wird jedoch nur dann gewährt, wenn die ausschließliche Benützung der betreffenden Anstalt oder des betreffenden Kurortes in der Krankheit begründet ist.

5. Küdereratz der nachgewiesenen Auslagen für konservierende Zahnpflege (Wurzelbehandlung, Zahnziehen, Plombieren in einfacher Ausführung) sowie für vom sachlichen Vertrauensarzte der Anstalt im vorhinein genehmigten einfachen Zahneratz bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße.

6. Den weiblichen Angestellten (Bediensteten): Ersatz der Auslagen für den geburtsärztlichen Beistand bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße, sowie für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft und durch sechs Wochen nach der Entbindung, endlich, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere sechs Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem vom Vorstände festgesetzten Ausmaße.

7. Im Falle des Todes eines unter § 2 B genannten und fürsorgeberechtigten Angehörigen die Bestattung eines einfachen Leichenbegängnisses, eventuell, falls dies nicht möglich ist, ein Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße.

B. Den Angehörigen der Mitglieder (§ 2 B):

1. Sämtlichen unter § 2, B, 1—3, genannten Angehörigen in den unter § 5, A, 1—5, genannten Erkrankungsfällen (Fürsorge-)fällen und den unter § 2, B, 4—6, genannten Angehörigen in den unter § 5, A, 1—3, genannten Erkrankungsfällen Ersatz der aufgelaufenen Kosten in gleicher Art und Höhe wie den Mitgliedern bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße.

2. Der Ehefrau, beziehungsweise der Lebensgefährtin, Ersatz der Auslagen für den geburtsärztlichen Beistand bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße, für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft sowie durch sechs Wochen nach der Entbindung und, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere sechs Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem festgesetzten Ausmaße.

Im Falle der Geburt eines Kindes nach erfolgtem Ableben eines anspruchsberechtigten Mitgliedes bleiben, die Fortdauer der Anspruchsberechtigung der Mutter vorausgesetzt, diese Ansprüche aufrecht, wenn seit dem Tage des Ablebens des Mitgliedes bis zu dem Tage der Geburt des Kindes nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind.

3. Sämtlichen unter § 2 B genannten Angehörigen im Falle des Ablebens eines Mitgliedes, für welches ein Anspruch auf Todesfallbeitrag an den Dienstgeber nicht besteht, die Bestattung eines einfachen Leichenbegängnisses, eventuell, falls dies nicht möglich ist, ein Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße. Der gleiche Anspruch besteht im Falle des Ablebens eines Angehörigen, wenn noch anderweitige fürsorgeberechtigte Angehörige zurückbleiben.

Die Bedingungen, unter denen die Mitglieder Anspruch auf die Leistungen der Anstalt haben, finden auch auf die Angehörigen der Anstalt sinngemäße Anwendung.

Sämtliche Ansprüche der Mitglieder und Angehörigen, die sich aus den vorgenannten Fällen ergeben, sind bei allfälligem Verluste der Anspruchsberechtigung unter gleichzeitiger Vorlage der benötigten Belege während der Dauer der Erkrankung jeweilig mit dem Ende eines Monats, der Abschluß der Heilbehandlung jedoch innerhalb vier Wochen anzumelden.

§ 6. Aufbringung der Mittel.

Zur Deckung des gesamten Aufwandes der Anstalt wird ein Beitrag bis zur Höhe von 3 vom Hundert der gesamten Bezüge der aktiven, pensionierten und provisionierten Mitglieder und der in einem Versorgungsgenuß seitens der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen stehenden Hinterbliebenen eingehoben. Die jeweilige Höhe des Beitrages im Rahmen des genannten Höchstausmaßes bestimmt der Vorstand.

Von diesem Gesamtbeitrage fällt die Hälfte der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen als Dienstgeber zur Last. Die andere Hälfte wird, soweit nicht eine Verfügung im Sinne des folgenden Absatzes getroffen wird, von den Angestellten (Bediensteten), auf die sich die Anstalt erstreckt, und von den anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen, die von der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen einen Versorgungsgenuß beziehen, gleichmäßig getragen und durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Wochen- und Monatsbezügen eingehoben. Der eigene sowie der in Abzug gebrachte Beitrag ist von den Dienstgebern innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der jeweiligen Bezugsauszahlung an die Anstalt abzuführen.

Dem Vorstände steht das Recht zu, von den Erkrankten anlässlich der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt an ärztlicher Hilfe, Heilmitteln und Behelfen angemessene Beiträge einzuhoben. Diese Beiträge sind in einem vom Vorstände im Einvernehmen mit dem Stadtsenate der Gemeinde Wien festzusetzenden Ausmaße im Rahmen des Höchstausmaßes (Absatz 1) als Dienstnehmerbeitrag anzuzurechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Dienstgebers und der Mitglieder und Angehörigen gelten in gleicher Art auch für die im § 2, A, Punkt 2 und 3, genannten Anstalten und Gemeinden.

Als anrechenbare Bezüge kommen alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind außerordentliche, im vorhinein nicht feststellbare Zulagen, wie Prämien, Ueberstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige Bezüge dieser Art.

Zur Sicherstellung der Leistungen der Anstalt ist ein Reservefonds zumindest in der Höhe der aus den satzungsgemäßen Ansprüchen der Mitglieder und Angehörigen erstandenen Ausgaben während der jeweiligen zwei letzten Jahre anzulegen. Diesem Fonds sind bis zu seiner vollständigen Ansammlung alljährlich mindestens 6 vom Hundert der Beiträge (Absätze 2 und 3) zuzuführen.

Ueber Beschluß des Vorstandes kann ein von diesem zu bestimmender Teil des Zinsenerträgnisses des Reservefonds zur Bildung eines außerordentlichen Fürsorgefonds verwendet werden, aus dem Ersatzeleistungen gewährt werden können, welche über den Kreis der im § 2 genannten Anspruchsberechtigten und über das im § 5 festgesetzte Ausmaß hinausgehen. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung dieser Fürsorgefonds fließen auch eventuelle Spenden, Legate, Vermächtnisse und dergleichen, die zugunsten der Anstalt erfolgen, zu. Die Entscheidungen über Zuwendungen aus dem außerordentlichen Fürsorgefonds sind endgültig und daher beim Schiedsgerichte (§ 7, Punkt 4) nicht anfechtbar.

§ 7. Verwaltung.

Die Geschäfte der Anstalt werden besorgt:

1. durch den Vorstand,
2. durch den Verwaltungsausschuß,
3. durch den Ueberwachungsausschuß,
4. durch das Schiedsgericht,
5. durch das Bureau.

1. Der Vorstand.

In den Vorstand entsendet der Verband der städtischen Angestellten und Bediensteten und jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, sowie die Gewerkschaft der Angestellten der städtischen Unternehmungen nach ihren Satzungen für je 4000 der betreffenden Angestellten- und Bedienstetengruppe angehörige aktive und pensionierte Mitglieder (wobei Bruchteile unberücksichtigt bleiben), je ein

Vorstandsmitglied. Jedoch muß die Zahl der von der erstgenannten Gruppe entsendeten Vorstandsmitglieder mindestens fünf, die der zweitgenannten Gruppe mindestens drei und die der letztgenannten Gruppe mindestens zwei betragen.

Der Gemeinderat der Stadt Wien entsendet aus seiner Mitte ebensoviele Mitglieder in den Vorstand, als auf Grund des Vorstehenden von den drei genannten Gruppen der Angestellten und Bediensteten entsendet werden.

Der Vorstand wählt mit Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, und zwar muß der Präsident abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus der Reihe der Vertreter der Gemeinde und der Vertreter der Angestellten und Bediensteten gewählt werden. Die Stelle des Vizepräsidenten entfällt dann abwechselnd jeweilig auf die Gruppe, welcher der Präsident nicht angehört.

Der Vorstand bleibt jeweilig drei Jahre in Funktion.

Die Gemeinderatsmitglieder verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen mit Auflösung des Dienst(Arbeits-)verhältnisses ohne fortlaufenden Abgang die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied aus dem Kreise der Angestellten (Bediensteten) in Disziplinaruntersuchung gezogen oder ein Mitglied aus dem Kreise der Gemeinderäte vom Bürgermeister von der Ausübung seines Mandates suspendiert, so ruht die Ausübung des Vorstandsmandates. Sie endet, wenn das Disziplinarverfahren mit der Beurteilung endet, beziehungsweise mit dem Verluste des Gemeinderatsmandates. Ein von den Angestellten (Bediensteten) entsendetes Mitglied kann überdies von der Organisation, von welcher es entsendet wurde, wieder abberufen werden. An Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat, beziehungsweise von jener Organisation, deren Vertreter das ausgeschiedene Mitglied war, ein neues Mitglied zu bestimmen.

Dem Vorstände gehören weiters mit beratender Stimme an: der Direktor, der Sachkonsulent und der Chefarzt sowie eventuell weitere vom Vorstände ausdrücklich bestimmte Angestellte, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- a) Festsetzung der Beiträge innerhalb des satzungsgemäßen Höchstausmaßes (§ 6, erster Absatz).
- b) Festsetzung des Höchstausmaßes der Kostenvergütung (§ 5) und Gewährung von Zuwendungen aus dem außerordentlichen Fürsorgefonds (§ 6, letzter Absatz).
- c) Stellensystemisierung, Bestellung, Kündigung und Entlassung der definitiven Anstaltsangestellten, sowie die Festsetzung der Dienst- und Befoldungsverhältnisse und der Dienstvorschriften.
- d) Die Abschließung von Verträgen mit den zuständigen Organisationen der Ärzte, Hebammen usw., ferner mit Lieferanten von Heilmittelbehältern, mit Heil- und Kuranstalten und mit Verbänden und anderweitigen Organisationen zum Zwecke der Erfüllung der Anstaltsverpflichtungen.
- e) Kauf, Pachtung und Errichtung von Heil- und Kuranstalten sowie deren Betrieb.
- f) Kauf von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und die Bewilligung der hierzu nötigen Geldbeträge in der Höhe eines 1000 S übersteigenden Betrages.
- g) Die Verwaltung des Vermögens der Anstalt.
- h) Abänderung der Krankenordnung.
- i) Abänderung der Geschäftsordnung.
- k) Die Entscheidung über strittige Ansprüche der Mitglieder oder ihrer Angehörigen gegen die Anstalt und Beschlussfassung über Minderungen der Leistungen im Sinne des § 4, drittlezter Absatz.
- l) Aufnahme von Mitgliedern nach § 2, A, letzter Absatz, und sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Anstaltsorganen vorbehalten sind.
- m) Antrag auf Satzungsänderungen.
- n) Die Auflösung der Anstalt.

Der Vorstand tritt über Einberufung des Präsidenten, in dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, mindestens einmal im Monat zusammen. Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von je sechs Mitgliedern jeder Kurie erforderlich. Er beschließt in sämtlichen im Vorgenannten aufgezählten Angelegenheiten gemeinsam, wenn nicht zumindest die Hälfte der anwesenden, einer der beiden Kurien angehörenden Mitglieder die kurienweise Abstimmung verlangt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit in jeder Kurie nötig. Sowohl bei gemeinsamer als auch bei kurienweiser Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Bei nicht über-

einstimmenden Kurialbeschlüssen entscheidet der Stadtsenat endgültig.

2. Der Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und je vier von den beiden Kurien aus ihrer Mitte gewählten Vorstandsmitgliedern. Seine Wahl wird in einer Sitzung des Gesamtvorstandes kurienweise vorgenommen. Das Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses erlischt durch Abberufung, Verzichtleistung, spätestens aber mit dem Erlöschen des Vorstandsmandates. Weiters gehören dem Verwaltungsausschuße mit beratender Stimme an: der Direktor, der Sachkonsulent und der Chefarzt sowie eventuell weitere, vom Ausschusse ausdrücklich bestimmte Angestellte, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er tritt über Einberufung des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters, nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich zusammen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die kuriale Zugehörigkeit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört:

- a) die Erledigung jener Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsausschuße vom Vorstände zur direkten Erledigung zugewiesen werden;
- b) die Vorbereitung aller durch den Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten;
- c) die Erledigung von Angelegenheiten, die dem Vorstände vorbehalten sind (mit Ausnahme der unter den Aufgaben des Vorstandes unter 1) und n) genannten), die jedoch ihrer offensichtlichen Dringlichkeit wegen einen Aufschub bis zu dessen Zusammentritt als untunlich erscheinen lassen. Ueber diese Beschlüsse ist jedoch dem Vorstände spätestens in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und dessen nachträgliche Genehmigung derselben einzuholen. Bei derartigen Beschlüssen findet die Bestimmung des Punktes 1, letzter Absatz, über die kurienweise Abstimmung sinngemäß Anwendung.

3. Der Ueberwachungsausschuß.

Der Ueberwachungsausschuß, dessen Funktionsdauer gleich der des Vorstandes ist, besteht aus acht Mitgliedern, wovon der Bürgermeister der Gemeinde Wien vier Mitglieder als Vertreter der Gemeinde und ihrer Unternehmungen ernannt. Von den übrigen vier Mitgliedern entsendet zwei Mitglieder der Verband der städtischen Angestellten der Stadt Wien, je einen jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, und die Gewerkschaft der städtischen Unternehmungen.

Der Ueberwachungsausschuß hat die gesamte Geschäftsbearbeitung der Anstalt, insbesondere die genaue Einhaltung der Satzungen und der sonstigen Vorschriften zu überwachen, die Buch- und Kassaführung zu untersuchen und den Rechnungsabluß zu prüfen. Er berichtet über seine Wahrnehmungen mindestens einmal im Jahre gleichlautend an die Gemeinde Wien zu Händen des Bürgermeisters sowie an jene Organisationen, die zur Entsendung der Mitglieder für den Vorstand berufen sind.

Der Ueberwachungsausschuß ist berechtigt, sich bei den Sitzungen des Vorstandes durch zwei Mitglieder, bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch ein Mitglied vertreten zu lassen. Diese Vertreter können an den Beratungen der genannten Körperschaften teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Ueberwachungsausschuß hält, soweit der Bedarf hierzu vorliegt, Sitzungen ab, zu denen er von dem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, respektive Vorsitzendenstellvertreter geladen wird. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern ohne Rücksicht auf deren kuriale Zugehörigkeit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitglieder des Ueberwachungsausschusses, welche drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ueberwachungsausschusses unentschuldig fernbleiben, können ihres Mandates verlustig erklärt werden.

Der Ueberwachungsausschuß teilt seine Arbeiten nach einer Geschäftsordnung ein, die in einer gemeinsamen Beratung mit dem Vorstände festgesetzt wird.

4. Das Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidungen des Bureaus in Angelegenheiten des Kostenersatzes und sonstiger Ansprüche an die Anstalt ist die Berufung an den Vorstand innerhalb dreißig Tagen, von dem dem Tage der nachgewiesenen Zustellung oder dem dem Tage der Auszahlung des in Beschwerde gezogenen Kostenersatzes folgenden Tage an gerechnet, zulässig. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann innerhalb der gleich langen Frist die Berufung an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Berufungen sind an das Präsidium zu richten.

Das Schiedsgericht, dessen Funktionsdauer gleich der des Vorstandes ist, besteht aus drei vom Bürgermeister bestimmten Gemeinderäten, ferner aus drei Mitgliedern, welche aktive, pensionierte oder provisierte Angestellte (Bedienstete) der Gemeinde Wien oder einer der städtischen Unternehmungen sein müssen und von denen je eines die im § 7, Punkt 1 (der Vorstand), genannten Körperschaften entsenden. Diese sechs Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit eine siebente Person zum Vorsitzenden. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf dem Vorstände, dem Ueberwachungsausschuß oder dem Verwaltungskörper der Anstalt angehören. Die Anstalt entsendet einen Vertreter zur Verhandlung; der Kläger kann sich bei der Verhandlung selbst vertreten oder durch einen aus der Mitgliedschaft Entsendeten vertreten lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach durchgeführter freier mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die jeweilige Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

5. Das Bureau.

Das Bureau besteht aus dem Direktor (Stellvertreter), dem Chefarzt, dem Fachkonsulenten für Sozialversicherung und dem nötigen Personale.

Die Dienstaufsicht über das Bureau führt der Direktor (Stellvertreter), der diesbezüglich dem Vorstand, beziehungsweise dem Präsidenten (Vizepräsidenten) unmittelbar verantwortlich ist.

Dem Direktor (Stellvertreter) obliegt die Führung der laufenden Verwaltung, die Durchführung aller sachgemäßen Beschlüsse der Anstaltskörperschaften, die Erledigung der ihm zur selbständigen Entscheidung allgemein oder fallweise übertragenen Angelegenheiten und Bestellung sowie Entlassung der provisorischen Angestellten.

Der Direktor hat das Recht zum Ankauf von Einrichtungs- und Arbeitsgegenständen bis zu einem Betrage von 1000 S gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Anstalt bedürfen, soweit sie einen Beschluß des Vorstandes oder des Verwaltungsausschusses betreffen, der Unterschrift des Präsidenten (Vizepräsidenten) und des Direktors (Stellvertreters), alle anderen lediglich der Unterschrift des Direktors (Stellvertreters).

§ 8. Krankentontrolle.

Die Einzelheiten der Kontrolle werden durch die Krankenordnung geregelt. Die Organe der Krankentontrolle werden vom Vorstände bestellt, der auch die zur Ausübung des Kontrolldienstes nötigen Vorschriften beschließt.

§ 9. Auflösung der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt kann nur in einer Vorstandssitzung beschlossen werden, zu der sämtliche Vorstandsmitglieder spätestens acht Tage vor ihrem Stattfinden mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Auflösung der Anstalt als Tagesordnungsgegenstand geladen werden. Bei dieser Sitzung müssen von jeder Kurie zumindest neun Mitglieder anwesend sein und zumindest zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder jeder Kurie für den Auflösungsantrag stimmen. Der vom Vorstand gefaßte Beschluß auf Auflösung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Im Falle der beschlossenen Auflösung ist das nach erfolgter Liquidierung verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wien zur fruchtbringenden Anlage und Verwaltung zu übergeben. Wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Auflösung an gerechnet, eine Anstalt mit dem gleichen Zwecke und dem gleichen Mitglieder- und Angehörigengrenze bildet, fällt dieser das Vermögen samt dem aufgelaufenen Ertragnisse zu. Nach Ablauf dieser Frist steht der Gemeinde Wien das Recht zu, das Vermögen entweder für den gleichen Zweck weiter zu reservieren oder es aber zu einer Stiftung für arbeitsunfähige und bedürftige Angestellte (Bedienstete) umzuwandeln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und Luftbarkeitsabgabe, Haftung des Inhabers eines konzessionierten Gewerbes für die Verbindlichkeiten des gewerbebehördlich nicht genehmigten Pächters.

M.D. 9200/26.

Wien, am 21. Dezember 1926.

Der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes haftet für alle Verbindlichkeiten des gewerbebehördlich nicht genehmigten Pächters aus den Gesetzen über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und die Luftbarkeitsabgabe. (Rechtsfall aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1926, Z. A 641/25, über die Beschwerden des Mag. R. in Wien gegen zwei Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien vom 24. Juli 1925, Z. B 18/1/25, betreffend eine Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und eine Luftbarkeitsabgabe.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des Mag. R. in Wien gegen zwei Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien vom 24. Juli 1925, Z. B 18/1/25, betreffend eine Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und eine Luftbarkeitsabgabe, nach der am 29. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer hinsichtlich des Kaffeehausbetriebes, Wien, II. Laborstraße 8, für die Zeit vom 11. August 1923 bis 4. April 1924 zur Entrichtung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, sowie der Luftbarkeitsabgabe verpflichtet sei. Die Beschwerden bekämpfen diese Entscheidungen wegen Gesetzwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Der Beschwerdeführer ist der Anschauung, daß er die in Rede stehenden Abgaben nicht zu entrichten habe, da er in der kritischen Zeit vom 11. August 1923 bis 4. April 1924 den Kaffeehausbetrieb nicht persönlich geführt habe. Im Juni 1923 habe Beschwerdeführer mit Ludwig S. ein Uebereinkommen geschlossen, durch das der Genannte zum Pächter geworden sei. Allerdings sei er als solcher von der Gewerbebehörde schließlich nicht genehmigt worden, doch hätten deren Funktionäre gegen die sofortige Führung des Betriebes durch den Pächter vor erfolgter Genehmigung keine Einwendung erhoben. Demgegenüber haben die angefochtenen Entscheidungen zutreffend ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung öffentlich-rechtlicher Natur, daher zwingendes Recht seien. Nach § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung wurde die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Pächter von der vorherigen Genehmigung durch die Gewerbebehörde abhängig gemacht, und es dürfe diese Genehmigung nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Ueberlasse daher der Konzessionsinhaber seinen Betrieb an eine andere Person ohne oder vor Genehmigung der Behörde, so sei er bis zum Zeitpunkte dieser Genehmigung für alles, was im Betrieb vorgehe, den Behörden, die die öffentlichen Interessen wahrzunehmen hätten, verantwortlich. Ihn träfen alle Verpflichtungen, die die Gesetze aus öffentlichen Rücksichten dem Betriebsinhaber auferlegen. Der im Betriebe tätige, nicht genehmigte Pächter habe den Behörden gegenüber keine selbständige Stellung. Er sei Behörden gegenüber nicht mehr als irgend ein unverantwortlicher Angestellter, möge er auch auf Grund des zwischen ihm und dem Konzessionsinhaber bestehenden privatrechtlichen Verhältnisses nach privatrechtlichen Bestimmungen Pächter sein. Ueberlasse also der Konzessionsinhaber seinen Betrieb einem nicht genehmigten Pächter, so handle er auf seine eigene Gefahr. Ihn träfen die Folgen für Handlungen und Unterlassungen des nicht genehmigten Geschäftsführers gegenüber gesetzlichen, beziehungsweise behördlichen Anordnungen; die öffentlichen Interessen durften darunter nicht leiden.

Diesen Ausführungen ist im Sinne der Vorschriften der Gewerbeordnung beizupflichten.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß die in Rede stehende Verpachtung vielleicht nur in gewerbepolizeilicher

Sinnslos sei, so kann dieser Anschauung nicht zugestimmt werden. Die Grundlage für die Beurteilung der rechtlichen Stellung einer Person zu einem Gewerbebetriebe ist die Gewerbeordnung. Aus dieser rechtlichen Stellung heraus ergeben sich verschiedene Pflichten den Behörden gegenüber. Es kann nun nicht angehen, bei Beurteilung der Pflichten den Abgabebehörden gegenüber die gewerberechtliche Stellung des Konzessionsinhabers zu übersehen. Ihn zwar gewerbepolizeilich als Betriebsinhaber zu betrachten, den Abgabebehörden gegenüber aber die Betriebsinhaberqualität zu leugnen, ist wohl nicht angängig. Die angefochtenen Entscheidungen kommen zu dem richtigen Schlusse, daß bei einer solchen Auffassung jeder Konzessionsinhaber sein Unternehmen auf Grund eines Scheinvertrages irgend einer vermögenslosen Person überlassen, auf Grund dieses Vertrages alle Früchte aus dem Unternehmen ziehen, und dann behaupten könnte, nicht er, sondern derjenige, dem er das Gewerbe, wenn auch ohne behördliche Kenntnis überließ, habe für die vom Betriebe zu entrichtenden Abgaben aufzukommen, es wäre dies ein gewiß vom Gesetzgeber nicht gewollter Zweck. Im übrigen ist der Standpunkt der belangten Behörde auch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gerechtfertigt.

Da der Pächter von der Gewerbebehörde noch nicht genehmigt war, so hatte der fragliche Pachtvertrag als solcher noch keine Gültigkeit erlangt. Da aber der Beschwerdeführer dem nicht genehmigten Pächter die Führung seines Gewerbebetriebes bereits überlassen hatte, so war in dieser Ueberlassung eine Bevollmächtigung durch den Beschwerdeführer im Sinne der §§ 1017 ff. und 1027 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erblicken. Alle Handlungen des Geschäftsträgers im Rahmen des Gewerbebetriebes waren daher als Handlungen des Beschwerdeführers anzusehen.

Die angefochtenen Entscheidungen haben richtig bemerkt, daß sich die Abgabebemessungsbehörde mit Rücksicht auf den Umstand, daß der in Rede stehende Betrieb ein konzessionierter ist, bei ihren Erwägungen auch von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über konzessionierte Gewerbe habe leiten lassen. Da in Erfahrung gebracht worden sei, daß H. als Pächter gewerbebehördlich nicht genehmigt war, so sei derjenige als Gewerbeinhaber zu betrachten gewesen, der es nach dem Konzessionsdekrete der Gewerbebehörde gewesen sei, eben der Beschwerdeführer.

Die Beschwerde macht geltend, daß die Funktionäre des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk gelegentlich der Vorstellung des in Aussicht genommenen Pächters ausdrücklich erklärt hätten, daß die Gewerbebehörde mit der sofortigen Führung des Betriebes durch den Pächter einverstanden sei.

Demgegenüber sei folgendes bemerkt:

Wie schon erwähnt, ist nach § 19, Absatz 3, der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde wird sowohl an dem Gewerbeinhaber, als an dem Vertreter oder Pächter nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet. Die Gewerbebehörde mußte die Voraussetzungen prüfen, unter denen sie die Verpachtung zu genehmigen hatte. Vor der Entscheidung waren Erhebungen zu pflegen und es wurden diese auch gepflogen, wie aus dem Gewerbeakt zu ersehen ist. Nach diesem hat der Beschwerdeführer am 28. Juli 1923 um die Genehmigung des Pächters H. angezucht. Dieser soll mit 11. August 1923, also 14 Tage später, den Betrieb bereits übernommen haben. Die Erhebungen begannen laut Akt erst an diesem Tage. Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes II vom 12. März 1924, Z. 18004/23, wurde ausgesprochen, daß die Bestellung des Vorgenannten zum Pächter nicht genehmigt werde. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Zeit vom August 1923 bis März 1924.

Sollten also von einem Funktionäre vor Abschluß der Erhebungen wirklich Äußerungen abgegeben worden sein, daß der Verpachtung zugestimmt werde, so würden diese Erklärungen in einem Zeitpunkte abgegeben worden sein, in dem die Voraussetzungen der Genehmigung noch nicht geprüft waren. Es liegt nun aber die klare, bestimmte Äußerung des Bezirksamtsleiters vor, nach der es unter anderem unwahr ist, daß der sofortigen Führung durch den Pächter zugestimmt wurde. Es wird in dieser Äußerung auch noch betont, daß das magistratische Bezirksamt II stets der Anschauung ge-

wesen sei, daß der Verpächter bis zum Zeitpunkte der Genehmigung des Pächters für den Betrieb verantwortlich sei. diese Äußerung, — der, wie ausgeführt wurde, die Aktenlage entspricht, — war für die belangte Behörde mit Recht zur Aufklärung des Sachverhaltes ausreichend und es liegt kein Mangel des Verfahrens darin, daß die Einvernahme des Gewerbereferenten unterlassen wurde.

Es kann auch nicht als ein Mangel des Verfahrens angesehen werden, daß die angefochtene Entscheidung angeblich auf den Inhalt des Genehmigungsbeschlusses und des Beschlusses, mit dem dem Pächter die Weiterführung des Betriebes unterjagt wurde, keinerlei Rücksicht genommen habe. Aus diesen Beschlüssen soll hervorgehen, daß der Gewerbebehörde die Führung des Betriebes durch den Pächter bekannt gewesen sei. Auch dieser Umstand könnte den tatsächlichen Gewerbeinhaber seiner Verpflichtung nicht entheben, die Abgaben zu bezahlen.

Die Beschwerde führt weiter aus, daß die Abgabebehörde das Konto bereits auf den Namen H. geführt habe, daß von diesem die Abrechnungen gelegt, die Abgaben zum größten Teile von ihm bezahlt worden seien. Dem Genannten seien die Abgaben gestundet, schließlich sei gegen ihn Exekution geführt worden.

Demgegenüber muß gesagt werden, daß der Standpunkt der belangten Behörde richtig ist, wenn sie behauptet, daß es der Abgabebehörde gleichgültig sei, wer die Zahlung für eine Abgabenschuldigkeit entrichte. Zahlungen eines Nichtabgabepflichtigen zugunsten eines Abgabepflichtigen seien ohne weiteres möglich; die Abgabebehörde habe erst dann ein Interesse, den eigentlichen Abgabepflichtigen festzustellen, wenn sich bei der Einbringung der Abgabe Schwierigkeiten ergeben.

Im übrigen kann die Zahlung einer Abgabe durch eine nicht zahlungspflichtige Person die rechtliche Stellung des Konzessionsinhabers nicht berühren, seine Verbindung mit dem Betriebe nicht lösen.

Ob die Behörde berechtigt war, auch Zwangsmittel gegenüber einer anderen Person als dem Gewerbeinhaber anzuwenden, ist hier nicht zu untersuchen. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, daß § 1 des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. Bdg.-Bl. Nr. 727, die Abgabepflicht nicht dem Gewerbeinhaber, sondern derjenigen Person auferlege, die Speisen oder Getränke verabreiche. Noch klarer gehe dies aus dieser Gesetzesbestimmung in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 21. April 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 82, hervor, wonach derjenige abgabepflichtig sei, der Nahrungs- oder Genußmittel verabfolge, wobei es ohne Belang sei, ob die Verabfolgung im Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, einer anderen gewerblichen Unternehmung oder sonstwie gegen Entgelt erfolge. Hieraus ergebe sich unzweifelhaft, daß als Voraussetzung der Abgabepflicht bloß die tatsächliche entgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken festgesetzt erscheine, ohne Rücksicht auf die gewerbliche Stellung der betreffenden Person.

Daß jemand auch dann abgabepflichtig sein kann, wenn er nicht Gewerbeinhaber ist, geht aus dem Gesetze hervor. Ungerechtfertigt ist dagegen der Schluß, daß im vorliegenden Falle der Gewerbeinhaber nicht abgabepflichtig war. Solange der Pächter nicht genehmigt ist, kommt als Betriebsinhaber nur der Konzessionär in Betracht. Die Verabfolgung der Speisen und Getränke erfolgt in seinem Namen, unter seiner Verantwortung, die Abgabepflicht trifft daher ihn.

Die Beschwerde beruft sich auch darauf, daß es rechtsirrig gewesen sei, die Abgaben von Amts wegen zu bemessen. Es sei unrichtig, wenn behauptet wurde, Beschwerdeführer sei seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachgekommen. Diese sei von H. vorgenommen worden, den die angefochtene Entscheidung als Angestellten des Beschwerdeführers betrachte. Selbst in diesem Falle wäre Beschwerdeführer seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen, da die Rechnungslegung ja auch durch einen Angestellten erfolgen könne.

Laut Akt hat der Vertreter des Beschwerdeführers am 3. Juni 1924 erklärt, daß der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, die Abrechnungen für die Zeit vom 11. August 1923 bis 4. April 1924 vorzulegen, da H. das Geschäft auf eigene Rechnung geführt habe und die Belege sich offenbar in seiner Hand befinden dürften.

Beschwerdeführer hat also selbst nicht Abrechnung gelegt und die von H. gelegten Abrechnungen nicht genehmigt, weil er auf dem Standpunkte steht, in der kritischen Zeit für die Entrichtung der Abgaben nicht in Betracht zu kommen.

Die Abgabenbehörde konnte daher mit Recht gemäß § 9, Absatz 1, Punkt 1. des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-b. L.-G. u. Vdg.-Bl. Nr. 727, die Abgabe amtlich bemessen, da Beschwerdeführer als mit der Abrechnung im Bezüge anzusehen war. Im übrigen wurden die von H. als erzielt behaupteten Umsätze der Bemessung zugrunde gelegt.

Was die Luftbarkeitsabgabe betrifft, so gelten diesbezüglich ebenfalls die obigen Erwägungen. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten, wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen im Wiener Gemeindegebiete veranstaltet.

Beschwerdeführer ist der eigentliche Betriebsinhaber des in Rede stehenden Unternehmens und es müssen daher alle dieses Unternehmen betreffenden Veranstaltungen auch als in seinem Namen durchgeführt angesehen werden.

Nun kommt dazu noch der Umstand, daß Beschwerdeführer an den von H. veranlaßten Vorführungen finanziell beteiligt war. Die belangte Behörde weist richtig darauf hin, daß in dieser Richtung ein Gesellschaftsvertrag vorlag. Beschwerdeführer war also mindestens Mitunternehmer, dies aber auch deshalb, weil mit Rücksicht auf seine finanzielle Beteiligung auch für Rechnung des Beschwerdeführers einfließt wurde. Mehrere Unternehmer haften aber nach § 6, Absatz 2, des Luftbarkeitsabgabegesetzes für alle Verbindlichkeiten aus diesem Gesetze zur ungeteilten Hand.

Heimatrecht, Beurteilung von Armenunterstützungen.

W. Abt. 50/III/334/27. Wien, am 26. Jänner 1927.

Armenunterstützungen, deren Anlaß lediglich in den während der Zeit der Erziehung der Kinder gesteigerten Ausgaben gelegen ist und nicht in der geminderten oder gänzlich aufgehobenen habituellen Eignung des betreffenden Elternteiles zum Erwerbe des zum Leben Notwendigen, sind mit Rücksicht auf ihre zeitliche Begrenztheit für den betreffenden Elternteil nur als vorübergehend gewährte Unterstützungen anzusehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner 1927, Z. A/287/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. April 1926, Z. 1/8—1897/1, betreffend das Heimatrecht des Albert F., nach der am 4. Jänner 1927 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit dem Schreiben vom 31. Oktober 1924 hat die Gemeinde Wien, W. Abt. 50, auf Grund der §§ 2, 3 und 4 der Heimatrechtsnovelle ex 1896 an die Gemeinde Amstetten den Anspruch auf Aufnahme des Agenten Albert F. und seiner Rechtsnachfolger in den Heimatverband letzterer Gemeinde mit der Begründung geltend gemacht, daß der Genannte sich vom 4. März 1911 bis 18. September 1924 freiwillig und ununterbrochen in Amstetten aufgehalten habe, ohne während der Ertragszeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein. Der Gemeinderat von Amstetten hat diesen Anspruch abgewiesen, da Albert F. bis zu seiner Ubersiedlung nach Wien in Armenunterstützung stand. Der Berufung der Gemeinde Wien hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten keine Folge gegeben. Wie die Bezirkshauptmannschaft Amstetten in ihren Entscheidungsgründen ausführte, stand Albert F., abgesehen von einigen vorübergehenden Unterstützungen, allerdings nicht im Bezüge einer dauernden Armenversorgung. Er bezog jedoch für die Kinder in den für die Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches maßgebenden Jahren ununterbrochen Pflegebeiträge (Erziehungsbeiträge) in wechselnder Höhe, so in den Jahren 1911 bis 1918 für ein Kind je 4 K monatlich, im Jahre 1924 für ein Kind 100.000 K. Diese Pflegebeiträge stellen sich als Akte dauernder Armenversorgung dar, da sie ununterbrochen gewährt wurden, wenn auch nicht einem einzelnen Kinde. Diese Pflegebeiträge seien aber ihrem Vater anzurechnen, der zu ihrem Unterhalte verpflichtet, infolge seiner Wirtschaftslage aber nicht imstande war, für den Unterhalt seiner Familie dauernd ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel voll und ganz aufzukommen.

Der weiteren Berufung hat die niederösterreichische Landesregierung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Hierbei ging die Landesregierung überdies noch von der Erwägung aus, daß es sich im vor-

liegenden Falle keineswegs um bloß vorübergehende Unterstützungen gehandelt habe, welche nur zeitweise zur Ueberwindung vorübergehender Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage gewährt wurden. Da Albert F. seit ungefähr 20 Jahren schwer leidend sei und daher nur leichte Arbeiten machen könne, seien seine materiellen Verhältnisse vielmehr detarierte gewesen, daß er nicht imstande war, für den ordentlichen Unterhalt seiner zahlreichen Familie zu sorgen, sondern dauernd die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen mußte. Ob diese Unterstützungen seiner Person selbst oder seinen Kindern gewährt wurden, komme nicht weiter in Betracht, da er die Pflicht hatte, für den Unterhalt auch der Kinder zu sorgen, und daher die den Kindern gewährten Unterstützungen als ihm selbst gewährt anzusehen seien.

Als Tatbestand wurde in der angefochtenen Entscheidung, welche die Gründe der ersten Instanz übernommen und nur noch durch eine weitere Erwägung ergänzt hat, angenommen, daß Albert F., abgesehen von vorübergehenden Beihilfen, welche nicht in Betracht gezogen wurden, in dem maßgebenden Zeitabschnitte ununterbrochen Pflegebeiträge (Erziehungsbeiträge) für seine Kinder erhalten hat. Wenn die Behörde der Anschauung war, daß diese Erziehungsbeiträge dem Vater anzurechnen seien, der gesetzlich zur Gewährung des Unterhaltes und zur Erziehung der Kinder verpflichtet ist, so ist dem durchaus zuzustimmen. Die Frage ist nur, ob Unterstützungen dieser Art für das Familienhaupt den Charakter einer dauernden Unterstützung haben, also das Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung im Sinne des § 2, Absatz 5 der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 bewirken. Der Verwaltungsgerichtshof hat an der Rechtsanschauung festgehalten, welche der bestandene k. k. Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen, so in den Erkenntnissen vom 7. Dezember 1909, Z. 11011, und vom 16. Mai 1916, Z. 3921, Nr. 7052 (A), beziehungsweise Nr. 11404 (A) der amtlichen Sammlung ausgesprochen hat, daß Armenunterstützungen, deren Anlaß lediglich in den während der Zeit der Erziehung der Kinder gesteigerten Ausgaben gelegen ist und nicht in der geminderten oder gänzlich aufgehobenen habituellen Eignung des betreffenden Elternteiles zum Erwerbe des zum Leben Notwendigen, mit Rücksicht auf ihre zeitliche Begrenztheit für den betreffenden Elternteil nur als vorübergehend gewährte Unterstützungen anzusehen sind, als Unterstützungen zur Behebung einer vorübergehenden Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes. Anders würde sich, wie diese Erkenntnisse aussprechen, die Sache darstellen, wenn aus den Umständen geschlossen werden muß, daß der Anlaß der regelmäßig gewährten Unterstützungen nicht nur in dem Vorhandensein von unmündigen Kindern, deren Erziehung nicht ohne materielle Beihilfe der Heimatgemeinde bestritten werden kann, sondern in einem hilfsbedürftigen Zustand des betreffenden Elternteiles selbst gelegen ist. Nun geht aus den Verhandlungsschriften hervor, daß die Erziehungsbeiträge für jedes der im Unterstützungsbogen angeführten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, also bis zum Zeitpunkte, in welchem das betreffende Kind nicht in der Lage war, durch Arbeit zu den Kosten des Haushaltes beizutragen, gewährt worden sind, und wurde bei diesen Unterstützungen durch ihre allmähliche Erhöhung auch wenigstens teilweise der sinkenden Kaufkraft des Geldes Rechnung getragen. Diese Unterstützungen würden also an und für sich, da sie Erziehungsbeiträge waren, ein Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung noch nicht begründen.

Nun hat aber die Landesregierung vor ihrer Entscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine Erhebung darüber veranlaßt, aus welchem Grunde (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit) Albert F. nicht in der Lage war, für seine Kinder in ausreichendem Maße zu sorgen, und Albert F. hat bei dem von der Bezirkshauptmannschaft ersuchten magistratischen Bezirksamte für den IX. Gemeindebezirk, dem Bezirksamte seines derzeitigen Wohnsitzes, jene Angaben gemacht, welche die Landesregierung sodann in ihrer Entscheidung verwertet hat, Angaben, die unter Voraussetzung ihrer Stichhaltigkeit möglicherweise den gewährten Unterstützungen einen anderen Charakter geben könnten. Dadurch aber, daß der Gemeinde Wien als solcher keine Gelegenheit gegeben wurde, zu den von der Landesregierung neu herangezogenen Momenten vor ihrer Entscheidung Stellung zu nehmen, — die protokolllarische Einvernahme des Albert F. beim ersuchten magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk kann als solche Gelegenheit nicht gewertet werden, — wurde der Grundsatz des Parteigehörs verletzt (§ 45, Absatz 3 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), und mußte deshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

21. April.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

27. Zwangsweise Vorführungen.
28. Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Sammelstelle „Neues Rathaus“, Auflassung.*)
29. Gast- und Schankgewerbe, Nichtbetriebsanzeigen.
30. Zuschußkredite und neue Kredite, Behandlung der Ansuchen.
31. Strafkostenbeiträge bei Herabsetzung, Milderung oder Nachsicht der Strafen.*)
32. Lehrlingschutz, Beschleunigung des Strafverfahrens.*)
33. Nebenbeschäftigungen, Anzeigen.
34. Senat, Beratungsgegenstände.
35. Rückstandsübersichten, Form.
36. Dampfkesselaufstellungen, Behandlung.
37. Steuer-, Abgaben- und Gebührentückstände, Anmeldung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsbeiträge, Vergütung für die Einhebung.
Kleintiere auf Donauschiffen, grenztierärztliche Behandlung.
Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe.
Rahmeiserzeugung, gewerberechtlicher Charakter.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr durch die Südbahnviadukte im Zuge der Lagenburger und Triester Straße, Regelung.
Kontumazvorschriften für Hunde, Aufhebung.
Ladenschluß im Handelsgewerbe, Ausnahmen.
Ladenschluß beim Verschleiß von Zuckerbäckerwaren, Ausnahmen.

Erlässe der Magistratsdirektion.

27. Zwangsweise Vorführungen.

M.D. 7464/26. Wien, am 15. März 1927.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 40, 49 und 52, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anlässlich eines Falles, in dem ein Angestellter in einer geringfügigen Angelegenheit eine Partei polizeilich vorführen ließ, werden die Abteilungsvorstände und Bezirksamtsleiter beauftragt, um die Wiederholung derartiger ungerechtfertigter Maßnahmen zu vermeiden, sich in Zukunft Anordnungen polizeilicher Vorführungen zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Die Vorführung eines zur Behörde Geladenen darf nur dann erfolgen, wenn das Erscheinen des Betreffenden vor dem Amte unbedingt notwendig und anders als durch physischen Zwang nicht zu erreichen ist.

28. Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Sammelstelle „Neues Rathaus“, Auflassung.

M.D. 2058/27. Wien, am 18. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Nach einer Mitteilung der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien wurde deren Sammelstelle „Neues Rathaus“ wegen Umstellung der Hauptanstalt auf maschinellen Betrieb aufgelassen.

29. Gast- und Schankgewerbe, Nichtbetriebsanzeigen.

M.D. 1241/27. Wien, am 21. März 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Da die Inhaber von Gast- und Schankgewerbekonzessionen vielfach Nichtbetriebsanzeigen nur an die Steueradministrationen, nicht aber an die Bezirksämter erstatten, werden die Fachrechnungsabteilungen der Bezirksämter angewiesen, Mitteilungen der Steueradministrationen über Nichtbetriebsanzeigen bei Gast- und Schankgewerbekonzessionen nach Vormerkung sofort dem Gewerberreferenten des magistratischen Bezirksamtes zur Kenntnissnahme zu übermitteln. Die magistratischen Bezirksämter haben diese Anzeigen zur Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Gewerbeberechtigung (§ 57, Absatz 2 G.-D.) in Evidenz zu halten.

30. Zuschußkredite und neue Kredite, Behandlung der Ansuchen.

M.D. R. 182/27. Wien, am 23. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da es immer wieder vorkommt, daß die in verschiedenen Erlässen enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Zuschußkrediten und auf neu zu eröffnenden Ausgabrubriken zu verrechnenden Krediten außeracht gelassen werden, werden diese Vorschriften in folgende neue Anordnung zusammengefaßt:

Jeder Antrag auf Bewilligung eines Zuschußkredites oder eines neuen Kredites ist nach Vormerkung in der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung, bevor er noch dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorgelegt wird, der M.Abt. 4 zu übersenden.

Die M.Abt. 4 hat die formelle Richtigkeit des Antrages zu prüfen und die Fachrechnungsabteilung II a von jeder beantragten Belastung der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben mit einem Durchschlag des Antrages zu verständigen. Dann ist der Akt dem zuständigen amtsführenden

Stadtrat und nach Widmung durch diesen dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach kompetenzmäßiger Genehmigung des Antrages hat die Dienststelle den Originalakt sofort der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung, sodann der Fachrechnungsabteilung II a und endlich dem Kontrollamte zu übermitteln.

Für die monatliche Nachweisung der Belastung der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben durch die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen werden neue Druckformen aufgelegt, die mit größter Sorgfalt auszufüllen und rechtzeitig der Fachrechnungsabteilung II a zu übermitteln sind. Die Druckformen können vom 1. April 1927 angefangen bei der Fachrechnungsabteilung II a behoben werden.

Die Erlässe der Magistratsdirektion vom 29. Jänner 1926, M.D. 758/26 (Verordnungsblatt II/1926, Nr. 24), vom 16. März 1926, M.D. R. 41/26 (Verordnungsblatt VI/1926, Nr. 57), jedoch nur, soweit er Zuschußkredite betrifft, und der Punkt 4 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D. R. 91/26 (Verordnungsblatt IX/1926, Nr. 71), werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

31. Strafkostenbeiträge bei Herabsetzung, Milderung und Nachsicht der Strafen.

M.D. 2208/27. Wien, am 23. März 1927.

(An die M.Abt. 6, 13, 14, 40, 42, 53 und 55, an Obersenatsrat Dr. Rucka und Obermagistratsrat Dr. Fastenbauer.)

In den §§ 65 und 66 des Verwaltungsstrafgesetzes ist die Frage nicht geregelt, was mit den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens zu geschehen hat, wenn im Berufungswege der Strafbetrag gemäß § 51, Absatz 4 B.-St.-G. gemildert oder nachgesehen wird.

Die Praxis des Magistrates in diesen Fällen war bisher folgende:

a) Bei Herabsetzung der Strafe nach § 66, Absatz 4 A.-B.-G. wurden auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend herabgesetzt.

b) Bei Milderung der Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. blieben die erstinstanzlichen Kosten aufrecht.

c) Bei gänzlicher Nachsicht der Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. wurden aus praktischen Gründen auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten nachgesehen.

Die bisherige Praxis ging von der Erwägung aus, daß im Falle der Anwendung des § 66, Absatz 4 A.-B.-G. die Oberbehörde, die in der Sache selbst entscheidet, wenn sie den verhängten Strafbetrag als zu hoch erkannt hat, auch die Kosten des Strafverfahrens für das erstinstanzliche Verfahren neu festsetzen kann, während bei Anwendung des § 51, Absatz 4 B.-St.-G. die in erster Instanz verhängte Strafe und damit die Kosten des Strafverfahrens, der Verwaltungsübertretung entsprechend, zwar für richtig erkannt, der Strafbetrag aber aus anderen Gründen gemildert oder nachgesehen wurde.

Daß bei gänzlicher Nachsicht der Strafe gemäß § 51, Absatz 4 B.-St.-G. auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten nachgesehen wurden, geschah nur aus praktischen Gründen.

Das Bundeskanzleramt nimmt nun in dieser Frage, wie auch aus der Anmerkung 4 zu § 66 B.-St.-G. in der 2. Auflage des „Verwaltungsverfahrens“ (Ausgabe der österreichischen Staatsdruckerei, Heft 228) hervorgeht, im Gegensatz zum Magistrat den Standpunkt ein, daß sowohl bei einer Herabsetzung nach § 66, Absatz 4 A.-B.-G. als auch bei einer Milderung der Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. sinngemäß auch eine verhältnismäßige Vermin-

derung der Kosten des Strafverfahrens in erster Instanz begründet ist.

Im Interesse des einheitlichen Vorgehens aller Länder in der Handhabung der Verwaltungsverfahrens-gesetze sind daher in Zukunft, dem Standpunkt des Bundeskanzleramtes Rechnung tragend, in den Berufungsentscheidungen über Straferkenntnisse sowohl bei einer Herabsetzung der Strafe nach § 66, Absatz 4 A.-B.-G. als auch bei einer Milderung der Strafe gemäß § 51, Absatz 4 B.-St.-G. die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens verhältnismäßig herabzusetzen.

Bei gänzlicher Nachsicht einer Strafe nach § 51, Absatz 4 B.-St.-G. sind wie bisher die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens zur Gänze nachzusehen.

32. Lehrlingschutz, Beschleunigung des Strafverfahrens.

M.D. 1712/27.

Wien, am 23. März 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Anlässlich einer Beschwerde der Kammer für Arbeiter und Angestellte über die schleppende Erledigung von Anzeigen der Lehrlingschutzstelle wird zur Beschleunigung des Verfahrens bei Anzeigen wegen Übertretung der gesetzlichen Lehrlingschutzvorschriften und wegen Übertretung der Vorschriften über die Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen die Weisung erteilt, daß die Anhörung des Gewerbeinspektorates vor Fällung eines Straferkenntnisses nur in den Fällen zu erfolgen hat, wo dies zur Feststellung des Tatbestandes unbedingt notwendig ist. Hierzu wird bemerkt, daß die Lehrlingschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte vor Übertretung der Anzeige den Sachverhalt möglichst genau feststellt und, soweit es notwendig ist, aus eigenem das zuständige Gewerbeinspektorat zur Erhebung heranzieht, so daß Erhebungen durch das Gewerbeinspektorat in der Regel nicht mehr notwendig sein werden.

Die Kammer führt ferner Beschwerde über zu geringe Bestrafung, insbesondere darüber, daß im Wiederholungsfalle keine Verschärfung eintritt. Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1924, M.D. 8373/24, der Richtlinien für das Strafausmaß enthält, zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Um den Anzeigen der Lehrlingschutzstelle entsprechenden Nachdruck zu verleihen und den Strafzweck, von weiterer Übertretung abzuhalten, zu erreichen, ist das Strafverfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen.

33. Nebenbeschäftigungen, Anzeigen.

M.D. 2393/27.

Wien, am 29. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Gemäß § 24 der Allgemeinen Dienstordnung sind Angestellte verpflichtet, vor Uebnahme einer Nebenbeschäftigung der vorgelegten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Es wurde nun in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß von Nebenbeschäftigungen städtischer Angestellter in dem Geschäftsbetriebe ihrer Familienangehörigen, insbesondere in dem der Ehegattin, keine Anzeige gemacht wurde.

Da auch die Tätigkeit im Geschäftsbetriebe von Familienangehörigen als Nebenbeschäftigung anzusehen ist, haben alle Angestellten, die sich im Geschäftsbetriebe von Angehörigen (Ehegattin, Eltern usw.) betätigen, auch wenn diese Tätigkeit bloß in der Mithilfe im Geschäft besteht,

dies in vorgegebener Art schriftlich der vorgesetzten Dienststelle bekanntzugeben. Jene Angestellten, die eine solche Anzeige bisher unterlassen haben, werden aufgefordert, sie unverzüglich nachzuholen. Diese verspäteten Anzeigen werden, sofern sie bis längstens 1. Mai 1927 erstattet werden, nicht als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.

Dies ist allen Angestellten in entsprechender Art zur Kenntnis zu bringen.

34. Senat, Beratungsgegenstände.

M.D. 308/27.

Wien, am 2. April 1927.

(An die M.Abt. 13, 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Heft IV des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates, das am 31. März 1927 erschienen ist, wurde eine Verfügung des Herrn Bürgermeisters verlautbart, die den § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abändert. Auf diese Verlautbarung, die besonders für die magistratischen Bezirksämter von großer Wichtigkeit ist, wird nachdrücklich aufmerksam gemacht und ihr Studium insbesondere den Referenten für Konzessionsangelegenheiten empfohlen.

Die Abänderungen des § 54 der Geschäftsordnung, die den Zweck verfolgen, die vielfachen Unklarheiten zu beseitigen, sind teils stilistischer Natur, teils meritorische Änderungen. Diese sollen nun im folgenden eingehender erörtert werden.

In stilistischer Beziehung wurde die Fassung des § 54 derart abgeändert, daß nun durch den Wortlaut klar zum Ausdruck kommt, ob eine Angelegenheit unter allen Umständen, also auch wenn das Bezirksamt das Ansuchen abweisen will, der Beschlussfassung im Senat zu unterziehen ist oder nur, wenn das Bezirksamt dem Ansuchen stattzugeben beabsichtigt. Die neue Fassung des § 54 bringt dies in folgender Form zum Ausdruck:

„Dem Senate obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Ansuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen
- b) Ansuchen um Genehmigung der Uebertragung einer Konzession,
- c) Anträge auf Verleihung einer Konzession,
- d) Anträge auf Erweiterung einer Konzession.“

Daß in den Fällen a) und b) alle Ansuchen, ob sie das Bezirksamt nun positiv oder negativ erledigen will, in die Senatskompetenz fallen, in den Fällen c) und d) nur positive Anträge, während die Abweisung derartiger Ansuchen dem Bezirksamte überlassen bleibt, ist bei dieser Fassung eindeutig bestimmt.

In meritorischer Hinsicht ist zu den einzelnen Punkten folgendes zu bemerken:

Der Punkt 1 lautet bisher:

„Bewilligung von Betriebsanlagen im Streitfalle oder wenn Interessen der Gemeinde durch die Anlagen berührt werden.“

Die neue Fassung dieses Punktes beschränkt sich darauf, die Unklarheit der Worte „im Streitfalle“ zu beseitigen. Diese wurden vielfach dahin gedeutet, daß eine Vorlage an den Senat nur bei Einwendungen der Bezirksvertretung gegen eine Betriebsanlage notwendig sei, welche Auslegung jedoch zu eng ist, da auch jene Fälle vor den Senat gehören, wo Anrainer oder Sachverständige gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage Einwendungen erhoben haben. Insbesondere ist der Fall, daß das Stadlbauamt und das Feuerwehrkommando über die Zulässigkeit einer Betriebsanlage

verschiedener Meinung sind, nicht so selten. Daher wurde in die neue Fassung des Punktes 1 ausdrücklich hineingenommen, daß bei Einwendungen von Sachverständigen (Amtsachverständigen oder anderen von der Behörde herangezogenen Sachverständigen), der Bezirksvertretung oder der Anrainer gegen eine Betriebsanlage, die das Bezirksamt genehmigen will, die Senatskompetenz gegeben ist. Die Nichtgenehmigung der Betriebsanlagen ist Bezirksamtsache.

Der Punkt 3, der die vom Landeshauptmann verliehenen Gewerbekonzessionen betrifft und durch Umstellung zum Punkt 2 geworden ist, hat nur insofern eine Änderung erfahren, als an Stelle der Worte „die Landesstelle“ die Worte „der Landeshauptmann“ getreten sind. Die Senatskompetenz erstreckt sich auch auf Abweiserungsanträge.

Eine wesentliche Änderung hat Punkt 2 (jetzt Punkt 3), der von der Verleihung und Transferierung von Privatgeschäftsvermittlungskonzessionen handelt, erfahren. Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, wurde nämlich eine Befähigungsprüfung zur Ausübung der Realitätenvermittlung und Gebäuderverwaltung eingeführt, hingegen von der bisher vorgeschriebenen Prüfung des Bedarfs und der besonderen Rücksichtswürdigkeit Abstand genommen. Die Konzession erteilt der Landeshauptmann. Mit Rücksicht darauf, daß die Befähigungsprüfungen nun vom Wiener Magistrat (M.Abt. 53) abgehalten werden und die Lokalverhältnisse nicht mehr in Betracht kommen, wurde die Senatskompetenz auf jene Fälle beschränkt, wo um eine Privatgeschäftsvermittlungskonzession angesucht wird, für die der Befähigungsnachweis in anderer Art als durch Vorlage des Prüfungszeugnisses erbracht werden soll. Wenn hingegen eine Befähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt wurde, kommt die Angelegenheit ebensowenig vor den Senat wie die Transferierung, letztere weil nun die Lokalverhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Wenn der Befähigungsnachweis nicht auf einem Prüfungszeugnis beruht, sind auch Abweiserungsanträge vor den Senat zu bringen.

Zugleich wird der Punkt 2 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1920, M.D. 7195/20, aufgehoben, wonach Ansuchen von städtischen Angestellten um eine Privatgeschäftsvermittlungskonzession vor Antragstellung dem Magistratsdirektor vorzulegen sind.

Die Gast- und Schankgewerbe, die bisher in den Punkten 4, 4a, 4b und 4c behandelt wurden, sind nun im neuen Punkt 4 zusammengefaßt; die einzelnen Fälle sind in der Reihenfolge Neuverleihung (bisher 4c), Erweiterung (bisher 4a), Weiterverleihung (bisher 4) und Transferierung (bisher 4b) durch die Unterabteilungen a), b), c) und d) auseinander gehalten.

Bezüglich der Neuverleihungen ist keine Änderung eingetreten; in den Senat kommen nur Anträge auf Verleihung, während die Abweisung derartiger Konzessionsansuchen dem Bezirksamte überlassen bleibt.

Bei den Konzessionserweiterungen wurde die Beschränkung der Senatskompetenz auf „wesentliche“ Fälle aufgelassen, da der Ausdruck „wesentliche Erweiterung“ nach der jeweiligen Einstellung zu den einzelnen Zweigen des Gast- und Schankgewerbes verschieden ausgelegt wurde. Nun gehört jede Konzessionserweiterung, ob sie nun wesentlich ist oder nicht oder vielleicht nur in dem Wegfall einer Beschränkung besteht, sofern das Bezirksamt dem Ansuchen stattgeben will, vor den Senat. Für die Abweisung ist wie bei den Neuverleihungen das Bezirksamt zuständig.

In dem neuen Punkt 4c ist die Frage gelöst, wie Ansuchen um Weiterverleihung einer Konzession, bei denen ein gleichzeitiger Lokalwechsel angestrebt wird, zu behandeln sind. Bisher wurden solche nicht seltene Fälle vor den Senat gebracht, wenn auch keine Einwendungen vorlagen. Nun macht es keinen Unterschied, ob die weiter zu verleihende Konzession im gleichen oder in einem anderen Lokal ausgeübt werden soll. In beiden Fällen ist die Senatskompetenz nur gegeben, wenn sich nicht alle einvernommenen Organe für die Gesuchsgewährung ausgesprochen haben, sonst entscheidet das Bezirksamt allein.

Ungeklärt war bisher ferner die Behandlung des Witwenfortbetriebsrechtes; es kamen daher fast alle Konzessionsansuchen auf Grund eines bedingten Verzichtes auf das Witwenfortbetriebsrecht, auch wenn keine Einwendungen vorlagen, als Neuverleihungen an den Senat. Nun werden solche Konzessionsansuchen ebenso behandelt wie andere. Um dem Rechnung zu tragen, wurde in den Punkten 4c und 4d über die Weiterverleihung und Transferierung, die für die Witwenfortbetriebe allein in Betracht kommen, der Ausdruck „Gast- und Schankgewerbeberechtigung“ (statt „Konzession“) gewählt.

Beilage zu M.D. 308/27.

Uebersichtstabelle zu § 54, Punkt 2 bis 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Gegenstand	Verleihungsinstanz	T a t b e s t a n d		Senatskompetenz	gemäß § 54, Punkt	Anmerkung	
Verleihung von Gewerbeberechtigungen	Landeshauptmann	wenn auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist		ja	2	auch Abweisungsanträge	
		wenn auf die Lokalverhältnisse nicht Bedacht zu nehmen ist	Privatgeschäftsvermittlungen	wenn die Prüfung abgelegt wurde	nein		
				sonst	ja	3	auch Abweisungsanträge
		alle übrigen		nein			
	Gewerbebehörde I. Instanz	Gast- und Schankgewerbe	Neuverleihung		ja	4 a	Abweisung ohne Senat
			Erweiterung		ja	4 b	Abweisung ohne Senat
		Weiterverleihung (in demselben Lokal oder mit Lokalwechsel)	wenn sich alle einvernommenen Organe dafür ausgesprochen haben	nein			
			sonst	ja	4 c	auch Abweisungsanträge	
	alle übrigen		nein				
	Verlegung (Uebertragung) von Gewerbeberechtigungen	Landeshauptmann			nein		
Gewerbebehörde I. Instanz		Gast- und Schankgewerbe	wenn sich alle einvernommenen Organe dafür ausgesprochen haben	nein			
			sonst	ja	4 d	auch Abweisungsanträge	
alle übrigen		nein					
Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen gemäß § 57 der Gewerbeordnung	Zurücknahme		ja	5 a			
	Abstandnahme hievon		ja	5 b			
	Entziehung		ja	5 c			
	Entziehung von Gewerbeberechtigungen	lit. a)	Abstandnahme hievon	wenn jeder Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der Ausübung des Gewerbebetriebes mangelt und sich die Polizeibehörde und die Bezirksvertretung übereinstimmend für die Abstandnahme ausgesprochen haben	nein		
				sonst	ja	5 d	
		lit. b)	Entziehung		ja	5 e	
	strafweise gemäß § 133 b Gew.-Ordg.		Entziehung		ja	5 f	

Sowohl bei den Weiterverleihungen als auch bei den Transferierungen ist die Senatskompetenz dann gegeben, wenn sich nicht alle einvernommenen Organe für die Besuchsgewährung ausgesprochen haben, auch wenn das Bezirksamt die Abweisung beabsichtigt. Falls hingegen alle einvernommenen Organe für die Besuchsgewährung sind, entscheidet das Bezirksamt ohne Senat. Dies gilt auch in dem theoretisch wohl denkbaren, in der Praxis jedoch äußerst unwahrscheinlichen Fall, daß sich zwar alle einvernommenen Organe für die Besuchsgewährung ausgesprochen haben, das Bezirksamt aber dennoch mit der Abweisung des Ansuchens vorgehen will. In einem solchen sehr seltenen Fall wird es sich empfehlen, den Akt dem Magistratsdirektor vorzulegen, der die Angelegenheit auf Grund des Punktes 9 des § 54 dem Senate zur Beschlußfassung zuweisen kann.

Auch dann ist selbstverständlich die Senatskompetenz gegeben, wenn alle einvernommenen Organe gegen die Besuchsgewährung sind.

Der Punkt 5 des § 54 in seiner alten Fassung, der die „Entscheidung wegen Uebertragung anderer als der in den Absätzen 3. 4 bezeichneten Gewerbe, bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen,“ dem Senate vorbehalten hat, wurde fallen gelassen, da keine zwingenden Gründe bestehen, diese Fälle vor den Senat zu bringen. Es handelt sich um folgende Gewerbe: die periodischen Personentransporte, das Personentransport- und Platzdienstgewerbe, das Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, das Rauchfangkehrergewerbe, das Abdeckergewerbe, das Tröblergewerbe, das Drogistengewerbe, das Gewerbe der Sodawassererzeugung, den Giftverschleiß und den Handel mit Zelluloidabfällen. Bei diesen Gewerben ist also in Zukunft weder die Neuverleihung noch die Weiterverleihung noch die Verlegung vor den Senat zu bringen.

Der Punkt 6 (jetzt 5), der von der Zurücknahme und Entziehung von Gewerbeberechtigungen, von der Entziehung von Apothekerberechtigungen und der Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, handelte, hat eine wesentliche Veränderung erfahren. Vor allem wurde die Bestimmung, daß über die Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern (§ 98, Absatz 3, § 133 a und 138 G.-D.) der Senat zu entscheiden hat, fallen gelassen, weil es sich hier nicht um eine so einschneidende Verfügung handelt, wie sie die Gewerbeentziehung ist. Hingegen wurde nun die sehr wichtige Frage, in welchen Fällen die Abstandnahme von der Zurücknahme oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung vor den Senat zu bringen ist, die bisher ungelöst war, entschieden. Es sind dies jene Fälle, in denen es das Gesetz dem freien Ermessen der Behörde überläßt, von dem Rechte der Zurücknahme oder der Entziehung einer Gewerbeberechtigung Gebrauch zu machen (§ 57 und § 139, Absatz 2, lit. a G.-D.). Durch Vorlage dieser Fälle an den Senat soll ein gleichartiges Vorgehen aller Bezirksämter erzielt werden. In jenen Fällen, in denen das Gesetz den Tatbestand für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung eindeutig festgelegt hat (§ 139, Absatz 2, lit. b, und § 133 b G.-D.) und daher dem freien Ermessen der Behörde kein oder nur ein geringer Spielraum gelassen ist, ist deshalb die Abstandnahme nicht erwähnt. Sollte ein Bezirksamt bei ganz besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen in einem Fall des § 139, Absatz 2, lit. b, oder § 133 b G.-D. die Abstandnahme von einer Entziehung am Platze finden, ist das Dienststück dem Magistratsdirektor vorzulegen, der die Angelegen-

heit, falls er der Ansicht des Bezirksamtes beitrifft, auf Grund des Punktes 9 des § 54 dem Senate zur Beschlußfassung zuweisen kann.

Die Fassung des Punktes 5 d entspricht der Weisung der M. Abt. XVII vom 1. März 1918, Z. 290/18.

Die Punkte 5 g und h entsprechen der Fassung des § 19 des Apothekengesetzes.

Der Punkt 7 (jetzt Punkt 6) ist unverändert geblieben, nur sind die einzelnen Fälle wie beim vorigen Punkt durch Unterteilung auseinander gehalten.

Neu ist der Punkt 7, der die Beschlußfassung über Beschwerden wegen Verletzung von Musterrechten und Klagen wegen Nichtigerklärung von Musterregistrierungen dem Senate vorbehalten. Derartige für die beteiligten Parteien wichtige Angelegenheiten, die in das wirtschaftliche Leben tief eingreifen, verlangen die Entscheidung einer kollegialen Stelle.

Die Punkte 8 und 9 blieben unverändert.

Die vorstehende Tabelle enthält eine Uebersicht über die für die magistratischen Bezirksämter besonders in Betracht kommenden Punkte 2 bis 5 des § 54 der Geschäftsordnung.

35. Rückstandsübersichten, äußere Form.

Ad M. D. 392/27. Wien, am 5. April 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Die Durchsicht der von den magistratischen Bezirksämtern zum erstenmal am 15. März 1927 vorgelegten Rückstandsübersichten über den Stand der Altenerledigung für den Monat November, beziehungsweise Juli 1926 hat ergeben, daß fast jedes Bezirksamt den Rückstandsbericht in anderer Form abgefaßt hat.

Um eine Gleichartigkeit der Form der Rückstandsübersichten herbeizuführen, wurde für diese Berichte eine neue Druckform aufgelegt, die in Zukunft, beginnend vom 15. April 1927, ausschließlich zu verwenden ist.

Die neue Druckform ist unter der Druckfortennummer 239 bei der Druckfortenabteilung des gemeinsamen Magistratssekretariates erhältlich.

36. Dampfkesselaufstellungen, Behandlung.

M. D. 2599/27. Wien, am 5. April 1927.

(An die M. Abt. 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 36, 40 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Stadtbaunamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Direktion des Stadtbaunamtes und an die Senatsräte Dr. Hürsch und Ing. Fiedler.)

Aus verschiedenen in letzter Zeit anhängigen Akten war zu ersehen, daß die Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln in Baulichkeiten nicht richtig gehandhabt werden. In einem Falle wurden die Bestimmungen der Bauordnung für Wien für Dampfkesselanlagen (§ 67 bis 69) ohne Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 59, und ohne Rücksicht auf die Verschiebung der Kompetenzen durch das Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes von der Baubehörde zur Anwendung gebracht.

Die Verordnung vom 27. Februar 1924 hat im § 7 die Bestimmung enthalten, daß sie für den Geltungsbereich jener Bauordnungen, in denen die Aufhebung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Dampfkesseln im Falle der Erlassung einschlägiger allgemein gültiger Vorschriften bereits vorgesehen ist, sofort, für den Geltungs-

bereich der anderen Bauordnungen aber erst in Wirksamkeit tritt, wenn ein Landesgesetz die einschlägigen Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Bauordnungen außer Kraft gesetzt hat. Mit dem Erlaß vom 7. August 1925, M.D. 5035/25, wurden, um ohne Aufhebung der widersprechenden veralteten Bestimmungen der Bauordnung die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Ministerialverordnung möglich zu machen, die zuständigen Baubehörden angewiesen, falls die Bauordnung in den einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen enthält, gemäß § 105 der Bauordnung beim Gemeinderatsausschuß für technische Angelegenheiten den Antrag auf Zugestehung von Bauerleichterungen zu stellen.

Mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes ist eine Aenderung in der Kompetenz der bewilligenden Behörde eingetreten. Nach Artikel 10 des Bundesverfassungsgesetzes ist in den Angelegenheiten des Dampfessel- und Kraftmaschinenwesens die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Artikel 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, der mit 1. Jänner 1926 in Kraft getreten ist, hat unter Aufhebung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 273, des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 112, und des Bundesgesetzes vom 20. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 579, neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen und im Punkt VIII dem Bundesministerium die Ermächtigung gegeben, die näheren Bestimmungen über die Ausföhrung, Ausrüstung, Aufstellung, Erprobung, Untersuchung und Bedienung von Druckgefäßen, über die Ausföhrung und Erprobung von Druckbehältern, über die Bedienung von Wärmekraftmaschinen, ferner über Ausnahmen und Erleichterungen durch Verordnung zu regeln. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat auch die Ministerialverordnung vom 27. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 59, die auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 112, erlassen worden war, die gesetzliche Grundlage verloren. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 463, wurde sie aber ohne Neuverlautbarung mit 1. Jänner 1926 wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Demgemäß hat der Magistrat ab 1. Jänner 1926 über die Aufstellung von Dampfesseln nicht mehr als Baubehörde, sondern im staatlichen Wirkungsbereiche als über eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung zu entscheiden. Zweifelhaft könnte nur sein, welche Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, ob nunmehr ausschließlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1924 zu gelten haben oder die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 der Bauordnung für Wien, die mangels ausdrücklicher Aufhebung gemäß der §§ 1, 2 und 6 des Verfassungsübergangsgesetzes unter sinngemäßer Abänderung der Zuständigkeitsbestimmungen als bundesgesetzliche Bestimmungen weiter zu gelten hätten.

Aus dem Inhalte der Ministerialverordnung vom Jahre 1924 und des Artikels 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes geht aber hervor, daß es Absicht des Gesetzgebers war, an Stelle der veralteten und vielfach abweichenden Bestimmungen einheitliche und den Forderungen der Erfahrung und Wissenschaft entsprechende Bestimmungen zu setzen. Es ist daher anzunehmen, daß durch die neu verlaubliche Ministerialverordnung vom Jahre 1924 die widersprechenden Bestimmungen der Bauordnung außer Kraft gesetzt worden sind. Sohin haben ausschließlich die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1924 zur Anwendung zu kommen. Sofern es sich um die Aufstellung solcher

Kessel in Anlagen handelt, die der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, ist zur Entscheidung die Gewerbebehörde zuständig. Wenn es sich dagegen um die Aufstellung von Dampfesseln in Baulichkeiten handelt, ohne daß ein gewerblicher Betrieb vorliegt, hat der Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche zu entscheiden. Die mit der Aufstellung von Dampfesselanlagen verbundenen baulichen Herstellungen unterliegen selbstverständlich nach wie vor der baubehördlichen Genehmigung.

Es sind sohin in Zukunft zur Amtshandlung über Ansuchen um die Bewilligung zur Aufstellung von Dampfesseln in gewerblichen Betrieben die magistratischen Bezirksämter und in den ihr vorbehaltenen Betriebsanlagen die M.Abt. 53 zuständig. Dagegen sind zur Amtshandlung über die Aufstellung von Dampfesseln in Baulichkeiten, soweit diese Anlagen nicht der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, die magistratischen Bezirksämter X bis XIX und XXI und in den Bezirken I bis IX und XX sowie in jenen Fällen, in denen der Bund oder die Gemeinde als Gesuchsteller auftreten, die M.Abt. 36 und 40 zur Erteilung der Bewilligung zuständig.

Wenn mit der Aufstellung von Dampfesseln gleichzeitig bauliche Herstellungen vorgenommen werden, ist die bau- und gewerbebehördliche oder die vom Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche vorzunehmende Amtshandlung nach Möglichkeit gleichzeitig durchzuführen.

37. Steuer-, Abgaben- und Gebührenrückstände, Anmeldung zu Zwangsversteigerungen oder Konkursen.

M.D. 2580/27.

Wien, am 6. April 1927.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II c und Stelle II d, die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Die Fachrechnungsabteilung eines magistratischen Bezirksamtes hat die Anmeldung von Verzögerungszuschlägen wegen nicht fristgerecht einbezahlter Wohnbausteuer zur Zwangsversteigerung einer Liegenschaft deshalb unterlassen, „weil im Zeitpunkte der Ausfertigung des Rückstandsausweises ein Gesuch des Steuerpflichtigen um Siftierung und Nachsicht des Verzögerungszuschlages anhängig und dessen aufrechte Erledigung zu gewärtigen war“.

Es braucht nicht erst dargelegt zu werden, daß eine solche Begründung für die Unterlassung der Anmeldung vollkommen unstichhaltig ist, weil die betreffenden Ämter die Entscheidung der Beschwerdekommision nicht voraussehen können und sich dessen bewußt sein müssen, daß der Gemeinde Wien, die bei dieser Vorzugspost ausnahmslos zum Zug kommen muß, durch Nichtanmeldung im Falle der Uneinbringlichkeit beim Exekuten ein nicht gutzumachender Schaden erwächst.

Der Magistrat ist in solchen Fällen umföweniger geneigt, bei der Beschwerdekommision den Antrag auf Nachsicht des Verzögerungszuschlages zu stellen, als diese Nachsicht in der Regel nicht demjenigen, der ansucht und allenfalls berücksichtigungswürdig wäre, nämlich dem Exekuten, sondern dem nächsten aus dem Meistbot noch nicht befriedigten Hypothekargläubiger zugute kommen würde, woran die Gemeinde Wien kein Interesse hat.

Ich bringe diesen Vorfall deshalb zur allgemeinen Kenntnis, um allen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen auf das eindringlichste einzuschärfen, bei Anmeldungen von Steuer-, Abgaben- und Gebührenrückständen zu Zwangsver-

steigerungen oder zu Konkursen mit der größten Genauigkeit vorzugehen und im Zweifel die Weisung der Dienststelle einzuholen.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. August 1925, M.D. 5449/25, betreffend die Haftung der Liegenschaft für Bohnbaufeuerrückstände des früheren Eigentümers wird gleichzeitig in Erinnerung gebracht.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsbeiträge, Vergütung für die Einhebung.

M.Abt. 14/408/27 und 709/27.

Wien, am 15. März 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Da die Gemeinde Wien und deren Unternehmungen nicht Versicherungsträger im Sinne des § 26 der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze (B.-G.-Bl. Nr. 206/26) sind, gebührt ihnen im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1927, Z. 57385, Abt. 1/26, und vom 18. Februar 1927, Z. 577/Abt. 5/27, keine Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsbeiträge.

Es sind daher die seit 16. September 1926 in Abzug gebrachten Prozentsätze Vergütungen an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle IV, zu überweisen und die betreffenden Beiträge der Fachrechnungsabteilung IV bekanntzugeben.

Die Verlautbarung der M.Abt. 14 vom 17. September 1926, M.Abt. 14/2548/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 109), ist infolgedessen gegenstandslos geworden.

Grenztierärztliche Behandlung der auf Donauschiffen gehaltenen Kleintiere.

M.Abt. 43/5508/26.

Wien, am 9. März 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an den Wiener Magistrat gerichteten Erlasse vom 12. Februar 1927, Z. 8320, nachstehendes eröffnet:

Bis auf weiteres ist von der grenztierärztlichen Kontrolle der auf Schiffen gehaltenen Kleintiere abzugehen, sofern diese Tiere, gleichgültig ob lebend oder tot, nicht ans Land gebracht werden. Die Zulässigkeit der Ausschiffung solcher Tiere ist jedoch von dem Ergebnisse einer tierärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

Diese Begünstigung muß aber hinsichtlich der Schweine mit Rücksicht darauf, daß bei von Schiffskleuten angekauften Schweinen schon wiederholt Schweinepest konstatiert wurde, insofern eingeschränkt werden, als von einer tierärztlichen Grenzkontrolle bei jedesmaligem Grenzübertritt nur dann Abstand genommen werden kann, wenn diese Tiere beim erstmaligen Eintritte grenztierärztlich abgefertigt und bei dieser Gelegenheit auf Kosten der Partei durch eine Ohrmarke entsprechend gekennzeichnet wurden, deren Nummer in die Vorratsliste einzutragen ist.

Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Zimmermeistergewerbe.

M.Abt. 53/4685/27.

Wien, am 16. März 1927.

Der Wiener Magistrat, M.Abt. 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 27. Dezember 1926, M.Abt. 53/8073/25, gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. entschieden, daß H. B. auf Grund seines Gewerbebescheines für das Tischlergewerbe befugt ist, Einfriedungen aus gehobeltem Holz herzustellen und auszubessern.

Dieser ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Sowohl das Tischler- wie das Zimmermeistergewerbe sind holzverarbeitende Gewerbe, welche zum Teil die gleichen Werkzeuge verwenden. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß beide Gewerbe vielfach ineinandergreifen. So ist es ganz unbestritten, daß z. B. Holzwände, Windfänge, Fenster, Türen, Fußböden, Holztreppen, Leitern, Brüstungen, Holzverkleidungen, Gitter, Geländer und dergleichen von beiden Gewerben ausgeführt werden. Der Zimmermeister macht hierbei in der

Regel die derberen Ausführungen, also Bodenfenster, Stall-, Boden- und Kellertüren, Bodenstiegen usw., während die feineren Arbeiten gewöhnlich durch den Tischler hergestellt werden.

Es ist eben zu bedenken, daß dem Zimmermeistergewerbe, wenn es auch im Gegensatz zum Tischlergewerbe an eine Konzession gebunden ist, im Sinne des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, doch nur ausgesprochene Bauarbeiten, welche wegen der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit eine höhere Verantwortlichkeit bedingen und daher außer der praktischen Erfahrung auch größere theoretische Kenntnisse voraussetzen, vorbehalten sind. Als in den alleinigen Berechtigungsumfang des Zimmermeistergewerbes fallende Arbeiten können daher nur solche Arbeiten in Holz angesehen werden, welche als ausgesprochene Bauarbeiten (wie hölzerne Bauwerke) oder Baumerkteile (wie Dachstuhl, Decken, Veranden, Balkone) anzusprechen sind.

Es ist ganz unzweifelhaft, daß der Zimmermeister zur Herstellung von Holzeinfriedungen jeder Art befugt ist. Sofern es sich jedoch um die Herstellung oder Ausbesserung einer Einfriedung aus gehobeltem Holz, also in feinerer Ausführung handelt, wird die Berechtigung hierzu auch dem Tischler nicht abgesprochen werden können. Zu einer derartigen Arbeit ist nur Tischlerwerkzeug erforderlich. Der Zaun kann in feiner Gänge in der Tischlerwerkstätte hergestellt werden. Die Arbeitstechnik hierbei ist die gleiche, wie sie der Tischler sonst anwendet. Die Befestigung der Einfriedung im Erdbereich erfolgt durch ungelernete Hilfskräfte und mit Werkzeugen (Schaufeln, Krampen), die sowohl dem Tischler- als auch dem Zimmermeistergewerbe wesensfremd sind.

Auch der Einwand, daß die Herstellung eines derartigen Zaunes aus Rücksicht auf die körperliche Sicherheit dem konzessionierten Zimmermeistergewerbe vorbehalten bleiben muß, ist wohl nicht stichhältig; von einer besonderen Gefährdung durch Holzeinfriedungen kann wohl überhaupt nicht ernstlich gesprochen werden; außerdem genügt wohl der Hinweis, daß eiserne Einfriedungen, Gittertüre usw., welche bei unsachgemäßer Aufstellung viel eher eine Gefährdung herbeiführen können, einwandfrei von Schmieden und Schlossern, also von Gewerben, die ebensowenig wie das Tischlergewerbe an eine Konzession gebunden sind, errichtet werden. Eine hölzerne Einfriedung wird lediglich nach praktischen Erfahrungen ausgeführt. Jene eine statische Ermittlung, also besondere theoretische Kenntnisse sind für die Errichtung und für die Standfestigkeit einer hölzernen Einfriedung gewiß nicht erforderlich.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Zimmermeister hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 8. März 1927, Z. 71863/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Die Entscheidung ist hiemit in Rechtskraft erwachsen.

Erzeugung von Rahmeis (Eskimo-Eiscreme), gewerbe-rechtlicher Charakter.

M.Abt. 53/3802/27.

Wien, am 2. April 1927.

Der Wiener Magistrat, M.Abt. 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 26. Juli 1926, Z. 1473/26, gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. entschieden, daß J. P. auf Grund eines Gewerbebescheines für das Molkereigewerbe und die R. N. A.-G. auf Grund eines Gewerbebescheines für den fabrikmäßigen Betrieb des Molkereigewerbes befugt sind, Rahmeis (Eskimo-Eiscreme) herzustellen.

Veranlassung zu dem Verfahren hat einerseits eine Strafanzeige gegen J. P. wegen unbefugter Ausübung des Zuderbädergewerbes, andererseits das Ansuchen der R. N. A.-G. um Einordnung des Rahmeises (der Eskimo-Eiscreme) unter die Molkereiprodukte gegeben.

Für die Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen: Nach einem Gutachten des städtischen Gesundheitsamtes sind in 100 Litern Eiscreme 50 Liter Milch, 32 Liter Schlagobers, 16 Kilogramm Zucker und Geschmacksstoffe (Vanille, Himbeer, Kaffee usw.) enthalten. Die Eiscreme erfordert bei der Herstellung eine molkereimäßige Behandlung. Hierzu wird Milch und Rahm pasteurisiert, homogenisiert, tiefgeföhlt und muß einer Reifung analog der Rahmbehandlung bei Butter unterzogen werden. Zur Herstellung der Creme sind besondere Maschinen und Apparate erforderlich, wie Pasteurifizierapparate, Homogenisiermaschinen, die bis zu 150 Atmosphären Druck entwickeln, ferner Röhmaschinen, die zum Kühlen und Frieren der Mischung bis zu einer Tempe-

ratur von 14 Grad unter Null verwendet werden und im Kühlraum bis zur endlichen Fertigstellung des Produktes Temperaturen bis zu 20 Grad unter Null erzeugen. Der eigentliche Gefrierprozeß erfolgt in besonderen Maschinen, in sogenannten Freezern.

Die Genossenschaft der Zuckerbäcker wie auch die Genossenschaften der Gastwirte, Kaffeepieder und Kaffeeschänter erklärten nun in ihrem Gutachten, daß die Eskimo-Eiscreme mit Rücksicht auf den Zucker- und Frucht(Truchtmart)-zusatz als Gefrorenes anzusprechen sei, seine Erzeugung daher in den Umfang des Zuckerbäckergewerbes falle und Gastwirten, Kaffeepiedern und Kaffeeschäntern insoweit zustehe, als sie zur Verabreichung von Speisen oder von Erfrischungen befugt seien.

Der Magistrat vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß die Erzeugung von Eskimo-Eiscreme (Rahmeis) als eines unter Zusatz von Zucker- und Geschmacksstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittels dem Zuckerbäcker sicherlich nicht verwehrt werden kann und daß ebenso selbstverständlich Gast- und Schankgewerbetreibende, welche eine Konzession gemäß § 16 G.-D. mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen oder von Erfrischungen besitzen, hiezu befugt sind.

Die Erzeugung von Eskimo-Eiscreme (Rahmeis) muß wohl auch als in den Umfang des Molkereibetriebes fallend bezeichnet werden. Dem Molkereigewerbe steht die molkeremäßige Behandlung von Milch und die Erzeugung von Molkereiprodukten, wie Butter, Toppfen, Käse, also die Bearbeitung und Umgestaltung von Milch im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu. Die Eskimo-Eiscreme ist aber mit Rücksicht auf den hohen Milchgehalt (80 bis 85 Prozent) ganz entschieden ein Molkereiprodukt, woran auch der Zusatz von Zucker und Geschmacksstoffen nichts ändern kann; andernfalls müßte dieser Zusatz als Vollendungsarbeit nach § 37 G.-D. qualifiziert werden. Dazu kommt noch, daß die Fabrikation der Eiscreme auf maschinellem Wege in einer Art erfolgt, die absolut nicht der bei der Erzeugung von Gefrorenem angewandten Erzeugungsweise gleich ist. Kenntnisse, welche die Erlernung des Zuckerbäckergewerbes vermittelt, sind zur Bedienung der bei der Eiscremeerzeugung verwendeten Maschinen nicht erforderlich. Die Eskimo-Eiscreme kann daher wegen ihrer Zusammensetzung wie auch wegen der charakteristischen Erzeugungsart nicht dem Gefrorenen gleichgestellt werden.

Aus diesen Gründen war daher zu erkennen, daß der Inhaber eines Molkereigewerbes auf Grund des auf das Molkereigewerbe lautenden Gewerbescheines befugt ist, Eskimo-Eiscreme (Rahmeis) herzustellen.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung der Genossenschaft der Zuckerbäcker hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 8. Februar 1927, Z. 70611/13/1927, als unstatthaft zurückgewiesen, weil dieser ein auf die Anfechtung des erstinstanzlichen Bescheides gerichteter Beschuß des Genossenschaftsausschusses nicht zu Grunde gelegen ist und mithin die im § 116 e G.-D. geforderte fallweise Beschußfassung und deren Nachweisung fehlte.

Die Entscheidung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs durch die Südbahnviadukte im Zuge der Lagenburger Straße und Triester Straße.

M. Abt. 52/4247/26. Wien, am 8. Februar 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird für den Fuhrwerksverkehr durch die Südbahnviadukte im Zuge der Lagenburger Straße und der Triester Straße folgendes angeordnet:

1. Das Befahren der Straßenbahngleise unter dem Viadukt im Zuge der Lagenburger Straße ist mit Wagen von mehr als 3 Meter Ladehöhe verboten.

2. Das Befahren der für die Straßenbahn bestimmten mittleren Oeffnung des Viaduktes im Zuge der Triester Straße ist überhaupt verboten.

Die Durchfahrt durch die beiderseits dieser Oeffnung liegenden Viaduktöffnungen ist nur durch die in der Fahrtrichtung jeweils links von der Straßenbahndurchfahrt gelegene gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 10. Juli 1922, M. Abt. 52/805/22, betreffend den gleichen Gegenstand tritt hiemit außer Kraft.

Kontumazvorschriften für Hunde, Aufhebung.

M. Abt. 43/1117/27. Wien, am 25. Februar 1927.

Die mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1926, M. Abt. 43/2682/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 96), für die Gemeindegebietsteile auf dem linken Ufer des Danauströmes angeordneten Kontumazvorschriften für Hunde werden außer Wirksamkeit gesetzt. Der Leinenzwang und die Verkehrsbeschränkungen für Hunde in dem genannten Gebiete sind somit aufgehoben. Diese Kundmachung tritt am 2. März 1927 in Kraft. Die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 9. Juni 1926, M. Abt. 43/2580/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 95), betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde bleiben jedoch weiter aufrecht.

Ausnahmen vom Ladenschluß im Handelsgewerbe.

(Verordnung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 5. April 1927, M. Abt. 53/3801/27.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6 und des § 96 h, Absatz 2 der G.-D. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Beim Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln dürfen die für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) samt den dazugehörigen Kontoren und Magazinen an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse, am letzten Werktag vor dem Osterfestsonntag, am letzten Werktag vor dem Pfingstsonntag, an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Herbstmesse, an den fünf Werktagen vor dem 25. Dezember und am letzten Werktag des Jahres bis 7 Uhr abends offengehalten werden.

§ 2. Beim Lebensmittelhandel im kleinen und beim Kleinverschleiß der Lebensmittelherstellungsgewerbe kann an den oben angeführten Tagen, insofern nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen eine spätere Ladenschlußstunde vorgesehen ist, der Ladenschluß um 8 Uhr abends erfolgen.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausnahmsweise im Jahre 1927 auch für Montag, den 19. Dezember 1927.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Ausnahmen vom Ladenschlusse im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1927.

(Verordnung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 5. April 1927, M. Abt. 53/3801/27.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6 und des § 96 h, Absatz 2 der G.-D. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, wird verordnet, daß beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem der Ladenschluß an den in die Zeit vom 6. Juni bis 12. August 1927 fallenden Montagen und Freitagen, demnach am 6., 10., 13., 17., 20., 24. und 27. Juni, am 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25. und 29. Juli und am 1., 5., 8. und 12. August 1927 um 9 Uhr abends erfolgen darf.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VII.

18. Mai.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

38. Wiener Bezirkskrankenliste, Aenderung des Namens und des Sprengels.*)
39. Wohnbausteuerbefreiungen, Vormerkung.
40. Baugewerbe, Bekämpfung des Pflückerwesens.*)
41. Polizeiorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.*)
42. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.
43. Fünfzehnprozentige Deckungsrücklässe, Abänderung der Bestimmungen.
44. Erkennungsarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1928.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:
 Wohnbausteuer, Abfälle auf Personenkonten.
 Schlichtungsstellen, Verständigung von Entscheidungen der Mietkommissionen.
 Wassermehrverbrauchsgebühren, Haftung der Liegenschaften.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Tierische Rohstoffe, Einfuhr aus dem Auslande.
 Neuapostolische Gemeinde in Wien, Neugründung.

Kundmachungen:

Rauchen und Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei öffentlichen Veranstaltungen, Verbot.
 Öffentliche Verkehrsflächen, Sonnenschutzplachen.
 Verkehrsregelung in der Grimgasse im XIV. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen:

Wohnbausteuer für selbst benützte Objekte, geschliches Vorkaufrecht.
 Heimatrecht, Geltung des § 40, Absatz 4 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.
 Heimatrecht, Eigenberechtigung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

38. Wiener Bezirkskrankenliste, Aenderung des Namens und des Sprengels.

W.D. 2637/27. Wien, am 8. April 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zufolge des Krankenlistenorganisationsgesetzes und der ersten Novelle zu diesem Gesetze erfuhr der Sprengel der Wiener Bezirkskrankenliste eine wesentliche Erweiterung. Sie hat daher ihren Namen in „Wiener Gebietskrankenliste“ abgeändert. Die Bezirkskrankenliste Floridsdorf wurde mit der Wiener Bezirkskrankenliste vereinigt, so daß sich das Gebiet der „Wiener Gebietskrankenliste“ ab 1. April 1927 auf das ganze Stadtgebiet Wien, die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg, den Gerichtsbezirk Marchegg des politischen Bezirkes Gänserndorf, die Gerichtsbezirke Neulengbach und Burkersdorf des politischen Bezirkes Hiebing-Umgebung und die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln des politischen Bezirkes Tulln erstreckt. Die Anschrift der „Wiener Gebietskrankenliste“ ist Wien, VIII/2, Albertgasse 35.

39. Wohnbausteuerbefreiungen, Vormerkung.

W.D. 8038/26. Wien, am 14. April 1927.

(An die M.Abt. 5, 17, 31 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen, an die M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und

Schulhäuser, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an Senatrat Dr. Hürsch.)

Die von der M.Abt. 5 nach § 3, lit. b, Punkt 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, erteilten Befreiungen von der Wohnbausteuer wurden bisher mit einer Abschrift des an die Partei ergangenen Befreiungsbescheides den Fachrechnungsabteilungen „zur Kenntnisnahme und Vormerkung“ mitgeteilt. Anlässlich der Überprüfung eines Befreiungsfalles wurde nun festgestellt, daß diese Bescheide sehr verschieden behandelt und oft nicht richtig vorgemerkt werden. Die Steuerbefreiungen werden zum Teil überhaupt nicht vorgemerkt, zum Teil wird der Endtermin der Befreiungen auf den Konten nicht festgehalten, oft wird die Uebertragung der Befreiungen auf die Kontoblätter der folgenden Jahre unterlassen. In einzelnen Fällen ist auch der Endtermin der Befreiungen unrichtig vorgemerkt.

Da die Befreiungsbescheide bei manchen Rechnungsabteilungen nicht gesondert abgelegt und verwahrt worden sind, ist die Gefahr vorhanden, daß der Endtermin der Befreiungen, auf den bei der Vormerkung das Hauptgewicht zu legen ist, in den Rechnungsabteilungen außer Evidenz kommt und übersehen wird.

Um diesen Mängeln abzuwehren und eine genaue Evidenzhaltung der erteilten Befreiungen zu erreichen, wird folgendes angeordnet:

1. In Zukunft wird nicht mehr eine Abschrift des von der M.Abt. 5 erlassenen Befreiungsbescheides der Fachrechnungsabteilung des Bezirkes übersendet, sondern der Befreiungsakt selbst der Fachrechnungsabteilung II b übermittelt.

2. Die Fachrechnungsabteilung II b hat die Befreiungen den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zur Vormerkung auf den Realsteuerkonten mittels Wohnbausteuerforschreibungsverzeichnisses bekanntzugeben. Das Forschreibungsverzeichnis wird folgende Eintragungen enthalten:

- a) bei Neubauten: wohnbausteuerfrei vom bis
 b) bei Zu-, Um- und Aufbauten: teilweise wohnbausteuerfrei vom bis

Diese Eintragungen auf den Wohnbausteuerkonten sind am Schlusse eines jeden Jahres auf das Kontoblatt des folgenden Jahres zu übertragen.

In gleicher Art werden die bereits erteilten Befreiungen zur Richtigstellung und Ergänzung der Wohnbausteuerkonten mitgeteilt.

3. Wohnbausteuerforschreibungsverzeichnisse, die Befreiungsvermerke enthalten, dürfen erst nach Ablauf der Befreiungsfrist startiert werden.

Die Gebühren für die Räumung von Unratsanlagen der befreiten Bauten sind durch das Gesetz vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 31, und durch die Verordnung des Wiener Stadtsenates vom 12. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 63, geregelt.

4. Die M.Abt. 5 hat über alle seit dem 28. November 1921 aus dem Titel der Bauführung erteilten Steuerbefreiungen einen Kataster zu führen, aus dem die Namen der Parteien, die Art der befreiten Bauten, die Befreiungsdauer und die Aktienzahlen genau ersichtlich sein müssen.

40. Baugewerbe, Bekämpfung des Puschertwesens.

M.D. 2771/27. Wien, am 19. April 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat Beschwerde darüber geführt, daß von den magistratischen Bezirksämtern gegen Puschert im Baugewerbe nicht mit entsprechender Strenge vorgegangen wird. Die verhängten Strafen seien geringfügig und in keinem Verhältnis zu dem Werte der unbefugten Arbeit, obwohl, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, die Geldstrafen im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes nach dem Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. April 1924, Z. 65827/38, mindestens den Wert der unbefugten Arbeitsleistung oder Lieferung erreichen sollen. Auch von dem Zwangsmittel der Beschlagnahme von Werkzeugen usw. nach § 152 Gew.-O. wäre Gebrauch zu machen.

Behufs entsprechenden Vorgehens gegen das Puschertwesen wird daher der erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, mitgeteilt mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. April 1924, M.D. 2871/24, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

*

M.D. 2871/24. Wien, am 17. April 1924.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 4. April 1924, Z. 65827/38, neuerlich zur energischen Bekämpfung des Puschertwesens aufgefordert. Im Sinne des in diesem Erlasse enthaltenen Ersuchens werden den Gewerbebehörden nachstehende Weisungen zur genaueren Darnachachtung erteilt:

1. Die Geldstrafen sind so zu bemessen, daß der Hauptzweck, das ist die Einstellung des unbefugten Gewerbe-

betriebes und die abschreckende Wirkung auf andere, nach Möglichkeit erreicht wird. Im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes soll daher die Geldstrafe mindestens den Wert der unbefugten Arbeit, Leistung oder Lieferung erreichen.

2. Da das gesetzliche Höchstmaß der Geldstrafen oft nicht hinreichen wird, um diesen Strafzweck zu erreichen (am ehesten wird es bei den nach dem Baugewerbegesetz zu verhängenden Geldstrafen möglich sein), ist auch von dem Mittel der Arreststrafen ausgiebig Gebrauch zu machen, und zwar sind Arreststrafen nicht nur dann unmittelbar zu verhängen, wenn wiederholte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, sondern insbesondere auch dann, wenn der Wert der Arbeit usw. größer ist als das Höchstmaß der Geldstrafe. Unter den heutigen Verhältnissen kann in der verhältnismäßigen Höhe dieses Wertes wohl ohneweiters ein „erschwerender Umstand“ (§ 135 Gew.-O.) erblickt werden.

3. Wo immer es praktisch möglich ist, ist von dem Zwangsmittel der Beschlagnahme von Werkzeugen usw. (§ 152 Gew.-O.) Gebrauch zu machen. Die Beschlagnahme ist solange aufrecht zu erhalten, als es der Strafzweck erfordert.

41. Polizeiorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.

M.D. 2537/27. Wien, am 23. April 1927.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilung II a.)

Nach § 77, Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die durch die Entsendung von Amtorganen anderer am Verfahren beteiligter Verwaltungsbehörden erwachsenen Kosten von der die Amtshandlung führenden Behörde als Barauslagen im Sinne des § 76 A.-V.-G. zu behandeln. Die von den Beteiligten eingehobenen Beträge sind den anderen Verwaltungsbehörden zu überweisen.

Diese Bestimmung kommt für den Wiener Magistrat in erster Linie hinsichtlich der Teilnahme von Polizeiorganen an Amtshandlungen des Magistrates außerhalb des Amtes in Betracht. Um eine komplizierte Verrechnung dieser Barauslagen zu vermeiden, wird im Einvernehmen mit der Polizeidirektion hinsichtlich ihrer Einhebung und Ueberweisung folgendes angeordnet:

Nach Beendigung der Amtshandlung sind die den Polizeiorganen für die Teilnahme an der Amtshandlung gebührenden Barauslagen vom Beteiligten zu verlangen und dem intervenierenden Polizeiorgan unmittelbar auszufolgen. Die Entrichtung des entfallenden Betrages und ihre Uebernahme durch das Polizeiorgan sind auf dem Kommissionsprotokolle zu vermerken.

Wird die Entrichtung dieser Barauslagen vom Beteiligten verweigert, so ist bezüglich der Einbringung der gleiche Vorgang einzuhalten, wie er im Erlasse vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (Verordnungsblatt I/1926, Nr. 9), bezüglich der Einbringung der eigenen Kommissionsgebühren, deren Bezahlung bei der Amtshandlung selbst verweigert wurde, vorgeschrieben ist. Die polizeilichen Kommissionsgebühren sind mit den eigenen Kommissionsgebühren zur Einhebung vorzuschreiben. Nach Einhebung ist mittels der Druckform N. A. O. Nr. 227 die Vergütung der Barauslagen an die Polizeidirektion im Wege der Fachrechnungsabteilung II a zu veranlassen. Die Fachrechnungsabteilung II a hat die Beträge im Wege der Postsparkasse an das Dekonamat der Polizeidirektion (Postsparkassenkonto Nr. 12.786) zu überweisen, wobei zu jedem einzelnen Teil-

betrag die Amtsstelle des Magistrates, welche die Kommission abgehalten hat, die Geschäftszahl des Aktes und der Tag der Kommission anzuführen sind.

Die Veranlassung der Vergütung ist auf den Akten zu vermerken.

Als Gebühren der Polizeiorgane für die Teilnahme an Kommissionen kommen für Amtshandlungen, die weniger als sieben Stunden dauern, folgende Sätze in Betracht:

Für die ersten drei Stunden 2-20 S,
für jede weitere Stunde 0-75 S.

Für Amtshandlungen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh erhöhen sich die angegebenen Ansätze um 50 Prozent.

Für Amtshandlungen über sieben Stunden gebührt den Polizeiorganen bei einer Dauer der Kommission bis zu zehn Stunden die halbe, bei einer Dauer von mehr als zehn Stunden die ganze Tagesgebühr (Verordnung vom 15. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 184).

42. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.

M.D./N. 124/27. Wien, am 23. April 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (Verordnungsblatt I/1926, Nr. 9), wurde angeordnet, daß die nach § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von Parteien entrichteten Verwaltungsabgaben von Amts wegen zurückerstattet sind, wenn die Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung nicht durchgeführt wurde, und zwar binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die rechtskräftige Abweisung oder binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß die Amtshandlung nicht durchgeführt wird. Ferner wurde in diesem Erlaß verfügt, daß die Fachrechnungsabteilung II a allein die Rückvergütung von Verwaltungsabgaben zu veranlassen hat, an die zu diesem Zwecke die Rückvergütungsanweisungen zu senden sind.

Trotz diesen klaren Bestimmungen werden von mehreren Dienststellen Verwaltungsabgaben überhaupt nicht rückvergütet; in vielen anderen Fällen, besonders bei den magistratischen Bezirksämtern werden Rückvergütungen zwar geleistet, jedoch nicht im Wege der Fachrechnungsabteilung II a, sondern durch die eigenen Kassen im Wege der zuständigen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen.

Es wird deshalb der Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (Verordnungsblatt I/1926, Nr. 9), dessen Absatz 6 die Rückvergütung von Verwaltungsabgaben behandelt, zur genauen Einhaltung in Erinnerung gebracht und ergänzend folgendes verfügt:

Da Verwaltungsabgaben nach § 78 A.-B.-G. nur für die Verleihung einer Berechtigung oder für die Durchführung einer Amtshandlung auferlegt werden können, müssen sie für den Fall, als die Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung nicht durchgeführt wurde, von Amts wegen zurückerstattet werden; es bedarf also die Rückvergütung keines Parteienansuchens, sondern sie ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die rechtskräftige Abweisung oder von dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß die Amtshandlung nicht durchgeführt wird, zu leisten, ohne erst ein Ansuchen der Partei abzuwarten.

Die Rückvergütungsanweisungen für einbezahlte Verwaltungsabgaben, die im Druckfortenverlag der Hauptkasse

unter N. N. S. 227 (nicht 226, wie es im oben genannten Erlasse heißt), erhältlich sind, müssen bei Magistratsabteilungen die Unterschrift des Abteilungsvorstandes, bei magistratischen Bezirksämtern des Bezirksamtsleiters, bei anderen Dienststellen des Amtsvorstandes, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters tragen. Um die Fachrechnungsabteilung II a in die Lage zu versetzen, die Rückvergütungsanweisungen zu überprüfen, sind die für die Rückvergütungsanweisungen zeichnungsberechtigten Personen (Amtsleiter und deren Stellvertreter) der Fachrechnungsabteilung II a und dem Kontrollamt umgehend bekanntzugeben. Für diese Anzeigen ist die im Druckfortenverlag der städtischen Hauptkasse erhältliche Druckform N. N. S. 213, die zweifach auszufertigen ist, zu verwenden. Die Ueberschrift hat zu lauten: „Mitteilung über die Zeichnungsberechtigungen für Rückvergütungen von Verwaltungsabgaben.“ Die eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist an die Fachrechnungsabteilung II a, die andere an das Kontrollamt zu senden. Auszufüllen ist natürlich nur die rechte Seite „Gruppe II“.

Die Rückvergütungsanweisungen für Verwaltungsabgaben sind ausschließlich an die Fachrechnungsabteilung II a zu übersenden, die sie nach Ueberprüfung der Anweisung und Eintragung in die Evidenz über die Interimsgebarung an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, zur Verrechnung und Anweisung des rückzuergebenden Betrages an die Partei durch die Postsparkasse weiterleitet.

Falls ein Wechsel in der Person eines Zeichnungsberechtigten eintritt, ist hievon im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. Juni 1926, M.D. N. 100/26, vorletzter Absatz, an die Fachrechnungsabteilung II a und an das Kontrollamt die Anzeige zu erstatten.

43. Fünfzehnprozentige Deckungsrücklässe, Abänderung der Bestimmungen in den Anbotauschreibungen.

M.D. N. 159/27. Wien, am 29. April 1927.

(An die M.Abt. 4, 7, 9, 12, 13 a, 17, 22, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 42, 43, 44 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, der städtischen Sammlungen, des städtischen Rechnungsamtes, des Marktamtes und an das Feuerwehrkommando.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 17. Mai 1926, M.D. 2028/26 (Verordnungsblatt XI/1926, Nr. 80), wird angeordnet, daß in Zukunft in alle Anbotauschreibungen, bei denen ein 15prozentiger Deckungsrücklaß in Betracht kommt, folgende Bestimmungen aufzunehmen sind:

„Der 15prozentige Deckungsrücklaß hat in der Regel in Abzug des jeweiligen Betrages von den zur Anweisung gelangenden Teilzahlungen zu bestehen.

Ansuchen von Kontrahenten um Ausfolgung des Deckungsrücklasses können nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß dieses Verlangen bereits im Anbot gestellt wird, ferner ein Hastbrief eines Wiener Kreditinstitutes, dessen Wertung dem freien Ermessen des Wiener Magistrates überlassen bleibt, in der Höhe des 15prozentigen Deckungsrücklasses beigebracht und gleichzeitig die Verpflichtung übernommen wird, diesen Betrag vom Tage der Flüssigmachung an solange, bis sowohl die Lieferung oder Leistung übernommen, als auch die gelegte Schlussrechnung als richtig befunden wurde, zur jeweiligen Bankrate zu verzinsen.

Nachträgliche Ansuchen um diese Begünstigung werden ausnahmslos abgelehnt.“

44. Erkennungskarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1928.

M. D. 3207/27.

Wien, am 7. Mai 1927.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnernerkennungskarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1928 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hiezu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungskarten haben (Gemeinderatsbeschlüsse P. Z. 13517 vom 17. September 1920, P. Z. 16133 vom 4. November 1920, Stadtsenatsbeschluss P. Z. 16949 vom 23. November 1920, Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse I und VIII, Z. 967 vom 28. November 1923, Z. 1447 vom 29. September 1924, endlich Z. 1615 vom 13. Oktober 1924), nach dem nebenstehenden Muster in zweifacher Ausfertigung an die Direktion der städtischen Straßenbahnen IV., Favoritenstraße 9 einzusenden. Eine dritte Durchschrift ist bei der Dienststelle zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Anfertigung zugeteilten Angestellten, auch die Erkrankten oder Beurlaubten, nach den Nummern der Erkennungskarten arithmetisch geordnet aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benutzen, unter Angabe der Nummer ihrer Erkennungskarte, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1928 erneuert werden muß, in die Liste einzusetzen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfolgung der Erkennungskarte ist streng zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Weiter) verantwortlich zu fertigen.

Die Listen können sofort nach Fertigstellung der Direktion der städtischen Straßenbahnen übermittelt werden, müssen jedoch bis längstens 2. Juni 1927 dort einlangen.

Nachtragslisten werden nicht berücksichtigt.

Im Laufe des Monats September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungskarten stattfindet. Die Erkennungskarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

Die Höhe der für die Erneuerung der Erkennungskarten zu entrichtenden Gebühr wird aus den bei den Ausgabestellen befindlichen Anschlägen zu entnehmen sein.

In der Zwischenzeit verfehlt Erkennungskarteneinhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuerungstermin und -ort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genauestens einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Verjämung der Termine kann eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1928 durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Erkennungskarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsel, Namensänderung oder wegen nicht entsprechenden oder schadhaften Lichtbildes umgeschrieben werden. Um Verzögerungen bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartige Karten schon jetzt umschreiben zu lassen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird im Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau, VI., Raahlgasse 3, in der Zeit zwischen dem 7. und 26. Oktober 1927 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden.

Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Es empfiehlt sich, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Tagen, die mit den ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

Bezüglich des Tausches der Anweisungen zum Bezuge der ermäßigten Zeitkarten werden zeitgerecht die nötigen Verfügungen bekanntgegeben werden.

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle: Fernsprech-Nr.
(Ist genau und deutlich anzuführen). Klappe Nr.

Verzeichnis der Erkennungskarteneinhaber:

Vorkaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nr. der Erk.-Karte	Anmerkung
Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.					
Wien, am 192.....					
Amtsiegel.			Unterschrift des Vorstandes (Weiters).		

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Wohnbausteuer, Abfälle auf Personenkonten.

M. Abt. 5/597/26.

Wien, am 11. April 1927.

(An die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die M. Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Häuserverwaltung, an die M. Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser, und die Fachrechnungsabteilung II b.)

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. März 1926, M. D. 1829/26 (Verordnungsblatt VI/26, Nr. 55), wird angeordnet, daß die Fachrechnungsabteilung II b vom Jänner 1927 angefangen jene Posten in Wohnbausteuerz u w a c h sverzeichnis, in denen Abfälle an Wohnbausteuer bei einzelnen Mietobjekten durch Z u w ä c h s e bei anderen Objekten desselben Hauses aufgehoben werden, mit einem rot geschriebenen „A“ zu bezeichnen hat.

Sollten für Parteien dieses Hauses Personenkonti über verweigte Wohnbausteuern bestehen, so hat die Rechnungsabteilung das Verzeichnis vor Durchführung auf dem Konto unter Angabe dieser Parteien an die Fachrechnungsabteilung des Bezirkes zurückzuleiten, damit diese im Sinne des oben genannten Erlasses an der Hand des Parteiexemplares die Durchführung allfälliger Abfälle auf den Personenkonten veranlaßt. Bei Unklarheiten ist in der Fachrechnungsabteilung II b Aufklärung einzuholen.

Schlichtungsstellen, Verständigung von Entscheidungen der Mietkommissionen.

M. Abt. 17/II/3575/27. Wien, am 16. April 1927.

Der Präsident des Landesgerichtes in Zivilrechtsachen in Wien hat an die Wiener Bezirksgerichte nachstehenden Erlaß vom 25. März 1927, P. Z. 3574/27, gerichtet:

„Der Magistrat Wien hat beim Bundeskanzleramt (Justiz) angeregt, die Schlichtungsstellen von den Entscheidungen der Mietkommissionen zu verständigen, damit sich die Schlichtungsstelle allenfalls der Rechtsansicht der Mietkommission anschließen könne und so unter Umständen durch Wegfall des Einspruches eine Entlastung der Gerichte und eine Kostenersparnis für die Parteien eintreten könne.

Zufolge Erlasses des Oberlandesgerichtes Wien vom 10. März 1927, P. Z. 5484/27, weise ich die Bezirksgerichte an, in allen Fällen, in denen gemäß § 14 der Verordnung der Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1922, V.-G.-Bl. Nr. 897/22, eine Zustellung einer Mietkommissionsentscheidung zu erfolgen hat, auch eine Ausfertigung an die Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu übersenden.“

Wassermehrverbrauchsgebühren, Haftung der Liegenschaften für rechtskräftig vorgeschriebene Gebühren.

M. Abt. 34 b/13929/26. Wien, am 20. April 1927.

Das Wiener Oberlandesgericht hat mit Beschluß vom 17. November 1926, R. I 540/26, über Rekurs des Masseverwalters der im Konkurse befindlichen Firma N. N. den Antrag der Gemeinde Wien, auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises der Fachrechnungsabteilung des N. N. I zur Hereinbringung der Wassermehrverbrauchsgebühren von 393-25 S die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung des Pfandrechts auf der Realität der im Konkurse befindlichen Firma N. N. zu bewilligen, abgelehnt und in der Begründung angeführt, daß bezüglich Wassermehrverbrauchsgebühren, wie schon die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Glaser-Unger N. F. 3695) feststellt, keine gesetzliche Vorschrift besteht, die ein derartiges gesetzliches Pfandrecht oder vorzugsweises Befriedigungsrecht statuierte. Dem dagegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Revisionsrekurs hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 19. Jänner 1927, G. Z. Ob. 994/26, Folge gegeben. Aus der Begründung wird hervorgehoben: Der Rekurs der Gemeinde Wien verweist zutreffend darauf, daß die in dem angefochtenen Beschluß angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Glaser-Unger N. F. 3695) aus dem Jahre 1907 stamme und daher durch das Gesetz vom 22. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/1924, betreffend die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser überholt sei. Nach § 16, Absatz 2 dieses Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14) besteht für die nach § 8, Absatz 2 des Gesetzes vom Hauseigentümer zu zahlende Gebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der Bundessteuern samt Zuschlag und Vermögensübertragungsgebühr an jenen Liegenschaften, hinsichtlich deren die Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben wurde, und zwar hinsichtlich der Gebühr des § 8, Absatz 2 bis zum Höchstbetrage der für 350 Liter täglich vorgeschriebenen Gebühr, sofern die Rückstände vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurück nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften.

Gegen die erstrichterliche Bewilligung hatte der Rekurs des Masseverwalters der verpflichteten Partei in Liquidation nur die Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises gegenüber der Konkursmasse bestritten, sonst ein Bedenken dagegen, daß der Wassermehrverbrauchsgebühr von 393-25 S das im vorerwähnten Landesgesetze bestimmte gesetzliche Pfandrecht zukomme, nicht geltend gemacht.

Das mit dem vorliegenden Antrage geltend gemachte gesetzliche Pfandrecht wird als Absonderungsrecht nach § 11 der Konkursordnung durch die Konkursöffnung nicht berührt.

Tierische Rohstoffe, Einfuhr aus dem Auslande über das Deutsche Reich nach Oesterreich.

M. Abt. 43/1272/27. Wien, am 22. März 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen und den Wiener

Magistrat als politische Landesbehörde, M. Abt. 43, gerichteten Erlasse vom 26. Februar 1927, Z. 9949, nachstehendes bekanntgegeben:

„Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Anstände bei Sendungen von tierischen Rohstoffen, welche aus dritten Ländern über das Deutsche Reich nach Oesterreich eingebracht werden, wurde die deutsche Regierung um Anweisung der Hasentierärzte ersucht, für alle derartigen Sendungen auf Grund der vorliegenden Ursprungs-(Gesundheits-)zeugnisse zu bestätigen, daß diese Sendungen beim Eintritte in das Deutsche Reich mit den vorchriftsmäßigen Ursprungs-(Gesundheits-)zeugnissen gedeckt waren.

Nach den zum geltenden Tierseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarungen ist die Zulässigkeit der Durchfuhr tierischer Rohstoffe und Erzeugnisse aus einem dritten Lande durch die Gebiete des einen vertragsschließenden Teiles nach den Gebieten des anderen in plombierten Wagen an die Voraussetzung geknüpft, daß das Bestimmungsland die Transporte übernimmt. Vom Bestimmungslande darf die Einfuhr der zur Durchfuhr zugelassenen tierischen Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe nicht verweigert werden.

Der deutschen Regierung wurde diesfalls zur Kenntnis gebracht, daß die Sicherheit der Uebernahme von Transporten tierischer Rohstoffe, die aus dritten Ländern stammen und durch das Deutsche Reich nach Oesterreich zur Einfuhr gelangen sollen, im Hinblick auf die bei diesem Verkehre vom veterinärpolizeilichen Standpunkte jeweils in Betracht kommenden Einfuhrbeschränkungen und Verbote österreichischerseits dann gegeben sein wird, wenn im konkreten Falle eine diesbezügliche hierortige Annahmeerklärung oder Einfuhrbewilligung vorliegt. Sendungen von tierischen Rohstoffen, deren Einfuhr nach Oesterreich im Sinne der geltenden Vorschriften nur gegen Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen zulässig ist, können zur Durchfuhr durch das Deutsche Reich nach Oesterreich zugelassen werden, wenn die Tatsache, daß bei den in den deutschen Häfen einlangenden Sendungen derartige Zeugnisse vorhanden waren, vom Hasentierärzte bescheinigt wird. Trotz dieser grundsätzlichen Bestimmung werden jedoch Sendungen von tierischen Rohstoffen, die bei ihrem Einlangen in den deutschen Häfen mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nicht gedeckt waren, an den österreichischen Grenzen auch dann übernommen werden, wenn ihre Einfuhr nach dem Deutschen Reiche ohne Beibringung solcher Zeugnisse gestattet ist und die Hasentierärzte diesen Umstand unter Angabe des Herkunftsortes der Waren auf ihren Bescheinigungen vermerken.

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten) wurden in der Angelegenheit die Regierungen der deutschen Seeuferländer zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.“

„Neuapostolische Gemeinde“ in Wien, Neugründung.

M. Abt. 50/II/2924/1927. Wien, am 6. Mai 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13 a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf eine Anfrage der Wiener Polizeidirektion hat das Bundesministerium für Unterricht unterm 7. März 1927 zur Z. 5889/Kultusamt folgendes mitgeteilt:

„Die „Neuapostolische Gemeinde“ in Wien ist bisher noch nicht um die gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, eingeschritten. Den Anhängern dieses Bekenntnisses kommt zwar nach Artikel 63 des Staatsvertrages von St. Germain en Laye vom 10. September 1919, St.-G.-Bl. Nr. 303 ex 1920, unter den dort aufgestellten Voraussetzungen das Recht der freien Religionsübung, also der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen zu, dagegen kann ihnen, weil staatlich als Religionsgesellschaft nicht anerkannt, die Rechtsstellung einer Korporation nicht zukommen; bei dieser Sachlage ist den Tausen und Trauungen dieser Gesellschaft nur innerkirchlicher Charakter beizumessen, für den staatlichen Bereich gelten diesfalls sowie hinsichtlich der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51.“

Gleichzeitig hat dieselbe Zentralstelle dem Wiener Magistrat folgendes bekanntgegeben:

„Nach der Mitteilung der Wiener Polizeidirektion hat sich vor kurzem die „Neuapostolische Gemeinde“ in Wien ge-

gründet. Die Ziele dieser vor einigen Jahren im Rheinlande entstandenen Religionsgesellschaft sind die Verbreitung der christlichen Religion in der Form, wie sie von den Aposteln gelehrt wurde, die Verschmelzung sämtlicher christlichen Religionsgesellschaften zu einer einzigen religiösen Gemeinschaft und die Vereinigung aller Klassen eines Volkes und aller Völker der Erde als Brüder und Kinder eines Vaters zu einer Gottesfamilie. Die „Neuapostolische Gemeinde“ in Wien zählt gegenwärtig ungefähr 50 Anhänger. Vorsteher und Prediger ist der österreichische Bundesbürger Martin Trinks, Wien, XX., Lehlstraße 40.“

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß hievon unter einem verständigt wurden: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum Heiligen Georg, zur Heiligen Dreifaltigkeit und zum Heiligen Sava, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim) in Wien.

Rundmachungen.

Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei öffentlichen Veranstaltungen.

M. Abt. 52/619/27. Wien, am 12. März 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht, somit auch das Anzünden von Zigarren, Zigaretten und Pfeifen ist bei öffentlichen Veranstaltungen in allen Räumen verboten, in denen dieses Verbot über behördlichen Auftrag durch eine entsprechende Aufschrift ersichtlich gemacht ist, wie in Messen, Ausstellungen, Vergnügungstätten, Versammlungssälen, Kleiderablagen, Umkleideräumen, Holzbauten (Buden), Tribünen und dergleichen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, Abänderung des Punktes 5 c (Sonnenschutzplachen) der Magistrats-Rundmachung vom 28. April 1924, M. Abt. 52/814/24.*)

M. Abt. 52/1049/27. Wien, am 8. April 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Der erste Absatz des Punktes 5 c der Magistrats-Rundmachung vom 28. April 1924, M. Abt. 52/814/24, betreffend die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privatwede hat zu lauten: „c) Sonnenschutzplachen müssen in der Regel mit allen ihren Teilen mindestens 2-20 m von der Verkehrsfläche abstehen und dürfen nicht am Boden befestigt sein. Für Seitenflügel können über begründetes Ansuchen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen bewilligt werden. Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.“

Absperrung der Grimgasse im XIV. Bezirk.

M. Abt. 52/3673/26. Wien, am 20. April 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Grimgasse im XIV. Bezirk darf zwischen der Dablergasse und der Schwendergasse während der Zeit des stärksten Marktverkehrs, das ist an Werttagen zwischen 8 und 11 Uhr vormittags, weder mit bespannten noch mit motorisch bewegten Fuhrwerken, auch nicht mit Fahrrädern befahren werden.

Ausnahmen von diesem Verbote können fallweise bei unbedingt notwendiger Zufahrt zu einem der Häuser in

*) Abgedruckt im Verordnungsblatt 1924, Heft VII, Seite 51.

diesem Gassenteile von der Marktamtsabteilung für den XIV./XV. Bezirk zugestanden werden.

Übertretungen des Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 100 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnbausteuer für selbst benützte Objekte, gesetzliches Vorzugspfandrecht.

M. Abt. 5/243/27. Wien, am 2. April 1927.

Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht hat in der Exekutionssache der Gemeinde Wien als betreibenden Partei wider die N. N.-Bank als verpflichtete Partei wegen 37.141.25 S über Rekurs des Masseverwalters im Konkurse der N. N.-Bank in Liquidation gegen den Beschluß des Wiener Landesgerichtes für Zivilrechtssachen vom 6. Oktober 1926, E. 957/26 (L. Z. 14719/26), folgenden Beschluß vom 17. November 1926, R. I 540/26, gefaßt:

Dem Rekurse wird hinsichtlich der Wohnbausteuer keine Folge gegeben und der angefochtene Beschluß bestätigt.

Begründung: Ueber die Verpflichtete wurde mit Beschluß des Handelsgerichtes Wien vom 4. Jänner 1926, E. 1/26/2, der Konkurs verhängt. Von diesem Moment an konnten gemäß § 10 der Konkursordnung gegen sie betreffend die zur Konkursmasse gehörigen Sachen richterliche Pfand- oder Befriedigungsrechte nicht erworben werden. Auch Steuer- und Gebührenrückstände, die wie im vorliegenden Fall die Periode vor der Konkursöffnung betrafen und demnach keine Massforderungen sind, waren daher einer exekutiven Einbringung gegen die Verpflichteten nur fähig, wenn sie ein gesetzliches Pfandrecht an der zu pfändenden Realität besaßen, mithin Absonderungsrechte darstellten, die gemäß § 11 der Konkursordnung von der Konkursöffnung nicht berührt wurden. Dies gilt bezüglich der den Gegenstand des Rückstandsausweises bildenden Wohnbausteuer mit ihren Nebengebühren an Verzögerungszuschlag, Mahn- und Pfändungskosten, weil gemäß § 8 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, für die aus der Haftung des Hauseigentümers für die termingemäße und vollständige Abfuhr der eingehenden Steuerbeträge entstehenden Verbindlichkeiten der Liegenschaft unter sinngemäßer Anwendung der bisher für die Hauszinssteuer bestehenden Vorschriften haftet, diese Art von Steuern also ein gesetzliches Pfandrecht auf der Realität, auf die sie sich beziehen, besitzt.

Heimatrecht, Geltung des § 40, Abs. 4 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.

M. Abt. 50/III/143/27. Wien, am 28. Februar 1927.

Die Bestimmung des § 40, Absatz 4 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ist gemäß Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes und § 18 des Uebergangsgesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, auch weiterhin mit der Ergänzung aufrecht geblieben, daß nach Ablauf der Frist von sechs Monaten der Uebergang der Zuständigkeit an das Bundeskanzleramt auch gegen den Willen der Landesbehörden bewirkt werden kann.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1926, Z. A. 503/6 ex 1926.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Bundeskanzleramtes der Republik Oesterreich gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April 1926, Z. L. N. I/8/7071/27/1925, betreffend die Heimatrechtssache B. zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Elisabeth R. heiratete im Jahre 1889 den damals in Furkersdorf, Niederösterreich, heimatberechtigten Josef R. und erlangte durch diese Ehe ebenfalls das Heimatrecht in Furkersdorf. Diese Ehe wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wien vom 10. Oktober 1898 rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden. Am 13. Juni 1900 ging Elisabeth R. vor dem Registerführer des Bezirkes Strand, Grasschaft London, mit dem damals in Görz zuständigen Jng. Franz B. eine neue Ehe ein. Dieser entproffen Hans Hermann, geboren 8. Juni 1901 in Zürich, und

Abelinde Helene Paula, geboren 7. Dezember 1902 in Zürich. Beide Kinder erscheinen in der Züricher Geburtsmatrik als eheliche Kinder eingetragen. Ueber Veranlassung der Gemeinde Götz, welche die Ausstellung von Heimatscheinen für Frau und Kinder des B. verweigerte, wurde beim Landesgerichte Wien die Gültigkeit der Ehe untersucht. Mit Urteil vom 31. Dezember 1904 erklärte das Landesgericht die Ehe für ungültig und beide Teile an der Ungültigkeit schuldtragend.

Am 7. Dezember 1918 machte Jng. Franz B. den Anspruch auf Erziehung des Heimatrechtes in Wien auf Grund des § 2 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, geltend und wurde mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 20. Dezember 1918 in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgenommen. Im Laufe des zur Feststellung des Heimatrechtes der beiden genannten Kinder B. eingeleiteten Verfahrens erkannte die Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung mit Bescheid vom 6. Mai 1925, daß Hans Hermann B. und Abelinde B. in Purkersdorf das Heimatrecht besitzen, da die Ungültigkeit der Ehe des Franz B. mit Elisabeth R. aus dem Ver schulden beider Teile rechtskräftig ausgesprochen worden sei, die Unehelichkeit der aus dieser Verbindung entsprossenen Kinder gemäß § 160 des allg. bürgerl. G.-B. kraft Gesetzes folge, ohne daß es hierzu eines besonderen gerichtlichen Ausspruches bedürfe und daß diese Kinder daher mit ihrer Mutter gemäß §§ 6, 11 und 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 als in Purkersdorf heimatberechtigt anzusehen seien. Gegen diese Entscheidung legte Jng. Franz B., Hans Hermann und Abelinde B. Berufung ein. Die niederösterreichische Landesregierung vertrat nun im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzprokurator den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die Züricher Matrikeintragung die Kinder Hans Hermann und Abelinde B. insofern als ehelich anzusehen seien, als nicht durch gerichtlichen Ausspruch die Unehelichkeit der Kinder festgestellt wurde. Da diese Rechtsanschauung die Folge in sich schließt, daß die Kinder nicht in Purkersdorf, sondern in Wien heimatunfähig sind, setzte sich die niederösterreichische Landesregierung entsprechend den heimatrechtlichen Vorschriften mit dem Magistrat Wien ins Einvernehmen. Ein Einverständnis wurde nicht erzielt, da die niederösterreichische Landesregierung an der Rechtsanschauung festhielt, die Kinder B. seien als ehelich anzusehen, während der Wiener Magistrat die Rechtsanschauung vertrat, die Kinder seien als unehelich zu behandeln. Trotzdem hat die niederösterreichische Landesregierung mit Bescheid vom 19. April 1926 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung aufgehoben und ausgesprochen, daß Hans Hermann und Abelinde Paula B. das Heimatrecht in Purkersdorf nicht erlangt haben.

Mit Eingabe vom 14. Juni 1926 stellte hierauf der Magistrat Wien i. J. B. an das Bundeskanzleramt den Antrag, den Bescheid des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April 1926 auf Grund des § 68, Absatz 4 a, des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, als nichtig zu erklären und mit einer Entscheidung gemäß Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes vorzugehen.

Anlässlich dieses Antrages erhob der Bundeskanzler im Grunde des Art. 129, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, namens des Bundes Beschwerde gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit und Verletzung von Bundesinteressen und stellte den Antrag: Der Verwaltungsgerichtshof wolle die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung wegen Verletzung der Vorschriften des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, und des Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.-G.-Bl. Nr. 367 vom Jahre 1925 als rechtswidrig aufheben.

Gemäß Art. 129, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, kann der zuständige Bundesminister, wenn er in den Angelegenheiten der Art. 11 und 12 die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde für verletzt erachtet, namens des Bundes wegen der Rechtsverletzung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben. Diese Bestimmung der Bundesverfassung vom Jahre 1920 sieht derzeit noch in Kraft, da die durch § 31 der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268, vorgesehene Aenderung gemäß Art. 11 der Novelle noch nicht in Wirksamkeit getreten ist. Sie ist auch anwendbar, weil Art. 11 und 12 der Bundesverfassung gemäß § 9 der Uebergangsnovelle vom 30. Juli

1925, B.-G.-Bl. Nr. 269, bereits in Kraft stehen. An eine Frist ist die Erhebung der gedachten Beschwerde nicht gebunden. Sie kann vielmehr jederzeit erhoben werden. Denn die Bundesverfassung enthält diesbezüglich eine zeitliche Beschränkung nicht und die Fristbestimmung des nur für Parteibeschwerden gültigen § 14 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ist auf Beschwerden gemäß Art. 129, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes nicht anwendbar, da diese Beschwerden nicht von Parteien zur Wahrung ihrer Rechte, sondern von den obersten Verwaltungsorganen des Bundes in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes zur Wahrung der Bundesinteressen erhoben werden.

Da sonach die gesetzlichen formalen Voraussetzungen für die vorliegende Beschwerde gegeben sind, hatte der Verwaltungsgerichtshof auf die sachliche Erörterung einzugehen. In dieser Hinsicht sind folgende Erwägungen maßgebend. Es handelt sich hier um die Frage, ob die beiden vorerwähnten Kinder in Purkersdorf oder in Wien, also in Gemeinden verschiedener Bundesländer, heimatberechtigt sind. Gemäß § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, darf in einem derartigen Falle keine der beteiligten Landesstellen einseitig mit einer ablehnenden Entscheidung vorgehen. Es ist vielmehr ihre Pflicht, sich behufs eines einverständlichen Erkenntnisses mit der anderen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen und, falls eine Einigung über das streitige Heimatrecht nicht zustande kommt, den Fall dem Staatsministerium, jetzt Bundeskanzleramt, zur Entscheidung vorzulegen. Diese Bestimmung des § 40 des Heimatgesetzes ist, da es sich um einen Akt der Vollziehung eines Landes handelt, der für mehrere Länder wirksam werden soll, gemäß Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes und § 18 des Uebergangsgesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, auch weiterhin mit der Ergänzung aufrecht geblieben, daß nach Ablauf der Frist von sechs Monaten der Uebergang der Zuständigkeit an das Bundeskanzleramt auch gegen den Willen der Landesbehörden bewirkt werden kann.

Die niederösterreichische Landesregierung hat nun unter Verletzung dieser Vorschriften einseitig mit Bescheid vom 19. April 1926 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung aufgehoben und ausgesprochen, daß Hans Hermann und Abelinde Paula B. das Heimatrecht in Purkersdorf nicht erlangt haben. Dieser Bescheid ist als rechtswidrig anzusehen, da er nur auf Grund eines zwischen der niederösterreichischen Landesregierung und dem Wiener Stadtsenat erzielten Einverständnisses hätte erfolgen dürfen. Dieses ist aber nicht zustande gekommen, weshalb der Fall dem Bundeskanzleramt zur Entscheidung vorzulegen war. Da die gesetzliche Vollziehung in Heimatrechtsachen, insbesondere wenn mehrere Bundesländer daran beteiligt sind, zweifellos ein Bundesinteresse darstellt, hat die rechtswidrige Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung, durch welche die Entscheidung über die strittige Heimatrechtsache der zuständigen Bundesbehörde (dem Bundeskanzleramt) entzogen wurde, das Interesse des Bundes verletzt.

Heimatrecht, Eigenberechtigung.

R. Abt. 50/III/2705/27. Wien, am 2. April 1927.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, regelt nur die Eigenberechtigung solcher Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen des a. b. G.-B. die Eigenberechtigung noch nicht erlangt haben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1927, Z. A. 466/26/6.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde B. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 1. Juni 1926, Z. R. D. R. L. 1708/26, betreffend das Heimatrecht der Auguste F. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das magistratische Bezirksamt für den IX. Wiener Gemeindebezirk hat das auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte und bei der Gemeinde Wien am 26. Oktober 1925 eingelangte Begehren der Stadtgemeinde B. um Aufnahme der am 12. Februar

1892 geborenen Auguste F., Verkäuferin, wohnhaft in Wien, in den Wiener Heimatverband mit dem Bescheide vom 16. April 1926, Z. 9873/25, mangels des zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthaltes in Wien nach erlangter Eigenberechtigung abgewiesen. In der Berufung stellte sich der Stadtvorstand von B. auf den Standpunkt, daß in analoger Anwendung, beziehungsweise in ausdehnender Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, womit die Großjährigkeit nach § 21 des a. b. G.-B. bereits mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, vorliegend die heimatrechtliche Erfassungszeit vom Zeitpunkte der Zurücklegung des 21. Lebensjahres zu rechnen sei.

Der Wiener Stadtsenat hat der Berufung mit nachstehender Begründung keine Folge gegeben: Der Erwerb und der Verlust der Eigenberechtigung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Da den gepflogenen Erhebungen zufolge eine gerichtliche Volljährigkeitserklärung unter Nachsicht des Alters nicht erfolgt sei, so habe Auguste F. am 12. Februar 1916 gemäß den damals geltenden Vorschriften des a. b. G.-B. die Eigenberechtigung erlangt (§ 21 des a. b. G.-B.). Demnach seien im Zeitpunkte des im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 geltend gemachten Anspruches (26. Oktober 1925) noch nicht zehn Jahre seit der erlangten Eigenberechtigung verfloßen. Daran habe das zufolge der Bestimmung des § 8 mit dem Tage der Kundmachung, das ist am 12. Februar 1919, in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, nichts geändert. Dieses Gesetz erkläre Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das 21. Lebensjahr vollendet haben, aber nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht volljährig waren, als volljährig, woraus klar hervorgehe, daß für jene Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits volljährig waren, der Zeitpunkt der erlangten Eigenberechtigung, im vorliegenden Falle der 12. Februar 1916, unverändert geblieben sei. Da die vorliegende Rechtsfrage im Gesetze eindeutig gelöst sei, so sei zu ihrer Lösung die Heranziehung der Vorschriften über Gesetzesanalogie oder die Anwendung von Regeln über ausdehnende Auslegung und dergleichen weder notwendig noch auch gemäß § 7 des a. b. G.-B. zulässig.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde B., in welcher der gleiche Standpunkt wie in der Berufung vertreten wird, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als berechtigt anerkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist ebenso wie die belangte Behörde der Ueberzeugung, daß der § 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, mit voller Klarheit zum Ausdruck bringt, daß nur die Eigenberechtigung solcher Personen geregelt werden soll, die nach den bisherigen Bestimmungen des a. b. G.-B., also bis zum Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes aus dem Jahre 1919, noch nicht die Eigenberechtigung erlangt hatten, daß aber davon keine Rede sein kann, daß etwa der Zeitpunkt der Erlangung der Eigenberechtigung auch für jene Personen zurückgerückt werden könne, welche schon vor dem 12. Februar 1919 nach den bisherigen Normen volljährig geworden sind. Sagt doch übrigens der § 6 ausdrücklich auch hinsichtlich derjenigen Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes ex 1919 in einem Alter zwischen 21 und 24 Jahren befanden, daß die Gültigkeit und Wirkungen von Rechtsänderungen von diesen Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorgenommen wurden, nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen seien. Eine Rückwirkung des Gesetzes in der Weise, wie es die Beschwerde anstrebt, ist bei dem Sinne und der Absicht des Gesetzes ausgeschlossen. Die der Beschwerde angeschlossenen Entscheidungen von Behörden in anderen Heimatrechtsfällen kommen nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß jene Fälle, in welchen die Vollstreckung des 21. Lebensjahres für eine Heimatrechtsfrage als maßgebend erachtet wurde, solche sind, in welchen die in Betracht kommenden Personen diese nun für die Eigenberechtigung maßgebende Altersgrenze erst nach dem 12. Februar 1919 erreicht haben.

Zu dem gleichfalls der Beschwerde angeschlossenen Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Oktober 1925, G. Z. L. A. VII/3/1402/XXVII, an die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser, welcher Erlaß für die vorliegende Rechtsfrage gleichfalls bedeutungslos ist, sei nur bemerkt, daß darin in durchaus zutreffender Weise davon gesprochen wird,

daß die Eigenberechtigung in der Regel mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, weil diese Rechtsfolge seit dem Gesetze vom 6. Februar 1919 über die Altersgrenze der Minderjährigkeit eben die Regel ist, von welcher aber Ausnahmen, wie z. B. jene des § 4 des eben erwähnten Gesetzes, bestehen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

85. Brände-Zählerverordnung.
86. Ausgabe von Prämieneinlagebüchern der österreichischen Postsparkasse.
87. Festsetzung von Erfordernissen für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung.
88. Protokoll betreffend das Internationale landwirtschaftliche Institut in Rom.
89. Druckfehlerberichtigung.
90. XLVIII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.
91. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
92. Erstreckung der Vorschriften über die Organisation der staatlichen Veterinärverwaltung auf das Burgenland.
93. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetz für gewerbliche Sägewerke.
94. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
95. Aenderungen in der Nachweisung der Dienstposten für das Jahr 1927.
96. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Linz.
97. Weitere Einlösung der Schillinge vom Jahre 1924.
98. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.
99. Abänderung des Krankenkassenorganisationsgesetzes.
100. Zweihundertdreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
101. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.
102. Zweite Durchführungsverordnung zur Gehaltsgesetznovelle.
103. Durchführung des Artikels 128 des Staatsvertrages von Saint-Germain.
104. Verlängerung der Wirksamkeit der fakultativen Bestimmung des Artikels 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
105. Notenwechsel mit den Niederlanden über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
106. Erstreckung der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf das Burgenland.

B. Landesgesetzblatt.

9. Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit Lebensmitteln zur Nachtzeit.
10. Sonntagsarbeit im Naturblumenhandel bei Friedhöfen.
11. Auflösung des Wiener Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode und Vornahme der Neuwahl.
12. Ziehkinderaufsichtsstelle für den XI. Bezirk.
13. Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser, Gesetzesänderung.
14. Zuschläge für nicht fristgerecht einbezahlte Abgaben und Gebühren, Gesetzesänderung.
15. Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien, Abänderung.
16. Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen, Vereinfachungen.
17. II. Lehreralterspensionistennovelle 1926.
18. III. Lehreralterspensionistennovelle 1927.
19. Verlängerung der Mineralquellen am Pratersteg.
20. Luftbarkeitsabgabegesetz, Abänderung.
21. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung.
22. Zeitweilige Ermäßigung der Fremdenzimmerabgabe.

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VIII.

15. Juni.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

45. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.*)
46. Bohnbausteuer, zeitliche Befreiung.
47. Strafvollzug, Beschleunigung.
48. Aufwandgebühren, Sammelverzeichnisse.
49. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.
50. Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstallationsgewerbe, Verständigung der M. Abt. 27 a.
51. Strafbezirksgericht I in Wien, Anschrift.*)
52. Verlagsgebarung, Zusammenfassung der Interimsgebarung.

Dienstliche Mitteilungen von Amisstellen:
Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz.
Tschechisch-brüderlich-evangelische Kirche.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Beförderung von Mineralölen auf öffentlichen Verkehrswegen.

Gerichtliche Entscheidungen:

Gewerbeausschließungsgründe, Verfahren bei Verweigerung des Gewerbebescheines.
Staatsbürgerschaft der Heimatangehörigen der Stadt Oedenburg.
Kanalräumungs- und Wassermehrverbrauchsgebühren, gesetzliches Vorzugspfandreht.

Literatur.

Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

45. Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

M. D. 2950/27. Wien, am 23. April 1927.

(An die M. Abt. 13 a, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 36, 40, 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Inneres) mit Erlaß vom 16. April 1927, Z. 84309/6, die Neuausgabe 1926 der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ als maßgebend anerkannt und bestimmt, daß diese Vorschriften im Sinne des § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 436 (Starkstromverordnung), für die bei der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betriebe der elektrischen Starkstromanlagen, dann beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen in technischer Hinsicht zu treffenden Maßnahmen insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde wegen besonderer Verhältnisse nichts anderes vorgeschrieben wird.

Die bisherigen Bestimmungen der „Sicherheitsvorschriften“ sind vom Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien einer völligen Umarbeitung unterzogen worden. Die neuen Sicherheitsvorschriften gliedern sich in die drei Hauptabschnitte:

- I. Teil: Allgemeines,
- II. Teil: Ausführungsvorschriften und
- III. Teil: Betriebsvorschriften.

Der I. Teil enthält Bestimmungen über den Geltungsbereich und -beginn sowie Begriffsklärungen, der

II. Teil Bestimmungen über die Ausführung und der III. Teil Bestimmungen über den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen.

Als Anhänge zu den Sicherheitsvorschriften sind vorläufig anerkannt und angeschlossen:

Im Heftbände:

1. Bestimmungen über „Schaltzeichen und Schaltbilder“ (GWB 2).

Als besondere Beilagen:

2. „Vorschriften für die Prüfung von Schmelzsicherungen“ (GWB 3);

3. „Vorschriften für die Prüfung von Dofenschaltern für Spannungen bis 750 Volt und Stromstärken bis 60 Amp.“ (GWB 4);

4. „Vorschriften für die Prüfung von Steckvorrichtungen für Spannungen bis 750 Volt und Stromstärken bis 60 Amp.“ (GWB 5) und

5. „Vorschriften für die Prüfung von Glühlampenfassungen, Beleuchtungskörpern und Handlampen“ (GWB 6).

Im § 1 des Heftbandes der neuen Sicherheitsvorschriften ist festgelegt, daß die im Texte angeführten besonderen Vorschriften, Regeln, Leitfäden und Normen eine wesentliche Ergänzung der Sicherheitsvorschriften beinhalten.

Es betrifft dies die „Regeln für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen“, die „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Transformatoren“, die „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anfassern und Steuergeräten“, die „Leitfäden für den Schutz elektrischer Anlagen gegen Überspannungen“, die „Leitfäden für Erdung und Nullung in Anlagen mit Spannungen bis 250 Volt gegen Erde“, die „Leitfäden für Schutzerdungen in Anlagen mit

Spannungen über 250 Volt gegen Erde“, dann die „Leitungsvorschriften“ und die „Freileitungsvorschriften“.

Bei den vorangeführten „Regeln“ und „Leitfäden“ sollen die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker tunlichst unverändert übernommen werden; ihre Herausgabe ist vorläufig in Einzelheften und später auch in einem Bande zusammengefaßt in Aussicht gestellt worden.

Hievon werden die städtischen Ämter mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, daß vom 1. September 1927 angefangen bei einschlägigen Amtshandlungen auf die neuen Vorschriften Bedacht zu nehmen ist. Sonderabdrucke dieser Sicherheitsvorschriften sind beim Elektrotechnischen Vereine, Wien, VI., Theobaldgasse 12, erhältlich. Die für den Amtsgebrauch nötigen Exemplare sind auf die vorgeschriebene Art durch das Wirtschaftsamt zu beschaffen.

46. Wohnbausteuer, zeitliche Befreiung aus dem Titel der Bauführung.

M.D. 3040/27.

Wien, am 6. Mai 1927.

(An die M.Abt. 5, 17, 36, 40 und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach dem Gesetze vom 18. März 1927, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 21, betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung werden die ausschließlich aus privaten Mitteln hergestellten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, die nach dem 31. Dezember 1926 begonnen und bis längstens 31. Dezember 1928 der Benützung übergeben werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Wohnbausteuer befreit.

Es wird daher in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 22. Dezember 1926, M.D. 9310/26, folgendes angeordnet:

In die Benützungsbewilligungen sind folgende Sätze aufzunehmen:

„Sie werden aufmerksam gemacht, daß die durch die baulichen Herstellungen entstandenen Änderungen im Sinne des § 7 des Wohnbausteuergesetzes unter genauer Angabe der Art der Änderung in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit und Ausstattung oder Verwendung des Mietobjektes (Hauses) dem Wiener Magistrat, Abteilung 5, I. Neues Rathaus, als Bemessungsbehörde der Wohnbausteuer binnen 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei sonstiger Strafe anzuzeigen sind. Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 18. März 1927, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 21, für eine Befreiung der Baulichkeiten von der Wohnbausteuer zutreffen, so können Sie um diese Befreiung bei der Magistratsabteilung 5 binnen 45 Tagen nach Erteilung der Benützungsbewilligung ansuchen, wobei Sie nach § 3 dieses Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bau zutreffen.“

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß sich die in der Wiener Bauordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen über Neu-, Zu- oder Umbauten nicht mit den im Wohnbausteuerbefreiungsgesetz (§ 2) umschriebenen Begriffen Neu-, Zu-, Auf- und Umbaute n decken, daß daher durch diesen behördlichen Bescheid der Entscheidung über die Wohnbausteuerbefreiung durch die hiefür zuständige Magistratsabteilung 5 nicht vorgegriffen wird.“

Ferner ist in den Benützungsbewilligungen ausdrücklich anzuführen, ob eine Benützung der neu hergestellten

Räume bereits stattgefunden hat und seit wann oder noch nicht. Ebenso ist in die Niederschriften über die Augenscheinsvornahme der Satz aufzunehmen: „Es wird festgestellt, daß im Zeitpunkte dieser Augenscheinsvornahme die neu hergestellten Räume noch nicht benützt sind“, oder „Es wird festgestellt, daß im Zeitpunkte dieser Augenscheinsvornahme die neu hergestellten Räume bereits benützt sind, und zwar nach Angabe der Partei seit“.

47. Strafvollzug, Beschleunigung.

M.D. R. 161/27.

Wien, am 10. Mai 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach § 53, Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes ist jede Behörde, die eine Verwaltungsstrafe in Geld verhängt, verpflichtet, den Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, sofort die Geldstrafe zu erlegen.

Für diese gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe ist eine eigene Druckform (Nr. 59 des Druckformenverlages des gemeinsamen Magistratsexpedites) vorgesehen, deren Ausfertigung nach dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26, den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter obliegt.

Wie nun die Erfahrung lehrt, bringt diese als Entlastung der Vollstreckungsbehörde gedachte Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes bei der Fülle von Straffällen beim Wiener Magistrat eine nicht beabsichtigte Verzögerung des Strafvollzuges mit sich. Die Fachrechnungsabteilungen sind vielfach nicht in der Lage, für die Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen über Geldstrafen Kräfte beizustellen, da sie ihr ganzes Personal zur termingemäßen Abwicklung ihrer Steuer- und Abgabengeschäfte heranziehen müssen. So kommt es, daß in den meisten Bezirken viele Monate verstreichen, bis für die Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen Zeit bleibt. Durch diese Verzögerung wird die Wirkung der Strafe sehr abgeschwächt und ihre Einbringung erschwert.

Um diesen Übelständen abzuwehren, wird in Abänderung der Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8959/24, und vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26 (Verordnungsblatt III/1926, Nr. 27), folgendes verfügt:

Die Ausfertigung der Aufforderungen zum Erlage einer Geldstrafe hat in Zukunft nicht mehr durch die Fachrechnungsabteilung, sondern durch jenes Organ des magistratischen Bezirksamtes zu erfolgen, dem die Ausfertigung der Kassenanweisungen übertragen ist. Zu diesem Zwecke wurde ein neuer Vordruck für die Kassenanweisungen aufgelegt, mit dem im Durchschreibverfahren zugleich mit der Kassenanweisung die Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe hergestellt werden kann. Die Kassenanweisung ist in ihrem oberen Teile gleichlautend mit der Zahlungsaufforderung und enthält in ihrem unteren Teile die Bezeichnung der zahlungspflichtigen Partei, der Strafwidmung und die Vormerkspalten für die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung.

Wenn also ein Strafakt vom Referenten an den mit der Führung des Strafeingangsbuches betrauten Beamten gelangt ist und die Strafe von ihm dort vorgemerkt wurde, hat er die Kassenanweisung und zugleich im Durchschreibverfahren die Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe in der

oberen Hälfte des Vordruckes bis zu den Worten „veranlaßt werden würde“ auszufertigen. Der Platz für das Datum und die Unterschrift des Dezernenten bleibt frei. Die in die Kassenanweisung und die Zahlungsaufforderung einzusetzende Einzahlungsfrist beträgt laut Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26, drei Tage. Sodann hat er nach Entfernung des Durchschlagspapieres die Kassenanweisung an der hierfür bezeichneten Stelle zu falten und unter Verwendung von zwei Blättern Farbpapier in dem rechten unteren Teile der Druckorte den Namen und die Anschrift der zahlungspflichtigen Partei und zugleich im Durchschreibverfahren ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Rückseite und auf der Rückseite der Aufforderung anzubringen. Hierauf ist (ohne Durchschrift) auf der Kassenanweisung der Ausstellungstag einzusetzen und (links unten) die Strafwidmung ersichtlich zu machen.

Die Kassenanweisungen sind, wie es schon in vielen Bezirken üblich ist, fortlaufend zu numerieren, da es sich gezeigt hat, daß hiedurch das Auffinden eines Straffalles, besonders in der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung wesentlich erleichtert wird. Zu diesem Zwecke ist von jenem Beamten, der die Kassenanweisungen auszufertigen hat, eine Vormerkung in Heftform zu führen, die die fortlaufende Nummer der Kassenanweisung, die Geschäftszahl des Strafeingangsbuches und den Zunamen der bestrafte Partei zu enthalten hat. Die Kassenanweisungszahl (abgekürzt „K.N.“) ist 1. oben rechts auf die Kassenanweisung, 2. oben rechts auf die Zahlungsaufforderung, 3. unten links auf den Rückseite, 4. auf den Akt selbst und 5. in das Strafeingangsbuch bei dem betreffenden Straffalle (am besten in die Spalte 1 unterhalb der Geschäftszahl) zu setzen. Der Kassenanweisungszahl ist, durch einen schiefen Strich getrennt, die Strafwidmung abgekürzt beizusetzen, also für Versorgungsfondsstrafen „V“, für Lehrpensionsfondsstrafen „L“, für Bundeseshahstrafen „B“ und für fremde Strafen „F“. Die Bezeichnung wird z. B. folgendermaßen lauten: K.N. 288/V, K.N. 37/L, K.N. 121/B oder K.N. 145/F.

Nach Ausfertigung der Kassenanweisung ist die Unterschrift des Dezernenten auf der Kassenanweisung und auf der Zahlungsaufforderung einzuholen; die Kassenanweisung ist sodann von der Zahlungsaufforderung abzutrennen und an die Fachrechnungsabteilung zu leiten, während die Zahlungsaufforderung dem Akte anzuschließen und samt diesem dem Referenten zu übergeben ist.

Die Fachrechnungsabteilung hat auf Grund der Kassenanweisungen die Geldstrafen, getrennt nach Versorgungsfondsstrafen, Lehrpensionsfondsstrafen, Bundeseshahstrafen und fremden Strafen, in der Reihenfolge der Kassenanweisungszahlen in die Gebührenevidenz einzutragen und übersendet hierauf die Kassenanweisungen, versehen mit dem Eintragungsvermerk, an die Rechnungsabteilung, die die Gebühr in den Kontobüchern vorschreibt. Die Kassenanweisungszahl hat auch als Kontonummer zu gelten. Ebenso hat die Fachrechnungsabteilung die bei ihr erliegenden Straffakten nach den Kassenanweisungszahlen geordnet zu verwahren.

Will die bestrafte Partei nach Verkündigung des Erkenntnisses sogleich den Strafbetrag erlegen, so ist ihr wie bisher vom Referenten eine Kassenanweisung auszufolgen, für die die alte Druckorte (St.D. 340) zu verwenden ist. Auf diese Kassenanweisung, die ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen ist, ist die Kassenanweisungszahl, die vom Führer des Strafeingangsbuches zu beschaffen ist, zu setzen; ebenso ist die Kassenanweisungszahl auf dem Postsparkassenerlagscheine, der einer Partei zur Einzahlung einer Strafe eingehändigt wird, an Stelle der Geschäftszahl des Strafein-

gangsbuches ersichtlich zu machen. Wie bisher ist in solchen Fällen auch eine Kassenanweisung samt Zahlungsaufforderung (nach dem Vordruck Nr. 59) auszufertigen, erstere ist an die Fachrechnungsabteilung zu leiten, letztere dem Akte anzuschließen.

Wenn gegen ein Strafserkenntnis oder eine Strafverfügung keine Berufung oder kein Einspruch eingebracht wurde, geht der Straffakt mit der angeschlossenen Zahlungsaufforderung an die Fachrechnungsabteilung. Die Fachrechnungsabteilung sieht nun auf dem Konto nach, ob die Geldstrafe schon bezahlt ist; wenn dies der Fall ist, wird die Zahlungsaufforderung aus dem Akte genommen und vernichtet. Wurde jedoch keine Zahlung geleistet, so gibt die Fachrechnungsabteilung die Zahlungsaufforderung nach Einsetzung des Datums an die Kanzlei zur Zustellung; der Zahlungsaufforderung ist ein mit der Kassenanweisungszahl versehener Erlagschein anzuschließen.

In jenen Fällen, wo dem Akte keine Zahlungsaufforderung nach dem Vordruck Nr. 59 angeschossen ist, weil der Berufungsbescheid bereits die Zahlungsaufforderung enthält, hat die Fachrechnungsabteilung beim Einlangen des Straffaktes das Datum der Zustellung des Berufungsbescheides, welches aus dem angeschlossenen Rückseite zu ersehen ist, in der Spalte „Rechtskraft“ vorzumerken (siehe Abs. 7 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26, Verordnungsblatt III/1926, Nr. 27).

Wenn hingegen eine Berufung gegen ein Strafserkenntnis oder ein Einspruch gegen eine Strafverfügung eingelangt ist, ist die Zahlungsaufforderung vom Referenten aus dem Straffakte zu nehmen und zu vernichten, dies deshalb, weil einerseits der Berufungsbescheid ohnehin eine Zahlungsaufforderung enthält, andererseits durch rechtzeitige Einbringung eines Einspruches die Strafverfügung außer Kraft tritt und dann das ordentliche Verfahren eingeleitet wird.

Wenn im letzteren Falle das ordentliche Verfahren zu einem Strafserkenntnis geführt hat und gegen dieses keine Berufung eingebracht wurde, so ist über Weisung des Referenten von dem mit der Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen betrauten Beamten nach Rechtskraft eine neue Zahlungsaufforderung auszufertigen, auf die die alte Kassenanweisungszahl zu setzen ist; die Zahlungsaufforderung ist samt dem Straffakte der Fachrechnungsabteilung zu übermitteln. Für diese Zahlungsaufforderung kann die bisherige Druckorte verwendet werden. Wenn aber gegen das der Strafverfügung folgende Strafserkenntnis berufen wird, entfällt die Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung, weil diese ohnehin im Berufungsbescheid enthalten ist.

Die Veränderungsausweise sind in den gleichen Fällen und in der gleichen Form wie bisher auszufertigen, doch ist an Stelle der Geschäftszahl des Strafeingangsbuches die Kassenanweisungszahl der ursprünglichen Strafvorschreibung anzuführen. Eine neue Kassenanweisungszahl darf immer nur für eine Kassenanweisung (erstmalige Strafvorschreibung), nie aber bei Ausstellung eines Veränderungsausweises vergeben werden. Die Veränderungsausweise sind von der Fachrechnungsabteilung unter einer fortlaufenden Nummer, getrennt von den Kassenanweisungen, deren Zahlen vom Bezirksamte vergeben werden, in die Gebührenevidenz aufzunehmen.

Die neuen Bestimmungen treten am 16. Mai 1927 in Kraft.

Die Zahlungsaufforderungen für jene Strafen, bei denen die Kassenanweisungen bereits geschrieben und an die Fachrechnungsabteilung gegangen sind, sind noch in der bisherigen Form unter Verwendung der alten Druckorte aus-

zufertigen. Damit die Rückstände an solchen Strafakten so rasch wie möglich aufgearbeitet werden können, werden die Bezirksamtsleiter angewiesen, soweit es die Personalverhältnisse zulassen, für diese Arbeit der Fachrechnungsabteilung Kanzleipersonal zur Verfügung zu stellen.

48. Aufwandgebühren, Sammelverzeichnisse.

M.D. N. 235/27. Wien, am 17. Mai 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Sammelverzeichnisse über Aufwandgebühren, die bisher zweifach hergestellt wurden, sind in Zukunft nur mehr ein fach auszufertigen und wie bisher an die Fachrechnungsabteilung I a—c zu leiten.

49. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.

M.D. 3267/27. Wien, am 25. Mai 1927.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ist in der letzten Zeit mehrmals vorgekommen, daß von Beamten der magistratischen Bezirksämter und des Rechnungsdienstes Parteien über Gemeindeabgaben Auskünfte erteilt wurden, die sich später als unrichtig oder unvollständig erwiesen haben und den Parteien Anlaß zu Beschwerden gaben.

Ich weise die Beamten der in Betracht kommenden Stellen an, jede Auskunftserteilung, welcher Natur immer über Gemeindeabgaben, die nicht in ihren Dienstbereich fallen, abzulehnen und anfragende Parteien an jene Dienststellen zu weisen, in deren Aufgabekreis die betreffenden Gemeindeabgaben fallen.

50. Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstallationsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 27 a.

M.D. 620/27. Wien, am 30. Mai 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Magistratsabteilung 27 a hat konkrete Fälle bekanntgegeben, in denen die Verständigung dieser Abteilung von der Verleihung, Verlegung oder Rücklegung von Konzessionen zum Betriebe des Gas- und Wasserleitungsinstallateurgewerbes und von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität sowie zur Herstellung elektrischer Starkstromanlagen und von der Abweisung oder Zurückziehung derartiger Ansuchen unterblieben ist, wiewohl die Kenntnis dieser Tatsachen für die Magistratsabteilung 27 a von großer Wichtigkeit ist.

Weiters hat die Magistratsabteilung 27 a gleichfalls unter Vorlage konkreter Fälle darauf hingewiesen, daß die Anzeigen wegen vorschriftswidriger elektrischer Installationen trotz ihrer Dringlichkeit vielfach sehr schleppend behandelt werden, so daß die Parteien die mit zwei bis vier Wochen befristeten Aufträge manchmal erst nach zwei Monaten erhalten, und endlich, daß manche Referenten, statt einen schriftlichen Auftrag hinauszugeben, mit der Partei eine Aufnahmeschrift aufnehmen, in der sie sich verpflichtet, die Installation binnen einer bestimmten Zeit instanzzusetzen.

Im Falle der Nichtbefolgung werden den Parteien in weiteren Aufnahmeschriften neuerliche Fristen erteilt.

Dieser Vorgang ist tatsächlich nicht geeignet, rasch zu dem gewünschten Ziele zu führen.

Bei Nichtfolgeleistung mangelt nämlich der Behörde die Möglichkeit, strafweise vorzugehen und die Instandsetzung zu erzwingen, und es bleibt ihr nichts anderes übrig, als nunmehr einen schriftlichen Auftrag hinauszugeben, was längst hätte geschehen sollen, damit keine Zeit verloren geht.

Um diesbezüglich nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, wurde eine neue, den Auftrag zur Instandsetzung der Leitung enthaltende Druckform aufgelegt, die unter Druckfortennummer 190 bei der Druckfortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, einerseits die Magistratsabteilung 27 a von jeder Verleihung, Verlegung und Rücklegung einer Konzession sowohl zum Betriebe des Gas- und Wasserleitungsinstallateurgewerbes als auch zum Betriebe von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität sowie zur Herstellung elektrischer Starkstromanlagen, weiters von jeder Abweisung eines derartigen Konzessionsansuchens und endlich von jeder Zurückziehung eines solchen in Kenntnis zu setzen, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn über das Ansuchen von der Magistratsabteilung 27 a bereits ein Gutachten abgegeben wurde, und andererseits Anzeigen wegen vorschriftswidriger elektrischer Installationen so rasch wie möglich zu behandeln, wobei den Parteien schriftliche Aufträge unter Verwendung der Druckform Nr. 190, die auch die Verständigung der Magistratsabteilung 27 a vorsieht, zu erteilen sind.

51. Strafbezirksgericht I in Wien, Anschrift.

M.D. 1567/27.

Wien, am 2. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber neuerliche Beschwerde des Präsidiums des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen über die mangelhafte Adressierung der Zuschriften an das Strafbezirksgericht I in Wien wird der Erlaß vom 3. März 1927, M.D. 1567/27, verlautbart im Heft IV/1927 des Verordnungsblattes unter Nr. 22, mit der Weisung in Erinnerung gebracht, in Zukunft genauestens darauf zu achten, daß Zuschriften, die dem Strafbezirksgericht I in Wien vermeint sind, die Anschrift „An das Strafbezirksgericht I in Wien, II., Schiffamts-gasse 1“ tragen.

52. Verlagsgebarung, Zusammenfassung in der Interimsgebarung.

M.D. N. 245/27.

Wien, am 2. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Verlagsgebarung entbehrte bisher einer einheitlichen Regelung, da die bei den einzelnen städtischen Stellen bestehenden Verläge rechnungsmäßig bei ganz verschiedenen Abteilungen des Rechnungsamtes festgehalten wurden. Um in dieser Richtung zu einer übersichtlichen zentralen Evidenz zu gelangen, sollen nunmehr alle Verläge über die Interimsgebarung geführt werden. Zu diesem Zwecke werden folgende Anordnungen getroffen:

Portoverläge und sonstige stehende Verläge, die gegenwärtig nicht bei der Fachrechnungsabteilung VI, sondern bei anderen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen in Verrechnung stehen, sind durch diese unverzüglich, jedoch längstens bis 30. Juni 1927 mittels Belastungsanzeige von der Fachrechnungsabteilung VI zum Rückersah anzusprechen.

Die Fachrechnungsabteilung VI hat im Durchführungswege (Durchführungsausweis) die betreffenden Beträge den in Betracht kommenden Verrechnungsstellen zu Lasten der Interimsgebarung zu vergüten.

Die erstmalige Anweisung eines neu genehmigten Verlages und die Erhöhung eines bestehenden Verlages ist in Zukunft ausschließlich durch die Fachrechnungsabteilung VI zu vollziehen. Ebenso ist auch jede Auflassung oder Herabsetzung eines Verlages nur im Wege der Fachrechnungsabteilung VI zu bewerkstelligen.

Dagegen bleibt für die Abrechnung über die aus dem Verlage bestrittenen Ausgaben sowie für die Verlagsergänzung der bisherige Vorgang weiter bestehen.

Die Ueberprüfung der Verlagsabrechnungen und die Ergänzung des Verlages auf seine volle Höhe hat ausnahmslos durch die zuständigen Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen zu erfolgen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom Jahre 1924.

M. Abt. 50/L/90/27. Wien, am 21. Mai 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

(Runderlaß des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1927, Z. 113095/6, an alle Ämter der Landesregierungen und an den Magistrat der Bundeshauptstadt Wien.)

Seit dem Inkrafttreten des neuen rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Jahre 1924 dürfen die rumänischen Gemeinden an Stelle von Heimatscheinen nur Nationalitäten-scheine (Staatsbürgerschaftszeugnisse) ausstellen.

Gemäß den Bestimmungen des erwähnten Staatsbürgerschaftsgesetzes müssen ferner sämtliche in einer Gemeinde der angegliederten Gebiete Heimatberechtigten um Feststellung oder Zuerkennung der rumänischen Staatsbürgerschaft ansuchen, so daß gegenwärtig nur jene als rumänische Staatsbürger betrachtet werden, denen die Staatsbürgerschaft zuerkannt und die in der Folge im Nationalitätenregister eingetragen erscheinen.

Diejenigen Personen aber, die zur Zeit der Rundmachung des Gesetzes und der Errichtung des Nationalitätenregisters von ihrer Heimatgemeinde abwesend waren und auf Grund des Heimatrechtes Anspruch auf die rumänische Staatsbürgerschaft haben, können, sofern sie sich im Auslande aufhalten, um nachträgliche Zuerkennung der rumänischen Staatsbürgerschaft im Wege einer rumänischen Vertretungsbehörde ansuchen.

Tschechisch-brüderlich-evangelische Kirche.

M. Abt. 50/II/3957/3/27. Wien, am 28. Mai 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 11, 13, 13 a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Auf eine Anfrage des Wiener Magistrates hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht mit dem Erlasse vom 14. Mai 1927, Z. 115260—7/27, folgendes eröffnet:

Für die in Oesterreich wohnenden Angehörigen der tschechisch-brüderlich-evangelischen Kirche kommt Artikel 63, Abs. 2, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye in Betracht, wonach alle Einwohner Oesterreichs das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Uebung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Eine gesetzliche Anerkennung dieser Religionsgesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, ist bisher nicht erfolgt. — übrigens liegt auch ein darauf gerichtetes Ansuchen dem Bundesministerium für Unterricht nicht vor, — so daß den Angehörigen der tschechisch-brüderlich-evangelischen Kirche kirchliche Korporationsrechte nicht zukommen, diese vielmehr unter jene Religionsgesellschaften gehören, welche hinsichtlich der Führung der Matrizen unter das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, fallen.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß hievon unter einem verständigt wurden: das erzbischöf-

liche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Vikariusverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarren zum hl. Georg, zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Sava, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde, das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Bestimmungen über die Beförderung von Mineralölen auf öffentlichen Verkehrswegen.

M. Abt. 52/4425/26. Wien, am 2. Mai 1927.

Für die Beförderung von Mineralölen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wiener Gemeindegebiete werden auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, folgende Anordnungen getroffen:

A. Für die Beförderung von Mineralölen mit einem Flammpunkt bis 21 Grad Celsius in Kesselwagen.

1. Als Kesselwagen dürfen nur Wagen verwendet werden, die vom Wiener Magistrat (M. Abt. 36) für die Beförderung von Mineralölen genehmigt wurden.

2. Das Gewicht des vollbeladenen Kesselkraftwagens darf 10.000 kg nicht überschreiten. Kessel mit mehr als 4000 l Fassungsraum sind durch Einbau ösdichter Wände in mindestens zwei Abteilungen zu trennen. Mehr als 7000 l dürfen auf einem Kesselwagen nicht befördert werden.

3. Jeder betriebsfertige Kesselwagen ist vor seiner Verwendung und sodann alljährlich hinsichtlich seiner Betriebssicherheit im Sinne dieser Rundmachung durch einen vom Magistrat bekanntgegebenen Sachverständigen, der auch ein Betriebsbeamter sein kann, zu überprüfen, wobei der Kessel hinsichtlich seiner Dichte einer Druckprobe von mindestens $\frac{1}{10}$ Atmosphären Ueberdruck zu unterziehen ist. Die Ueberprüfungsergebnisse sind in ein Vormerkbuch einzutragen, das jederzeit zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten ist.

4. Der Kessel muß aus Schweiß- oder Flußeisenplatten von mindestens 5 mm Stärke entsprechend den außen und innen auftretenden Kräften hergestellt sein; sämtliche Dichtungen müssen aus schwer verbrennlichem Material bestehen.

5. Der Kessel muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein und ist auf solid gebaute Stützen, jedoch ohne feste Verbindung zu lagern; zum Schutze des Kessels gegen Durchschauern sind ausreichende Zwischenlagen aus Holz, Filz oder dergleichen zwischen Stützen und Kessel vorzusehen.

6. Die Herstellung von Schweiß- oder Nietnähten an den Auflagestellen des Kessels ist unzulässig.

7. Der Kessel soll eine dicht abschließbare Einsteigöffnung im Dome besitzen; wenn der Kessel mit einer oder mehreren Schottwänden ausgestattet ist, hat jede Abteilung eine derartige Einsteigöffnung zu erhalten.

8. Die Füllrohre (das Füllrohr) des Kessels müssen (muß) mit einem explosions sichereren Verschuß aus Metall oder einem anderen anerkannten explosions sichereren Verschuß versehen sein und bis etwa 100 mm über den Kesselboden reichen.

9. Der Kessel (jede Kesselabteilung) muß ein Ueber- und ein Unterdruckventil besitzen, das mit einem behördlich anerkannten und wissenschaftlich erprobten explosions sichereren Verschuß aus Metall zu versehen ist.

10. Jede Zapfvorrichtung im Boden des Kessels ist mit einem Innenventil, das durch Spindel und Handrad von außen in sicherer Weise betätigt werden kann, zu versehen. Außerdem ist an jedem Ablaufrohr ein außenliegendes Abschlußventil mit abnehmbarem Handrad anzubringen.

11. Alle Ventile und Hähne der Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt und in der Ruhestellung geschlossen zu halten; die Schlauchenden sind mit Klappverschraubungen oder gleichwertigen Verschlüssen zu versehen, die Handräder der Außenventile vom Wagenführer sorgfältig zu verwahren.

12. Die am Kessel angebrachten Zapfeinrichtungen müssen gegen Beschädigungen, insbesondere bei Achsbrüchen und Zusammenstößen sowie gegen Betätigung durch Unbefugte verlässlich geschützt sein.

13. Etwaige Inhaltsanzeiger (Peilrohre und dergleichen) müssen während der Fahrt abgeschlossen sein und dürfen nicht zur Entgasung des Kessels dienen. Peilrohröffnungen müssen explosionsfähigere Verschlüsse aus Metall erhalten.

14. Das Füllen und Entleeren der Kessel ist nur bei abgestelltem Motor und derart vorzunehmen, daß ein Luftzutritt zur feuergefährlichen Flüssigkeit nur durch gesicherte Verschlüsse möglich ist; hiebei ist zu achten, daß die Flüssigkeit nicht durch Ueberfüllen überläuft.

15. Der Kessel ist außen und, wenn möglich, auch innen durch einen zweckmäßigen Anstrich gegen Rostbildung zu schützen.

16. Der Behälter muß an jeder Seite in haltbarer, weit hin lesbare Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich“ und überdies die Genehmigungszahl des Magistrates tragen.

17. Jeder Kesselwagen muß mit mindestens einem vom Magistrate als zweckmäßig anerkannten Handfeuerlöcher und mit einer genügenden Menge Sand in leicht handlichen Behältern sowie mit zwei Auffanggefäßen mit Deckel und Ausgusschnabel für allfällig ausströmendes Mineralöl versehen sein; gegen Bergasterbrände sind wirksame, allenfalls selbsttätige Feuerlöcheinrichtungen in die Motorhaube einzubauen.

18. Außer dem Wagenführer muß sich auf dem Kesselwagen noch ein Begleitmann befinden. Bei Verwendung eines Anhängewagens hat sich der Begleitmann auf dem Anhänger aufzuhalten.

19. Der Kesselwagen darf nur von Personen bedient werden, die über die Gefährlichkeit der Mineralöle genau unterrichtet sind.

20. Jeder Wagenführer muß im Besitze einer vom Magistrate bestätigten Dienstvorschrift sein, die alle für die Bedienung in Betracht kommenden Vorschriften sowie die Genehmigungszahl des Magistrates (P. 1) und bei automobilen Kesselwagen auch die Nummern des Motors und des Fahrgestelles zu enthalten hat.

21. Auf dem Wagen müssen Ersatzbehelfe, durch die das Füllen und Entleeren des Wagens bewirkt werden kann, mitgeführt werden. Ohne die vorgeschriebenen Armaturen und die zugehörigen Behelfe ist das Füllen und Entleeren des Wagens nicht zulässig.

22. Auf jedem Kessel und Anhängewagen muß, für das Fahrpersonal deutlich sichtbar, das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit offenem Feuer und Licht angebracht sein.

23. Der auf der Fahrt befindliche Kesselwagen muß unter steter Aufsicht gehalten werden; beim Stehen auf der Straße muß der Kesselwagen jederzeit bewacht und bei Nacht auch ordnungsmäßig beleuchtet werden.

24. Im Gebrauch stehende Kesselwagen müssen außer der Betriebszeit stets vollkommen dicht abgeschlossen an Orten aufgestellt werden, die für diesen Zweck vom Magistrate als geeignet erklärt wurden.

25. Spannente Kesselwagen müssen im Schritt fahren, wobei nur schaufreie Pferde verwendet werden dürfen.

26. Bei Kesselkraftwagen muß die Motorhaube während der Fahrt stets geschlossen sein; Motor und Führersitz müssen vom Kessel durch eine feuerhemmende und wärmeisolierende Schutzwand in sicherer Weise getrennt sein. Der Führersitz ist mit einer Windschutzscheibe auszustatten.

Die Mündung der Auspuffleitung des Motors muß womöglich vor der Schutzwand und vor dem Kessel liegen. Der Kraftstoffbehälter ist vor dieser Schutzwand und gegen Beschädigung gesichert anzuordnen; der Füllstutzen muß eine explosionsfähigere Durchschlagsicherung besitzen.

27. Jeder Kesselwagen muß mit einer explosionsfähigeren Beleuchtung (z. B. Akkumulatorenbeleuchtung) oder einer gesicherten Fettstoffbeleuchtung ausgestattet sein. Diese Beleuchtung hat bei motorisch betriebenen Kesselwagen aus zwei vorderen Seitenlichtern und einem Schluß(Deck-)licht, bei gespannten Kesselwagen zumindest aus zwei auch nach rückwärts leuchtenden vorderen Seitenlichtern zu bestehen.

Für einen Anhängewagen genügt ein Schlußlicht.

Bei der elektrischen (Akkumulatoren-) Beleuchtung müssen für Hin- und Rückleitung gut isolierte, gegen äußere Beschädigung armierte Leitungen verwendet und so angeordnet werden, daß jede Funkenbildung vermieden wird.

28. Für die Ausgestaltung und den Betrieb eines Anhängewagens gelten dieselben Vorschriften wie für den Kesseltriebwagen.

29. Wird ein Kessel auf der Straße undicht, so hat das Betriebspersonal alles vorzunehmen, was zur Verhütung einer

Gefährdung der Umgebung notwendig ist; insbesondere ist das Abfließen in den Straßenkanal zu verhindern und jede Entzündungsgefahr zu beseitigen.

Im Bedarfsfalle sind die Sicherheitswache und Feuerwehr zu verständigen.

Reparaturen am Kessel dürfen auf öffentlichen Verkehrsweegen nicht vorgenommen werden. Ein beschädigter oder fahrbetriebsunfähig gewordener Wagen ist vom Betriebspersonal sachgemäß zu bergen.

30. Das Füllen der Kesselwagen und die Abgabe von Benzin aus den Kesselwagen darf nur unter Erdung der Kessel und nur aus Lagern und in Lager erfolgen, die behördlich genehmigt sind.

31. Ist der Kesselwagen zum Zwecke genauer Abfüllung mit einem doppelten Meßgefäß ausgerüstet, so hat dieses die gleiche Sicherheitsarmatur zu erhalten wie der Kessel selbst und ist gegen äußerliche Beschädigungen verlässlich zu schützen.

B. Für die Beförderung von Mineralölen mit einem Flammpunkte von über 21 Grad Celsius in Kesselwagen.

Für solche Beförderungen haben die Bestimmungen der Punkte 1, 3 bis 7, 10 bis 12, 15 bis 29 und 31 des Abschnittes A zu gelten, ferner folgende Sonderbestimmungen:

Das Gewicht des vollbeladenen automobilen Kesselwagens darf 10.000 kg nicht übersteigen. Kesselwagen mit mehr als 5000 l Fassungsraum sind durch Einbau öldichter Wände in mindestens zwei Abteilungen zu trennen. Mehr als 7000 l dürfen in einem Kesselwagen nicht befördert werden.

Etwaige Inhaltsanzeiger (Peilrohre und dergleichen) müssen während der Fahrt abgeschlossen sein und dürfen nicht zur Entgasung des Kessels dienen.

Das Füllen und Entleeren der Kessel ist nur bei abgestelltem Motor vorzunehmen und ist dabei zu achten, daß die Flüssigkeit nicht durch Ueberfüllen überläuft.

C. Für die Beförderung von Mineralölen aller Art in Fässern.

Werden Mineralöle in Fässern transportiert, so darf das Auf- und Abladen der Fässer nur über eine am Plateau anzubringende, zweckmäßig konstruierte Schußleiter bei niedergelappter Bordwand oder mittels gleichwertiger Hilfsmittel geschehen.

Fässer und Kannen sind auf den Wagen derart zu laden, daß ein unvermutetes Abrollen oder Herabfallen ausgeschlossen ist.

D. Uebergangsbestimmungen.

Die bereits im Zeitpunkte der Erlassung dieser Kundmachung im Verkehr stehenden Kesselwagen sind bis längstens 1. Mai 1928 den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend umzubauen.

Von dem Einbau des Innenventiles gemäß Punkt 10 des Abschnittes A dieser Verordnung wird bei Kesselwagen, die zur Beförderung von Mineralölen mit einem Flammpunkt über 21 Grad Celsius bestimmt sind, dann abgesehen, wenn diese Wagen zwei Außenventile, deren eines möglichst nahe am Kessel angebracht ist, besitzen und längstens bis 1. Mai 1928 zur Genehmigung im Sinne des Abschnittes A, Punkt 1, angemeldet wurden.

Für den Durchzugsverkehr können Ausnahmen von den Bestimmungen der Abschnitte A und B vom Magistrate (M. Abt. 36) gewährt werden.

E. Schlußbestimmungen.

Kesselwagen dürfen nur von Personen in Betrieb gesetzt werden, die eine entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (Mineralölverordnung), werden durch diese Vorschrift nicht berührt, ebensowenig die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81 (Automobilordnung).

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gewerbeausschließungsgründe, Verfahren bei Verweigerung des Gewerbebescheines.

W.D. 2848/27.

Wien, am 16. April 1927.

Bevor die Gewerbebehörde jemanden vom Antritt eines Gewerbes gemäß § 5 Gew.-D. ausschließt, hat sie die von ihm geltend gemachten persönlichen Umstände festzustellen und ferner zu untersuchen, ob und inwieweit aus der Eigentümlichkeit des angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalt mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der begangenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch zu besorgen wäre. Wenn diese Erhebungen oder deren Würdigung unterlassen werden, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1926, Z. A/149/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. L. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Februar 1926, Z. 88977, betreffend die Unterjagung eines Gewerbebetriebes nach der am 21. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das magistralische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk in Wien hat mit dem Bescheide vom 9. Juni 1925 dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß es auf Grund der §§ 5 und 13 der Gewerbeordnung die Anmeldung des gewerbes nicht zur Kenntnis nehmen und die Ausfertigung des Gewerbebescheines verweigere, da Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in S. vom 6. November 1923 wegen Verbrechens des Betruges nach den §§ 197 und 203 des Strafgesetzes zu einer einjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt worden ist und nach der Eigentümlichkeit des angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre.

In dem hiegegen erhobenen Rekurse wurde bestritten, daß das Urteil des Landesgerichtes S. eine genügende Begründung dafür sei, daß die Gewerbebehörde die Anmeldung des Gewerbes zur Kenntnis zu nehmen sich weigere; außerdem wird auf die persönlichen rüchichtswürdigen Verhältnisse des Beschwerdeführers hingewiesen.

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung diesem Rekurse aus dem Grunde des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge.

In der Beschwerde wird neuerlich die auf die Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht S. gegründete Weigerung der Gewerbebehörde, die Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers zur Kenntnis zu nehmen, als ungesetlich bezeichnet, da die Verurteilung durch das Landesgericht S. wegen Betruges auf einem Irrtume beruhe und auch, wenn dieses Urteil aufrecht bleiben sollte, Beschwerdeführer aus persönlichen Gründen Berücksichtigung verdiene. Unter Hinweis auf die Unterlassung von Erhebungen über das Zutreffen dieser eine Berücksichtigung begründenden persönlichen Verhältnisse wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

Hierüber erwog der Gerichtshof folgendes:

Nach § 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit dieses Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Darnach schließt also die Verurteilung wegen eines Verbrechens noch nicht vom Antritte eines Gewerbes aus, sondern es müssen noch Umstände hinzutreten, welche die Behörde nach der Eigentümlichkeit des angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung vom Antritte des Gewerbes Mißbrauch besorgen lassen.

Die Behörde hat allerdings zur Begründung der Entscheidung den Wortlaut des § 5 der Gewerbeordnung angeführt. Gleichwohl mußte der Verwaltungsgerichtshof einen Mangel des Verfahrens darin erblicken, daß die Behörde die

schon in einem Schriftsatz an die erste Instanz und dann im Ministerialrekluse geltend gemachten persönlichen Umstände des Beschwerdeführers nicht näher erhoben und gewürdigt, jedenfalls aber dieser Würdigung keinen Ausdruck verliehen hat; ferner hat die Behörde es unterlassen, die Frage einer näheren Untersuchung zu unterziehen, ob und inwieweit aus der Eigentümlichkeit des vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalte mit seiner Person und der von ihm begangenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch zu besorgen wäre; auch hierüber hätte die Behörde sich äußern müssen, wenn anders das gegenständliche Verfahren nicht als ein wesentlich mangelhaftes, weil die Rechte und die Möglichkeit der Rechtsverteidigung des Beschwerdeführers verletztes, befunden werden sollte.

Staatsbürgerschaft der Heimatangehörigen der Stadt Oedenburg.

W.Abtl. 50/III/3796/27.

Wien, am 7. Mai 1927.

Heimatangehörige der Stadt Oedenburg haben auf Grund der Staatsverträge von St. Germain und Trianon die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 9. Februar 1927, Z. A 317/26—4, die Beschwerde des Gustav Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 16. April 1926, Z. 101902, betreffend Staatsbürgerschaft als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der am 6. November 1892 zu Gloggnitz geborene und nach Oedenburg zuständige Beschwerdeführer suchte beim Bundeskanzleramte um Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Hierüber wurde ihm vom Wiener Magistrat, dem dieses Ansuchen zur zuständigen Erledigung abgetreten worden war, mit Bescheid vom 8. Februar 1926 eröffnet, daß er nicht österreichischer Staatsbürger sei; denn nach dem Staatsvertrage von St. Germain bestimme sich die Staatsangehörigkeit im Verhältnisse zu Ungarn nach dem Heimatrechte (Artikel 64 und 70). Das Gebiet der Stadt Oedenburg, wo der Gesuchsteller heimatberechtigt sei, samt Umgebung sei aber nach dem Ergebnisse der auf Grund des Benediger Protokolles vom 13. Oktober 1921 vorgenommenen Volksabstimmung Ungarn zugefallen, weshalb er nicht als Angehöriger der österreichischen Republik angesehen werden könne, diese vielmehr verpflichtet sei, ihn als ungarischen Staatsbürger zu betrachten. Der dagegen erhobenen Berufung gab das Bundeskanzleramt mit der Entscheidung vom 16. April 1926, Z. 101902, aus den gleichen Gründen keine Folge.

Dagegen machte der Beschwerdeführer geltend, daß Oesterreich das Ergebnis der Volksabstimmung über das Gebiet von Oedenburg und Umgebung nie anerkannt hat und daß übrigens das Benediger Protokoll nur eine Gebietsabtretung enthalte, eine solche aber nicht ohne weiteres auch für die Staatsbürgerschaft derjenigen Personen wirksam sein könne, die zur Zeit der Abtretung in diesem Gebiete nicht wohnhaft waren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach Artikel 64 des Friedensvertrages von St. Germain erkennt Oesterreich als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages (das ist am 16. Juli 1920) das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Diese Bestimmung ist, wie schon aus ihrer Fassung und namentlich aus ihrer Einreihung unter den Abschnitt „Schutz der Minderheiten“ hervorgeht, nicht als eine Gewerbsart der österreichischen Staatsbürgerschaft gedacht, sondern sie bedeutet einen Minderheitenschutz in der Richtung, daß es der österreichischen Gesetzgebung verwehrt wird, Personen, die in diesem Artikel genannt sind, für Ausländer zu erklären, wenn sie nicht einem anderen Staate angehören. Der Friedensvertrag hatte hiebei Gesetze vor Augen, wie sie in der Tat in einigen Ländern bestanden haben, die Angehörigen gewisser Bekenntnisse oder Nationalitäten die Staatsbürgerschaft verweigerten und dadurch Gruppen von Staatslosen geschaffen haben. (Vergleiche den Minderheitenschutzvertrag vom 9. Dezember 1919 mit Rumänien, Artikel 7.) Für den durch die Gebietsabtretungen der Friedensverträge eintretenden Wechsel der Staatsbürgerschaft kommt Artikel 64 überhaupt nicht in Betracht. Es ist somit durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain gegenüber Ungarn keine

aus Gebietsabtretungen hervorgehende österreichische Staatsbürgerschaft erworben worden, es trat nur das Verbot in Kraft, Personen, die auf österreichischem Gebiete heimatberechtigt waren, die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen, soweit sie nicht einem anderen Staate angehörten. Diese Bestimmung hat aber im vorliegenden Falle schon deswegen keine Bedeutung, weil der Beschwerdeführer an dem genannten Tage unbestrittenermaßen ungarischer Staatsangehöriger war und darum des Schutzes des Artikels 64 überhaupt nicht teilhaft wurde. Uebrigens konnte auch gar nicht durch einen Staatsvertrag, an dem Ungarn nicht beteiligt war, über die Staatsbürgerschaft von Angehörigen Ungarns verfügt werden.

Für den durch die Gebietsabtretungen der Friedensverträge eintretenden Wechsel der Staatsbürgerschaft sind im Verhältnis von Oesterreich zu Ungarn ausschließlich die Artikel 61 des Friedensvertrages von Trianon, dessen territoriale Bestimmungen über Ungarn Oesterreich im Artikel 90 des Friedensvertrages von St. Germain anerkannt hat, sowie Artikel 70 des zuletzt genannten Vertrages maßgebend. Nach Artikel 61 des Friedensvertrages von Trianon erwerben die Bewohner der von Ungarn abzutretenden Gebiete von Rechts wegen und unter Ausschluß der ungarischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Staates, der auf dem Gebiete, wo sie heimatunfähig sind, die Souveränität ausübt. Zufolge der identischen Grenzfestsetzungen in den Artikeln 27 der beiden Friedensverträge trat Ungarn ein Gebiet an Oesterreich ab, zu dem auch Dedenburg gehörte. Da aber der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit an die Voraussetzung der Ausübung der Souveränität geknüpft war, konnten die Wirkungen dieser Gebietsabtretungen auf die Staatsangehörigkeit erst mit der Ausübung der Souveränität, das ist der staatlichen Macht wirksam werden. Denn nach der allgemeinen im Völkerrecht anerkannten Lehre und nach der einhelligen Praxis der Staaten ist es der Wechsel in der Staatsgewalt, der, soweit Verträge nichts anderes bestimmen, den Wechsel der Staatsangehörigkeit im abgetretenen Gebiete nach sich zieht. (Kunz, die völkerrechtliche Option, Seite 68, unter Berufung auf eine reiche Literatur.) Insbesondere Bonfils Manuel du Droit international public § 427 erklärt den Wechsel der Staatsbürgerschaft als natürliche und logische Folge der Besiznahme (Annexion) eines Gebietes, sei es infolge friedlicher Abtretung, sei es infolge einer nach einem Kriege auferlegten Abtretung. Also nicht der Abtretungsvertrag allein und als solcher, sondern nur in Verbindung mit der Besiznahme eines Gebietes bewirkt die Aenderung der Staatsbürgerschaft. Daher beginnen auch die Optionsfristen der Friedensverträge von Versailles und von St. Germain mit dem Momente des endgültigen Ueberganges der Souveränität, in Abstimmungsfällen nicht vor der Zuteilung auf Grund der Abstimmung (Friedensvertrag von Versailles, Artikel 91, 112, 113, Friedensvertrag von St. Germain, Artikel 79, Kunz a. a. O. S. 187, 248, 290). Die Annahme, daß ein Staat infolge Abtretung seine zum abzutretenden Gebiete gehörigen Staatsbürger zu einem anderen Zeitpunkte verliert als die Gebietshoheit, würde auch zu unmöglichen Folgen führen, er müßte sie zum Beispiel eine Zeitlang als Ausländer behandeln, könnte sie vor faktischer Abtretung des Gebietes sämtlich ausweisen usw. Es ist somit auch durch den Friedensvertrag von Trianon, soweit am Tage seines Inkrafttretens (26. Juli 1921) die in diesem Vertrage festgesetzten Grenzänderungen noch nicht vollzogen waren, wie das beim Burgenlande der Fall war, eine Aenderung der Staatsbürgerschaften nicht eingetreten, eine solche konnte vielmehr erst mit der wirklichen Uebergabe des Gebietes stattfinden, wobei es als für den vorliegenden Fall unerheblich dahingestellt sein mag, ob dieser Staatsbürgerschaftswechsel am Tage des Ueberganges oder mit Rückwirkung auf den Tag der Wirksamkeit des Friedensvertrages in Kraft getreten ist.

Nun steht es fest, daß ein Teil des im Friedensvertrage von St. Germain unter Artikel 27, Punkt 5, bezeichneten Gebietes an Oesterreich übergeben worden ist. (Nach Kramer, die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen [Seite 15], am 5. Dezember 1921.) Zu den übergebenen Gebieten gehört unbestrittenermaßen das Gebiet der Stadt Dedenburg nicht; da eine solche Uebergabe von Dedenburg bis heute nicht stattgefunden hat, somit die im Artikel 71, Absatz 1 und 2 des Trianoner Vertrages vereinbarte Voraussetzung des Artikels 61 dieses Vertrages, nämlich die Uebergabe dieses Gebietes und die Uebernahme und Ausübung der Souveränität durch Oesterreich nicht ein-

getreten ist, kann auch von einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Heimatangehörige der Stadt Dedenburg keine Rede sein. Da vielmehr Ungarn, dessen Bestand als selbständiger Staat weder durch den Umsturz noch durch die Friedensverträge berührt wurde, die Souveränität auf diesem Gebiete nach wie vor ausübt, ist Oesterreich nach den Bestimmungen des Artikels 70 des Vertrages von St. Germain verpflichtet, die in der Stadt Dedenburg Heimatberechtigten als ungarische Staatsbürger anzuerkennen.

Bei dieser Rechtslage hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen, warum und ob mit Recht oder Unrecht die Uebergabe der Stadt Dedenburg nicht stattgefunden hat, ob und unter welchen Bedingungen Oesterreich auf diese Uebergabe etwa verzichtet hat, ob in Dedenburg eine Volksabstimmung stattgefunden hat und ob diese als gültig oder ungültig anzusehen ist, nicht zu befassen.

Kanalräumungs- und Wassermehrverbrauchsgebühren, gesetzliches Vorzugspfandrecht.

R. Abt. 5/332/27.

Wien, am 24. Mai 1927.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat in der Zwangsversteigerungssache der N. N.-Bank gegen die Verlassenschaft nach G. M. und gegen D. M. infolge der Rekurse der Gemeinde Wien und Genossen gegen den Meistbotsverteilungsbeschuß des Bezirksamtes Döbling vom 1. März 1927, E 154/25 und E 190/25—76, in nicht öffentlicher Sitzung den Beschuß gefaßt:

Es wird den Rekursen Folge gegeben und der angefochtene Meistbotsverteilungsbeschuß, mit dem ausgesprochen worden war, daß die „Kanalräumungs- und Wassergebühren kein Vorzugspfandrecht genießen und daher nicht zu berücksichtigen waren,“ abgeändert.

Begründung: Für die Wassergebühren besteht nach § 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/24, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/25, ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzuge vor allen Pfandrechten, jedoch nach den privilegierten Pfandrechten der Bundessteuern samt Zuschlägen und Vermögensübertragungsgebühren an jenen Liegenheiten, rüchlichlich welcher die Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben wurde. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührentrückständen samt Nebengebühren zu, welche vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als 1 Jahr und 6 Monate aushaften.

Da die angemeldeten Wassergebühren auch eine weiter zurückliegende Periode, nämlich das 3. Quartal 1924 enthalten, wurde das Vorzugspfandrecht nur der Gebühr im Betrage von 121.52 S zuerkannt, während von dem Rest von 12.75 S die Hälfte von 6.37 S in der eingetragenen Rangordnung ausgewiesen werden konnte.

Auch die Kanalräumungsgebühr war als Vorzugspost zu berücksichtigen, da sie den Konkurrenzbeiträgen gleich zu halten ist, denen im Sinne des Hofdekretes vom 4. Jänner 1836 (J.G.S. 113) ein Vorzugspfandrecht deshalb zukommt, weil sie nach den für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen.

Literatur.

Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Im Verlage der Buchhandlung „Altes Rathaus“, Wien, I. Wipplingerstraße 8, ist ein „Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze samt dem Einführungsgeetze unter Berücksichtigung der Gesetze über die öffentlichen Abgaben, der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes“ von Dr. Demeter Koropatnicki, Staatssekretär des Obersten Gerichtshofes i. R. und Rechtsanwält, erschienen. Das Buch kostet broschiert 12 S, gebunden 15 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

107. Druckfehlerberichtigung.

108. Gebührenbehandlung und Nachrechnungsfrist des Benzinmessers von Siemens & Halske, A.-G., Type B.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IX.

11. Juli.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

53. Städtische Kontrahenten, Verbote.
 54. Wohnbausteuer, Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung und Zahlungsfäumniß von Mietern.
 55. Tabaktraffikkoste, Vorbehandlung der Ansuchen.
 56. Bescheinigungen zur zollfreien Einfuhr von Uebersiedlungsgut ins Ausland.
 57. Straßenbahnwertmarken, Ausgabe.*)
 58. Schuleinrichtungsgegenstände, Erhaltung; Aenderung der Geschäftseinteilung für die M.Abt. 26 und 44.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:
 Städtische Bäder, Preisbegünstigungen für städtische Angefellte.

Giftige Pflanzenschutzmittel, Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung.
 Verwaltungsverfahrensgesetze, Durchführung bei der Sozialversicherung.
 Ausländer, Einbürgerung, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande.
 Bundeskanzleramt, Abteilung für Militärmatriken, Kriegsvermissten- und Heimkehrerwesen, Uebersiedlung.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Kundmachungen.

Leinenzwang für Hunde auf offenen Märkten.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

53. Städtische Kontrahenten, Verbote.

M.D./R. 248/27. Wien, am 3. Juni 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Angelegenheit der Verbote auf die Verdienstbeträge städtischer Kontrahenten werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Alle Dienststücke, die Verbote auf die Forderungen städtischer Kontrahenten gegen die Gemeinde Wien zum Gegenstand haben, wie insbesondere gerichtliche Exekutionsbewilligungen und Ueberweisungsbeschlüsse, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, Zessionen, Verfügungen in Konkurs- und Ausgleichsachen, sie mögen bei welcher Stelle der Gemeindeverwaltung immer einlangen, sind unverzüglich im kürzesten Wege an die M.Abt. 4 zu leiten.

2. Der M.Abt. 4 obliegt es, die Vormerkung aller Verbote bei dem Verbotsbuchführer der Zentralrechnungsabteilung zu veranlassen.

3. Die Rechnungen der Kontrahenten sind von den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen ohne Berücksichtigung etwaiger Verbote zu adjustieren.

4. In allen Verbotsfällen ist die Adjustierungsklausel von dem Verbotsbuchführer der Zentralrechnungsabteilung mittels eines auffälligen, die Bezeichnung „Verbot“ enthaltenden Stempelaufdruckes zur Gänze zu entwerfen und durch eine neue, auf das Verbot bezugnehmende Adjustierungsklausel zu ersetzen. Die Zahlungsanweisung für die neue Adjustierung der Faktura ist sodann von der M.Abt. 4 auszufüllen, die in allen Verbotsfällen als die allein zur Anweisung berechnete Stelle zu gelten hat.

5. Diese Regelung ist auch auf die sogenannten internen Verbote anzuwenden. Die beabsichtigte Ausgleichung von Fakturendifferenzen, das ist die Kompensierung von Ueber-

zahlungen an die Rechnungsleger mit deren in neu gelegten Fakturen enthaltenen Forderungen ist daher als „internes Verbot“ ebenfalls der M.Abt. 4 anzuzeigen. Dementsprechend ist sodann auch in diesen Fällen eine neue Adjustierungsklausel auszufertigen.

54. Wohnbausteuer, Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung oder Zahlungsfäumniß von Mietern.

M.D. 3126/27. Wien, am 3. Juni 1927.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Nach § 8 des Wohnbausteuergesetzes haftet der Hauseigentümer für alle fälligen Steuerbeträge, für die er die Anzeige von der Zahlungsweigerung oder Zahlungsfäumniß des Mieters nicht rechtzeitig erstattet hat. Daraus ergibt sich für die Einhebungsstellen die Notwendigkeit, dem Hauseigentümer die verspätete Vorlage der Anzeige jederzeit nachweisen zu können.

Die Behandlung dieser Anzeigen ist durch die Erlässe der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1925, M.D. 3496/25, und vom 13. Oktober 1925, M.D. 7104/25, geregelt worden. Es wurde jedoch von der M.Abt. 5 in mehreren Fällen festgestellt, daß die Bestimmungen dieser Erlässe nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gehandhabt werden.

Sie werden daher zur genauesten Einhaltung in Erinnerung gebracht; ergänzend wird noch angeordnet:

Die Abschreibung vom Hauskonto und die Vorschreibung der Steuer für den Mieter auf das Personalkonto darf nur dann und soweit stattfinden, als die Anzeige von der Zahlungsweigerung oder Zahlungsfäumniß rechtzeitig und voll-

ständig überreicht wurde. Der Postenlauf ist bei den Anzeigen derart zu berücksichtigen, daß die Anzeige als rechtzeitig erstattet gilt, wenn sie am 15. eines Monats zur Post aufgegeben wurde. Fällt der 15. auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so gilt die Anzeige als rechtzeitig eingebracht, wenn sie entweder am nächstfolgenden Werktag beim magistratischen Bezirksamt (oder bei der M.Abt. 5, Wohnbausteuer) überreicht wurde oder wenn die zur Post gegebene Anzeige das Aufgabedatum dieses Tages trägt.

Die Hauseigentümer (Hausverwalter) sind aufzuklären, daß Nichtzahlungsanzeigen, die nicht rechtzeitig überreicht wurden, nicht in Behandlung genommen werden können und daß in diesem Falle für die Rückstände gemäß § 8 des Wohnbausteuergesetzes der Hauseigentümer persönlich und die Liegenschaft haften. Die Aufklärung hat unbedingt in jedem Fall und ungefäumt mittels kurzen Briefes (St.D.F. Nr. 47/24) zu erfolgen. Wird die Anzeige persönlich abgegeben, so ist die Aufklärung sofort bei Ueberreichung der Anzeige zu geben. Darüber ist auf der Anzeige ein Vermerk anzubringen und die Kenntnisnahme von der Partei bestätigen zu lassen.

Jede Nichtzahlungs(Verweigerungs-)anzeige ist mit dem Amtsstempel und dem Datum des Einlangens zu versehen.

Die als verspätet behandelten Anzeigen sind getrennt von den übrigen aufzubewahren; falls sie mit Post eingelangt sind, ist der Briefumschlag der Anzeige anzuschließen.

Die Annahme von verspätet überreichten Anzeigen darf nicht verweigert werden, umso mehr muß aber darauf geachtet werden, daß auf jeder Anzeige das Datum des Einlangens und auf jenen Anzeigen, die infolge verspäteter Vorlage nicht in Behandlung genommen worden sind, die erfolgte Aufklärung im Sinne obiger Anordnungen unter Beisehung der Unterschrift der Partei ersichtlich ist. Wenn die Partei die Unterschrift verweigert, ist sie mit Steuerdienstformular Nr. 47 ex 1924 zu verständigen.

55. Tabaktrafikfiosse, Vorbehandlung der Ansuchen.

M.D. 3701/27.

Wien, am 14. Juni 1927.

(An die M.Abt. 36 und 40, die magistratischen Bezirksämter und die Bauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Expositur Stadlau, die Stadtbauamtsdirektion und Senatsrat Dr. Hürsch.)

In Hinkunft sind alle Bauansuchen um Bewilligung zur Errichtung von Tabaktrafikfiossen auf privaten oder in der Verwaltung des Bundes stehenden Gründen nach Begutachtung vom Standpunkte des Verkehrs und der genehmigten Verbauungsbestimmungen, jedoch noch vor Abhaltung der Bauverhandlung zur zentralen Vorbehandlung an die Stadtbauamtsdirektion zu Händen des Gruppenvorstandes der Baupolizei zu leiten.

56. Bescheinigungen zur zollfreien Einfuhr von Ueberfiedlungsgut aus Oesterreich ins Ausland.

M.D. 2690/27.

Wien, am 17. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Nach § 43, Absatz 5 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz vom 20. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 251, ist für die Zollbefreiung von Ueberfiedlungsgut aus dem Auslande eine Bestätigung über die Anmeldung zum Aufenthalte im österreichischen Zollgebiet und eine Bescheinigung der Ortsbehörde des bisherigen Wohnortes samt einem Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände erforderlich, derzufolge das Ueberfiedlungsgut schon vor der Einfuhr im Besitze und Gebrauche

des Einwanderers gestanden ist. Eine gleichartige Bescheinigung wird zur zollfreien Einfuhr von Ueberfiedlungsgut aus dem österreichischen Zollgebiete von den Nachbarstaaten Oesterreichs auf Grund der Handelsverträge gefordert; diese Bescheinigungen werden in Wien von den magistratischen Bezirksämtern ausgefertigt.

Der allgemeine Möbeltransportverband in Wien hat nun darüber Beschwerde geführt, daß von den magistratischen Bezirksämtern seinen Mitgliedern bei der Ausfertigung dieser Bescheinigungen Schwierigkeiten bereitet werden, einerseits indem sie die Ausfertigung solcher Bescheinigungen überhaupt ablehnen, andererseits indem manche Bezirksämter für ihre Zuständigkeit zur Ausfertigung der Bescheinigungen den Wohnort der Partei, andere wieder den Ort, wo sich das Ueberfiedlungsgut befindet, als maßgebend annehmen.

Um ein einheitliches Vorgehen in dieser Beziehung zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

Die Bescheinigungen für die zollfreie Einfuhr von Ueberfiedlungsgut aus Oesterreich in das Ausland sind von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen. Zuständig hiefür ist jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich das Ueberfiedlungsgut befindet; notwendigenfalls hat es vorher das Einvernehmen mit dem Bezirksamte des Wohnortes der Partei zu pflegen.

Wenn sich das Ueberfiedlungsgut jedoch bereits im Grenzbort befindet, so ist die Bescheinigung von dem Bezirksamte des letzten Wohnortes der Partei auszufertigen unter der Voraussetzung, daß eine Ueberprüfung der Richtigkeit der Parteiangaben, daß das Ueberfiedlungsgut in ihrem Besitze und Gebrauch gestanden ist, durch Zeugeneinvernahme möglich ist.

57. Straßenbahnwertmarken, Verlegung der Ausgabestelle.

M.D. 3884/27.

Wien, am 27. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. März 1926, M.D. 2228/26, veröffentlicht im Verordnungsblatt Nr. VI/1926 unter Nr. 58, wird bekanntgegeben, daß die Ausgabestelle für Straßenbahnwertmarken in die Räume der städtischen Hauptkasse (Schalter II und III) verlegt wurde. Dort werden in den nächsten Monaten an folgenden Tagen Wertmarken abgegeben: am 1. und 2. Juli, 1. August, 1. September, 1. und 3. Oktober, 31. Oktober, 2. November, 1. Dezember, 31. Dezember 1927 und 2. Jänner 1928, und zwar in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr (Samstag jedoch nur von 8 Uhr bis 14 Uhr).

58. Schuleinrichtungsgegenstände, Erhaltung; Aenderung der Geschäftseinteilung für die M.Abt. 26 und 44.

M.D./R. 488/26.

Wien, am 30. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 28. Juni 1927, S. 3. 3514, folgende Verfügung getroffen:

1. Die Erhaltung der Einrichtungsgegenstände in den Schulen wird aus dem Wirkungsbereiche der M.Abt. 26 ausgeschieden und der M.Abt. 44 zugewiesen mit Ausnahme der Erhaltung der Turngeräte, die der M.Abt. 26 verbleibt.
2. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird folgendermaßen abgeändert:

Bei der Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 26 sind die am Ende stehenden Worte „Erhaltung der Einrichtungsgegenstände

von Schulen" durch die Worte zu ersetzen „Erhaltung der Turngeräte in den Schulen“.

Bei der Geschäftsaufzählung für die M. Abt. 44 ist der vierte Absatz, der lautet „Erhaltung der Amtseinrichtungsgegenstände mit Ausnahme der in den Schulen (M. Abt. 26)“ zu streichen; an seine Stelle treten als vierter Absatz die Worte „Erhaltung der Amts- und Schuleinrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Turngeräte in den Schulen (M. Abt. 26)“.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XVII.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftseinteilung bei den Seiten 49 und 68 einzulegen ist. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Bäder, Preisbegünstigungen für städtische Angestellte.

M. Abt. 1/289/27.

Wien, am 15. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1927 zur P. Z. 2755 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Den in ständiger Eigenschaft beschäftigten städtischen Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, der städtischen Unternehmungen, der Zentralsparkasse und der städtischen Versicherungsanstalt sowie den Lehrpersonen der städtischen Volks- und Bürgerschulen, weiters den Ruhestandspartheien der genannten Kategorien wird für den Besuch der städtischen Badeanstalten mit Ausnahme der Volksbäder und der Heilabteilungen in städtischen Bädern eine 50 prozentige Preisermäßigung zugestanden.

Diese Begünstigung gilt in den Dampf- und Wannenbädern an Wochentagen mit Ausnahme der Samstage, in den übrigen Badeanstalten an allen Tagen.

Als Identitätsnachweis gilt die für das laufende Jahr ausgestellte, mit Lichtbild versehene Amtslegitimation oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, eine von der Leitung des städtischen Bäderbetriebes für das laufende Jahr ausgestellte und mit Lichtbild versehene Ausweisarte, bei den Angestellten der städtischen Straßenbahnen die Dienstkarte.

2. Die bisherigen Bestimmungen über die Preisermäßigungen für städtische Angestellte treten außer Kraft.

Hierzu wird im Einvernehmen mit der Leitung des städtischen Bäderbetriebes folgendes bekanntgegeben:

Derzeit erstreckt sich die obervähnte 50 prozentige Ermäßigung auf folgende Bäder:

- Dampf- und Wannenbäder I. und II. Klasse** (gültig an Wochentagen mit Ausnahme der Samstage):
 - Städtisches Amalienbad, X., Reumannplatz 2,
 - Städtisches Theresienbad, XII., Hufelandgasse 3,
 - Städtisches Thaliabad, XVI., Friedrich Kaiser-Gasse 11,
 - Städtisches Förgerbäd, XVII., Förgerstraße 42/44,
 - Städtisches Floridsdorfer Bad, XXI., Krehgasse 5.
- Schwimmhallenbäder** (alle Tage gültig):
 - Städtisches Amalienbad, X., Reumannplatz 2,
 - Städtisches Förgerbäd, XVII., Förgerstraße 42/44.
- Sonnen- und Luftbäder** (alle Tage gültig):
 - Städtisches Amalienbad, X., Reumannplatz 2,
 - Städtisches Förgerbäd, XVII., Förgerstraße 42/44.
- Sommerbäder** (alle Tage gültig):
 - Städtisches Strandbad „Gänsehäusel“, II., Kaiserwiesen,
 - Städtisches Strandbad „Stadlau“, XXI., im Mühlwasser bei Stadlau,
 - Städtisches Strandbad „Alte Donau“, II., Arbeiterstrandbadstraße,
 - Städtisches Strandbad „Mühlhüttel“, XXI., an der oberen Alten Donau bei Nr. 47,
 - Städtisches Strombad „Ruchelau“, XIX., im Ruchelauer Hafen in Kahlenbergerdorf,
 - Städtisches Strombad „Rufsdorf“, XX., nächst der Rufsdorfer Schleufe,

Städtisches „Hernalser Schwimmbad“, XVII., Förgerstraße 46/48,

Städtisches „Theresienbad“ (Schwimmbad), XII., Hufelandgasse 3,

Schwimm-, Sonnen- und Luftbad „Krapfenwald“, XIX., Krapfenwaldgasse,

Städtisches Strombad „Aspernbrücke“, II., zwischen Schwedenbrücke und Aspernbrücke,

Städtisches Strombad „Augartenbrücke“, IX.,

Städtisches Strombad „Rotundenbrücke“, III.,

Ottakringer Luft-, Sonnen- und Schwimmbad, XVI., Steinhofstraße,

Schwimm-, Sonnen- und Luftbad „Hohe Warte“, XIX., Hohe Warte 8.

Die Begünstigung erstreckt sich nicht auf Bäckerkarten, Dauerkarten, Reichenkarten, Schwimmunterrichtskarten und dergleichen.

Die zum Bezuge der ermäßigten Badekarten laut P. 1, Abs. 3 des vorstehenden Beschlusses berechtigende Amtslegitimation, der Ausweischein oder die Dienstkarte (letztere bei den Straßenbahnangestellten) ist unaufgefordert nicht nur an der Badekasse bei Lösung der ermäßigten Badekarte, sondern auch dem Badeangestellten in der zur Benützung gelangenden Badeabteilung vorzuweisen sowie auf Verlangen zur Ueberprüfung zu übergeben.

Jeder Mißbrauch zieht den Verlust der Begünstigung nach sich.

Die Ausweisarten können bei der M. Abt. 25 a entweder von den städtischen Angestellten unter Beibringung eines Lichtbildes persönlich oder von der vorgesetzten Stelle bezogen werden. Für verlorene Ausweischeine wird kein Ersatz geleistet.

Die städtischen Dienststellen werden angewiesen, von diesem Beschlusse ihre Angestellten in Kenntnis zu setzen.

Giftige Pflanzenschutzmittel, Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung.

M. Abt. 13/4445/27.

Wien, am 10. Juni 1927.

(An die M. Abt. 12, 16, 22, 42 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zufolge Erlasses vom 7. Mai 1927, Z. 1351, Abt. 10/1927, die im Erlasse vom 8. Februar 1926, Z. 6860, Abt. 10/1926, unter Z. 8 des Abschnittes IV festgestellte Liste jener gifthaltigen Saatgutbeizmittel, die wegen des geringen Grades möglicher Gefährdung von Menschen durch Vergiftung mit diesen Präparaten von den in der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, für den Giftverkehr sonst vorgeschriebenen Verkehrsbeschränkungen, mit Ausnahme der Bestimmung des § 15 dieser Verordnung, bei Einhaltung bestimmter Bedingungen ausgenommen sind, durch die Aufnahme folgender Saatgutbeizmittel ergänzt:

A. Raßbeizen:

Tillantin (Aspulun Universal), (F. G. Farbenindustrie), Weizenfusariol (Chemische Fabrik W. C. Fikentscher in Marktredwitz).

B. Trockenbeizen:

Abavit B (Ludwig Meyer in Mainz); Höchst (F. G. Farbenindustrie); Paragel (Bereimiate Chemische Fabriken Kreidl, Heller & Komp. in Wien, XXI.); Segetan (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt am Main).

Der Punkt 8 des IV. Abschnittes des eingangs bezogenen Erlasses hat demnach folgendermaßen zu lauten:

IV. Die im folgenden angeführten Pflanzenschutzmittel sind nicht als Gifte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, anzusehen, unterliegen jedoch als gifthaltige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate den Bestimmungen des § 15 dieser Verordnung:

(Punkt 1. bis 7. unverändert.)

8. Unter der Bedingung, daß sie den unten folgenden Anforderungen entsprechen, folgende Saatgutbeiz- und Boden-desinfektionsmittel:

A. Raßbeizen:

a) Agfa-Feuchtbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin),

- b) Hermisan (Saccharinfabrik in Magdeburg),
- c) Sigosan (Pharm. Industrie-A.-G. in Wien),
- d) Salvozer (Vereinigte chemische Fabriken Kreidl, Sella & Komp. in Wien),
- e) Segetan-Neu (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt am Main),
- f) Tillantin (Uspulun Universal), (F. G. Farbenindustrie),
- g) Uraniabeize (Hohenheimerbeize), (Holzverkohlungsindustrie-A.-G. in Konstanz),
- h) Uspulun-Nachbeize (Farbenfabriken vorm. Bayer in Leder-Kufen bei Köln),
- i) Weizenfusariol (Chemische Fabrik W. C. Fikentscher in Martfeldwiz);

B. Trockenbeizen:

- a) Abavit B (Ludwig Meyer in Mainz),
 - b) Agfa-Trockenbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin),
 - c) Höchst (F. G. Farbenindustrie),
 - d) Paragel (Vereinigte chemische Fabriken Kreidl, Sella & Komp. in Wien, XXI),
 - e) Porzol (Pharm. Industrie-A.-G. in Wien),
 - f) Segetan-Trockenbeize (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt am Main).
- Diese Pflanzenschutzmittel müssen jedoch
- aa) mit einem in Wasser leicht löslichen blauen Farbstoff versehen sein,
 - bb) einen abschreckenden oder stechenden Geruch und einen widerlichen Geschmack aufweisen,
 - cc) in unbeschädigter Fabrikpackung verschlossen sein,
 - dd) mit einer entsprechenden warnenden Belehrung und Gebrauchsanweisung ausgestattet sein.

Verwaltungsverfahrensgesetze, Durchführung bei der Sozialversicherung.

W. Abt. 14/405/27. Wien, am 18. Februar 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1927, Z. 15946, Abt. 3/26, nachstehendes mitgeteilt:

Die Gesetze über das Verwaltungsverfahren (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 273 bis 277) bedingen auch die teilweise Aenderung des Verfahrens in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung will daher auf einige besonders wichtige Einzelheiten verweisen, um eine Einheitlichkeit des Vorgehens zu erzielen und bereits entstandene Zweifel über die Auslegung einzelner einschlägiger Gesetzesstellen zu beseitigen.

A. Abkürzung des Instanzenzuges. Diese kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 3 V.G.G. nur in der Krankenversicherung bei Regressforderungen nach § 32 A.B.G., sowie bei Streitigkeiten nach § 41 A.B.G. (über rückständige, beziehungsweise zu Ungebühr bezahlte Beiträge) eintreten, sofern der Bescheid sich auf Geldleistungen allein bezieht. Wenn daher in dem Bescheid über die Versicherungspflicht oder andere Rechtsfragen mitentschieden wurde, ist die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuräumen.

B. Der Instanzenzug in Verwaltungsinstanzen endet gemäß § 51 V.St.G. ausnahmslos beim Landeshauptmann (in Wien beim Bürgermeister als Landeshauptmann).

C. Das Berufungsverfahren: Die Berufungsfristen richten sich nunmehr einheitlich nach den Bestimmungen des § 63 A.B.G., beziehungsweise § 51 V.St.G.; für das Verfahren bei Einsprüchen gegen Bescheide der Pensionsversicherungsgesetze gelten jedoch, solange noch das Pensionsversicherungsgesetz anzuwenden ist, da Art. III, Z. 15, E.G.V.G., mit dem das Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, aufgehoben wurde, nur auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden selbst Anwendung findet, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes auch weiterhin. Insbesondere läuft also die Einspruchsfrist gegen einen Bescheid eines Versicherungsträgers der Pensionsversicherung erst von dem der Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage an und kann der Einspruch auch mündlich eingebracht werden.

(Siehe auch P. 23 der Fragenbeantwortungen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, III. Folge.)

D. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln: § 64 A.B.G. bestimmt, daß rechtzeitig ein-

gebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung haben, daß jedoch die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Die Frage der aufschiebenden Wirkung von Einsprüchen gegen Bescheide der Versicherungsträger ist aber nach wie vor nach den Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften der Sozialversicherung zu beurteilen, da Bescheide der Sozialversicherungsträger nicht Bescheide im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind. (Auch hierzu vgl. P. 23 der Fragenbeantwortungen, III. Folge.) Wenn nun durch einen behördlichen Bescheid ein Bescheid des Versicherungsträgers bestätigt und gegen diesen behördlichen Bescheid Berufung eingelegt wurde, so bleibt der Bescheid des Versicherungsträgers weiter in Wirksamkeit, so daß die Rechtswirkungen gegen den Berufungswerber (Pflicht zur Beitragsentrichtung usw.) durch die Berufung nicht verzögert werden können. Aber auch wenn ein Bescheid eines Versicherungsträgers über Einspruch erhoben wurde und der Versicherungsträger hiegegen Berufung einlegt, bleibt der ursprüngliche Bescheid des Versicherungsträgers in seinen Wirkungen bis zur Rechtskraft der behördlichen Entscheidung aufrecht, es sei denn, daß der Berufung gegen den Aufhebungsbescheid die aufschiebende Wirkung ausdrücklich ab erkannt wurde. Die Unterbehörden werden sich, um diese Wirkungen, die unter Umständen gegenüber bestimmten Parteien zu Härten führen können, entsprechend zu regeln, bei jeder Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Bescheid eines Versicherungsträgers mit der Frage zu beschäftigen haben, ob nicht etwa für ein Verlangen der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Berufung ausreichende Gründe im Sinne des § 64 A.B.G. vorliegen.

E. Die Vollstreckung von Forderungen der Versicherungsträger: § 1, Abs. 1, Z. 3 V.B.G. weist den politischen Bezirksbehörden die Einbringung von Geldleistungen zu, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist. § 3 desselben Gesetzes regelt die Vollstreckung dieser Forderungen, zu denen die Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger (mit Ausnahme von Vereinskrankenkassen) gehören. Hiernach hat die Vollstreckungsbehörde entweder selbst die Eintreibung vorzunehmen oder durch das zuständige Gericht zu veranlassen. Nach Absatz 4 können öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, denen zur Hereinbringung von Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege gewährt ist, die Eintreibung dieser Geldleistungen auch beim zuständigen Gerichte beantragen. Diese Körperschaften und Anstalten sind, wenn die zur Vollstreckung berufene politische Behörde nicht in der Lage ist, die Eintreibung selbst durchzuführen, gemäß § 4, Abs. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 28. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 446, von dieser anzuweisen, ihre Anträge auf Vollstreckung unmittelbar beim zuständigen Gerichte zu stellen. Aus welchen Gründen eine politische Bezirksbehörde nicht in der Lage ist, eine beantragte Eintreibung von Forderungen eines Versicherungsträgers selbst durchzuführen, bleibt dem Ermessen der politischen Behörden überlassen.

Gemäß § 3, Abs. 2 V.B.G. sind Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der Befestigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, Exekutionstitel im Sinne des § 1 E.O.; Einwendungen gegen den Anspruch sind gemäß § 35 E.O. bei jener Stelle einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist, das heißt, wenn die Vollstreckbarkeit von der Vollstreckungsbehörde bestätigt wurde, bei dieser, sonst beim Versicherungsträger einzubringen, der die bezügliche Eingabe, die in diesem Falle als Anrufung der Staatsaufsicht anzusehen ist, unberzüglich mit einer genauen Darlegung des Sachverhaltes an die Aufsichtsbehörde vorzulegen hat, falls er der Einwendung nicht schon selbst Rechnung tragen will.

Die Versicherungsträger — ausgenommen die Vereinskrankenkassen — sind nach dem Wortlaute der angeführten Vorschriften berechtigt, in jedem einzelnen Falle die geforderte Befestigung auf den bezüglichen Bescheiden und Rückstandsausweisen selbst anzubringen oder deren Anbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu beantragen. Den Versicherungsträgern wurde durch das Gesetz

eine bevorzugte Stellung in der Erwartung eingeräumt, daß sie sich von jedem Mißbrauch in dieser Beziehung peinlich fernhalten werden und insbesondere grundsätzliche Streitigkeiten, wie die zwischen Krankenkassen über die Zuständigkeit, nicht auf dem Rücken der Parteien in der Weise austragen, daß unter Benützung der Ermächtigung zur selbständigen Befestigung der Vollstreckbarkeit etwa von beiden Klassen auf die Beiträge für dieselben Versicherten Exekution geführt wird. Die Aufsichtsbehörden werden darüber zu wachen haben, daß jeder Mißbrauch unverzüglich abgestellt wird; auch behält sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung vor, zunächst im Einzelfalle die zur Abstellung notwendigen Verfügungen zu treffen, und wenn sich derartige Mißbräuche wiederholen sollten, auf eine Aenderung der bezüglichen gesetzlichen Ermächtigung hinzuwirken. Die Befestigung der Vollstreckbarkeit darf nur dann beigelegt werden, wenn der betreffende Bescheid oder Rückstandsausweis nachgewiesenem Maße dem Verpflichteten zugestellt wurde; außerdem ist, außer in der Unfall- und Pensions-(Angestellten-)versicherung erforderlich, daß der Rückstands- ausweis vom Verpflichteten in der Einspruchsfrist, beziehungsweise während einer ihm zu stellenden besonderen Frist zur Gegenäußerung nicht bestritten wurde.

Einbürgerung von Ausländern, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband.

M. Abt. 50/L/95/27. Wien, am 15. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Gemäß § 4, Abs. 1, P. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, ist zur Erwerbung einer Landesbürgerschaft der Nachweis erforderlich, daß der Aufnahms- werber im Falle der Erwerbung der Landesbürgerschaft aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Instruktion der Einbürgerungsanfragen wird nachfolgend eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit in den wichtigeren europäischen Staaten geboten.

Belgien: Auf Grund des belgischen Gesetzes vom 4. August 1926 über den Erwerb und den Verlust der belgischen Staatsbürgerschaft geht durch den freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die belgische Staatsbürgerschaft ipso jure verloren; der Austritt aus dem belgischen Staatsverbande ist jedoch mittels einer genau vorgeschriebenen Erklärung bei der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien anzufügen.

Der Austritt aus dem belgischen Staatsverbande ipso jure ist militärpflichtigen Personen nicht möglich. Militärpflichtig sind alle männlichen belgischen Staatsbürger vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre. Diese Personen können aus dem belgischen Staatsverbande nur mit Bewilligung der Militärbehörde austreten, die durch ein königliches Dekret erteilt wird. Die belgische Militärbehörde hat das Recht, die Ausbürgerung zu verweigern.

Das bezügliche Gesuch ist an das königlich belgische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zu richten und mit folgenden Dokumenten zu belegen:

1. dem Geburtsschein,
2. der Bestätigung, daß die ausländische Staatsbürgerschaft zugesichert wurde,
3. einem Militärschein, ausgestellt von der Gemeinde, bei der die in Rede stehende Person in die Militärliste eingetragen ist.

Dieses Gesuch ist ebenso wie die oben erwähnte Erklärung über den Austritt aus dem belgischen Staatsverbande bei der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien, I., Schenkenstraße 8/10, zu überreichen.

Bulgarien: Die Eigenschaft eines bulgarischen Staatsbürgers verliert laut Artikel 17 des Gesetzes über die bulgarische Staatsbürgerschaft:

1. ein bulgarischer Staatsbürger, der sich im Auslande naturalisiert oder über sein Ansuchen eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Wenn er aber seine Militärdienstpflicht nicht erfüllt hat, befreit ihn die im Auslande erworbene Naturalisierung nicht von seiner Eigenschaft als bulgarischer Staatsbürger, es sei denn, daß die Naturalisierung mit Bewilligung der bulgarischen Regierung erfolgt wäre;

2. ein bulgarischer Staatsbürger, der, nachdem er bei einer fremden Regierung Dienste angenommen hat, dem ihm von der bulgarischen Regierung erteilten Befehl, diesen Dienst binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, keine Folge leistet;

3. ein bulgarischer Staatsbürger, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Militärdienste tritt.

Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft durch einen bulgarischen Staatsangehörigen ändert nicht die Staatsbürgerschaft seiner Frau und seiner volljährigen Kinder.

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Neuilly wurde allerdings die allgemeine Wehrpflicht in Bulgarien durch das Söldnersystem ersetzt. Dagegen besteht in Bulgarien ein Gesetz über die Arbeitspflicht. Nach Artikel 6 dieses Gesetzes kann kein bulgarischer Staatsangehöriger eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben oder ins Ausland übersiedeln, bevor er nicht seine Arbeitspflicht erfüllt hat. Dieser Arbeitspflicht unterliegen alle Staatsbürger im Alter von 20 bis 40 Jahren.

Was den Vorgang bei Ansuchen um Entlassung aus dem bulgarischen Staatsverband betrifft, so hat der Bewerber ein Gesuch, belegt mit seinen Personaldokumenten und denen seiner minderjährigen Kinder bei der königlich bulgarischen Gesandtschaft in Wien, IV., Guphausstraße 2, einzureichen.

Dänemark: Wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, verliert ipso jure die dänische Staatsbürgerschaft, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffende Person im Auslande ständigen Aufenthalt von mehr als einem halben Jahre nimmt. Wohnet sie dagegen nach Erwerbung der Staatsbürgerschaft eines fremden Landes in Dänemark und bleibt sie dort ständig, so wird sie der dänischen Staatsbürgerschaft nicht verlustig. Die Militärdienstleistung erlischt gleichzeitig mit dem Verluste der dänischen Staatsbürgerschaft (§ 5 des Gesetzes vom 8. April 1925).

Deutschland: Nach § 25 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes verliert ein deutscher Staatsangehöriger, der in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsbürgerschaft mit dem Erwerbe einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt.

Er verliert aber die Staatsangehörigkeit nicht, wenn er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsbürgerschaft auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat.

Demgemäß haben deutsche Staatsangehörige bei ihren Einbürgerungsgesuchen anzugeben, ob sie die Bewilligung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten haben. Bezüglich jener, die die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten haben, wird zu prüfen und zu beantragen sein, ob von der Bestimmung des § 4, Abs. 1, Punkt 3 (zweiter Satz) des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

Frankreich: Ein französischer Staatsbürger, der sich im Auslande naturalisiert oder über seine Bitte die ausländische Staatsbürgerschaft erlangt, verliert kraft Gesetzes die französische Staatsbürgerschaft; unterliegt er jedoch noch der Wehrpflicht für die aktive Armee, so verliert er die französische Staatsangehörigkeit durch die Naturalisierung im Auslande nur dann, wenn die französische Regierung hiezu ihre Zustimmung gegeben hat.

Das französische Militärgesetz setzt die Dauer des Militärdienstes mit 18 Monaten fest, das Alter, in dem die jungen Leute unter die Fahnen gerufen werden, mit 20 Jahren, und die Grenze, mit der die militärische Dienstpflicht aufhört, mit 48 Jahren (Artikel 17 des Code civil.).

Griechenland: Nach dem griechischen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1856, das durch das Gesetz 120 vom Jahre 1913 ergänzt wurde, wird der Verlust der griechischen Staatsbürgerschaft nicht durch die bloße Annahme einer anderen bewirkt, sondern es ist hiezu eine ausdrückliche Bewilligung des Ministeriums des Äußern in Athen notwendig.

Großbritannien: Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft wird die englische Staatsbürgerschaft verloren, ohne daß es einer formellen Entlassung aus dem englischen Staatsverbande bedarf. Eine Entlassung aus dem Militärverbande kommt für England nicht in Betracht, da dort keine Militärdienstpflicht besteht. In Kriegszeiten

kann eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben werden; ein solcher Erwerb würde von England nicht anerkannt werden.

Italien: Gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft vom 13. Juli 1912, Nr. 555, verliert die italienische Staatsbürgerschaft:

1. wer freiwillig eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt und den eigenen Wohnsitz im Auslande aufschlägt oder aufgeschlagen hat;

2. wer, nachdem er gezwungenermaßen eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat, erklärt, auf die italienische Staatsbürgerschaft zu verzichten, und im Auslande den eigenen Wohnsitz aufschlägt oder aufgeschlagen hat;

3. wer, nachdem er von einer fremden Regierung eine Anstellung angenommen hat oder in den Militärdienst einer fremden Macht eingetreten ist, beharrlich der Aufforderung der italienischen Regierung, innerhalb eines bestimmten Termines die Stellung oder den Dienst aufzugeben, nicht Folge leistet.

(Die italienische Regierung kann in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen von der Bedingung der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland entheben.)

Der Verlust der italienischen Staatsbürgerschaft in den in diesem Gesetzesartikel vorgesehenen Fällen befreit jedoch nicht von der Pflicht des Militärdienstes. Laut Bestätigung des italienischen Militärbezirkskommandos in Bozen sind aber alle in den neutralen, ehemals österreichischen Gebieten heimatberechtigten Personen, die vor dem Jahre 1901 geboren sind, von der Verpflichtung zur Militärdienstleistung befreit.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen können alle Frauenspersonen und jene Männer, bei denen die Wehrpflicht nicht in Frage kommt, ohne Beibringung der Entlassung aus dem italienischen Staatsverbande in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden, da von den italienischen Behörden mitgeteilt wurde, daß die Löschung aus den Verzeichnissen der in einer Gemeinde zuständigen italienischen Staatsbürger erst nach ordnungsmäßiger Verständigung von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durchgeführt wird.

Personen, die noch wehrpflichtig sind, können gleichfalls ohneweiters aufgenommen werden, doch haben sie um die Entlassung aus dem italienischen Militärverbande anzufordern und den Entlassungsschein binnen einer angemessenen Frist vorzulegen.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift muß umso mehr Gewicht gelegt werden, als Italien Personen, die um die Entlassung aus dem italienischen Militärverbande nicht eingeschritten sind, als Deserteure behandelt und gegen sie mit aller Strenge vorgeht.

Jugoslavien: Da es nach Artikel 29 der Staatsverfassung vom 3. Juni 1903 jedem Staatsbürger freisteht, aus dem serbischen Staatsverbande auszutreten, wenn er seiner Militärdienstpflicht und seinen anderen Pflichten gegenüber dem Staate oder gegenüber Privaten genügt hat, ist die Aufnahme eines Angehörigen des S. J. S.-Staates nur unter der Voraussetzung der Beibringung einer Entlassungsbefreiung zulässig.

Zweckmäßig ist es, Entlassungsgesuche im Wege des königlich jugoslavischen Generalkonsulates in Wien, I., Seilerstätte 30, einzureichen, weil dann die erforderlichen Nachweise (Sittenzeugnis der Heimatgemeinde, Bestätigung der Steuerbehörde über die Entrichtung aller Steuern und — bei männlichen Personen — Bestätigung des zuständigen Ergänzungsbereichskommandos über die Erfüllung der militärischen Verpflichtungen) von Amts wegen beschafft und der instruierte Akt sodann an die in Betracht kommende Landesregierung weitergeleitet wird. Als Beilagen zum Entlassungsgesuche sind erforderlich: Heimplausweis, Geburtsurkunden des Gesuchstellers und aller Familienmitglieder, die gleichzeitig entlassen werden sollen (Gattin, minderjährige Kinder usw.), Trauungsschein, allenfalls Ehescheidungsurkunde und die Urkunde über die Zusicherung der Landesbürgerschaft. Die Partei hat alle in deutscher Sprache abgefaßten Schriftstücke und Urkunden von einem beeideten Gerichtsdolmetscher in die Landessprache übersetzen zu lassen.

Für Stempel- und Postgebühren ist beim Generalkonsulat ein Betrag von 3 S 12 g zu erlegen.

Die Stempelgebühren für das Sittenzeugnis und die Bestätigungen des Steueramtes und des Ergänzungsbereichskommandos betragen ungefähr 55 Dinar.

Für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde ist eine Stempelgebühr von 600 Dinar zu entrichten. Die Gebühren werden bei allen Personen — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens — im gleichen Ausmaße berechnet. Eine Ermäßigung oder Nachsicht dieser Gebühren ist nicht vorgesehen.

Luxemburg: Gemäß Artikel 17 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1918) geht die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch die in einem fremden Lande erworbene Naturalisierung verloren. Eine Entlassung aus dem luxemburgischen Staatsverbande ist daher nicht erforderlich.

Von der Militärdienstleistung sind die Luxemburger auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1881 über die Einrichtung der bewaffneten Macht bis auf weiteres entbunden. Eine besondere Entlassung aus der Militärpflicht entfällt daher.

Niederlande: Mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit geht die niederländische Staatsangehörigkeit ipso jure verloren.

Mit diesem Verlust erlischt auch die Verpflichtung zur Militärdienstleistung.

Norwegen: Das Gesetz über die norwegischen Staatsbürgerrechte vom 8. August 1924 ordnet an:

Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft wird die norwegische Staatsangehörigkeit verloren. Wohnt jedoch die betreffende Person in Norwegen, so verliert sie die norwegischen Staatsbürgerrechte nur dann, wenn sie das Land verläßt.

Eine Person, die eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat oder zu erwerben wünscht, kann vom König oder seinem Bevollmächtigten von seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Norwegen losgelöst werden. Hat der Gesuchsteller die fremde Staatsbürgerschaft noch nicht erworben, so wird als Bedingung gestellt, daß er sie innerhalb einer gewissen Frist erwerbe.

Der Verlust der norwegischen Staatsbürgerrechte hat nicht immer die Befreiung vom Militärdienste zur Folge. Norweger im wehrpflichtigen Alter (vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 44. Lebensjahre), die auszuwandern wünschen, müssen hierzu die Erlaubnis einholen. Solche Gesuche sind schriftlich bei der militärischen Abteilung, zu der die betreffende Person affiniert worden ist, einzureichen.

Von wehrpflichtigen norwegischen Einbürgerungswerbern ist daher die Entlassung aus dem Militärverbande zu verlangen.

Polen: Nach dem Gesetze vom 20. Jänner 1920, G.-Bl. Nr. 7, über die polnische Staatsbürgerschaft wird die polnische Staatsbürgerschaft (Artikel 11, 1. Absatz, Punkt 1) durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verloren, doch dürfen militärlastige Personen eine fremde Staatsbürgerschaft erst erwerben, wenn sie hierzu die Bewilligung des Kriegsministers erwirkt haben, widrigenfalls sie weiter vom polnischen Staate als polnische Staatsbürger angesehen werden.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften ist daher bei Frauenspersonen polnischer Nationalität von dem Nachweise über das Ausscheiden aus dem polnischen Staatsverbande im Falle der Erlangung der Landesbürgerschaft abzusehen, während im Sinne des Artikels 79, §§ 529 und 530 der Durchführungsvorschrift (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 37 vom 15. April 1925) zum Gesetze über die allgemeine Militärdienstpflicht vom 23. Mai 1924 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 61) Personen männlichen Geschlechtes, die polnische Staatsbürger sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre (bei Landsturmmoffizieren bis zum vollendeten 60. Lebensjahre) um die Bewilligung der Entlassung von der allgemeinen Militärdienstpflicht im polnischen Heere zum Zwecke der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft ansuchen müssen. Personen, die die polnische Affinitätskommission als zur Militärdienstleistung gänzlich ungeeignet befunden und in die „Kategorie E“ eingereiht hat, bedürfen keiner Bewilligung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht. Die Entlassungsbewilligung kann demnach durch die Bestätigung ersetzt werden, daß die in Betracht kommende Person nicht mehr wehrpflichtig ist.

Portugal: Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verliert ein portugiesischer Staatsbürger seine Staatsbürgerschaft, ohne daß es hierzu einer besonderen Entlassung aus dem portugiesischen Staatsverbande bedarf. Gleichzeitig erlischt durch den Erwerb einer fremden Staatsbürger-

chaft die Verpflichtung zur Militärdienstleistung; es entfällt daher eine besondere Entlassung aus der Wehrpflicht.

Rumänien: Frauenpersonen bedürfen keiner förmlichen Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande, weil sie im Falle des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit ipso jure die rumänische Staatsangehörigkeit verlieren.

Personen männlichen Geschlechtes sind durch die Militärpflicht an dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit gehindert, weshalb sie einer förmlichen Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande bedürfen.

Die Wehrpflicht dauert vom 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Reserveoffiziere sind ohne Rücksicht auf eine bestimmte Altersgrenze nach oben militärpflichtig.

Zur Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande ist eine bei der königlich rumänischen Gesandtschaft, Konsularabteilung, in Wien, IV., Belvederegasse 34, abzugebende Erklärung des Verzichtes auf die rumänische Staatsbürgerschaft erforderlich. Erst auf Grund einer solchen Erklärung wird die Streichung des Gesuchstellers in den heimatischen Registern vorgenommen, womit die Entlassung aus dem Staatsverbande vollzogen ist.

Die Streichung in den heimatischen Registern ist von der rumänischen Vertretungsbehörde in Wien bestätigen zu lassen; in dieser Bestätigung muß auch zum Ausdruck kommen, daß die betreffende Person die rumänische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Durch den Verlust der Staatsbürgerschaft erlischt die Verpflichtung zur Militärdienstleistung.

Ußland (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken): Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wird die Staatsangehörigkeit der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken nicht verloren, da der Verlust nur mit Erlaubnis der Sowjetbehörden eintritt.

Ansuchen um Entlassung aus dem Verbande der Union der russischen Sowjetrepubliken sind beim Zentralerekutivkomitee im Wege der Gesandtschaft der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken in Vesterreich, Wien, III., Reissnerstraße 45, einzubringen.

Die Entlassung aus dem russischen Staatsverbande genügt, eine abgeforderte Befreiungserlaubnis vom Militärdienste ist nicht erforderlich.

Das Gesagte gilt nur für Bürger der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Frühere russische Staatsangehörige, die nicht im Besitze eines Sowjetreisepasses sind, bedürfen keiner Entlassung.

Schweden: § 8 des schwedischen Gesetzes Nr. 130 vom 23. Mai 1924 ordnet an:

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird von demjenigen verloren, der durch Naturalisierung oder Heirat oder auf andere Art Staatsangehöriger eines anderen Landes wird und dort seinen Wohnsitz hat oder nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz nimmt. Unabhängig von dem Wohnsitz wird die schwedische Staatsangehörigkeit von einem unverheirateten Kinde unter 21 Jahren verloren, das durch die Ehe der Eltern ausländischer Staatsangehöriger wird.

Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit tritt somit ipso jure der Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit ein, ohne daß es hierzu erst einer Entlassung aus dem heimatischen Staatsverbande bedarf.

Durch den Verlust der Staatsangehörigkeit erlischt auch die Verpflichtung zur Militärdienstleistung.

Schweiz: Die schweizerische Staatsangehörigkeit geht durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren, sondern besteht neben dieser weiter (doppeltes Staatsbürgerrecht). Der Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit tritt nur durch die Genehmigung der Verzichtserklärung ein, um die bei einer der zuständigen schweizerischen Kantonsregierungen anzufuchen ist. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung des schweizerischen Militärdienstes.

Spanien: Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit geht die spanische Staatsangehörigkeit keinesfalls ipso jure verloren, sondern es bedarf hierzu vorerst einer Entlassung aus dem spanischen Staatsverbande.

Die Verpflichtung zur Militärdienstleistung erlischt nur dann, wenn der spanische Staatsbürger ordnungsgemäß aus seinem heimatischen Staatsverbande entlassen wurde, was natürlich auch eine förmliche Entlassung aus der Wehrpflicht in sich schließt.

Die allgemeine Wehrpflicht in Spanien dauert 18 Jahre. Mit dem vollendeten 20. Jahre beginnt die zweijährige aktive

Dienstzeit, auf welche dann 16 Jahre Reservebedienstpflicht folgen.

Die im Auslande lebenden Spanier haben ihr Ansuchen um Entlassung aus dem Staatsverbande und allenfalls aus der Wehrpflicht beim königlich spanischen Konsulate, Wien, II., Rotenturngasse 2, einzubringen.

Tschechoslowakei: Im Sinne des Artikels 16 des Brünner Vertrages müssen tschechoslowakische Staatsangehörige, die das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde wollen, ein Gesuch bei ihrer zuständigen politischen Bezirksverwaltung einbringen. In dem Gesuche, das vom Gesuchsteller zu unterfertigen ist, sind alle Personen anzuführen, die mit ihm auszuwandern beabsichtigen. Wandern zugleich die Ehegattin oder die minderjährigen, noch nicht 21 Jahre alten Kinder aus, so brauchen diese das Gesuch nicht mitzufertigen. Großjährige Kinder (über 21 Jahre) aber müssen, falls sie ebenfalls auswandern wollen, besondere Gesuche einbringen.

Dem Gesuche sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. der Geburts(Tauf-)schein des Gesuchstellers,
2. der Heimatschein des Gesuchstellers sowie dessen Militärpapiere,
3. die Bestätigung des für den Wohnsitz zuständigen Matritenamtes über den ledigen Stand,
4. falls der Gesuchstellers verheiratet ist:
 - a) der Trauungsschein, falls der Gesuchsteller mehrmals verheiratet war, die Trauungsscheine über jene Ehen, aus denen auswandernde Kinder stammen,
 - b) der Geburts(Tauf-)schein seiner zugleich auswandernden Ehegattin,
5. falls der Gesuchsteller Kinder hat, die zugleich auswandern: die Geburts(Tauf-)scheine dieser Kinder,
6. die Zusicherung der zuständigen ausländischen Verwaltungsbehörde, daß der Gesuchsteller und seine Familie für den Fall der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande aufgenommen werden.

Für Stempel, Porto und Drucksorten ist dem Gesuche ein Betrag von 40 tschechischen Kronen in Originalwährung beizuschließen und an die zuständige politische Bezirksverwaltung einzusenden.

Reicht der Gesuchsteller das Gesuch anstatt bei der politischen Bezirksverwaltung beim Generalkonsulate der Tschechoslowakischen Republik in Wien, XIII., Penzinger Straße 9/11, ein, ist dem Gesuche nebst den vorangeführten Belegen und Gebühren noch der Betrag von 56 tschechischen Kronen an Konsulargebühren einschließlich Postspesen beizuschließen; dieser Betrag (Konsulargebühr) kann bei Vorlage eines Armutzeugnisses ermäßigt werden.

Die Tschechoslowakei erläßt ihre Staatsbürger durch ein besonderes Dekret, das von der politischen Bezirksverwaltung (ehemals Bezirkshauptmannschaft) namens der zuständigen politischen Landesverwaltung, in deren Gebiet die Heimatgemeinde des Einbürgerungswerbers gelegen ist, ausgestellt wird. Für Einbürgerungswerker, die aus der Slowakei stammen, wird die Ausbürgerungsurkunde durch die Abteilung des Ministeriums des Innern in Bratislava ausgefertigt.

Türkei: Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ohne vorherige Entlassung aus dem heimatischen Staatsverbande tritt der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nicht ein.

Die Entlassung aus dem türkischen Staatsverbande bedarf einer besonderen Genehmigung der türkischen Regierung. Der Gesuchsteller hat an das türkische Konsulat in Wien, IV., Prinz Eugen-Straße 40, unter Beischluß von drei Lichtbildern sowie einer Gebühr ein Gesuch zu richten, worin er sich verpflichtet, nie mehr türkischen Boden zu betreten.

Was die Wehrpflicht anbelangt, so liegt ein bezüglicher Gesuchentwurf bereits der türkischen Nationalversammlung vor, jedoch wurde hierüber noch kein Beschluß gefaßt.

Ungarn: Der Gesuchartikel L vom Jahre 1879 über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft bestimmt im § 20, daß der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande erfolgt. Die Entlassung bewilligt das königlich ungarische Ministerium des Innern. Demgemäß ist ein Dekret des ungarischen Ministeriums des Innern über die Entlassung vom Einbürgerungswerker beizubringen.

Hiezu wird folgendes bemerkt: In allen Fällen, in denen nach dem Vorhergesagten eine förmliche Entlassung aus dem heimatischen Staats- oder Militärverbande erforderlich ist,

ist die betreffende Urkunde, insofern sie nicht im Wege der ausländischen Vertretungsbehörde dem Amte oder der Partei zugestellt worden ist, von der österreichischen Vertretungsbehörde in dem betreffenden ausländischen Staate beglaubigen zu lassen.

Diese Beglaubigung entfällt auf Grund einer Vereinbarung mit dem tschechoslowakischen Generalkonsulate in Wien für Angehörige der tschechoslowakischen Republik.

Bundeskanzleramt, Abt. 7, Uebersiedlung.

W. Abt. 50/L/127/27. Wien, am 2. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Die Abteilung 7 des Bundeskanzleramtes (Militärmatrizen, Kriegsvermischten- und Heimkehrerwesen) ist von der Stiftskaserne, Wien, VII., Mariabilfer Straße 22, in die Räume des Korpskommandogebäudes, Wien, I., Universitätsstraße 7 (Telephon 29-500), übersiedelt.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

W. Abt. 51/A/233 u. 259/27. Wien, am 16. Juni 1927.

Von den „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien“ ist das Monatsheft 10—12 sowie das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1926, ferner das erste Sonderheft des Jahrganges 1927 „Vorläufiger Bericht über die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1926“ erschienen.

Rundmachungen.

Leinenzwang für Hunde auf offenen Märkten.

W. Abt. 42/671/27. Wien, am 29. Mai 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 144 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Auf allen offenen Märkten sind die Hunde an der Leine zu führen.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden an Geld bis 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Rundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

109. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist der Meßapparate des Ing. F. J. Müller.
110. Invertriebung neuer Zigarrensorten.
111. Alkoholometrische Reduktionstafeln.
112. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zur Tschechoslowakischen Republik.
113. Abänderung einiger zolltarifischer Vereinbarungen der Handelsverträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.
114. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
115. Schatzscheingesez.
116. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärztlichen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1927.
117. Rechtsanwaltsnovelle vom Jahre 1927.
118. Geringfügige Grundbuchsachen.
119. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande.
120. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist der Meßapparate von F. Panek's Sohn, Nachfolger Strager & Komp.
121. Schiffsahrtspolizeigesetz.
122. Regulierung des Stempelpachtes.
123. Erhaltung des Feilbaches in den Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weitendorf.
124. Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Buffermühle in der Gemeinde Hipfersdorf bis zur Mündung in die Donau.
125. Arbeiterversicherungsgesetz.
126. II. niederösterreichische Lehrerealtypenpensionistennovelle 1926.

127. III. niederösterreichische Lehrerealtypenpensionistennovelle 1927.

128. Abänderung des niederösterreichischen Schulerrichtungs-gesetzes.

129. Lehrergehaltsgesetz für Kärnten.

130. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

131. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Steiermark.

132. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit Schweden.

133. Hilfslehrer- und Nebenlehrerverordnung.

134. Abschluß eines Niederlassungs- und Handelsübereinkommens mit Aboissien.

135. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

136. Abänderung von Bestimmungen über die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Vertragsangestellten.

137. Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols.

138. Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen.

139. Ausscheidung der Gemeinde Mühldau in Tirol aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

140. Einhebung von Unfallversicherungsbeiträgen von den Studierenden an den Hochschulen des Bundes.

141. Erteilung der Konzession für eine vollspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahnlinie von Graz-Ostbahnhof nach dem Vororte Liebenau.

142. Erteilung der Konzession für eine vollspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahnlinie von der Jakomini-gasse über den Schönaugürtel bis zur Herrgottwiesgasse in Graz.

143. Erteilung der Konzession für eine schmalspurige Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten.

144. Druckfehlerberichtigung.

145. Aenderung der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung.

146. Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.

147. Ausfuhrvergütungsverordnung.

148. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

149. Notenwechsel mit Portugal über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

150. Neuregelung der Ruhe(Versorgungs-)genüsse der Postexpedienten und ihrer Hinterbliebenen.

151. Uebertragung der Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtsachen Graz an das Bezirksgericht Umgebung Graz.

152. Gerichtliche Auktionshalle in Graz.

153. Verschleiptarif für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols. Aenderungen und Ergänzungen.

154. Abänderung und Ergänzung der I. und II. Durchführungsvorordnung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

155. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit Polen.

156. Notenwechsel mit der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Nichtanwendung des Artikels VIII des Abkommens über die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

157. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.

158. Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein.

159. Errichtung der Zollflughäuser Klagenfurt-Annabichl und Graz-Thalerhof.

160. Druckfehlerberichtigung.

161. Invalidenentschädigungsgesetz (Text vom Mai 1927).

162. Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung höherer Bezüge.

163. Unanwendbarkeit des Grundverkehrs-gesetzes in der Ortsgemeinde St. Peter bei Graz.

164. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Befoldung der Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten.

165. Verleihung des Meisterprüfungsrechtes an das Gewerbeförderungs-institut des burgenländischen Beirates für Handel, Gewerbe und Industrie.

166. Dreiunddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

X.

6. September.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

59. Heimatrechtsstatistik, Zählblätter.
60. Städtische Betriebe und betriebsmäßig verrechnete Verwaltungszweige, Betriebskredite.
61. Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung.
62. Strafverkündung und Strafvollzug bei auswärts wohnhaften Personen.
63. Gemeindeangestellte, Anschluß der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte an das Strafverfahren.
64. Zahntechnikergesetz, marktstreuerische Reklame.
65. Justizpalast, Aemterverlegung.
66. Interurbane Telephongespräche, Bestellung.
67. Konzessionen, Auskünfte über Belastungen.
68. Angestelltenversicherungsgesetz, Entscheidung über Einsprüche.
69. Gemeindeangestellte, Fürsprache bei Fürsorgeinstituten.*)
70. Gemeindegewächse, Aufstellung.
71. M. Abt. 7, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

72. Heimatscheinverlust.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Darlehensgewährung an städtische Angestellte.
Vieh- und Fleischbeschau, Laienfleischbeschauer.*)
Beschälseuche in Jugoslawien, Verkehrsbeschränkungen.*)
Hausgeflügel und Bienen, Einfuhr in die Schweiz.*)
Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Zelluloid, Beförderung im Gemeindegebiete von Wien.
Benzin und andere Mineralöle der ersten Klasse, Verbot der Abgabe aus beweglichen Behältern an Kunden auf der Straße.

Augarten- und Schmelzbrücke, Verkehrsbeschränkungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe im Damenfriseurgewerbe.
Parteiangehör im Strafverfahren.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

59. Heimatrechtsstatistik, Zählblätter.

M. D. 4946/27.

Wien, am 2. Juli 1927.

(An die M. Abt. 50 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Druckorte „Zählblatt für die M. Abt. 51 betreffend Aufnahme in den Gemeindeverband und Einbürgerung“, die bisher bei der Druckortenabteilung der M. Abt. 50 erhältlich war, in etwas geänderter Form neu aufgelegt wurde. Die neue Druckorte ist nun unter Druckorte Nr. 268 bei der Druckortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

Hiezu wird bemerkt:

1. Die bisherigen Druckorten (Nr. 115 der M. Abt. 50) dürfen nicht mehr verwendet werden und sind an die Druckortenabteilung des gemeinsamen Magistratsexpedites zur Startierung abzuliefern.

2. Die Zählblätter sind vor ihrer Verwendung laufend von 1 an zu numerieren, und zwar erstmalig vom Tage der ersten Verwendung der neuen Druckorte bis zum 31. Dezember 1927, weiterhin vom Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres bis zu dessen Ende und sodann fortlaufend in Verwendung zu nehmen.

3. Die Zählblätter, auf die das Datum ihrer Ausfertigung zu setzen ist, sind monatlich zu sammeln, nach Nummern geordnet zu legen — etwa verdorbene Blätter sind durchgestrichen in der Reihenfolge ihrer Nummern beizulegen — und bis längstens 6. des nächsten Monats an die M. Abt. 51 (Statistik), I. Ebnendorferstraße 1, Amtshaus, unmittelbar

einzusenden, und zwar einbegleitet mit folgendem Dienstzettel:

„M. B. A. Wien, am“

An die M. Abt. 51.

Anbei folgen die im Monate 1927
ausgefertigten Zählblätter für Heimatrechtsverleihungen,
nämlich Stück, und zwar von Nr. bis ein-
schließlich Nr.

Der Bezirksamtsleiter:“

4. Zählblätter sind künftighin auch für die Fälle von
Amtsheimat auszustellen.

5. Es ist darauf zu achten, daß auf dem Zählblatte das
Nichtzutreffende gestrichen wird. Manche Aussteller unter-
streichen nämlich instruktionswidrig das Zutreffende, aber so
schleuderhaft, daß aus dem Unterstreichen ein Durchstreichen
wird, so daß dann auf dem Zählblatt gerade das Zutreffende
durchgestrichen ist.

60. Städtische Betriebe und betriebsmäßig verrechnete Verwaltungszweige, Betriebskredite.

M. D. R. 343/27.

Wien, am 5. Juli 1927.

(An die M. Abt. 4, 7, 9, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30,
31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 41, 42, 44, 45 und 52 und an die
Direktion des Rechnungsamtes.)

Eine Reihe städtischer Betriebe und betriebsmäßig ver-
rechneter Verwaltungszweige verfügt seit Jahren über so-
genannte „Betriebskredite“, die sie nach Maßgabe der wirt-
schaftlichen Notwendigkeit im Rahmen der bewilligten Kredite
für bestimmte dringliche Betriebsausgaben (wie für Frachten-
und Steuerzahlungen, Materialeinkauf) in Anspruch nehmen
dürfen und nach Maßgabe der dem Betriebe zufließenden
Mittel wieder abzudecken haben. Diese Betriebskredite waren

bisher zeitlich nicht beschränkt, weshalb eine Ueberprüfung der Notwendigkeit dieser Kredite seit Jahren nicht mehr stattgefunden hat.

Mit Rücksicht auf die Ordnung der finanziellen Gebarung, insbesondere um den Betriebsvorständen mindestens mit Jahresluß die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild über die Betriebsführung zu machen, ist es zweckmäßig, wenn alljährlich mit Schluß des Verwaltungsjahres die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Betriebskredite im bisherigen Ausmaße überprüft und für das kommende Geschäftsjahr um die weitere Inanspruchnahme der Betriebskredite im gleichen oder geänderten Ausmaße angefragt wird.

Die städtischen Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige werden demnach angewiesen, in Zukunft alljährlich vor Jahresluß unter Anführung der die Notwendigkeit des Betriebskredites begründenden Umstände um die Verlängerung des Betriebskredites bei der M.Abt. 4 anzusuchen.

61. Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung.

M.D. N. 335/27. Wien, am 6. Juli 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit 1. Juni 1927 wurde bei der Zentralrechnungsabteilung eine neue Stelle geschaffen, die die Bezeichnung „Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung“ führt.

Sie hat folgende Geschäfte zu besorgen:

1. die Führung des Verteilerkontos (Einnahmen und Ausgaben),
2. die Verrechnung der Depositen,
3. die Verrechnung der Interimsgebarung.

Die Depositen umfassen die sogenannten eigentlichen Depositen, die Mündel- und Waisendepositen, die fremden Depositen, die Steueramtsdepesiten sowie die zusammengelegten geringwertigen Depositen und Kautionen der Bezirksämter, ferner die Steuerficherstellungen sowie die Kautionen und Haftbriefe.

Die Interimsgebarung umfaßt derzeit:

1. von der Verwaltungsgruppe I die Interimsgebarung mit Ausnahme jener für Gehaltsabzüge, Ersätze und Verbote, die erst im Laufe dieses Jahres von der neuen Stelle übernommen wird,
2. von der Verwaltungsgruppe II die Interimsgebarung mit Ausnahme jener des Ansehensdienstes, die erst zu einem späteren Zeitpunkte übernommen wird, und jener für städtische Abgaben, die mit Rücksicht auf die räumliche Trennung bei der Stelle II d der Zentralrechnungsabteilung verbleibt,
3. von der Verwaltungsgruppe III die ganze Interimsgebarung mit Ausnahme jener für Erhaltungsbeiträge, die wie bisher bei der Stelle III e verrechnet wird,
4. von den Verwaltungsgruppen IV bis VIII die ganze Interimsgebarung mit Ausnahme der Verrechnung der Arbeitslosenunterstützungen, die weiter bei der Stelle I, IV bis VIII der Zentralrechnungsabteilung geführt wird.

62. Strafverkündung und Strafvollzug bei auswärtigen wohnhaften Personen.

M.D. 4018/27. Wien, am 6. Juli 1927.
(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Direktion des Einhebungsdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

In den „Fragebeantwortungen zu den Verwaltungs-verfahrensgesetzen“, die das Bundeskanzleramt am 20. April 1927 zu Z. 114.000/2 ex 1927 als IV. Folge herausgegeben hat, finden sich als Punkte 29 und 31 zu § 62, Abs. 1, U. V.G., und § 46, Abs. 1, V.St.G. folgende Richtlinien:

„Die mündliche Verkündung eines Bescheides ist, wie aus der Fassung des § 62, Abs. 1, U. V.G. und daraus hervorgeht, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze die Fälle, in denen eine Amtshandlung vertretungsweise auch durch eine andere Behörde vorgenommen werden kann, ausdrücklich bezeichnen (§ 55 U. V.G., § 40, Abs. 2, 2. Satz, V.St.G.), nur durch die den Bescheid erlassende Behörde selbst, nicht auch durch eine ersuchte oder beauftragte Behörde zulässig. Es ist daher insbesondere auch die mündliche Verkündung von Bescheiden der Oberbehörden durch die Unterbehörden (Behörden erster Instanz) oder von Bescheiden von Bundes- oder Landesbehörden durch die Gemeinden, wie dies früher vielfach üblich war, gegenwärtig nicht mehr als dem Gesetze entsprechend anzusehen.“

„Für die Zulässigkeit der mündlichen Verkündung eines Bescheides im Verwaltungsstrafverfahren gilt im Sinne des § 24 V.St.G. mangels besonderer Bestimmungen dasselbe wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren (siehe Fragenbeantwortung 29).“

Diese Erläuterungen sind im Wirkungsbereiche des Wiener Magistrates nur bei den Verwaltungsstrafen von Wichtigkeit, da eine mündliche Verkündung eines Bescheides in anderen Fällen kaum vorkommen wird. Bisher war es vielfach üblich, den ganzen Akt samt der Strafverhandlungsschrift dem Bürgermeisteramte des Wohnortes der bestraften Partei zur Strafverkündung und Rechtsmittelbelehrung sowie zum Strafvollzuge zu übermitteln, wofür die Rückseite der Druckorte 71 verwendet wurde. Dieser Vorgang ist aber seit dem Inkrafttreten der Verfahrens-gesetze unstatthaft.

In Zukunft ist bei Strafamtshandlungen, die außerhalb Wiens wohnhafte Personen betreffen, folgendermaßen zu verfahren:

In jenen Fällen, wo eine Strafverfügung zulässig ist, ist diese unmittelbar an die bestrafte Person mittels Post (Rückscheinbrief zu eigenen Händen RSe) abzusenden. Der Strafverfügung ist ein mit der Kassenanweisungszahl bezeichneter Erlagschein anzuschließen.

In jenen Fällen aber, die unter Anwendung des ordentlichen Strafverfahrens durchgeführt werden, ist der Beschuldigte durch die Bezirkshauptmannschaft oder*) das Bürgermeisteramt seines Wohnortes einzuvernehmen, wofür die Vorderseite der Druckorte 71 (des gemeinsamen Magistrats-expedites) verwendet werden kann. Führt das ordentliche Verfahren dann zu einer Verwaltungsstrafe, so ist dem Bestraften ein Strafserkenntnis (Druckorte 73) mittels Post (Rückscheinbrief RSe) zuzusenden, dem ein Erlagschein mit der Kassenanweisungszahl anzuschließen ist.

Wenn gegen die Bestrafung kein Einspruch oder keine Berufung eingebracht wurde, geht der Strafsakt mit der Zahlungsaufforderung an die Fachrechnungsabteilung. Diese hat, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, die Zahlungsaufforderung (Druckorte 59) unter Anschluß eines mit der Kassenanweisungszahl versehenen Erlagscheines mittels Post an die bestrafte Partei abzusenden und das Einlangen des Rück-scheines abzuwarten.

*) Siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. März 1923, M.D. 1344/23, über den Verkehr mit auswärtigen Gemeinden.

Bleibt die Zahlungsaufforderung wirkungslos, sind keinerlei Exekutionsschritte gegen die Partei einzuleiten; vielmehr ist der Strafsakt mit dem Rückschein und dem Berichte, daß die Partei trotz Erhalt der Zahlungsaufforderung die Geldstrafe nicht erlegt habe, dem Bezirksamte vorzulegen. Das magistratische Bezirksamt hat nun die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Wohnort der bestraften Partei liegt, als Vollstreckungsbehörde um Strafvollzug unter Anschluß eines mit der Rassenanweisungszahl versehenen Erlagsscheines zu ersuchen. Die Bezirkshauptmannschaft kann sich allenfalls nach § 9, Absatz 2, B.V.G. der Gemeinden zur Mitwirkung bedienen. Ansuchen unmittelbar an die Aufenthaltsgemeinde des Bestraften oder an auswärtige Steuerämter um Einhebung von Geldstrafen sind unstatthaft und haben daher unter allen Umständen zu unterbleiben.

Die niederösterreichische Landesregierung hat einen gleichartigen Erlaß hinsichtlich der Behandlung auswärtiger Straffälle an alle Bezirkshauptmannschaften gerichtet.

63. Gemeindeangestellte, Anschluß der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte an das Strafverfahren.

M.D. 5435/27. Wien, am 22. Juli 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In der letzten Zeit hat es sich mehrmals zugetragen, daß sich Gemeindeverwaltungsstellen an ein Strafverfahren, das gegen einen bei einer anderen Gemeindeverwaltungsstelle beschäftigten Gemeindeangestellten wegen einer in Ausübung des Dienstes begangenen Handlung, aus der sich allenfalls auch für die Gemeinde Wien eine Ersatzpflicht gegenüber Dritten ergeben könnte, eingeleitet wurde, namens der Gemeinde Wien als Privatbeteiligte angeschlossen haben. Da hierdurch die prozessuale Lage des Angeklagten zum Nachteil der Gemeinde beeinflusst werden kann, wird die Weisung erteilt, in Zukunft von einem derartigen Anschluß an das Strafverfahren abzusehen und allfällige Schadenersatzansprüche an die andere Verwaltungsstelle im unmittelbaren Einvernehmen zu bereinigen.

64. Zahntechnikergesetz, marktschreierische Kellame.

M.D. 4939/27. Wien, am 25. Juli 1927.
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stablaun.)

Die Ständesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes hat unter Anführung konkreter Fälle darauf hingewiesen, daß die magistratischen Bezirksämter bei Behandlung von Anzeigen gegen befugte Zahntechniker wegen marktschreierischer Kellame eine einheitliche Handhabung des § 7 des Zahntechnikergesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Wl. Nr. 326, vermissen lassen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die mit der Zuschrift der M.Abt. 13 vom 6. November 1920, M.Abt. 13/4832/20, der magistratischen Bezirksämtern intimierte Durchführungsverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1920, Z. VI/1623/2, zum Zahntechnikergesetz in Erinnerung zu bringen, die im Punkte 2 genaue Richtlinien enthält, welche Kellame als marktschreierisch anzusehen ist.

Gleichzeitig werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, im Falle derartiger Übertretungen die Strafen unter Bedachtnahme auf die Größe des Verschuldens stets so zu bemessen, daß sie tatsächlich als solche empfunden werden, da sie sonst ihren Zweck vollkommen verfehlen.

Weiters hat die genannte Ständesvertretung die Frage aufgeworfen, ob Einschaltungen von Ankündigungen befugter

Zahntechniker im Fachregister des Telefonbuches und des Wohnungsanzeigers gestattet sind. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen.

Das Telefonbuch enthält im Fachregister ein Verzeichnis der befugten Zahntechniker lediglich mit Angabe des Namens, der Adresse und Telefonnummer in vollkommen gleicher Schrift. Diese Einschaltung ist zweifellos zulässig.

Dasselbe gilt hinsichtlich der gleichen Einschaltungen im Wohnungsanzeiger, und zwar auch dann, wenn der Name durch größere Buchstaben hervorgehoben wird. Wenn aber den Einschaltungen im Wohnungsanzeiger Zusätze beigelegt sind, so wird stets genau zu prüfen sein, ob diesen der Charakter einer marktschreierischen Kellame zukommt. Dies trifft zweifellos zu bei einem Zusatz wie „Moderner Zahnerfab“.

65. Justizpalast, Ämterverlegung.

M.D. 5350/27. Wien, am 25. Juli 1927.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Laut Erlasses des Bundeskanzleramtes (Justiz) wurden die früher im Justizpalast untergebrachten Gerichtshöfe, nämlich der Oberste Gerichtshof, das Oberlandesgericht in Wien und das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien, weiters die Generalprokuratur und die Oberstaatsanwaltschaft, das landesgerichtliche Grundbuchsamt und die Verwahrungsstelle mit 18. Juli 1927 in die Gebäude der ehemaligen österr.-ungar. Bank in Wien, I. Herrngasse 17, verlegt, wo die Amtierung in Form eines Notbetriebes am bezeichneten Tage aufgenommen wurde.

Die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, nämlich das Schiedsgericht der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien, das Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Wien und das Schiedsgericht der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien wurden in das Amtsgebäude der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Wien, VI. Linke Wienzeile 48/50, verlegt.

Um eine möglichst reibungslose Wiedereinrichtung des gerichtlichen Dienstes zu ermöglichen, ist es notwendig, daß die Gerichte in den ersten Tagen des Notbetriebes möglichst wenig in Anspruch genommen und insbesondere persönliche Nachfragen unterlassen werden.

66. Interurbane Telefongespräche, Bestellung.

M.D. 5574/27. Wien, am 27. Juli 1927.

(An alle Ämter und Betriebe im Neuen Rathaus (mit Ausnahme des Kontrollamtes), im Neuen Amtshause, im Hause des städtischen Wohlfahrtsamtes und im Hause des Wohnungsamtes.)

In letzter Zeit sind bei Bestellung interurbaner Telefongespräche in der Hauszentrale des Neuen Rathauses Unzulänglichkeiten vorgekommen.

Ich bringe daher die Bestimmungen des Erlasses vom 21. April 1923, M.D. 2688/23, in Erinnerung. Für die Bestellung interurbaner Gespräche in der Hauszentrale des Neuen Rathauses hat folgendes zu gelten:

Die Amtsstelle oder der Betrieb, die ein Ferngespräch führen wollen, haben es bei der Hauszentrale im Neuen Rathaus schriftlich mittels Dienstzettels zu bestellen. Diese Bestellung hat zu enthalten:

1. die Angabe des Amtes oder Betriebes und der Klappennummer, von der das Gespräch geführt werden soll,
2. den Namen und die Dienstbezeichnung des Angestellten der Amtsstelle oder des Betriebes, der telephonisch sprechen wird,

3. das Amtssiegel und die Bestätigung des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters, daß das zu führende Gespräch ein dienstliches ist.

67. Konzessionen, Auskünfte über Belastungen.

M.D. 5567/27. Wien, am 12. August 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Der Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien benötigt zur Kreditgewährung an konzessionierte Gewerbetreibende oft Auskünfte über eine allfällige Belastung der Konzession, weshalb hiemit die Weisung ergeht, derartigen Anfragen des Kreditvereines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien unverzüglich zu entsprechen.

68. Angestelltenversicherungsgesetz, Entscheidung über Einsprüche.

M.D. 5673/27. Wien, am 13. August 1927.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im § 94, Punkt 1 bis 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 29. Dezember 1926, B.G.B. Nr. 388, sind jene Fälle taxativ aufgezählt, in denen schriftliche, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verständigungen seitens der Versicherungsträger (Bescheide) den Beteiligten zuzustellen sind.

Aus § 94, Absatz 3 des genannten Gesetzes ist zu entnehmen, daß die in den Punkten 4 bis 7 bezeichneten Bescheide nur im Wege der Klage beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden können, während die sonstigen Bescheide der Versicherungsträger, also die Fälle des § 94, Punkt 1 bis 3 beim Landeshauptmann durch Einspruch anfechtbar sind (§ 94, Absatz 4, des Angestelltenversicherungsgesetzes).

Es wird hiemit angeordnet, daß künftig über Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsträger gemäß § 94, Punkt 1 bis 3, sowie über die Streitfälle gemäß § 63, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes betreffend die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkt versicherungszuständig ist, die M.Abt. 14 zu entscheiden hat, während sämtliche Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Angestelltenversicherungsgesetzes wie bisher von den magistratischen Bezirksämtern durchzuführen sind.

69. Gemeindeangestellte, Fürsprache bei Fürsorgeinstituten.

M.D. 5609/27. Wien, am 13. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit haben wiederholt städtische Angestellte bei Fürsorgeinstituten für Unterstützungswerber, manchmal sogar unter Mitnahme ihrer Schützlinge vorgesprochen. Derartige private Interventionen, die natürlich fruchtlos sind, da Fürsorgehilfen ohne Erhebung des zuständigen Fürsorgetrates nicht gewährt werden dürfen, können in der Bevölkerung den Glauben erwecken, daß Unterstützungen leichter zu erreichen sind, wenn sich die Bittsteller vorher die Empfehlung eines städtischen Angestellten sichern, wodurch das Ansehen der Fürsorgeinstitute beeinträchtigt würde.

Derartige Vorsprachen sind unstatthaft und werden hiemit allen städtischen Angestellten untersagt. Gegen Zuwiderhandelnde wird mit aller Strenge eingeschritten werden.

70. Gemeindevache, Aufstellung.

M.D. 5825/27.

Wien, am 13. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Juli 1927, P. 3. 3856, hat der Bürgermeister an die Magistratsdirektion die beiden nachfolgenden Weisungen gerichtet:

Erste Weisung:

„Mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juli 1927 wurde die Verfügung des Bürgermeisters nach § 96 der Gemeindeverfassung betreffend die Errichtung einer Gemeindevache genehmigt. Zugleich wurden Ergänzungen und Abänderungen dieser Verfügung beschlossen. Auf Grund der dem Bürgermeister durch diese Beschlüsse erteilten Ermächtigung verfüge ich hiemit die Auflösung der nach § 96 der Gemeindeverfassung für die Tage der Gefahr errichteten Gemeindevache.“

Das Dienstverhältnis der Angehörigen der Gemeindevache hat spätestens mit 18. August 1927 zu enden. Die Ausschreibung aus dem Dienste erfolgt längstens mit diesem Tage.“

Zweite Weisung:

„I. Nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juli 1927 ist eine Gemeindevache aufzustellen. Ihre Aufgabe ist der erforderliche Wach- und Ordnungsdienst in den städtischen Ämtern, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen, insbesondere in den Gartenanlagen, Friedhöfen, Markthallen, Märkten und Schlachthäusern, dann auf den städtischen Bauten, den städtischen Grundstücken, jedoch mit Ausnahme der Straßen, Gassen und Plätze, und in den städtischen Forsten innerhalb des Wiener Gemeindegebietes. Ferner kann sie zu Erhebungsdiensten und zur Ueberwachung der Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die Kinos und eventuell anderer von nun an erlassener landesgesetzlicher Vorschriften verwendet werden. Im übrigen bleiben die Aufgaben der Bundespolizei unberührt, insbesondere obliegt der Gemeindevache auch nicht mehr die seinerzeit der Gemeindevache zugewiesene Aufgabe, für Ruhe und Ordnung in den Straßen zu sorgen.“

II. Die Wache gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Marktwache, die in Unterstützung des Dienstes der Marktaufsichtsorgane für den Ordnungs- und Wachdienst auf den Märkten und in den Markthallen zu dienen hat,

2. die Amtswache, die den Ordnungsdienst in den Ämtern mit starkem Parteienverkehr, insbesondere in den Fürsorgeinstituten, im Wohnungsamt, bei den Arbeitslosenauszahlungen, im Invalidenamt und im Obdachloshaus zu besorgen hat,

3. die Betriebswache, und zwar für die

- a) Gaswerke,
- b) Elektrizitätswerke,
- c) Wasserleitung,
- d) städtischen Bäder,
- e) Friedhöfe, Gartenanlagen und sonstigen städtischen Einrichtungen der in Punkt I bezeichneten Art, soweit sie in Punkt II nicht bereits aufgezählt sind.

Die Anzahl der jeder Abteilung Zuzuweisenden bestimmt im Einvernehmen mit dem Chef der Wache die Magistratsdirektion. Diese Zahl ist, um für Krankheiten und sonstige Dienstesverhinderungen vorzusorgen, um 10 Prozent höher zu halten als der tatsächliche Bedarf. Die Gesamtzahl aller Wacheangehörigen, die auf das geringste zu beschränkt ist, darf keinesfalls den vom Gemeinderate mit 1000 Mann bestimmten Höchststand übersteigen. Im Be-

bedarfsfälle kann eine Verschiebung zwischen den einzelnen Abteilungen stattfinden.

III. Um die Aufnahme in die Gemeindevache kann sich jeder österreichische Bundesbürger im Alter zwischen 22 und 36 Jahren, der unbescholten ist und die nötige physische Eignung und Bildung besitzt, bewerben. Ueber die Anstellung entscheidet der Bürgermeister. Die Anträge stellt der Personalreferent im Einvernehmen mit dem Magistratsdirektor und dem Chef der Wache.

IV. Das Kommando über alle Abteilungen der Wache obliegt dem Chef der Wache. Mit dieser Funktion wird der Branddirektor betraut.

V. Falls die Angehörigen der Gemeindevache in Erfüllung ihrer oben bezeichneten Aufgaben Personen anhalten müssen, so haben sie sie sofort dem nächsten Sicherheitswachbeamten oder, falls ein solcher nicht in der Nähe ist, der nächsten Wachtube zu übergeben, wobei dem übernehmenden Sicherheitswachorgan der Tatbestand, der der Anhaltung zugrunde lag, mitzuteilen ist.

VI. Das Nähere, insbesondere über die Angelobung, die Schulung, die Abmüdung von Pflichtverletzungen wird durch die Organisationsvorschrift bestimmt werden.

Wegen Durchführung des Wachdienstes in den nach der obigen Weisung in Betracht kommenden Ämtern, Anstalten und Betrieben ist, wenn es nicht bereits geschehen ist, mit dem Branddirektor als Chef der Wache das Einvernehmen zu pflegen.

Unter einem wird bekanntgegeben, daß mit Erlaß vom 30. Juli 1927, M.D. 5571/27, die betriebsmäßige Verrechnung der neu gegründeten Wiener Gemeindevache angeordnet wurde. Die Verrechnung ist der Betriebsbuchhaltung Feuerwehr angegliedert.

71. M.Abt. 7, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.

M.D. 5565/27. Wien, am 18. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit 1. Jänner 1927 wurden die vier einheitlichen Zweige des städtischen Jugendamtes — Kindergärten, Horte, Sommererholungsstätten, Spiel- und Eislaufplätze — in betriebsmäßig geführte und nach doppelseitigen Grundsätzen verrechnete Wirtschaftskörper zusammengefaßt und eine eigene Betriebsbuchhaltung aufgestellt, die unter gemeinsamer Leitung der Fachrechnungsabteilung III b eingegliedert wurde. Die neue Betriebsbuchhaltung führt die Bezeichnung „M.Abt. 7, Betriebsbuchhaltung Kindergärten, Horte, Sommererholungsstätten, Spiel- und Eislaufplätze, Frauenberufsschulen“ und hat im Gebäude des städtischen Wohlfahrtsamtes ihren Sitz.

72. Heimatscheinverlust.

M.D. 6074/27. Wien, am 20. August 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Ueber Ersuchen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wird folgendes verlautbart:

In der Zeit vom 1. bis 25. Juli 1927 hat in der Gemeinde Anif (Salzburg) der am 14. April 1907 in Feldkirchen, Bezirk Braunau am Inn, geborene und dahin zuständige Georg Kreil seinen von dieser Gemeinde am 27. Jänner 1925 unter Zahl 253 ausgefertigten Heimatschein verloren. Um Mißbrauch zu verhüten, ist dieser für ungültig erklärte Heimatschein jenen Personen, die sich damit ausweisen sollten, abzunehmen und dem Gemeindeamte Feld-

kirchen, Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, einzusenden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Darlehensgewährung an städtische Angestellte.

M.Abt. 1/403/27. Wien, am 30. Juli 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, an die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an den Stadtschulrat für Wien.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1927 zur P. Z. 3652 folgende Anträge genehmigt:

1. Die Gemeinde Wien nimmt bei der Zentralsparkasse ein Kontoforrentdarlehen von 5.000.000 S zu den im Anbote vom 21. Mai 1927 enthaltenen Bedingungen für Zwecke der Gewährung von Darlehen an ständige Angestellte und Bedienstete des Magistrates, des Kontrollamtes und der städtischen Unternehmungen, an dem Lehrendienstgesetz unterstehende Lehrpersonen und an Ruhestandsparteien der vorbezeichneten Kategorien auf.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, in rüchsigwürdigen Fällen an die obgenannten Personen gegen einen Zinsfuß von 6 vom Hundert Darlehen ohne besondere Sicherstellung zu gewähren; die Darlehen sollen in der Regel den Betrag des dreifachen Monatsbezuges nicht übersteigen, können aber bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen auch in einem höheren Ausmaße bewilligt werden. Uebersteigt hiedurch die Darlehenssumme die in der Gemeindeverfassung festgesetzte Grenze für die Zuständigkeit des Magistrates, so ist die Zustimmung des Gemeinderatsausschusses I einzuholen. Die Darlehen sind im Wege des Abzuges vom Gehalte (Lohn) oder Ruhegenuß im allgemeinen in 24 Monatsraten zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Wien übernimmt die gesamten Verwaltungsauslagen für die Darlehensgewährung und trägt das Risiko der Uneinbringlichkeit bei Kündigung, Entlassung, Ableben usw., ebenso wie das Risiko einer allfälligen Erhöhung des Zinsfußes für das unter Punkt 1 genannte Darlehen.

3. Die für einzelne der vorgenannten Angestellengruppen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Aushilfen oder Gehaltsvorschußen bleiben unberührt.

4. Die Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete wird über Antrag ihres Kuratoriums und ihrer Generalversammlung aufgelöst.

Zur Durchführung wird über Anordnung des Magistratsdirektors nachstehendes verfügt:

Die Behandlung sämtlicher mit der Gewährung von Darlehen an städtische Angestellte zusammenhängenden Geschäfte wird der M.Abt. 2 übertragen. Die entsprechende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird veranlaßt. Für das obgenannte Darlehen ist bei den Depositen ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „M.Abt. 2 — Darlehen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Zwecke der Darlehensgewährung an städtische Angestellte“ zu führen.

Für die Ansuchen um Gewährung eines Darlehens sind ausschließlich die von der M.Abt. 2 aufgelegten Formulare zu verwenden.

Diese Formulare werden für die Angestellten und Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung, des Kontrollamtes sowie für die Lehrpensionsparteien bei der M.Abt. 2, für

die aktiven Lehrpersonen beim Stadtschulrate, für die Angestellten und Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen bei den zuständigen Unternehmungsdirektionen aufgelegt.

Die Formulare können bei den genannten Stellen während der gewöhnlichen Amtsstunden behoben werden. Bei der M. Abt. 2 sind sie überdies an Werktagen (ausgenommen Samstag) in der Zeit von 16 bis 18 Uhr allgemein erhältlich. Der Parteienverkehr in Darlehensangelegenheiten findet grundsätzlich nur an Werktagen in der Zeit zwischen 16 und 18 Uhr statt.

Der Darlehenswerber hat das Gesuchsformular genau auszufüllen, die Nachweise über die Richtigkeit der im Gesuch angeführten Gründe, soweit es ihm möglich ist, beizuschließen, die Bestätigung der Dienststelle (Liquidierungsstelle) über die Art des Dienstverhältnisses, Höhe des Bezuges usw. einzuholen und bei der M. Abt. 2 einzubringen.

Für die Gewährung von Darlehen gelten folgende allgemeine Richtlinien:

Darlehen werden nur in rüchswürdigen Fällen und bei nachweisbarem Kreditbedarf gegeben.

Eine Darlehensgewährung erfolgt grundsätzlich nur an ständige Angestellte und Bedienstete. Hierbei ist auf die Einbringlichkeit des Darlehens besonders Bedacht zu nehmen.

In der Regel werden Darlehen nur bis zum Betrage des dreifachen Monatsbezuges gewährt, wobei die Rückzahlung im Wege des Abzuges vom Gehalt (Lohn) oder Ruhegenuß im allgemeinen in höchstens 24 Monatsraten zu erfolgen hat.

Darlehen werden nur an Angestellte gewährt, deren Bezüge unbelastet oder nur soweit belastet sind, daß durch ein Darlehen im Ausmaße von drei Monatsbezügen die Ablösung sämtlicher auf den Bezügen vorgemerkter Schuldverbindlichkeiten möglich ist.

Das Darlehen wird gegen einen Zinsfuß von 6 vom Hundert netto gewährt. Die Anrechnung von anderen Spesen als der Interkalarzinsen und des gesetzlichen Schuldscheinstempels findet nicht statt.

Bei der Gewährung von Darlehen wird eine Sicherstellung nicht verlangt.

Jeder Darlehensnehmer hat bei der M. Abt. 2 eine Schuldscheinurkunde zu unterschreiben, in welcher er zur Sicherstellung seiner Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Wien seine gesamten, welchen Namen immer habenden Bezüge aus seinem Dienstverhältnisse und für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses sämtliche aus diesem Anlasse seitens der Gemeinde Wien zu gewärtigenden, welchen Namen immer habenden einmaligen oder wiederkehrenden Bezüge innerhalb der gesetzlichen Grenzen verpfändet. Er hat sich in dieser Urkunde ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß ihm Schuld und Zinsen von einem bestimmten Termine an in festzustellenden Monatsraten von seinen Bezügen in Abzug gebracht werden und endlich zu erklären, daß im Falle seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienste mit dem Tage der Endigung des Dienstverhältnisses das Darlehen samt Zinsen fällig wird und aus den ihm anlässlich des Austrittes aus dem städtischen Dienste seitens der Gemeinde Wien gewährten, welchen Namen immer habenden Bezügen innerhalb der gesetzlichen Grenzen eingebracht wird.

Anlässlich der Ausstellung des Kontoauszuges haben die liquidierenden Stellen den Umstand, daß um ein Darlehen angefragt worden ist, auf dem Liquidierungsblatte vorzunehmen und die M. Abt. 2 sofort im kürzesten Wege in

Kenntnis zu setzen, falls vor endgültiger Vormerkung des bewilligten Darlehens von dritter Seite eine Pfändung der Bezüge erwirkt wird.

Für die Darlehensgesuche ist bei der M. Abt. 2 ein gesondertes Geschäftsprotokoll mit Namenindex einzurichten, das nach den Vorschriften über den Kanzleidienst zu führen ist.

Die Gemeinde Wien tritt in die von der ehemaligen „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für die städtischen Bediensteten“ mit den städtischen Angestellten geschlossenen Darlehensverträge ein. Die M. Abt. 2 hat diese Verträge bis zur gänzlichen Abstattung der Darlehenssumme tilgungsplanmäßig durchzuführen.

Falls durch die Gewährung eines Gemeinbedarlehens bereits bestehende auf dem Gehaltskonto vorgemerkte Schuldverbindlichkeiten zur Ablösung gelangen (Konvertierungsdarlehen), ist der Geldwert der zu konvertierenden Schuld im Einvernehmen mit dem Gläubiger und unter Berücksichtigung einer für eine allfällige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens gebührende Zinsenrückvergütung festzustellen und die entsprechende Summe dem Gläubiger sofort abzustatten. Eine Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten in der Weise, daß die Gemeinde Wien in das bestehende Schuldverhältnis mit der Verpflichtung zur tilgungsplanmäßigen Rückzahlung der Schuld eintritt, findet grundsätzlich nicht statt.

Die von der ehemaligen Kreditanstalt übernommenen, als auch die neu auszufertigenden Urkunden sind in den Amtsräumen der M. Abt. 2 sicher zu verwahren.

Hinsichtlich der rechnungs- und kassenmäßigen Durchführung der Darlehensgewährung ist durch die Rechnungsamtsdirektion das Weitere zu veranlassen.

Die Direktion des Kontrollamtes, die Direktionen der städtischen Unternehmungen und der Stadtschulrat für Wien werden eingeladen, die ihr unterstellten Angestellten und Bediensteten von dem Inhalte des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses in Kenntnis zu setzen und wegen dessen Durchführung im eigenen Wirkungsbereiche das Erforderliche vorzulehnen.

Vieh- und Fleischbeschau, Laienfleischbeschauer.

M. Abt. 43/2888/27.

Wien, am 4. Juli 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 2. Juni 1927, Z. 18543—Bt. V, bekanntgegeben, daß die vom ehemaligen Militärärznelinstitute in Wien ausgefertigten Frequentationszeugnisse über den Besuch der Vorlesungen über Vieh- und Fleischbeschau und die mit Erfolg abgelegte Prüfung als staatlich anerkannter Befähigungsnachweis im Sinne des Ministerialerlasses vom 28. Februar 1925, Z. 45120 (ad M. Abt. 43/1286/25), anzusehen sind.

Beschälseuche in Jugoslawien, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/3058 u. 3138/27. Wien, am 11. Juli 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seinen Kundmachungen vom 22. und 27. Juni 1927, Z. 21717 und 22124—Bt. V, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Beschälseuche im Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen wird auf Grund des Artikels 7 des österreichisch-jugoslawischen Tierseuchenübereinkommens, sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Ein- und Durchfuhr von Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) aus nachstehenden von der Beschälseuche betroffenen und gefährdeten Gebieten, und zwar aus den Bezirken Barasdin, Zvanec,

Catovec, Zlatar, Krapina, Novimarf, Lubdreg, Prelog und Ptuj mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Die Einfuhr von aus seuchenfreien Gemeinden der gesperrten Gebiete stammenden, zur Schlachtung bestimmten Einhufern nach der Kontumazanlage in Wien, St. Marg, und dem Sanitätschlachthause in Wiener-Neustadt wird durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.B. Nr. 177, geahndet.

Hausgeflügel und Bienen, Einfuhr in die Schweiz.

M. Abt. 43/3306/27. Wien, am 12. Juli 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Veterinärämterabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1927, Z. 21802, folgendes bekanntgegeben:

Zufolge einer Mitteilung der österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz hat der Bundesrat über Beschluß vom 7. Juni 1927 den Artikel 123, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 wie folgt abgeändert:

„Bei ihrer Ankunft an der Zollstätte müssen die Tiere einschließlich Geflügel und Bienen von einem amtlichen Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, der höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und bezeugt, daß die Tiere aus einer Gegend kommen, in welcher bei der betreffenden Tiergattung seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall festgestellt worden ist.“

In Vollziehung dieses Beschlusses hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Veterinäramt) verfügt, daß vom 1. Juli 1927 an Sendungen von lebendem Hausgeflügel und Bienen nur dann zur Einfuhr angenommen werden dürfen, wenn sie von dem vorgeschriebenen Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sind.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Beförderung von Zelluloid im Gemeindegebiete von Wien.

M. Abt. 52/R/467/27. Wien, am 22. Juni 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Vertikalitäten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Zelluloidwaren, Rohzelluloid sowie Zelluloidfilme nur in dichtschließenden, feuerhemmenden und wärmeisolierenden Behältern befördert werden. Diese können entweder aus Hartholz oder aus mit Asbest ausgekleidetem Weichholz hergestellt sein.

In Pappschachteln einzeln verwahrte Zelluloidfilme bis zu einem Gesamtgewichte von 30 kg oder in der üblichen Art verpackte Zelluloidwaren von mehr als $\frac{1}{2}$ kg bis höchstens 30 kg dürfen auch in einem mit Asbestgewebe ausgekleideten Kuchfad befördert werden. Für Zelluloidwaren von weniger als $\frac{1}{2}$ kg Gewicht ist eine besondere Verpackung nicht vorgeschrieben.

2. Für sogenannte Heimkinos, das sind zum häuslichen Gebrauche bestimmte Kinoapparate, dürfen nur schwer entflammbare Filme feilgehalten werden, die als solche auf den Filmstreifen selbst bezeichnet sein müssen. Die Feilbietung von Zelluloidfilmen für Heimkinos ist verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1914, M. Abt. IV 1026/14, vom 1. Juli 1918 und vom 3. August 1918, M. Abt. IV 1112/18, treten außer Kraft.

Verbot der Abgabe von Benzin und anderen Mineralölen der ersten Klasse aus beweglichen Behältern, wie fahrbaren Zapfstellen und dergleichen, an Kunden auf der Straße.

M. Abt. 52/2141/27. Wien, am 3. August 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Abgabe (das Abfüllen) von flüssigen Brennstoffen wie Benzin, Benzol und anderen den Mineralölen der ersten Klasse gleichzuhaltenden Stoffen, die zum Betriebe von Explosionsmotoren geeignet sind, aus beweglichen Behältern, insbesondere aus Fahrzeugen, die zur Abgabe abgemessener Mengen von flüssigen Brennstoffen mit besonderen Abfüllvorrichtungen versehen sind (fahrbare Zapfstellen), an Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen im Wiener Gemeindegebiete ist verboten.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Verkehrsbeschränkungen auf der Augarten- und Schmelzbrücke.

M. Abt. 52/2165/27. Wien, am 5. August 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, werden für den Verkehr auf der den I. mit dem II. Bezirk verbindenden Augartenbrücke sowie auf der den XIV. mit dem XV. Bezirk verbindenden, im Zuge der Schweglerstraße über die Geleiseanlagen des Westbahnhofes führenden Schmelzbrücke folgende Beschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen und Umzüge sowie das Marschieren geschlossener Verbände auf den Brücken sind verboten.

2. Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen (6000 kg) dürfen die Brücken nicht befahren; Lastkraftwagen mit Ausnahme der Anhänger müssen außerdem mit Luftbereifung versehen sein.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Geräte der Feuerwehr sowie die Spritzwagen der Gemeinde, letztere aber nur, wenn sie ungefüllt sind.

3. Die Fahrgeschwindigkeit der unter Punkt 2 angeführten Fahrzeuge darf auf den Brücken 6 km pro Stunde nicht überschreiten; von dieser Bestimmung sind die Geräte der Feuerwehr ausgenommen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe im Damenfriseurgewerbe.

M. Abt. 53/6198/27. Wien, am 7. Juli 1927.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der K. B. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 26. Oktober 1926, M. Abt. 53/10385/26, betreffend eine Generbestrafung in seiner Sitzung vom 7. Juni 1927 zu Z. A 701/4/26 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in der Schuldfrage ein Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk in Wien bestätigt, wonach die Beschwerdeführerin der Uebertretung der Sonntagsruhevorschriften schuldig erkannt wurde, weil sie an Sonntagen in ihrer Wohnung Frauen frisierete hatte.

Die Beschwerde macht Rechtswidrigkeit in der Richtung geltend, daß für die Arbeiten der Beschwerdeführerin die Ausnahme des Artikels III, Z. 5, des Sonntagsruhegesetzes vom 16. Jänner 1895, R.G.B. Nr. 21, zutrefte, da sie die Arbeiten persönlich ohne Hilfsarbeiter und nicht öffentlich vorgenommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin hat die Gewerbeberechtigung für Damenfrisieren mit dem Standorte des Gewerbebetriebes in ihrer Wohnung. Da die angefochtene Entscheidung ausdrücklich feststellt, daß die beanstandeten Arbeiten von der Beschwerdeführerin persönlich und ohne Verwendung einer Hilfsarbeiterin vorgenommen wurden, erübrigt sich nur die Auslegung der Worte „nicht öffentlich“. Die Beschwerdeführerin glaubt das Merkmal der Nichtöffentlichkeit gegeben, weil die Tätigkeit in der Wohnung und nicht in einem Geschäftslokale stattfand, weil diese Wohnung weder durch ein Geschäftsschild noch sonstwie öffentlich als Betriebsstätte kenntlich sei. Die Öffentlichkeit komme für diesen Betrieb nicht in Frage.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß im vorliegenden Falle die Wohnung der Beschwerdeführerin der Ort ist, wo sie ihr Gewerbe ausübt, demnach diese Wohnung als Geschäftslokal anzusehen ist. Ob sie die Tätigkeit in diesem Lokal öffentlich ausübt, hängt aber davon ab, ob diese Räumlichkeiten allgemein zugänglich sind. Der Mangel jeder äußeren Geschäftsbezeichnung reicht noch nicht hin, um die Öffentlichkeit auszuschließen. Entscheidend ist vielmehr, ob die den Geschäftsraum bildende Wohnung von jedermann aufgesucht werden kann, und zwar an Sonntagen ebenso wie an Wochentagen. Die Tatsache daß etwa einzelne besonders bestellte Kunden bedient werden, würde daher die Öffentlichkeit noch nicht begründen, wohl aber die Tatsache, daß jedermann, der die gewerbliche Arbeit der Beschwerdeführerin in Anspruch zu nehmen gedenkt, den Geschäftsraum auch am Sonntag unbehindert aufsuchen kann.

Dieser Tatbestand ist aber hier gegeben. Es ist in keiner Weise behauptet worden, daß nicht alle Kunden der Beschwerdeführerin die den Geschäftsraum bildende Wohnung an Sonntagen nach Belieben aufsuchen konnten, um an sich die gewerbliche Arbeit der Beschwerdeführerin vornehmen zu lassen. Damit ist aber zugegeben, daß ein öffentlicher Geschäftsbetrieb an Sonntagen stattgefunden hat, und daß darum die Voraussetzungen des Artikels III, §. 5, des Gesetzes über die Sonntagsruhe nicht vorliegen, welcher nur die nicht öffentliche Arbeit des Gewerbeinhabers gestattet.

Parteiangehör im Strafverfahren.

M. Abt. 53/9013/27. Wien, am 28. Juli 1927.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des L. K. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1927, M. Abt. 53/735/27, betreffend eine Wädereiarbeiterschuldschuld nach Einsicht in die Administrativakten sowie in die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrist in nicht öffentlicher Sitzung zu Z. A 103/3/27 zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Wider den Beschwerdeführer ist vom Gehilfenausschusse der Wäder die Anzeige erstattet worden, daß er den Beobachtungen des Vertrauensmannes Sch. zufolge am 21. September 1926 und schon die ganze Woche vorher entgegen den Bestimmungen des Wädereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, St. G. M. Nr. 217, vor 5 Uhr morgens Tafelarbeit verrichten lasse. Diese durch eine Zeugenaussage des Sch. bestätigte Anzeige ist dem Beschwerdeführer am 12. Oktober 1926 vorgehalten worden. Weiter wurden zwei Zeugen, Johann B. und Benzel H., am 12. Oktober 1926, jedoch unbefristeternmaßen in Abwesenheit des Beschwerdeführers vernommen, die bestätigten, daß bei K. außer am 21. und 22. September noch an einigen Tagen der vorhergehenden Woche vor 5 Uhr morgens gearbeitet wurde. K. hatte sich dahin verantwortet, daß er für den 21. und 22. eine Erlaubnis des Gewerbeinspektors hatte, für eine andere Zeit hat er die Nacharbeit in Abrede gestellt. Das Strafverkenntnis nimmt an, daß der Beschwerdeführer durch einige Tage vor dem 21. September 1926 mit der Tafelarbeit vor 5 Uhr früh begonnen habe. In dem Berufungsverkenntnis wird angenommen, daß er an einigen Tagen der Woche vom 13. bis 18. September 1926 durch den Beginn der Arbeit vor 5 Uhr früh die Uebertretung begangen habe.

Ueber die gegen das Berufungsverkenntnis erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Nach § 43 (2) des Verwaltungsstrafgesetzes ist dem Beschuldigten, wenn der Bescheid nicht sofort auf Grund der

mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, sofern er nicht darauf verzichtet hat, vor Fällung des Strafverkenntnisses Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der später vorgenommenen Erhebungen, wenn sie im Strafverkenntnis berücksichtigt werden sollen, zu äußern. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung lagen vor. In der Gegenschrist wird ausdrücklich zugegeben, daß die Zeugen B. und H. erst nach der Vernehmung des Beschwerdeführers gehört und ihre Aussagen diesem nicht vorgehalten worden sind. Es steht ferner fest, daß der Beschwerdeführer auf eine weitere Äußerung nicht verzichtet hat; im Strafverkenntnis ist auf die Aussagen dieser beiden Zeugen ausdrücklich Bezug genommen.

Es ist ein Grundpfeiler jedes Strafverfahrens, daß ein verurteilendes Erkenntnis nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden darf, die dem Beschuldigten vorgehalten wurden und zu denen er sich äußern konnte. Dieser im § 43 des Verwaltungsstrafgesetzes niedergelegte Grundsatz ist hier verletzt worden. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer die Erhebungen aus dem Erkenntnis erfuhr, und daß er in der Berufung Gelegenheit zur Äußerung hatte, entloh die Behörde nicht von der Verpflichtung des Vorhaltes im Verfahren erster Instanz. Der Vorschrift des § 43 (2) des Verwaltungsstrafgesetzes kann nur im Verfahren erster Instanz entsprochen werden, was aus den Worten „vor Fällung des Strafverkenntnisses“ ganz deutlich hervorgeht.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

167. Einberufung des neugewählten Nationalrates.
168. Entrichtung von Unterrichtsgeldern an der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.
169. Gegenseitiger Geltungsbereich des Internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
170. Abänderung der allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen.
171. Gewerbliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule in Mödling.
172. Schiffsahrtspolizeiordnung für die Donau.
173. Grundsätze für die Bezeichnung der Fahrtrinne der Donau.
174. IV. Zündmittelsteuerverordnung.
175. Errichtung einer Zollzweigstelle in Fisch und Gmunden.
176. Druckfehlerberichtigung.
177. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetze.
178. Abänderung und Ergänzung der Einreichung der Ortsgemeinden in die Ortsklassen.
179. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion.
180. Druckfehlerberichtigung.
181. Gebührenbehandlung und Racheigungsfrist des Meßapparates für Benzin „Scapi“.

B. Landesgesetzblatt.

23. Aufnahme eines Investitionsanlehens.
24. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Hernals und Währing.
25. Maximaltarif und Betriebsordnung für das Pflanzwerk, Aenderung.
26. Erwerbsteuerzuschlag.
27. Verleihung der Bezeichnung Primararzt.
28. Sonntagsarbeit im Handel mit Grabsteinen, Grabauschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen.
29. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung, Durchführungsverordnung.
30. Betriebsordnung für das Pflanzwerk, Aenderung.
31. Zeitweise Ermäßigung der Kraftwagenabgabe.
32. Neuregelung der öffentlichen Landungsplätze in Wien.
33. Bekämpfung des Kartoffelkrebes.
34. Dampfkehlprüfungscommissionäre.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



XI.

22. September.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

73. Automobilindustrie, Verzeichnis der inländischen Erzeugnisse.*)
 74. Justizministerium, Errichtung.*)
 75. Gemeindegewerbe, Kosten der Beifstellung.
 76. Zahntechnikerwesen, Vorschriften.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Verwaltungsabgabenbefreiung, Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse hierfür.

Legitimationsvorschriften, örtliche Zuständigkeit.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Legitimationsprotokolle und Namensgebungserklärungen, Stempelgebühr.

Sägewerke, Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz.
 Witwenfortbetrieb, Zeitpunkt der Anzeige.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnungsänderungen.

Staatsbürgerschaft, Behandlung von Familienmitgliedern ausländischer Einbürgerungswerber.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

73. Automobilindustrie, Verzeichnis der inländischen Erzeugnisse.

M.D. 6234/27. Wien, am 1. September 1927.

Wie aus dem Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. August 1927, Z. 105.283/10/27, hervorgeht, haben sich nach einer Mitteilung des Verbandes österreichischer Automobilindustrieller in der letzten Zeit Fälle ereignet, daß von einzelnen Dienststellen ausländische Kraftfahrzeuge auf Grund unrichtiger Informationen als österreichische Erzeugnisse anerkannt wurden.

Um für die Zukunft derartige Fälle bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen oder bei Verleihung von Konzessionen zum Betriebe des Personentransportgewerbes zu vermeiden, wird das vom Bundesministerium für Handel und Verkehr übermittelte Verzeichnis der als österreichische Erzeugnisse anzusehenden Automobilmarken zur Kenntnis gebracht:

Verzeichnis der Firmen:	Markenbezeichnung:
Österreichische Daimler Motoren-A.-G., Wien, I. Schwarzenbergplatz 18,	„Austro-Daimler“
Österreichische Automobilfabriks-A.-G., vorm. „Austro-Fiat“, Wien, XXI. Brünner Straße 72,	„Austro-Fiat“
A. Groß-Büßing, Spezialfabrik für Auto- autos, Wien, XX. Nordwestbahnstraße 53, Automobilfabrik Gräf & Stift, Wien, XIX. Weinberggasse 70,	„Groß-Büßing“, „Gräf & Stift“,
Automobilfabrik Perl, A.-G., Wien, I. Regierungsgasse 1,	„Perl“,
Österreichische Saurer-Werke, Wien, IX. Hahngasse 13,	„Saurer“,
Stehr-Werke, A.-G., Wien, I. Teinfalt- straße 7,	„Stehr“,
„B. A. F.“, Wiener Automobilfabriks- gesellschaft m. b. H., Wien, XVI. Hammerle- gasse 34,	„Baf“,
„Avis“, Flugzeug- und Autowerke, Ges. m. b. H., Wien, I. Freyung 3,	„Avis“.

74. Bundesministerium für Justiz, Errichtung.

M.D. 6333/27. Wien, am 5. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Das Bundesministerium für Justiz, das auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. August 1927, B.G.B. Nr. 264, errichtet wurde, hat am 31. August 1927 seine Tätigkeit aufgenommen. Sein Sitz befindet sich in Wien, I. Herrngasse 7. Die Fernsprechnummern sind: 61-3-77, 62-4-88 und Serie 69-5-60.

75. Gemeindegewerbe, Kosten der Beifstellung.

M.D. 6281/27. Wien, am 7. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da die Kosten für die Beifstellung der Wiener Gemeindegewerbe von den einzelnen Dienststellen dem Kommando der Gemeindegewerbe zu ersetzen sind, werden die in Betracht kommenden Dienststellen angewiesen, für die Bedeckung im Voranschlag 1928 Vorkehrung zu treffen, wobei als Richtlinie zu gelten hat, daß pro Mann und Stunde mit dem Betrage von 1 S zu rechnen ist.

76. Zahntechnikerwesen, Vorschriften.

M.D. 4066/26. Wien, am 8. September 1927.

(An die M.Abt. 12, 13 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Seit der Neuregelung des Zahntechnikerwesens im Jahre 1920 ist eine sehr große Anzahl von Verordnungen und Erlässen erschienen, so daß eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften über das Zahntechnikerwesen erwünscht sein dürfte. Die nachstehende Uebersicht zählt unter I die Gesetze, unter II die Verordnungen und unter III die Erlässe über das Zahntechnikerwesen auf, bringt ferner unter IV einschlägige Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und endlich unter V zu den einzelnen Paragraphen des Zahntechnikergesetzes Bemerkungen, die auf die unter III

angeführten Erlässe Bezug nehmen. Die im Abschnitt V in Klammern () angeführten Zahlen sind Hinweise auf die im Abschnitt III unter der betreffenden Zahl aufgezählten Erlässe.

I. Gesetze.

Gesetz vom 13. Juli 1920, St.G.W. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz);

Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.W. Nr. 470, betreffend die Abänderung des § 4, Abs. 4, des Zahntechnikergesetzes;

Bundesgesetz vom 15. April 1921, B.G.W. Nr. 255, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des § 5, Abs. 2, des Zahntechnikergesetzes;

Bundesgesetz vom 13. März 1923, B.G.W. Nr. 213, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (zweites Verwaltungsstrafrechtgesetz);

Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.W. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (B.G.G.).

II. Verordnungen.

Vollzugsanweisung vom 27. August 1920, St.G.W. Nr. 412, zur Durchführung des Zahntechnikergesetzes;

Verordnung vom 14. Februar 1921, B.G.W. Nr. 107, über die Schaffung einer Interessenvertretung des Zahn-technikerhilfspersonales (II. Verordnung zum Zahn-techniker-gesetz);

Verordnung vom 3. Mai 1924, B.G.W. Nr. 149, betreffend die Ständevertretung der befugten Zahn-techniker (III. Verordnung zum Zahn-techniker-gesetz);

Verordnung vom 26. September 1925, B.G.W. Nr. 381, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahn-arzt;

Verordnung vom 29. November 1926, B.G.W. Nr. 352, womit die Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Mai 1924, B.G.W. Nr. 149, betreffend die Ständevertretung der befugten Zahn-techniker abgeändert werden.

III. Erlässe.

1. Volksgesundheitsamt,
27. August 1920, Z. 17188/Abt. 8 (siehe Erl. 8);
2. Niederösterreichische Landesregierung,
22. September 1920, Z. Ia 3790 (siehe Erl. 3);
3. M. Abt. 53,
24. September 1920, Z. 4449/20;
4. Magistratsdirektion,
4. Oktober 1920, Z. 5929/20;
5. Volksgesundheitsamt,
15. Oktober 1920, Z. 23110 (siehe auch Erl. 8);
6. Niederösterreichische Landesregierung,
29. Oktober 1920, Z. VI 1623/2 (siehe Erl. 8);
7. Magistratsdirektion,
4. November 1920, Z. 6241/20 (siehe Erl. 8);
8. M. Abt. 13,
6. November 1920, Z. 4832/20;
9. M. Abt. 13,
24. November 1920, Z. 5209/20;
10. Volksgesundheitsamt,
10. Dezember 1920, Z. 27429/Abt. 11 (siehe Erl. 11);
11. M. Abt. 53,
23. Dezember 1920, Z. 6299/20;
12. Volksgesundheitsamt,
27. Jänner 1921, Z. 28096/20;

13. Magistratsdirektion,
27. Jänner 1921, Z. 493/21;
14. Volksgesundheitsamt,
9. Februar 1921, Z. 200/Abt. 11b (siehe Erl. 15);
15. Magistratsdirektion,
21. Februar 1921, Z. 1248/21;
16. Magistratsdirektion,
3. August 1921, Z. 4828/21;
17. Magistratsdirektion,
18. Oktober 1921, Z. 6544/21;
18. Volksgesundheitsamt,
24. März 1922, Z. 6631/Abt. 11b (siehe Erl. 19);
19. M. Abt. 12,
9. April 1922, Z. 9931 und 10779/22;
20. Magistratsdirektion,
22. Jänner 1923, Z. 146/23;
21. Volksgesundheitsamt,
15. Mai 1923, Z. 26492 (siehe Erl. 22);
22. Magistratsdirektion,
25. Mai 1923, Z. 3412/23;
23. Volksgesundheitsamt,
19. November 1923, Z. 19693 (siehe Erl. 24);
24. Magistratsdirektion,
17. Dezember 1923, Z. 7332/23;
25. Volksgesundheitsamt,
11. April 1924, Z. 3960/Abt. 18 (siehe Erl. 26);
26. M. Abt. 12,
22. April 1924, Z. 18295/24;
27. Magistratsdirektion,
24. Juli 1924, Z. 5044/24;
28. Magistratsdirektion,
29. Oktober 1924, Z. 7205/24;
29. M. Abt. 13,
10. April 1925, Z. 2759/25;
30. M. Abt. 13,
11. Mai 1925, Z. 3667/25;
31. Magistratsdirektion,
25. Juli 1925, Z. 4406/25;
32. Bundesministerium für soziale Verwaltung,
27. Februar 1926, Z. 6424 (siehe Erl. 39);
33. M. Abt. 12,
15. April 1926, Z. 6009/26 (siehe Bdg. Bl. X/1926, Seite 61);
34. Volksgesundheitsamt,
15. Mai 1926, Z. 7220/Abt. 8 (siehe Erl. 37);
35. Magistratsdirektion,
10. Juni 1926, Z. 3632/26 (siehe Bdg. Bl. XII/1926, Seite 75);
36. Bundesministerium für soziale Verwaltung,
16. August 1926, Z. 29234 (siehe Erl. 39);
37. Magistratsdirektion,
1. Oktober 1926, Z. 6982/26 (siehe Bdg. Bl. XV/1926, Seite 109);
38. M. Abt. 13,
12. Oktober 1926, Z. R 8270/26;
39. M. Abt. 12,
13. November 1926, Z. 15321/26 (siehe Bdg. Bl. XVII/1926, Seite 128);
40. M. Abt. 13,
10. Dezember 1926, Z. 9950/26;
41. M. Abt. 13,
25. Februar 1927, Z. 10465/26;
42. Magistratsdirektion,
25. Juli 1927, Z. 4939/27 (siehe Bdg. Bl. X/1927, Seite 75).

IV. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

17. Juni 1924 (siehe Vdg. Bl. X/1924, Seite 74);
 3. Juli 1925, Budw. 13934 A;
 15. Mai 1926 (siehe Vdg. Bl. XIII/1926, Seite 97).

V. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Zahntechnikergesetzes.

Zu § 2:

Da die Ausübung der Zahntechnik von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde, ist auch die Verzeichnung des allfälligen Abschlusses eines Lehrvertrages in das Protokollbuch der Gemeindebehörde im Sinne des § 99 G.O. unzulässig (13); den Zahnärzten und befugten Zahntechnikern bleibt es aber unbenommen, sich das von ihnen benötigte zahntechnische Hilfspersonal in ihren Betrieben in der ihnen geeignet erscheinenden Weise heranzubilden, doch erwächst diesen Hilfspersonen hiedurch kein Recht auf feinerzeitige Zulassung zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik als befugte Zahntechniker (11).

Zu § 3:

Zahntechniker, die nach dem 28. Juli 1920 die (Gewerbe-) Konzession erhielten, gelten nicht als befugte Zahntechniker im Sinne des § 4 Z.T.G.; sie müssen eine Befugnis im Sinne dieser Bestimmungen erwirken (3).

Zu § 4:

Es unterliegt keinem Anstande, bei Beurteilung des Begriffes „Verlässlichkeit“ geringfügige Verstöße, welche nicht einen Rückschluß auf eine sittliche Minderwertigkeit des Bewerbers bedingen, unbeachtet zu lassen (8).

Da der Zeitpunkt, in welchem sich die Hilfspersonen dem Zahntechnikerberufe zugewendet haben, für deren Anwartschaft auf die Erlangung der Befugnis von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist die einwandfreie Feststellung dieses Zeitpunktes schon derzeit unerlässlich, um in der Zukunft unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten zu können. In dieser Hinsicht werden daher im Zweifel oder über Verlangen der Ständesvertretung der Zahntechniker von amtswegen die erforderlichen Feststellungen mit aller Umsicht zu pflegen sein (5, 8).

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.G.Bl. Nr. 364, über die Einrechnung der Kriegszeit für die Erbringung des Befähigungsnachweises, und des Gesetzes vom 14. Jänner 1918, B.G.Bl. Nr. 24, über die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmbienste herangezogenen Lehrlinge haben Anwendung zu finden (15).

Die Verwendung als zahntechnischer Gehilfe bei einem zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Arzt genügt zur Erlangung der Zahntechnikerbefugnis, solange nicht eine Beschränkung in dieser Hinsicht gemäß § 8 erfolgt ist. Die Sanktion des Verbotes des § 11 gegen das unbefugte Halten von zahntechnischem Hilfspersonal kann sich nur gegen die Übertreter dieses Verbotes, nicht aber — mangels einer darauf gerichteten Bestimmung — auch gegen das unbefugte verwendete Hilfspersonal richten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1925, Budw. 13934 A.)

Zu § 5:

Die totale Injektionsanästhesie gehört nicht zu den unzulässigen Karkose- und Anästhesieverfahren, kann daher nicht untersagt werden (19).

Zu § 6:

Ansuchen sind mit tunlichster Beschleunigung zu behandeln (13).

Die Einladung der Ständesvertretung der befugten Zahntechniker zur Einsicht in die den Befähigungsnachweis darstellenden Dokumente ist nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Ständesvertretung selbst zu richten, die Einsicht ist nur solchen Personen zu gewähren, die eine (generelle oder spezielle) Ermächtigung der Ständesvertretung vorweisen (16).

Bezüglich der Verlässlichkeit ist eine Äußerung der Bezirksvertretung einzuholen (4).

Nach Ablauf der der Ärztekammer und der Ständesvertretung der Zahntechniker zur Erstattung eines Gutachtens eingeräumten dreiwöchigen Frist ist der Verhandlungssakt unter Anschluß der allenfalls eingelangten Gutachten dieser beiden Körperschaften und unter Anschluß der Äußerung der Polizeibehörde dem städtischen Gesundheitsamte (M. Abt. 12) zur Begutachtung zu übermitteln (4).

Von der Erteilung der Befugnis oder von der Abweisung des Ansuchens ist die M. Abt. 12 zu verständigen (4).

Aufträge bezüglich der Betriebsstätte und Verhaltensmaßregeln sind nicht in die Verleihungsurkunde aufzunehmen, sondern in einem eigenen Dekrete hinauszugeben (17).

Berufungen sind dem Bürgermeister als Landeshauptmann im Wege der M. Abt. 13 vorzulegen (siehe § 16, Abf. 2).

Stempel und Verwaltungsabgaben.

Ansuchen: 1 S 50 g Bundesstempel (L. P. 43, lit. b, Punkt 2 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208), 3 S Verwaltungsabgabe (Bundesverwaltungsabgabeverordnung vom 18. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 444, Tarif A, Post 1).

Bewilligungsurkunde: 5 S Bundesstempel (L. P. 7, lit. g, Punkt 36 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925).

Zu § 7, Abf. 1:

Gegen die Bezeichnung der Betriebsstätte als „Zahnatelier“ obwaltet kein Anstand (30).

Die Vorschrift des § 7, Abf. 1, ist keine reine Verbotsnorm, sondern als Befehl aufzufassen, die befugten Zahntechniker müssen sich dieses Titels bedienen; es wäre daher im konkreten Falle unter Einräumung des Rechtszuges der Auftrag zu erteilen, an der Ankündigungstafel den Titel „befugter Zahntechniker“ anzubringen (30).

Alle befugten Zahntechniker haben sich auf allen Ankündigungen ihrer Berufsausübung, die den Namen enthalten, des Titels „befugter Zahntechniker“ unter Vermeidung aller anderen Titel und Zusätze zu bedienen. Nur für Ankündigungen, die lediglich auf das Vorhandensein der Betriebsstätte eines befugten Zahntechnikers in einem Hause hinweisen (zum Beispiel an der Außenseite des Hauses oder im Hausflur) und die, weil sie nicht die Anzeige der Berufsausübung durch eine bestimmte Person beabsichtigen, keinen Namen enthalten, ist die Bezeichnung „Zahnatelier“ oder „zahntechnisches Atelier“ zulässig (38).

Die Anwendung des Wortes „Ordination“ durch befugte Zahntechniker ist zulässig (30).

Abf. 2:

Diese Bestimmung ist streng zu handhaben. Als marktchreierische Reklame wären unbedingt anzusehen: Ankündigungen in Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen des eigenen Berufes), in Plakaten, Reisehandbüchern, Fremden-

führen, Begleiten, Kalendern (mit Ausnahme von Fachkalendern des eigenen Berufes), Flugblättern, Adresskarten und Briespapieren, Zirkularen, Hotelblocks, Rechnungszetteln und ähnlichen Druckwaren. Die ein- bis dreimalige Einschaltung in den Tagesblättern zur Anzeige der Niederlassung und die einmalige Verwendung von Zirkularen über die Rückkehr bei längerer Abwesenheit oder Lokalveränderungen fällt nicht unter die marktschreierische Reklame; wohl aber Veranlassung der Veröffentlichung von Dank- oder Anerkennungsschreiben durch behandelte Personen oder die Unterlassung der Verhinderung einer solchen Veröffentlichung, wenn dazu die Möglichkeit vorhanden ist; dann die Anbringung von ihrer Art und Form nach unzulässigen Firmentafeln, die Ankündigung in Kinon, öffentlichen Lokalitäten usw. Der Absicht des § 7, Abs. 2, widerspricht es auch, wenn Agenten, Hotelbedienstete, Kommissionäre, Hausbesorger und andere Personen zur Zuführung von Parteien herangezogen werden (5, 8).

Einschaltungen von Ankündigungen befugter Zahntechniker im Fachregister des Telefonbuches sind grundsätzlich gestattet. Dasselbe gilt hinsichtlich der gleichen Einschaltungen im Wohnungsanzeiger, und zwar auch dann, wenn der Name durch größere Buchstaben hervorgehoben wird. Wenn aber den Einschaltungen im Wohnungsanzeiger Zusätze beigelegt sind, so wird stets genau zu prüfen sein, ob diesen der Charakter einer marktschreierischen Reklame zukommt. Dies trifft zweifellos zu bei einem Zusatz wie „Moderner Zahnersatz“ (42).

Der durch Agenten betriebenen geheimen Reklame ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden (22). Die Tätigkeit solcher Agenten (Mittelspersonen), welche sich im Umherziehen mit der Entgegennahme von Bestellungen oder mit der Vornahme der im § 1, beziehungsweise § 5 Z.T.G. oder in der zweiten Novelle des Gesetzes vom 15. Februar 1921, B.G.B. Nr. 255, angeführten zahntechnischen Einrichtungen oder mit der Festsetzung der Geldforderungen sowie deren Eintreibung befassen, ist verboten. Die Tätigkeit solcher Agenten ist jedoch als Ganzes zu beurteilen und nicht schon eine vereinzelte Festsetzung oder Einziehung von Geldforderungen zum Anlaß einer Strafamtshandlung zu nehmen, denn nur als Teilakt oder Folgeerscheinung des Kundenfanges kann die Geldeinziehungstätigkeit einen strafbaren Tatbestand bilden (39).

Aufstellen von Schautafeln mit Gebissen ist als marktschreierische Reklame anzusehen, insbesondere wenn die Schautafeln in den Abendstunden grell oder mit Farbenwechsel beleuchtet werden; es ist jedoch, wenn solche Anzeigen einlangen, nicht sofort strafweise vorzugehen, sondern zunächst der Auftrag zur Entfernung zu erteilen (29).

Abf. 5:

Bei Verlegung der Betriebsstätte ist folgender Vorgang einzuhalten:

Der die Betriebsstätte verlegende befugte Zahntechniker hat die Verlegung der politischen Behörde des bisherigen Standortes anzuzeigen, welche die Auflaffung der alten Betriebsstätte mit Bescheid zur Kenntnis nimmt. Sodann hat er bei der politischen Behörde des neuen Standortes unter Vorlage dieses Bescheides und der Personaldokumente und unter Bekanntgabe des neuen Standortes um dessen Bewilligung anzufuchen. Die Behörde hat lediglich die sanitäre Eignung der neuen Betriebsstätte zu erheben, mit der für die alte Betriebsstätte zuständigen Behörde das Einvernehmen zu pflegen und auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen über die Genehmigung der Verlegung zu ent-

scheiden, keinesfalls aber das Verfahren nach § 6 neu durchzuführen (26).

Stempel und Verwaltungsabgaben:

Bundesstempel für das Ansuchen um Genehmigung der Verlegung: 1 S (Z.P. 43, lit. a, Punkt 2 des Allgemeinen Gebührentarifes 1925), Verwaltungsabgabe: 3 S (wie oben bei § 6), Bewilligungsdekrete stempelfrei.

Die Anzeige an die Behörde des bisherigen Standortes ist gemäß Z.P. 44, lit. g, stempelfrei.

Zu § 9:

Der zweite Absatz bezieht sich nur auf die bereits bestehenden Rechte von Witwen und erbberechtigten Deszendenten nach Zahntechnikern, die vor dem 1. Oktober 1920 gestorben sind, demnach sind Witwen und Deszendenten nach Zahntechnikern, welche nach dem 1. Oktober 1920 gestorben sind, zum Fortbetriebe nicht berechtigt (20, 22, 24). [Vergleiche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1924 (Bdg.B. Heft X/1924, Seite 74).]

Zu § 10:

Bei wiederholten Uebertretungen durch Zahntechniker wird ungesäumt die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik für einen entsprechenden Zeitraum zurückzunehmen sein (22).

Bei wiederholten Uebertretungen durch Zahntechniker-gehilfen und -lehrlinge wird die Unfähigkeit, eine Befugnis zu erlangen, auszusprechen sein; vor Fällung einer derartigen Entscheidung ist jedoch vorerst die Weisung der Magistratsdirektion einzuholen (22).

Zu § 11:

Seit dem 1. Oktober 1920 darf Hilfspersonal lediglich zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes aufgenommen, nicht aber zu den im § 5, Abs. 1, angeführten Einrichtungen herangezogen und der schulmäßigen Ausbildung in diesen zugeführt werden. Dieses Personal darf sich nur als Hilfsarbeiter bezeichnen (22).

Die nach § 11, Abs. 1, hiezu berechtigten Zahntechniker und Ärzte dürfen die im § 5, Abs. 1, angeführten Einrichtungen unter ihrer eigenen Aufsicht und Verantwortung auch durch solche Zahntechniker-gehilfen besorgen lassen, welche ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechniker-gewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.G.B. Nr. 55) bei Beginn der Wirksamkeit des Zahntechniker-gesetzes bereits angetreten und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben (12).

Nur jene Ärzte, die sich ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befassen, dürfen zahntechnisches Hilfspersonal halten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juni 1926, Bdg.B. Heft XIII/1926, Seite 97.)

Zu § 13:

Die Evidenzführung des zahntechnischen Personales ist einheitlich durch die M.Abt. 12 vorzunehmen (8).

Auch in der Folge sind alle im Stande der Hilfs-personen eintretenden Veränderungen binnen drei Tagen anzumelden (5, 8).

Die amtliche Vidierung der Verwendungszeugnisse von Zahntechniker-gehilfen fällt nicht in die Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter, sondern in die der M.Abt. 12 (33).

Zu § 15:

Die (befugten) zahntechnischen Betriebe einschließlich der von Zahnärzten geführten sind von den Amtsärzten ins-

besondere hinsichtlich der Betriebsberechtigung und der sanitär einwandfreien Führung periodisch zu revidieren; das Ergebnis ist auch bei negativem Resultat dem magistratischen Bezirksamte zu berichten, das das Gesamtergebnis vierteljährlich der M. Abt. 12 mitzuteilen hat (37).

Ueber Anzeigen wegen unbefugter Ausübung der Zahntechnik oder wegen Haltens von Agenten (Aussuchens von Kunden durch Mittelspersonen) sind die Erhebungen im kommissionellen Wege zu pflegen, und zwar unter Leitung eines rechtskundigen Beamten und unter Zuziehung eines Amtsarztes (17); einzuladen ist

a) die Landesvertretung der befugten Zahntechniker (der Delegierte derselben hat eine — generelle oder spezielle — Bevollmächtigung vorzuweisen) (16);

b) die Landesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales für Wien und Niederösterreich, VI. Gumpendorfer Straße 62, Tel. 1042/II (27, 35);

c) sofern die Anzeige von der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte erstattet wurde, das von dieser namhaft gemachte Mitglied (31).

In der Einladung ist anzugeben (27):

als Gegenstand: Erhebung zur Feststellung einer unbefugten Ausübung der Zahntechnik (ohne Nennung des Namens und der Adresse des Angezeigten),

als Zusammenkunftsort: das magistratische Bezirksamt für den ... Bezirk, Kommissionszimmer Nr. Es ist mit der gebotenen Raschheit und entsprechenden Strenge vorzugehen (17, 37, 42).

Der unbefugten Ausübung der Zahntechnik (einschließlich der sogenannten Deckungen) ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden (37).

Ueberschreitungen des den Zahntechnikern eingeräumten Wirkungskreises ist auf das strengste entgegenzutreten (8).

Ärzte, welche den Bestimmungen des Zahntechniker-gesetzes zuwiderhandeln sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen (22).

Die Höchststrafe beträgt 400 S (2. B. V. St. G. G.).

Die geringste Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 6 Stunden (§ 11, Abs. 2, B. St. G.).

Widmung der Geldstrafen:

Die Geldstrafe fließt Wohlfahrtszwecken der befugten Zahntechniker Wiens (Forstner-Partifonds) zu. Sie ist unmittelbar an die Landesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens (I. Elisabethstraße 9, Postsparkassentkonto Nr. 10981) zu überweisen.

Falls die bestrafte Person einer Landesvertretung eines anderen Bundeslandes angehört, ist der Strafbetrag an diese, und wenn die bestrafte Person keiner Landesvertretung angehört, an die Landesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens (Forstner-Partifonds) abzuführen (41).

Ist die Anzeige von der wirtschaftlichen Vereinigung der Zahnärzte Wiens erstattet worden, so ist diese vom Ergebnisse der Amtshandlung (und vom allfälligen Berufungsbescheid) unzerzücklich zu verständigen (28).

Da sich die Strafbestimmungen des Zahntechniker-gesetzes als nicht genügend wirksam und abschreckend erwiesen haben, ist nach Feststellung des strafbaren Tatbestandes die Anzeige sogleich an das Gericht zu erstatten (22).

Zu § 16:

Verleihungsbehörde für die Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik ist das nach der in Aussicht genommenen Betriebsstätte örtlich zuständige magistratische Bezirksamt (4).

Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsentlastungs-gesetzes (Art. 38) geht der Instanzenzug an den Bürgermeister als Landeshauptmann, der endgültig entscheidet.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse zur Befreiung von Verwaltungsabgaben.

M. Abt. 8/24815/27.

Wien, am 25. Juni 1927.

Nach einer Mitteilung der M. Abt. 50 wurde einer Partei anlässlich der Anmeldung des Eheaufgebotes die Ausfertigung eines Armut- oder Mittellosigkeitszeugnisses zur Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben vom zuständigen Fürsorgeinstitute verweigert, weil für Heiratszwecke derartige Zeugnisse nicht ausgestellt werden können.

Diese Auffassung ist insofern unzutreffend, als § 79 A. B. G. ausdrücklich vorsieht, daß die in den §§ 76 bis 78 des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben nur insoweit einzubeziehen sind, als dadurch der nothdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

Die Fürsorgeinstitute wurden hievon mit dem Erfuchen verständigt, bei Ansuchen von Parteien um Befreiung von Verwaltungsabgaben Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196 der Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien auszustellen.

Legitimationsvorschriften, örtliche Zuständigkeit.

M. Abt. 50/II/3901/27.

Wien, am 14. Juni 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 (Verpflegskostengruppe) und 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. Mai 1927, Z. 88174—7, folgendes bekanntgegeben:

Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Behörden in Fällen von Legitimationsvorschriften wurde anlässlich zweier konkreter Fälle den Ämtern der Landesregierungen für Kärnten, Steiermark und Tirol folgendes eröffnet:

Da die für Oesterreich (außer dem Burgenland) geltenden Matrikenvorschriften besondere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Behörden nicht enthalten, kommen die bezüglichen Bestimmungen des A. B. G. in Betracht. Da in der Regel ein Einschreiten von Beteiligten um Vorschreibung einer Legitimation vorliegt, ist zur Erledigung dieses Anbringens die nach den hier in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 3, Punkt c) zuständige Landesstelle zu berufen. Die Erledigung des Anbringens besteht zunächst in der Prüfung der im Normalerlasse des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215, umschriebenen formalen Voraussetzungen der Legitimationsvorschriften und sodann in der Verfügung der Vorschreibung in der Matr. liegt die Matr. nicht im Amtsbezirk der die Voraussetzungen prüfenden Behörde, so ergibt es sich von selbst, daß zur Bewirkung der Legitimationsvorschriften die Intervention der nach der Organisation des Matrikewesens in Betracht kommenden, für die Verfügung nachträglicher Eintragungen berufenen Behörde in Anspruch genommen werden muß.

Der an die Beteiligten in Erledigung des Anbringens zu richtende Bescheid ergeht hienach von der die Voraussetzungen der Legitimationsvorschriften prüfenden Behörde, wobei er in Fällen stattgebender Erledigung zweckmäßigerweise erst nach erfolgter Vorschreibung zu erlassen wäre.

Legitimationsprotokolle und Namensgebungserklärungen, Stempelgebühr.

M. Abt. 50/II/4093/27.

Wien, am 14. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. Mai 1927, Z. 118700—7, nachstehendes mitgeteilt:

In Ergänzung des Erlasses vom 20. Dezember 1926, Z. 181701—7/1926 (Verordnungsblatt des Wiener Magi-

strates, Heft II/1927, Seite 15), wird auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen noch folgendes zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gebracht:

1. Die vor dem Matrikenführer aufgenommenen Legitimationsprotokolle unterliegen der gleichen Stempelbehandlung wie die bei politischen Behörden aufgenommenen Legitimationsprotokolle. Der die Stempelfreiheit der von den Matrikenführern aufgenommenen Legitimationsprotokolle betreffende Absatz des Erlasses des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, Z. 7215, erscheint aufgehoben.

2. Eingaben, welche Namensgebungs-Erklärungen enthalten, unterliegen — neben dem Urkundenstempel von 1 S — auch dem Stempel von 50 g oder von 1 S für jeden Bogen, je nachdem diese Eingaben im Sinne des § 165 a. b. G. B. beim Vormundschaftsgerichte oder bei einer Verwaltungsbehörde überreicht werden.

3. Die über die Namensgebung oder Legitimation aufgenommenen Protokolle unterliegen — unbeschadet des Urkundenstempels von 1 S — stets der Stempelgebühr von 1 S für jeden Bogen.

Hievon wurden verständigt: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum heiligen Georg, zur heiligen Dreifaltigkeit und zum heiligen Sona, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardin) in Wien.

Sägewerke, Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz.

W. Abt. 53/7953/27.

Wien, am 24. Juni 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlass vom 19. April 1927, Z. 29179/Abt. 4/1927, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der im 27. Stück des Bundesgesetzblattes kundgemachten Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. März 1927 über die Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz für gewerbliche Sägewerke ist die Arbeitszeit in diesen Betrieben neu geregelt worden. Die Verordnung enthält vor allem im Absatz 2 eine besondere Bestimmung für jene gewerblichen Sägewerke, die durch Wasserkraft oder eine durch Wasserkraft erzeugte Energie betrieben werden; in derartigen Betrieben kann die Arbeitszeit in der Weise geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 Stunden nicht übersteigt.

Die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung fällt nunmehr, ohne daß in dem zulässigen Höchstmaß der Verlängerung eine Aenderung eintritt, in die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbeinspektorate. Die Verordnung steht im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande die Anhörung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung nicht vor und statuiert hiemit eine Ausnahme von dem im § 4 des Achtstundentagegesetzes vorgeschriebenen Anhörungsvorfahren für die Bewilligung von Ueberstunden. Diese Ausnahme gilt somit auch für den Fall, daß sich die Arbeitszeitverlängerung innerhalb der im § 4 des Achtstundentagegesetzes vorgesehenen Zeiträume bewegt.

Die Voraussetzung für die Bewilligung einer Arbeitszeitverlängerung bildet sowohl nach § 4 des Gesetzes als auch nach den Bestimmungen der Ausnahmenverordnung das Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses. Ein solches erhöhtes Arbeitsbedürfnis ist im Sinne der Verhandlungen, die vor Erlassung der Verordnung im Beiräte für die Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagegesetz geführt wurden, nicht nur dann als gegeben anzusehen, wenn es sich um die Bewilligung unvorhergesehener größerer Arbeitsaufträge handelt, sondern es wird bei der Beurteilung dieser Frage auch auf die gegenwärtigen schwierigen Absatz- und Konkurrenzverhältnisse der österreichischen Sägewerke Bedacht zu nehmen sein.

Witwenfortbetrieb, Zeitpunkt der Anzeige.

W. B. A. VII/2931/27.

Wien, am 16. Juni 1927.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen den Bescheid des magistratischen

Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 26. Jänner 1927, W. B. A. VII/360/27, folgende Entscheidung gefällt:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk hat mit dem erwähnten Bescheid die Anzeige der A. Sch. vom Fortbetriebe der ihrem verstorbenen Ehegatten verlassenen Baumeisterkonzession zur Kenntnis genommen, obwohl seit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung schon mehrere Jahre verstrichen waren, von der Erwägung ausgehend, daß eine Betriebspflicht für das Baumeistergewerbe gesetzlich nicht bestehe. Ueber Berufung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr auf Grund des § 146, Abs. 4, G. D. diesen Bescheid behoben und die Anzeige der A. Sch. vom Fortbetriebe des ihrem verstorbenen Gatten verlassenen Baumeistergewerbes auf Grund des § 56, Abs. 4, G. D. aus nachstehender Erwägung nicht zur Kenntnis genommen:

Nach § 56, Abs. 4, G. D. kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe für die Dauer des Witwenstandes auf Grund des Konzessionsdekretes des verstorbenen Gewerbetreibenden ein konzessioniertes Gewerbe gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden. Der Witwen- oder Deszendentenbetrieb muß jedoch im Sinne des Gesetzes dem Betriebe des Erblassers derart folgen, daß von einer „Fortführung“ füglich noch gesprochen werden kann. Es muß daher die Anzeige an die Gewerbebehörde wohl spätestens in dem Zeitpunkt erstattet werden, in dem alle mit der Verlassenschaftsabhandlung zusammenhängenden Schritte und Verfügungen endgültig und rechtskräftig abgeschlossen sind. Da nun im vorliegenden Falle laut Zuschrift des Bezirksgerichtes Neubau vom 29. Jänner 1927 die Verlassenschaft bereits am 23. August 1923 eingeleitet, die Anzeige der Fortführung des Witwenbetriebes jedoch erst am 6. Dezember 1926 erstattet worden ist, kann mit Rücksicht auf den dazwischen liegenden Zeitraum von mehr als drei Jahren von einer „Fortführung“ eines Gewerbes nicht mehr gesprochen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnungsänderungen.

W. Abt. 17/II—K/15/4/Str./27.

Wien, am 3. September 1927.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 24. August 1926, W. D. R. 307/26, betreffend eine Verwaltungsstrafe (wegen eigenmächtiger Umwandlung von Wohnungen in Geschäftslokale) mit Erkenntnis vom 14. Juni 1927, Z. A. 568/26—3, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis des Wiener Magistrates, Abt. 15b, vom 28. Juni 1926, W. Abt. 15—K/44/Str./26, wurde der Beschwerdeführer wegen Uebertretung nach §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, zu einer Geldstrafe von 200 S, im Nichteinbringungsfall zu 20 Tagen Arrest verurteilt.

Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt, die Wohnung VII. Straße Nr., Tür Nr. 12, zur Gänze und von der Wohnung Nr. 13 ebenda ein Kabinett für Bureauzwecke seiner Firma in Verwendung genommen und somit diese Räume ohne behördliche Genehmigung dem Wohnzwecke entzogen zu haben.

In der Begründung des Straferkenntnisses wird bemerkt, der Beschuldigte rechtfertigte sich mit der Unkenntnis der bezeichneten Verordnung. Diese sei jedoch seit mehr als acht Jahren in Geltung, so daß jedermann bei gehöriger Aufmerksamkeit davon habe Kenntnis haben müssen (Verschulden im Sinne des § 5, Abs. 2, B. St. G.). Auch wenn Bureauräume vorübergehend nach dem 29. April 1920 dem Wohnzwecke dienten, durften sie nicht eigenmächtig ihrer ursprünglichen Bestimmung als Bureauraum wieder zugeführt und dem Wohnzwecke entzogen werden. Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat am 24. August 1926 zu W. D. R. 307/26 über die Berufung der bestraften Partei das angefochtene Erkenntnis aus dessen Gründen in der Schuldfrage bestätigt, die Strafe jedoch unter Verückichtigung des geringen Grades des Verschuldens auf 100 S, eventuell acht Tage Arrest herabgesetzt.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird der Teil der Entscheidung angefochten, mit dem das Straferkenntnis aus dessen Gründen in der Schuldfrage bestätigt wurde. Es wird die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit, eventuell wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens beantragt.

Der Gerichtshof fand die vorliegende Beschwerde auf Grund der folgenden Erwägungen für unzutreffend. Wenn der Beschwerdeführer meint, daß die in Rede stehende Verordnung deshalb nicht zur Anwendung komme, weil die fraglichen Wohnräume bereits im Jahre 1917 in Geschäftsräume umgewandelt worden seien und die vorübergehende Verwendung als Dienstwohnungen im Jahre 1925 nicht in Betracht komme, so irrt er.

Es ist unrichtig, daß die erwähnte Verordnung ausschließlich jene Wohnräume betrifft, die am Tage ihres Inkrafttretens (siehe die am 29. April 1920 erfolgte Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 213) Wohnzwecken dienen.

Eine solche Auslegung der Verordnung würde ihrem Sinne und Zwecke widersprechen. Es handelt sich hier um einen Akt der Wohnungsfürsorge, um die Bekämpfung der Wohnungsnot. Wenn nun die Verordnung im § 2 sagt: „Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, dürfen nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden“, so kann aus der Präsenzform des Wortes „dienen“ doch nicht geschlossen werden, daß für die Zukunft nicht verhindert werden sollte, daß einmal dem Wohnzwecke gewidmete Räume wieder Geschäftszwecken zugeführt werden. Die Verordnung nimmt im § 2 nur solche Räumlichkeiten aus, die zur Zeit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung bereits für andere Zwecke bestimmt waren, falls schon vor dem Tage der Kundmachung mit den hierfür notwendigen haulichen Arbeiten auf Grund der erteilten Baubewilligung begonnen wurde. Das ist die einzige Ausnahmsbestimmung, die strenge auszuliegen ist.

Dem Geiste der Verordnung würde es gewiß nicht entsprechen, wenn zum Beispiel heute ein ganzer Gebäudekomplex, der bisher Geschäftszwecken diente und später für Kleinwohnungen gewidmet wurde, ohne Bewilligung der politischen Behörde (§ 4 der Verordnung) wieder Geschäftszwecken zugeführt werden könnte. Daß die Regierung nicht die Absicht hatte, auch für die Zukunft entsprechende Vorsorge zu treffen, kann billigerweise bei der großen Bedeutung der Wohnungsfürsorge nicht angenommen werden.

Daß Dienstwohnungen nicht Wohnzwecken dienen, kann wohl auch nicht behauptet werden. Ob eine Wohnung eine Dienst- oder eine Mietwohnung darstellt, ist belanglos, in beiden Fällen wird ein Wohnungsbedürfnis befriedigt. Die Verordnung macht im übrigen keinen diesbezüglichen Unterschied.

Wenn Beschwerdeführer schließlich geltend macht, daß im vorliegenden Falle Straflosigkeit wegen unerschuldeter Unkenntnis der Vorschrift Platz greifen müsse, so kann auch dieser Auffassung nicht beigeplichtet werden. Gemäß § 5, Abs. 2, B.G.B. entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unerschuldeter ist und der Täter das Unverbotene seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Dieser Entschuldigungsgrund liegt hier nicht vor. Denn bei der notorischen Wohnungsnot müßte der Beschwerdeführer das Unverbotene seiner Handlungsweise auch ohne Kenntnis der angeführten Ministerialverordnung einsehen und selbst wenn er diesbezüglich Zweifel gehabt hätte, wäre es seine Pflicht gewesen, sich bei dem Wohnungsamte der Gemeinde Wien zu erkundigen. In der Unterlassung dieses Schrittes ist sicherlich ein Verschulden zu erblicken (siehe das Erkenntnis des B.G.B. vom 23. November 1926, Z. A 369/3/26).

Worin der Mangel des Verfahrens begründet sein soll, führt die Beschwerde nicht näher aus; dieser Beschwerdepunkt ist als nicht genau bezeichnet gemäß § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter zu beachten.

Staatsbürgerschaft, Behandlung von Familienmitgliedern ausländischer Einbürgerungswerber.

M. Abt. 50/III/6675/27. Wien, am 7. Juli 1927.

Die Ausschließung eines der Familiengewalt eines ausländischen Einbürgerungswerbers unterstehenden Familienmitgliedes bei Erteilung der Einbürgerungsbewilligung ist zulässig und

liehenmitgliedes bei Erteilung der Einbürgerungsbewilligung ist zulässig und lag auch nach den vor Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, bestehenden Normen im freien Ermessen der Behörde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Peter J. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 16. März 1926, Z. B. 1253/26, betreffend das Heimatrecht und die Landesbürgerschaft seines Sohnes Marcel J. nach der am 24. Mai 1927 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 24. Mai 1927, Z. A 334/4/26, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 23. Februar 1923 suchte der Beschwerdeführer beim Wiener Magistrat für sich und seine Frau um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband und Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft an. Kinder erwähnte er nicht. Der Antrag des magistratischen Bezirksamtes lautete auf Gewährung des Gesuches und enthält die Angabe, daß Beschwerdeführer keine Kinder besitze. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung vom 19. September 1923 wurde dem Beschwerdeführer und seiner Gattin die Aufnahme in den Wiener Heimatverband für den Fall der Erwerbung der Wiener Landesbürgerschaft zugesichert und auf Grund dieser Zusicherung hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde dem Beschwerdeführer und „seinen vorgenannten Familienmitgliedern“ mit der Verfügung vom 21. September 1923 die Wiener Landesbürgerschaft, mit der die österreichische Bundesbürgerschaft erworben wird, verliehen. Der Beschwerdeführer und „seine vorgenannten Familienmitglieder“ hätten, wie die Verfügung weiter ausführt, mit dem Tage derselben auch das Heimatrecht in Wien erlangt.

Am 27. April 1925 bat der Beschwerdeführer das magistratische Bezirksamt, die Zuerkennung der österreichischen Bundesbürgerschaft auch für seinen in der ersten (nunmehr geschiedenen) Ehe geborenen Sohn Marcel J. und für seine in der bestehenden zweiten Ehe geborene Tochter Elise J. auszusprechen und gab hierbei an, bei seiner seinerzeitigen Eingabe habe er es unterlassen, seine beiden Kinder anzugeben, weil einerseits sein Sohn zu jener Zeit in Deutschland studierte, dort eine Lebensstellung anstrebte und verschiedene Differenzen der ersten Ehe noch ungeordnet waren, andererseits weil der Beschwerdeführer im Falle seiner Tochter angenommen habe, daß die Begünstigung der Eltern automatisch auf sie übergehe.

In der Aufnahmeschrift vom 19. Juni 1925 gab der Beschwerdeführer an, anlässlich seines Ansuchens um Aufnahme in den Wiener Heimatverband habe er seine zwei ehelichen Kinder aus dem Grunde nicht angegeben, weil sie sich damals nicht in Oesterreich aufhielten und er außerdem der Meinung gewesen sei, daß seine ehelichen Kinder ihm im Heimatrechte automatisch zu folgen haben. Weil sich sein Sohn Marcel derzeit noch in Deutschland aufhalte, dieser aber zu ihm kommen solle, so bitte er nunmehr, diese seine zwei ehelichen Kinder als Oesterreicher, beziehungsweise Wiener nachzutragen und ihm diesbezüglich Heimatscheine anzustellen.

In der Aufnahmeschrift vom 7. August 1925 bat der Beschwerdeführer um die Zusicherung der freiwilligen Aufnahme in den Wiener Heimatverband für seine beiden ehelichen Kinder und die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 30. April 1926 wurde der Beschwerdeführer verständigt, daß der Stadtsenat als Landesregierung mit dem Beschlusse vom 16. März 1926 das Ansuchen des am 21. September 1908 geborenen Marcel J. im Hinblick auf den Mangel der bundesbehördlichen Zustimmung abgewiesen habe.

Gegen diese Abweisung richtet sich die Beschwerde, die Aufhebung der Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit und mangelhaften Verfahrens begehrt.

Der Beschwerdeführer behauptet mit Unrecht, daß seine beiden ehelichen minderjährigen Kinder durch seine Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband in Wien heimatberechtigt und Wiener Landesbürger geworden seien. Denn die Ausschließung eines der Familiengewalt eines ausländischen Einbürgerungswerbers unterstehenden Familienmitgliedes bei Erteilung der Einbürgerungsbewilligung ist zulässig und

lag auch nach den vor Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 285, bestandenen Normen im freien Ermessen der Behörde. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt entschieden, so insbesondere in seinem Erkenntnis vom 13. März 1911, Z. 1379, Nr. 8099 A der Sammlung, und auch in den späteren Erkenntnissen vom Jahre 1912 und 1914, Nr. 9265 A und 10589 A der Sammlung. In diesen Erkenntnissen wird ausgeführt, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche, sei es den Behörden, sei es dem Einbürgerungserber, ausdrücklich verbieten würde, im Falle des Einbürgerungsbegehrens eines Ausländers bestimmte, seiner Familiengewalt unterstehende Mitglieder seiner Familie auszunehmen, nicht bestehe. Gegenüber den Beschwerdeausführungen ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß § 28 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher anordnet, daß Kindern eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft durch die Geburt eigen ist, hier nicht zutrifft, da zur Zeit der Geburt der Kinder der Beschwerdeführer noch Ausländer war. Ebenjowenig kann sich der Beschwerdeführer auf das Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 der Justizgesetzesammlung, und das Hofkanzleidekret vom 12. April 1833, Nr. 2597 der Justizgesetzesammlung, berufen, da in denselben keinerlei Bestimmungen enthalten sind, aus denen hervorgeht, daß die ehelichen minderjährigen Kinder eines Ausländers unbedingt durch die Einbürgerung ihres Vaters die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen müssen.

Wenn sich endlich die Beschwerde auf § 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.BI. Nr. 105, beruft, demzufolge bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern eheliche, nicht eigenberechtigte Kinder dem Vater folgen, so ist dieser Hinweis deshalb nicht stichhältig, weil die Anwendbarkeit des § 12 voraussetzt, daß die beiden Kinder gemäß § 2 des zitierten Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, was aber nach der Aktenlage nicht der Fall ist. Denn der Beschwerdeführer hatte im Jahre 1923 ausschließlich für sich und seine Gattin um Zuzicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband und Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft angezucht. Seiner Kinder hat er keine Erwähnung getan, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob der Beschwerdeführer, wie aus der Eingabe vom 27. April 1925 hervorzugehen scheint, für seinen Sohn Marcel die österreichische Bundesbürgerschaft überhaupt nicht erwerben wollte, was nach den obigen Ausführungen zulässig war. Jedenfalls hatte der Magistrat von den Kindern keine Kenntnis und die von ihm verliehene Landesbürgerschaft konnte sich, da die Kinder nicht von Rechts wegen der geänderten Staatsbürgerschaft ihres Vaters nachfolgen müssen, sondern auch ihre Aufnahme einer Ermessensentscheidung des Magistrates vorbehalten war, nur auf den Beschwerdeführer und seine Gattin erstrecken und hat sich auch nach dem Wortlaute des Verleihungsdekretes nur auf diese beiden Personen erstreckt. Die beiden Kinder blieben sonach Ausländer und es entsprach der Sach- und Rechtslage, wenn der Wiener Magistrat über das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 7. August 1925 das Verfahren wegen Einbürgerung der beiden Kinder durchführte.

Hinsichtlich der von der Beschwerde behaupteten Mangelhaftigkeit des Verfahrens aus dem Grunde, weil das Ansuchen vom 27. April 1925 unerledigt geblieben sei, ist zu bemerken, daß durch das letzte Ansuchen die beiden früheren hinfällig geworden sind und daß, selbst wenn man dies nicht annehmen wollte, durch die angefochtene Entscheidung sämtliche den gleichen Gegenstand betreffenden Ansuchen ihre gesetzliche Erledigung gefunden haben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

182. Krankenversicherung von in der Heimarbeit Beschäftigten.

183. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen durch die Tschechoslowakische Republik.

184. Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-tschechoslowakischen Schiedsgerichtes für Mikronenverbindlichkeiten.

185. Markenschutz im Verhältnis zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

186. Tankwagenverordnung.

187. Befugnis der Marktgemeinde Wilhelmsburg in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze.

188. Aufwertung von Renten nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

189. I. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

190. II. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

191. III. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

192. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

193. Mündelsicherheit der vom Oesterreichischen Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auszugebenden Bankschuldschreibungen, „6½prozentige pupillarlichere Goldobligationen, Emission 1927“.

194. Zusammensetzung der Landeskommission nach § 12 des Mietengesetzes im Burgenlande.

195. Verlegung des Zollamtes Lavamünd nach Dravograd-Meza (Unterdrauburg).

196. XLIX. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

197. Abänderung einiger Bestimmungen der 1. Telegraphenverordnung.

198. Gebühren der Dolmetsche im Strafverfahren.

199. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

200. Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitfachen.

201. Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren.

202. Finanzamtliche Verkehrsalkoholometer.

203. Aenderung der Postordnung.

204. Notenwechsel mit der Republik Albanien, betreffend ein provisorisches Handelsübereinkommen.

205. Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.

206. Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Anstchungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

207. Aenderung der Einfuhrverbote für Arzneizubereitungen.

208. Abänderung der fünfzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

209. Abänderung der elften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).

210. Notenwechsel mit Dänemark über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

211. Gegenseitige Forderung aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik.

212. Beitritt britischer Kolonien und Mandate zum Internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes unzüchtiger Veröffentlichungen.

213. Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.

214. Gegenwärtiger Geltungsbereich der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

215. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.

216. Festsetzung des Weizenzolles.

217. Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die burgenländischen Seen.

218. Zuweisung der Gemeinde Wippenham zum Gerichtsbezirk Nied im Innkreis.

219. Aenderung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Feuerungs- und Gastechnik an der Technischen Hochschule in Wien.

220. Aenderung des Rechtsanwaltsstarifes.

221. Führung der Bezeichnung „Drogist“.

222. Administrative Behandlung von Syndikatsansprüchen gegen den Bund.

223. Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen.

224. Gebührenbehandlung und Racheichungsfrist des Zusatzmeßgefäßes der Kommanditgesellschaft Rosenthal & Stomp.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XII.

19. November.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

77. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.
78. Postzeitorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.*)
79. Kausalmaterialien, sparsame Verwendung.*)
80. Straßenbahnzeitkarten, keine amtlichen Legitimationen.*)
81. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Anschrift.*)
82. Stromverbrauch in den städtischen Ämtern, *Einschränkung.*)
83. Grundbücher, Wiederherstellung, Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien.
84. Haftrücklässe, zentrale Verrechnung.
85. Krankenfürsorgeanstalt, Anzeigen der Dienststellen über das Ausscheiden von Angestellten aus dem städtischen Dienste.
86. Buch- und Bilanzrevision, gewerberechtliche Behandlung.*)

87. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.

88. Steuerdienst, Gebührenanweisung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Beggebühren und Kilometergelder, Neufestsetzung.

Tierarzttitel, Anführung in Ausfertigungen.

Heimatrechtsverleihungen an Ehefrauen Toterklärt.

Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche.

Ehemalige russische Staatsbürger, Feststellung der Staatsangehörigkeit.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Wattgasse im XVI. Bezirke.

Zuwerkverkehr auf der Kaiserinmühlenstraße im XXI. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

77. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.

M.D. 6113/27.

Wien, am 9. September 1927.

(An die M.Abt. 13 a, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 36, 40, 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Inneres) mit Erlaß vom 29. Juli 1927, Z. 105515/6/1927, die Ergänzungen GBW 7 bis GBW 16 zum allgemeinen Teil der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ (GBW 1) als maßgebend anerkannt und bestimmt, daß diese Ergänzungen nach Maßgabe des im § 1 von GBW 1 unter Punkt 3 bis 7 festgelegten Bereiches — im Sinne des § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Juli 1922, B.G.B. Nr. 436, über die Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 7. Juni 1922, B.G.B. Nr. 348, betreffend elektrische Anlagen (Starkstromverordnung) — für die bei der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betriebe elektrischer Starkstromanlagen, dann für die beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen in technischer Hinsicht zu treffenden Maßnahmen insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde wegen besonderer Verhältnisse nichts anderes vorgeschrieben wird.

Die in den Heften GBW 7 bis GBW 16 enthaltenen Sondervorschriften, Regeln, Leitfäden und Normen sind zum Teil schon im Texte des allgemeinen Teiles der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ (GBW 1)

angeführt und beinhalten eine wesentliche Ergänzung der Sicherheitsvorschriften.

Zu den einzelnen Beilagen ist zu bemerken:

GBW 7 (Regeln für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen) und GBW 8 (Regeln für die Bewertung und Prüfung von Transformatoren) ersetzen den mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. August 1923, Z. 53024/V/3, anerkannten 16. und 17. Anhang der Sicherheitsvorschriften und stellen bis auf einige geringfügige Änderungen einen unveränderten Abdruck dieser auch vom Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDG) angenommenen Regeln dar.

GBW 9 (Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen) ist als Ersatz des gleichfalls mit dem vorerwähnten Erlaß anerkannten 15. Anhangs der Sicherheitsvorschriften bestimmt, wurde jedoch zum Teil abgeändert und erweitert.

GBW 10 (Vorschriften für elektrische Heizgeräte und elektrische Heizeinrichtungen) hat bisher in Oesterreich nicht bestanden, entspricht aber in der Hauptsache den bezüglichen VDG-Vorschriften. Durch den „Anhang“ entfällt der bisherige 18. Anhang der Sicherheitsvorschriften, der mit Erlaß vom 25. Februar 1924, Z. 67956/21, Anerkennung fand. Der Geltungsbeginn dieser Vorschriften ist mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer entsprechend bemessenen Einführungsfrist mit 1. Jänner 1928 festgesetzt worden.

GBW 11 (Leitfäden für den Schutz elektrischer Anlagen gegen Ueberspannungen), GBW 12 (Leitfäden für Erdungen und Nullung in elektrischen Starkstromanlagen mit Spannungen bis 250 Volt gegen Erde) und GBW 13 (Leitfäden für Schutzerdungen in elektrischen Starkstromanlagen mit Spannungen über 250 Volt gegen Erde) bilden eine schon seit

langem dringend gebotene Ergänzung des allgemeinen Teiles der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Maßnahmen zur Verhütung von Ueberspannungsschäden in Starkstromleitungen sowie Richtlinien für die Ausführung der im Interesse der persönlichen Sicherheit gelegenen Erdungen. Sie erhielten bloß die Bezeichnung „Leitfäße“ (Empfehlungen), die den betreffenden VDE-Bestimmungen völlig gleichen und auch den bisherigen 19. Anhang der Sicherheitsvorschriften (anerkannt mit demselben Erlaß wie der 18. Anhang der Sicherheitsvorschriften) ersetzen.

EWB 14 (Normen für Anschlußbolzen und ebene Schraubkontakte für Stromstärken von 10 bis 1500 A) war schon bisher für die Bauart von Apparaten empfohlen gewesen und entspricht den gleichlautenden VDE-Normen.

EWB 15 (Vorschriften für das Rundfunkwesen, Vorschriften für Verbindungsgeräte, die die Verwendung von Starkstromleitungen bis 440 Volt Nennspannung als Antenne oder Erde ermöglichen) und EWB 16 (Vorschriften für das Rundfunkwesen, Vorschriften für Geräte, die zur Entnahme von Heiz- oder Anodenstrom aus Starkstromnetzen bis 440 Volt Nennspannung dienen [Nebanschlußgeräte]) sind gleichlautend mit dem 22. Anhang der Sicherheitsvorschriften, der mit Erlaß vom 3. Juni 1927, Z. 93875/6, behördliche Anerkennung gefunden hat.

Mit den vorliegenden Ergänzungsheften konnte die Neufassung der Sicherheitsvorschriften allerdings nicht abgeschlossen werden und es müssen noch der 11. Anhang der bisherigen Sicherheitsvorschriften (Bestimmungen für Freileitungen) sowie der 3. Anhang (Sondervorschriften für die Ausführung und den Betrieb von elektrischen Anlagen in Theatern) bis voraussichtlich Ende 1927 bestehen bleiben; auch die Herausgabe der „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anfassern und Steuergeräten“ hat sich infolge ihrer gegenwärtigen Umarbeitung in Deutschland verzögert.

Nachstehend ist eine zusammenfassende Uebersicht gegeben, welche auf die „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ bezugnehmenden Erlässe durch die anerkannten Behelfe EWB 1 bis EWB 16 vom 1. September 1927 außer Kraft treten und welche Erlässe über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin Geltung behalten:

A) Außer Kraft gesetzt wurden mit 1. September 1927 die Erlässe:

a) vom 29. Oktober 1909, Z. 12/2/XXII/21550 ex 1908, betreffend den Hauptteil der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“;

b) vom 22. April 1915, Z. 21627/VI, betreffend den 2. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

c) vom 29. Mai 1916, Z. 34361/VI, betreffend den 4. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

d) vom 31. Dezember 1916, Z. 89718/6, betreffend den Erlaß des 1. Anhanges der Sicherheitsvorschriften durch den 5. Anhang sowie den 6. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

e) vom 24. August 1917, Z. 93015/VI, betreffend Abänderung des 5. Anhanges der Sicherheitsvorschriften;

f) vom 30. Dezember 1917, Z. 140052/Cl., betreffend den 7. und 8. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

g) vom 8. Mai 1918, Z. 27066/Cl., betreffend Abänderung des 4. und den 9. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

h) vom 21. August 1918, Z. 51432/Cl., betreffend den 10. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

i) vom 24. Dezember 1919, Z. 30096/XXII/Arb., betreffend den 12. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

j) vom 22. Juni 1921, Z. 31123/XXII/Arb., betreffend den 13. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

k) vom 27. September 1921, Z. 41073/XXII/Arb., betreffend den 14. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

l) vom 28. August 1923, Z. 53024/V/3, betreffend den 15. bis 17. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

m) vom 25. Februar 1924, Z. 67956/21, betreffend den 18. und 19. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

n) vom 18. September 1924, Z. 94936/21, betreffend den 20. und 21. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

B) In Geltung blieben über den 1. September 1927 hinaus bis auf weiteres die folgenden Erlässe:

a) vom 14. Februar 1916, Z. 68554/VI, betreffend den 3. Anhang der Sicherheitsvorschriften (Sondervorschriften für die Ausführung und den Betrieb von elektrischen Anlagen in Theatern);

b) vom 24. Oktober 1919, Z. 21759/XXII/Arb., betreffend den 11. Anhang der Sicherheitsvorschriften (Bestimmungen für Freileitungen);

c) vom 18. August 1920, Z. 20080/XXII/Arb., betreffend Erläuterungen zum 11. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

d) vom 3. Juni 1927, Z. 93875/6, betreffend den 22. Anhang der Sicherheitsvorschriften (Vorschriften für das Rundfunkwesen, und zwar: A) Vorschriften für Verbindungsgeräte, die die Verwendung von Starkstromleitungen bis 440 Volt Nennspannung als Antenne oder Erde ermöglichen und B) Vorschriften für Geräte, die zur Entnahme von Heiz- oder Anodenstrom aus Starkstromnetzen bis 440 Volt Nennspannung dienen [Nebanschlußgeräte]); wie erwähnt, sind die Ergänzungshefte EWB 15 und EWB 16 gleichlautend mit den Bestimmungen des 22. Anhanges der Sicherheitsvorschriften und bloß in Form und Ausstattung der Neufassung der Sicherheitsvorschriften, Auflage 1926, entsprechend angeglichen worden;

e) vom 16. April 1927, Z. 84309/6, betreffend die Anerkennung des allgemeinen Teiles der Sicherheitsvorschriften (EWB 1) und der Ergänzungshefte EWB 2 bis EWB 6.

C) Hinsichtlich sonstiger vom Elektrotechnischen Verein in Wien herausgegebenen Vorschriften und Bestimmungen bleiben folgende Erlässe gleichfalls noch in Geltung:

a) vom 18. August 1920, Z. 16889/XXII/Arb., betreffend „Normen für Periodenzahl und Spannungen“;

b) vom 23. Dezember 1924, Z. 79117/21, betreffend „Leitfäße über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz“;

c) vom 20. August 1924, Z. 88329/21, betreffend A) „Regeln für die Errichtung elektrischer Fernmeldeleitungen“ und B) „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich isolierter Leitungen für elektrische Fernmeldeanlagen“.

Hievon werden die städtischen Ämter im Nachhänge zum Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1927, M.D. 2950/27 (erschieden im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VIII/1927, unter Nr. 45), mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, daß bezüglich der Ergänzungen EWB 7 bis EWB 9 sowie EWB 11 bis EWB 16 vom 1. September 1927 und bezüglich EWB 10 vom 1. Jänner 1928 bei einschlägigen Amtshandlungen auf diese neuen Bestimmungen Bedacht zu nehmen ist.

Sonderabdrücke von den Heften EWB 7 bis EWB 16 sowie Verzeichnisse der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sind beim Elektrotechnischen Verein in Wien, VI, Theobaldgasse 12, erhältlich. Die für den Amtsgebrauch nöti-

gen Exemplare sind auf die vorgeschriebene Art durch das Wirtschaftsamt zu beschaffen.

78. Polizeiorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.

W.D. 2537/27. Wien, am 12. September 1927.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilung II a.)

Mit Bezug auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1927, W.D. 2537/27 (verlautbart im Verordnungsblatt, Heft VII/1927, unter Nr. 41), wird bekanntgegeben, daß nach einer Mitteilung der Wiener Polizeidirektion die Gebühren der Polizeiorgane für die Teilnahme an Kommissionen neu festgesetzt wurden wie folgt: für die ersten drei Stunden mit 2-90 S, für jede weitere Stunde mit 1 S. Für Amtshandlungen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh erhöhen sich diese Ansätze um 50 Prozent.

79. Kanzleimaterialien, sparsame Verwendung.

W.D. 6519/27. Wien, am 14. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie die Kontrolle der von den einzelnen Verbrauchsstellen als nicht mehr benützlich zurückgestellten Kanzleimaterialien, wie Farbbänder, Indigo- und Karbonpapier, Stempel, Stempelkissen usw. ergibt, läßt ihre ökonomische Verwendung viel zu wünschen übrig. Besonders von den genannten Gegenständen wird manches zurückgestellt, das eine Weiterverwendung ohne weiteres noch zuläßt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, sämtliche Dienststellen zur sparsamsten Verwendung der Kanzleimaterialien aufzufordern, und ordne an, daß in jeder Dienststelle durch die Abteilungsvorstände oder Leiter ein Beamter bestimmt wird, der die rationelle Verwendung sämtlicher Kanzleiartikel überwacht und der hierfür verantwortlich ist. Karbon- und Indigopapier ist nach Gebrauch in eine Mappe Schicht auf Schicht zu legen und unter leichtem Druck bis zur Wiederverwendung aufzubewahren, die Farbbänder sind nach Abnützung der einen Seite umzudrehen. Auch zeigt es sich, daß die meisten Farbbänder nur zur Hälfte abgeschrieben werden, weshalb auf die Benützung der Farbband-Hoch- und Tiefschaltung, die bei den meisten Maschinen vorhanden ist, aufmerksam gemacht wird. Bei Reklamationen ist dem Wirtschaftsamt stets auch die Originalpackung, die daher aufzubewahren ist, zu übermitteln.

Sämtliche Bestellungen sind nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß zu halten. Die Anhäufung größerer Vorräte ist zu vermeiden, ganz besonders aber bei jenen Artikeln, die durch längere Lagerung leiden.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß das Wirtschaftsamt neue Kanzleimaterialien, soweit möglich, nur gegen Rückstellung der verbrauchten zuweist. Die M.Ab. 44 wird angewiesen, Fälle von Materialverschwendung der Magistratsdirektion zur Anzeige zu bringen.

80. Straßenbahnzeitkarten, keine amtlichen Legitimationen.

W.D. 6604/27. Wien, am 19. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie die Straßenbahndirektion mitteilt, werden die Straßenbahnzeitkarten (Monatsnetz-, Halbjahresnetz- oder Streckenkarten), obwohl die Richtigkeit der auf ihnen angegebenen Personaldaten gar nicht überprüft werden kann, von

einzelnen Amtsstellen als einer Amtslegitimation gleichwertig behandelt. Sämtliche Amtsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die genannten Straßenbahnzeitkarten, die nichts anderes als Fahrausweise darstellen, Amtslegitimationen nicht gleichgehalten werden dürfen.

81. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Anschrift.

W.D. 6811/27. Wien, am 27. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Die Direktion des Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums in Wien befindet sich im XIV. Bezirke, Allmannstraße 44, 2. Stock (Gebäude der Zentralsparkasse), Telefon Nr. 85-4-68, die ständige Ausstellung I. Partring Nr. 12, Gebäude der Gartenbaugesellschaft.

82. Stromverbrauch in den städtischen Ämtern, Einschränkung.

W.D. 6799/27. Wien, am 27. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Anlässlich der Beratungen über den Voranschlag für das Jahr 1928 wurde festgestellt, daß die Ausgaben für den Stromverbrauch in den städtischen Amtshäusern, insbesondere im Neuen Rathaus, außerordentlich gestiegen sind. Alle städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, jede Lichtverschwendung zu unterlassen und durch sparsames Gebaren mit elektrischem Licht die tunlichste Einschränkung dieser Post anzustreben.

83. Grundbücher, Wiederherstellung, Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien.

W.D. 6619/27. Wien, am 12. Oktober 1927.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Auf zahlreichen Grundbucheinlagen der durch den Brand des Justizpalastes vernichteten Grundbücher der Bezirke I bis IX und XX sowie der niederösterreichischen Landtafel waren auf Grund des Einschreitens von Magistratsabteilungen und von magistratischen Bezirksämtern Pfandrechte für Forderungen der Gemeinde Wien oder des Bundesstaates, insbesondere für Gemeindeabgaben und Steuerrückstände einverleibt oder vorgemerkt.

Wenn nun auch bezüglich jeder Liegenschaft vor Herstellung der endgültigen neuen Grundbucheinlage ein Edikt des Landesgerichtes ergehen wird mit der Aufforderung, bestehende Rechte an dieser Liegenschaft geltend zu machen, so empfiehlt es sich doch nicht, das Erscheinen dieses Ediktes abzuwarten.

Denn einerseits wird die in dem Edikte angegebene Frist verhältnismäßig kurz sein, so daß es oft schwer sein wird, die für den einzelnen Fall erforderlichen Belege fristgerecht bereitzustellen, andererseits wird es nicht immer leicht möglich sein, von jedem Edikte alle in Betracht kommenden Magistratsstellen zu verständigen.

Es wird sich daher empfehlen, von der im § 6 der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. August 1927, B.G.B. Nr. 248, gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, wonach die Parteien berechtigt sind, von ihnen selbst angefertigte Entwürfe der Grundbucheinlagen dem Gerichte zu überreichen.

In den hier behandelten Fällen, wo die Gemeinde Wien Pfandgläubigerin ist, wird daher dem Gerichte der Bestand des betreffenden Pfandrechtes nachzuweisen sein.

Dies hat mit einer von der betreffenden Magistratsabteilung oder vom magistratischen Bezirksamte zu verfassenden Eingabe zu geschehen. Diese Eingabe ist mittels eines Formulars zu erstatten. Das Formular ist zum Preise von 10 g bei der österreichischen Staatsdruckerei erhältlich und dort unmittelbar in der erforderlichen Anzahl aus dem Handverlag zu beschaffen.

Bezüglich der Ausfüllung des Formulars wird folgendes bemerkt:

• Da Grundbuchsauszüge der alten Einlagen dem Magistrat fast nie zur Verfügung stehen werden, ist der Bestand des Pfandrechtes durch die Urkunde (Pfandbestellungsurkunde, Schuldschein, Rückstandsausweis, beziehungsweise in den Fällen, wo die Pfandrechtsvormerkung nur auf Grund eines Gesuches, einer Note erfolgt ist, eine Ausfertigung des betreffenden Gesuches) sowie durch den Grundbuchsbeschluss nachzuweisen.

Der Eingabe sind daher diese Belege anzuschließen und zwar in allen Fällen in Urschrift, wo dies nicht tunlich ist, in Abschrift. Die Abschriften privatrechtlicher Urkunden (Schuldscheine, Pfandbestellungsurkunden) müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, während bei allen anderen Belegen (wie Rückstandsausweisen, Ersuchsschreiben, Gerichtsbeschlüssen usw.) amtlich beglaubigte Abschriften genügen.

Die Eingabe ist vom Abteilungsvorstand (Bezirksamtsleiter) eigenhändig zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Alle auf die Wiederherstellung des Grundbuchs bezüglichen Eingaben, Urkunden und Amtshandlungen (daher auch Beglaubigungen durch das Gericht) sind gemäß § 43 der erwähnten Verordnung stempel- und gebührenfrei.

In zweifelhaften Fällen ist das Einvernehmen mit der M. Abt. 47 zu pflegen.

An die Verfassung der angegebenen Eingaben für die Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien oder des Bundesstaates ist unverzüglich zu schreiben.

84. Haftrücklässe, zentrale Verrechnung.

M. D. R 412/27. Wien, am 13. Oktober 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um die Verrechnung von Haftrücklässen bei den anweisenden Dienststellen einheitlich durchzuführen, wird folgendes angeordnet:

In Zukunft sind Schlussrechnungen mit dem gesamten restlichen Verdienstbetrag zur Gebühr zu stellen, beziehungsweise zu buchen und kreditwirksam zu verrechnen. Die Schlussrechnung (Schlussfaktura) ist mit dem der Partei auszufolgenden richtiggestellten Verdienstbetrage abzüglich des Haftrücklasses zu adjustieren. Der Haftrücklass ist mit Durchführungsausweis der Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung, zu überweisen. Auf der Schlussfaktura selbst ist nach der Adjustierungsklausel zu vermerken, daß der Haftrücklass im Betrage von mit dem Durchführungsausweis Nr. auf Ausgabrubrik (Kontokorrentkonto) in Ausgabe und bei den Depositen (Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung) in Empfang gestellt wurde.

Die bisher zurückbehaltenen Haftgelder, die nicht schon auf diese Weise verrechnet wurden, sind, wenn die Haftzeit vor dem 31. Dezember 1927 endet, termingemäß auszubehalten. Jene Haftrücklässe, die länger als bis zum 31. Dezember 1927 Deckung bieten sollen, sind bis 31. Oktober 1927 voll zur Gebühr zu stellen und an die Depositen zu überweisen.

Die seinerzeitige Ausfolgung von Haftrücklässen hat über Anweisung der zuständigen Dienststelle durch die Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung, zu erfolgen, wenn in der Kontokorrentstelle kein Verbot vorgemerkt ist.

Es ist daher vor Hinausgabe des Rücklasses vom Verbotsbuchführer der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle, der Stempelausdruck „Frei“ einzuholen.

Falls die Zahlungen für eine Partei durch ein Verbot gesperrt sind, ist vor Ausfolgung durch die Zentralrechnungsabteilung die Entscheidung der M. Abt. 4 einzuholen.

85. Krankenfürsorgeanstalt, Anzeigen der Dienststellen über das Ausscheiden von Angestellten aus dem städtischen Dienste.

M. D. 4539/27. Wien, am 17. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 12, 13 a, 17, 41, 42, 43, 44, 45, 48/49 und an die Stadtbauamtsdirektion für die technischen Magistratsabteilungen.)

Anlässlich eines Falles, in dem die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien infolge nicht rechtzeitiger Verständigung einer Dienststelle über das Ausscheiden eines Angestellten aus dem städtischen Dienste zu nicht gebührenden Leistungen herangezogen worden ist, werden die oben genannten Dienststellen angewiesen, in Zukunft von jeder Auflösung eines Dienstverhältnisses eines Angestellten unverzüglich die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien mittels Dienstzettels zu verständigen.

Gleichzeitig werden die oben genannten Dienststellen angewiesen, bei Kündigungen von Angestellten nach Ablauf der Kündigungsfrist die Legitimationskarte der Krankenfürsorgeanstalt einzuziehen und sie unverzüglich der Krankenfürsorgeanstalt zu übermitteln, den betreffenden Angestellten aber zu befehlen, daß die Anstalt ihm für die sechs Wochen nach der Kündigungszeit, für die er anspruchsberechtigt bleibt, eine Interimsbescheinigung über Verlangen ausfertigt, aus der die Anspruchsberechtigung für diese Zeit ersichtlich ist. Nach § 4, Abs. 1 der Anstaltsstatuten erstreckt sich dieser sechswochige Anspruch jedoch nur auf die ärztliche Hilfe, den Medikamentenbezug und auf den Spitalsaufenthalt.

86. Buch- und Bilanzrevision, gewerberechtliche Behandlung.

M. D. 2798/27. Wien, am 18. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Erpöskur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Unter Bezug auf den Erlaß der M. Abt. 53 vom 12. März 1927, M. Abt. 53/450/27, betreffend Bücher- und Bilanzrevisionen, Anmeldung der Parteienberatung und der Verfassung von Eingaben in steuerrechtlichen Angelegenheiten, wird nachstehender Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3. Oktober 1927, Z. 109417/13, zur Kenntnismahme verlautbart:

„Ueber die durch den gerichtlich beideten Buchsachverständigen und Inventurkommissär Arpad S. erhobene Berufung der Jda M. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 13. Juni 1927, M. B. M. XVII/364/27, erläßt das Bundesministerium für Handel und Verkehr den nachstehenden Bescheid: Der Berufung wird aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben. Die von Jda M. angemeldete gewerbsmäßige „Buch- und Bilanzrevision, Beratung, Auskunftserteilung und Verfassung von Eingaben und Gutachten in finanziellen, kommer-

ziellen und Steuerangelegenheiten“ umfasst Tätigkeiten, die gemäß Art. VIII, Absatz 1, Punkt d des C.G.B.G. den zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen vorbehalten oder gemäß Art. VIII, Absatz 2 des C.G.B.G. nur denjenigen Personen gestattet sind, die die Berechtigung zu diesen Tätigkeiten vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, das ist dem 14. August 1925, rechtmäßig erlangt haben. Daher ist die Anmeldung der vorerwähnten Beschäftigungen als freies Gewerbe vom 14. August 1925 angefangen unzulässig, somit auch die Ausstellung eines neuen Gewerbescheines auf Grund einer solchen Anmeldung nicht möglich.

Der in den Berufungsausführungen erhobenen Einwendung, der Vorbehalt des Art. VIII, Absatz 1, Punkt d) des C.G.B.G. beziehe sich nicht auf Steuerbehörden, weil die Verwaltungsverfahrensgeetze nur für die im Art. II des C.G.B.G. aufgezählten Behörden in Betracht kämen, muß folgendes entgegengehalten werden: Im Sinne des Art. I zählt das C.G.B.G. selbst nicht zu den Verwaltungsverfahrensgeetzen. Uebrigens bezieht sich der Art. VIII, Absatz 1, Punkt d) ausdrücklich auf alle Behörden einschließlich der Gerichte, sogar auf die ausländischen, obwohl doch bei diesen zweifellos die Verwaltungsverfahrensgeetze keine Anwendung finden.“

Hierzu wird bemerkt, daß Gewerbeanmeldungen, lautend nur auf „Buch- und Bilanzrevision“ als freies Gewerbe zugelassen sind.

87. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.

M.D. 7666/27.

Wien, am 25. Oktober 1927.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senaterrat Dr. Otto Hürsch.)

Ueber die Behandlung von Ueberzahlungen im Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter wird folgendes angeordnet:

1. Ueberzahlungen auf gelöschten Konten, die nur 5 S oder weniger betragen, sind nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist in der bisherigen Art zur Wiedervorschreibung zu beantragen, das heißt es ist von der Fachrechnungsabteilung bei der zuständigen Stelle (Steueradministration für Bundessteuern, magistratisches Bezirksamt für Gemeindeabgaben) der Antrag auf Vorschreibung einer Gebühr in der Höhe der Ueberzahlung zu stellen.

2. Bei Ueberzahlungen auf gelöschten Konten, die mehr als 5 S betragen, ist der Kontoinhaber von der Rechnungsabteilung (mit der neu aufgelegten Steuerdienstdruckform Nr. 147 A) aufzufordern, über sein Guthaben zu verfügen.

3. Bei Ueberzahlungen auf lebenden (nicht gelöschten) Konten ist keine Aufforderung an die Partei zur Verfügung über das Guthaben zu richten.

4. Sucht eine Partei um Rückvergütung an, so hat sie die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht anderweitig mit Steuern oder Abgabenleistungen im Rückstande ist. Nötigenfalls ist die Partei zur Abgabe dieser Erklärung aufzufordern. Im Vordruck der Steuerdienstdruckform Nr. 147 A ist die Abgabe dieser Erklärung bereits vorgesehen.

5. Liegt die schriftliche Erklärung der Partei vor, keine Steuern und Abgaben schuldig zu sein, so sind Ueberzahlungen auf gelöschten und auf lebenden Konten bis zum Betrage von 10 S (ausschließlich) ohne Nachforschung nach etwaigen Rück-

ständen dieser Partei bei anderen Steuer- und Abgabengattungen rückzuvergüten. Hiesfür ist die mit der Kurrende Nr. 25/26 vom 25. Mai 1926 eingeführte Steuerdienstdruckform Nr. 192 A zu verwenden. Für bare Rückvergütungen besteht wohl noch die Druckform Nr. 192, doch ist diese Art der Rückvergütung möglichst zu vermeiden (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. Juli 1926, M.D. R 202/26, Verwaltungsblatt XIII/1926, Nr. 108).

6. Ueberzahlungen auf gelöschten und auf lebenden Konten in der Höhe von 10 S und darüber sind erst dann rückzuvergüten, wenn festgestellt ist, daß die Ueberzahlung nicht zur Deckung eines Rückstandes bei einer anderen Steuer- oder Abgabengattung verwendbar ist.

7. Zur Feststellung nach Punkt 6 ist die „Ueberzahlungsanzeige“ (neu aufgelegte Steuerdienstdruckform Nr. 147) zu benützen. Vorerst ist von der Rechnungsabteilung nachzusehen, ob Steuer- oder Abgabenrückstände in der eigenen Abteilung bestehen. Ist die Ueberzahlung gar nicht oder nur zum Teile verwendbar, so ist beim Steuerkataster anzufragen, ob seit 1922 Betriebsorte in anderen Bezirken oder ein früherer Wohnort (anlässlich der Gewerbeanmeldung) vorgemerkt sind.

Bei Ueberzahlungen an Bundessteuern ist außerdem bei der Steueradministration wegen der Vorbesteuerung und wegen etwaiger Rückstände an Warenumsatzsteuer anzufragen. Die Druckform hat in der Folge als Laufzettel für die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und für die Rechnungsabteilungen jener Bezirke zu dienen, in denen ein Betriebsort oder ein früherer Wohnort gelegen oder eine Vorbesteuerung erfolgt ist. Die Ausfertigung einer Ueberzahlungsanzeige ist in der Korrespondenzspalte des Kontos, auf dem die Ueberzahlung besteht, vorzumerken. (Ueberzahlungsanzeige — S g Datum — Chiffre).

8. Die im Laufzettel angeführten Rechnungsabteilungen haben — so wie vorher die eigene Abteilung — nachzusehen, ob der Betrag der Ueberzahlung ganz oder zum Teil für Steuer- oder Abgabenrückstände derselben Partei verwendbar ist. In der Druckform sind bei den Steuergattungen, wo derartige Rückstände bestehen, die dem Vordruck (auf der Vorderseite) entsprechenden Angaben zu machen. In der Kolonne „Steuerjahr, Fälligkeit“ ist allenfalls der Vermerk „Raten, Stundung“ beizufügen.

In der Korrespondenzspalte des Kontos ist anzumerken: „S g für Giro vom Bezirk angemeldet — Datum — Chiffre“.

Diese Anmerkung ist für die Exekutionsführung nur bis zum übernächsten Girierungstermin zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist bei der Rechnungsabteilung, wo die Ueberzahlung besteht, anzufragen.

9. Besteht jedoch kein Steuer- oder Abgabenrückstand, ist bei dem Vordruck (auf der Rückseite) „Nicht (zum Teil) verwendbar“ Datum und Namenszug einzusetzen.

Der Laufzettel ist an die nächstangeführte Rechnungsabteilung weiterzuleiten, wenn das ausgewiesene Guthaben als

- a) nicht verwendbar,
- b) zum Teil verwendbar,
- c) verwendbar nur für gestundete Rückstände,
- d) verwendbar nur für nachgesehene Rückstände (f. P. 10),
- e) verwendbar nur für eine künftige Fälligkeit bezeichnet wurde.

10. Ueberzahlungen sind auch zur Deckung von Rückständen zu verwenden, die wegen Uneinbringlichkeit bereits abgeschrieben worden sind. Dabei ist auf den Konten bis zum Jahre 1922 zurückzugehen. Wird ein Guthaben für einen der-

artigen Rückstand als „verwendbar“ angegeben, so ist in der Kolonne „Steuerjahr, Fälligkeit“ der Ueberzahlungsanzeige der Vermerk „Nachsicht“ beizusetzen und in der Korrespondenz am Konto vorzumerken: „Nachsicht 192... für Giro vom Bezirk angemeldet.“ Wird der Betrag dann tatsächlich überwiesen, so ist die Fachrechnungsabteilung wegen Veranlassung der Wiedervorschreibung des bereits abgeschriebenen Betrages zu verständigen. Auf nachgesehene Verzögerungszuschläge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

11. Ueberzahlungen sind möglichst auf Steuer- oder Abgabenrückstände der gleichen Gattung zu verwenden, zur Deckung eines Rückstandes, für den eine Zahlungserleichterung gewährt oder der wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben wurde, jedoch nur dann, wenn sonst kein Rückstand besteht.

12. Die Ueberweisung eines Betrages von einem Steuerkonto auf ein anderes Steuerkonto ohne Unterschied, ob dabei die Konten dem gleichen Bezirke, beziehungsweise dem gleichen Steuerträger angehören oder verschiedenen, darf nur über Auftrag der anweisenden Dienststelle vorgenommen werden. Für Ueberweisungsaufträge wurde die Steuerdienstdruckform Nr. 192 B neu aufgelegt. Eine Durchschrift des Ueberweisungsauftrages ist zur Verständigung der Partei bestimmt. Die Aufträge sind von der Fachrechnungsabteilung doppelt auszustellen, zu fertigen und zur Unterschrift dem Bezirksamtsleiter oder seinem Stellvertreter vorzulegen. Die Rechnungsabteilung hat auf Grund des Ueberweisungsauftrages die gewöhnlichen Kassenanweisungen (Ausgabe oder Empfang) auszufertigen und das Datum der Journalisierung im Durchführungsvermerk des Ueberweisungsauftrages (links unten) einzusetzen. Die Fachrechnungsabteilung hat bei der täglichen Revision die ziffernmäßige Uebereinstimmung der Kassenanweisungen und der beiliegenden Ueberweisungsaufträge noch vor der Journalisierung mit Namenszug zu bestätigen und die für die Partei bestimmte Durchschrift des Ueberweisungsauftrages abzutrennen und zu expedieren, das Original aber wie alle Ausgabebelege in Verwahrung zu nehmen.

Die Steuerdienstdruckform Nr. 69 wird als entbehrlich aufgelassen.

13. Bei Ueberweisung einer Ueberzahlung auf das Steuerkonto eines fremden Bezirkes sind die von diesem Bezirk in der Ueberzahlungsanzeige angegebene Steuergattung, sowie Kontonummer, Steuerjahr, Fälligkeit, allensfalls auch der Vermerk „Nachsicht“ in der Kontokorrentanzeige unter „Einzahlungsdaten“ genau anzuführen, ebenso auch das Datum, von welchem an die Ueberzahlung besteht.

14. Läßt sich eine Ueberzahlung weder überweisen noch rückvergüten, weil weder eine anderweitige Besteuerung noch der Aufenthalt des Empfangsberechtigten bekannt sind, so ist der Ueberzahlungsbetrag ohne Rücksicht auf die Höhe zur Wiedervorschreibung zu bringen.

88. Steuerdienst, Gebührenanweisung.

W.D. R 467/27.

Wien, am 29. Oktober 1927.

(An die M.Abt. 5, 6, 31 und 34 a, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II e, an die Rechnungsabteilung II c, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter dürfen Gebührestellungen von Gemeinde(Landes)-abgaben, demnach alle Vor- und Abschreibungen nur auf Grund von Rechnungsakten vornehmen.

Die Anlage der Rechnungsakten obliegt den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, wenn es sich um die Fürsorge-, Konzessions-, Hundabgabe und die Abgabe von freiwilligen Feilbietungen, ferner um verweigerter Wohnbausteuer, Räumungsgebühren von ganz oder teilweise wohnbausteuerpflichtigen Objekten und den Grundsteueranschlag handelt.

Für alle übrigen Gebührenveränderungen der Wohnbau-, Grundsteuer und der Räumungsgebühren sowie für die Wasserbezugsgebühren sind die Rechnungsakten von der zuständigen zentralen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung auszufertigen.

Die Rechnungsakten sind Kassenanweisungen im Sinne der Rechnungs- und Kassenordnung und müssen die eigenhändige Unterschrift des Anweisungsberechtigten, also des Vorstandes der zuständigen Magistratsabteilung oder des Bezirksamtsleiters oder aber seines bevollmächtigten Stellvertreters tragen.

Die Rechnungsakten sind daher nach ordnungsmäßiger Ausfertigung und Zeichnung von der betreffenden Abteilung des Rechnungsamtes samt den Beilagen der anweisenden Dienststelle zur Unterschrift vorzulegen. Wenn die Vorschreibungs- und Abschreibungsverzeichnisse nur eine Summierung der dem Rechnungsakte beiliegenden angewiesenen Gebührenveränderungen darstellen, kann die neuerliche Anweisung entfallen. Diese Möglichkeit liegt nur dann vor, wenn die einzelnen Anweisungen als Beilagen des Rechnungsaktes behandelt und mit diesem hinterlegt werden können. Aber auch diese Rechnungsakten sind nach Revision vom Leiter der Fachrechnungsabteilung zu unterschreiben.

Für die Fachrechnungsabteilung II c gelten die Vorschriften für die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, jedoch mit der Ausnahme, daß die von ihr ausfertigten Rechnungsakten dem Vorstand der M.Abt. 6 zur Unterschrift vorzulegen sind.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Abschreibung von Verzögerungszuschlägen anzuwenden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Weggebühren und Kilometergelder, Neueinführung.

M.Abt. 1/650/27.

Wien, am 28. Oktober 1927.

(An die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilungen I und Ia bis d und die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Mit Rücksicht auf die Tarifierhöhung der städtischen Straßenbahnen beträgt ab 4. Oktober 1927 die Weggebühr (§ 8 der Gebührenvorschrift) 56 g, das Kilometergeld (§ 23 der Gebührenvorschrift) 28 g.

Pauschalierte (in die Gebühreinzulage einbezogene) Weggebühren sind ab November 1927 gleichfalls mit 56 g, für den Monat Oktober 1927 mit 55 g zu verrechnen.

Tierarzttitel, Anführung in Ausfertigungen.

M.Abt. 43/4498/27.

Wien, am 15. Oktober 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 24. September 1927, Z. 29545, nachstehendes eröffnet:

Der Reichsverein der Tierärzte Oesterreichs hat zur Kenntnis gebracht, daß von verschiedenen Ämtern und Behörden, zum Beispiel von Postämtern und Steuerbehörden, in Zuschriften an Tierärzte der diesen zukommende Titel „Tierarzt“ häufig weggelassen wird. Der genannte Verein

hat zugleich das Ersuchen gestellt, Befehle an die Unterbehörden zu erteilen, daß bei Zuschriften an Tierärzte vor ihrem Namen der ihnen zukommende akademische Grad „Tierarzt“ anzuführen ist.

Wie bereits einmal mit Erlaß vom 16. November 1923, Z. 14051 ex 1921, eröffnet wurde, stellt sich das tierärztliche Diplom, das nur nach vollständiger ordnungsgemäßer Absolvierung der tierärztlichen Studien und nach Ablegung strenger Prüfungen erworben werden kann, als Verleihung eines akademischen Grades dar, so daß alle diplomierten Tierärzte den Anspruch auf den diesem akademischen Grad entsprechenden Titel „Tierarzt“ haben.

In Entsprechung des Ministerialerlasses ergeht die Einladung, in Zuschriften, Erlässen und sonstigen Ausfertigungen, die an Tierärzte ergehen, stets den akademischen Grad „Tierarzt“ (abgekürzt „Tzt.“) vor den Namen zu setzen.

Heimatrechtsverleihungen an Ehefrauen Toterkklärter.

W. Abt. 50/L/194/27. Wien, am 17. September 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 5. September 1927, Z. 125295—6, auf eine Anfrage folgendes mitgeteilt:

Nach der Rechtsanschauung des Justizamtes und der Gerichte hat die sogenannte feierliche Todeserklärung lediglich Bedeutung für die Frage der Wiederverehelichung des zurückgelassenen Gatten. In allen übrigen Fällen hat schon die einfache Todeserklärung für den zurückgebliebenen Ehegatten die Wirkung einer Auflösung der Ehe, insbesondere treten auch die im Ehegüterrechte statuierten Wirkungen des Todes schon bei einfacher Todeserklärung ein. Mit Entscheidung vom 2. Jänner 1924, Ob. II 880/23, Slg. Nr. 1, hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß der Ehegattin gegen die Verlassenschaft des als tot erklärten Ehegatten ein Unterhaltsanspruch selbst dann nicht zusteht, wenn ein Anspruch nach § 112 a. b. G. B. abgelehnt wurde; denn dieser Anspruch ist nicht für die Frage des Fortbestandes der Ehe, sondern nur für jene der Wiederverehelichung maßgebend. Für den Fortbestand der Ehe sei das Leben oder der Tod des Gatten oder der Gattin maßgebend und die Todeserklärung beende darum die Ehe. Die Folge der Eheauflösung sei dann freilich der Regel nach die Zulässigkeit der Wiederverehelichung; aber daß diese Folge ausnahmsweise nicht oder nicht gleich eintrete (§§ 112, 120 a. b. G. B.), sei für die Frage unerheblich, ob die Ehe bestünde oder nicht.

Angeichts dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird den Ehegattinnen gerichtlich als tot erklärter Verschollener die selbständige heimatrechtliche Handlungsfähigkeit nicht vorzuenthalten sein.

Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche.

W. Abt. 50/L/209/27. Wien, am 12. Oktober 1927.

(An die W. Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13 [Verpflegskostenstelle], 14, 47, 48/49, 51, 53, 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat unterm 29. September 1927 zur Zahl 161114—7 nachstehendes mitgeteilt:

Am 24. Oktober 1927 tritt im Verhältnisse zwischen der Republik Oesterreich und dem Deutschen Reiche das Vormundschaftsabkommen vom 5. Februar 1927 (R. G. B. Nr. 269) in Kraft. Da dessen Bestimmungen auch für die politischen Behörden und die Matrikelämter von Bedeutung sind und von den im Verkehre mit anderen Staaten geltenden Grundätzen in wichtigen Punkten abweichen, wird zur Erläuterung folgendes bemerkt:

Nach Artikel 1 steht die Vormundschaft ohne Rücksicht auf die Staatsbürgererschaft grundsätzlich den Behörden des Aufenthaltsstaates zu, wenn der Minderjährige dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und pflegebedürftig wird. Die Gerichte des Heimatstaates befassen sich daher mit diesen Vormundschaftsfällen grundsätzlich nicht.

Die Vormundschaft über ein im Deutschen Reiche geborenes uneheliches Kind einer Oesterreicherin, das dort bleiben soll, wird somit in Zukunft von den deutschen Be-

hörden zu führen sein. Dasselbe gilt für ein im Deutschen Reiche lebendes eheliches Kind österreichischer Staatsangehörigkeit, dessen Eltern gestorben sind. Die gleichen Verpflichtungen übernehmen selbstverständlich die österreichischen Behörden hinsichtlich der Vormundschaft über hier lebende reichsdeutsche Minderjährige. Erscheint die Führung der Vormundschaft durch die Behörden des Aufenthaltsstaates nicht zweckmäßig, zum Beispiel bei Verlegung des Aufenthaltes in den Heimatstaat, so kann sie von den Heimatbehörden jederzeit an sich gezogen werden.

Wenn dagegen ein im Heimatstaate bereits bevormundeter Minderjähriger in den andern Staat übersiedelt, so schreiten dessen Behörden nur auf Ersuchen der bisherigen Vormundschaftsbehörde ein (Artikel 2).

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 regeln, wie einverständlich festgestellt wurde, nur die als „Vormundschaft“ bezeichnete behördliche Fürsorge, die aus dem Grunde der Minderjährigkeit eintritt. Sie beziehen sich daher nicht auf andere pflegschaftsbehördliche Maßnahmen zugunsten Minderjähriger — hier kann allenfalls die Vorschrift des Artikels 3 Platz greifen — und ebenso nicht auf Fürsorgemaßnahmen für nicht eigenberechtigte Großjährige, zum Beispiel entmündigte Geistesranke. Hier bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften (für Oesterreich §§ 183 und 219 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208).

Soweit eine Vormundschaft gemäß Artikel 1 und 2 von den Behörden des Aufenthaltsstaates geführt wird, treten diese auf Grund der im Vertrag ausgesprochenen Ermächtigung an die Stelle der Heimatbehörden, die sich mit diesen Vormundschaften grundsätzlich nicht befassen. Es folgt daraus selbstverständlich, daß in diesen Fällen auch den Entscheidungen und Verfügungen der Behörden des Aufenthaltsstaates im Heimatstaate dieselbe rechtliche Wirksamkeit beizulegen ist wie denen der inländischen Vormundschaftsbehörden. Dies gilt insbesondere von der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung der Annahme an Kindesstatt, der Ehelicherklärung (Legitimation), der Großjährigkeitserklärung, der Ehebewilligung usw.

Gemäß Artikel 4 sind bei Führung der Vormundschaft durch die Behörden des Aufenthaltsstaates der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen. Daher wird zum Beispiel für einen minderjährigen reichsdeutschen Staatsangehörigen, dessen ehelicher Vater gestorben ist, ein Vormund nicht zu bestellen sein, wenn die väterliche Gewalt gemäß § 1684 des deutschen B. G. B. der Mutter zusteht. Das in allen anderen Beziehungen anzuwendende Recht, zum Beispiel wann die Anordnung der Vormundschaft und die Bestellung des Vormundes wirksam werden, über die Rechte und Pflichten des Vormundes, die Beendigung seines Amtes u. dgl. richtet sich nach dem Gesetze des Aufenthaltsortes. Diese Bestimmungen beziehen sich naturgemäß nur auf die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte und lassen die grundsätzlich nach dem Heimatrechte zu beurteilenden Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Mündels unberührt. Insbesondere herrscht Einverständnis darüber, daß die Frage, ob ein Minderjähriger zur Verehelichung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, sowie ob und inwieweit er sich selbständig verpflichten kann, nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen ist. Daher ist, wenn die Vormundschaft über einen reichsdeutschen Minderjährigen von einem österreichischen Gerichte geführt wird, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausreichend (§ 1304 des deutschen B. G. B.), ohne daß es einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfte. Dagegen ist zur Verehelichung eines nicht unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Oesterreichers die Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichtes einzuholen.

Eine Ausnahme von der Anwendung des Rechtes des Aufenthaltsstaates ist für jene Vorschriften vorgesehen, nach denen eine Vormundschaft ohne Anordnung der Vormundschaftsbehörde eintritt, wie dies gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916, R. G. B. Nr. 195, kraft Gesetzes erfolgt. Diese Vorschriften sollen für Angehörige des andern Staates nur so weit gelten, als der Aufenthaltsstaat dies bestimmt.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß hievon unter einem verständigt wurden: der Stadtschulrat für Wien, die Wiener Polizeidirektion, das erzbischöfliche

Ordinariat in Wien, das Militärvikariat, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum hl. Georg, zur allerh. Dreifaltigkeit und zum hl. Sava, das Rabbinat der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, das Matrikelamt dieser Kultusgemeinde und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten in Wien (Sephardim). Die evangelischen Matrikenführer wurden im Wege des evangelischen Oberkirchenrates unmittelbar verständigt.

Ehemalige russische Staatsbürger, Feststellung der Staatsangehörigkeit.

M. Abt. 50/L/215/27. Wien, am 24. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 13 (Verplegskostenstelle), an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Gesandtschaft der Republik Oesterreich in Moskau hat unterm 3. Oktober 1927 zur Zahl 992/146 Nr. folgendes Schreiben anher gerichtet:

„Die österreicherische Gesandtschaft in Moskau wird öfter von heimischen Stellen ersucht, durch die zuständigen sowjetrussischen Behörden feststellen zu lassen, ob im Auslande lebende, aus Rußland stammende Personen die Sowjetbürgerschaft besitzen.

Das Volkskommissariat für Aeußeres hat nun kürzlich auf eine diesbezügliche Anfrage der Gesandtschaft neuerlich darauf verwiesen, daß nach dem Dekrete des Rates der Volkskommissäre vom 15. Dezember 1921, G. S. 1922, Nr. 1, Art. 11, verschiedene Kategorien früherer russischer Staatsangehöriger gegenwärtig nicht die Sowjetbürgerschaft besitzen. Das Volkskommissariat für Aeußeres hält es für notwendig, daß, bevor es weitere Erhebungen bei den zuständigen sowjetrussischen Lokalbehörden einleitet, zunächst festgestellt werde, ob nicht die Bestimmungen dieses Dekretes auf den in Betracht kommenden Einzelfall zutreffen. Die Gesandtschaft wurde vom Volkskommissariat für Aeußeres ersucht, die notwendigen Erhebungen zu pflegen. In einem Einzelfalle wurde mitgeteilt, daß das Volkskommissariat für Aeußeres sich wegen der Frage der Registrierung an die Sowjetvertretung in Wien wende.“

Nach Anschauung der M. Abt. 50 wäre es zweckmäßig, bereits im Zuge der Amtshandlungen in Oesterreich, die dann zu einer allfälligen solchen Anfrage bei der Gesandtschaft führen, die in Betracht kommenden Umstände festzustellen. Insbesondere könnte gegebenenfalls in dringenden Fällen im Wege des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, bei der Sowjetvertretung in Wien erhoben werden, ob die in Rede stehende Person ihrer Registrierungsspflicht nachgekommen ist. Die in Betracht kommenden Personen wären aber auch zu befragen, ob sie sich nicht bei einer anderen ausländischen Sowjetvertretung registrieren ließen. Die Gesandtschaft bittet sodann, die näheren Umstände, die bei den Erhebungen sich ergeben haben, jedenfalls aber die Angaben, die die betreffenden Personen über ihre Ausreise aus der Sowjetunion gemacht haben, anher mitzuteilen, damit diese zugleich mit der diesbezüglichen Anfrage dem Volkskommissariat für Aeußeres mitgeteilt werden können.

(Vergl. Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft XIII/1926, Seite 95, und Heft IX/1927, Seite 71.)

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Von den Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien ist das Monatsheft 1 bis 3 des Jahrganges 1927 sowie die 1. bis 5. Lieferung der „Einmaligen Nachweisungen“ erschienen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Wattgasse im XVI. Bezirk.

M. Abt. 52/1906/27. Wien, am 19. August 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Im engen Teile der Watt-

gasse im XVI. Bezirke, das ist vom Hause Nr. 3 nächst der Thaliastraße an bis zur Ottakringer Straße, dürfen Fuhrwerke nur in langsamem Tempo fahren. Bei nassem Wetter ist das Tempo derart herabzusetzen, daß ein Bespritzen der Passanten und der Häuserfronten vermieden wird. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Fuhrwerksverkehr auf der Kaiserilmühlenstraße im XXI. Bezirk.

M. Abt. 52/2416/27. Wien, am 7. September 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Schwerfuhrwerke einschließlich Lastkraftwagen dürfen die bei der Schüttaustrage beginnende Kaiserilmühlensstraße und ihre Verlängerung bis zur Wiedgasse zur Durchfahrt nicht benützen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

225. Gerichtliche Hinterlegung von Urkunden und Einreichung von Geschäftstüden bei Diebstahlsfällen in Wien.

226. Festsetzung des Weizenzolles.

227. Verordnung betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen.

228. Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Lettland.

229. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

230. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

231. Vollstreckung von Verschließungsstrafen in der Landeserziehungsanstalt in Mödling und im Landeserziehungsheim in Oberhollabrunn.

232. Regelung der Bezeichnung der Fässer und ähnlichen Aufbewahrungsgefäße nach § 32 des Weingesezes.

233. Monopolabgabe bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten.

234. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

235. Verbotsgelände für Luftfahrzeuge.

236. Ergänzung des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

237. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen betreffend die Zölle für Kuh- und Zuchtvieh, für Jungvieh sowie für Mehl, und des Notenwechsels mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den Zoll für Zucht und Ruhvieh.

238. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zur Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

239. Bundesverfassungsgesetz: Maßnahmen anlässlich des Brandes im Wiener Justizpalast.

240. I. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetze.

241. II. Goldbilanzennovelle

242. Veräußerung der ehemaligen Strafanstalt Möllersdorf.

243. Veräußerung von Eisenbahngründen in Linz.

244. Mittelschulgesetz.

245. Hauptschulgesetz.

246. Bundesverfassungsgesetz: Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes.

247. Einrechenbarkeit der zweiten Hälfte der Garantiefondsbeiträge in die Abzugsrentensteuer.

248. Maßnahmen anlässlich des Brandes im Wiener Justizpalast.

249. Vorläufige Durchführung des Mittelschulgesetzes.

250. Vorläufige Durchführung des Hauptschulgesetzes.

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

XIII.

30. November.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

89. Internationaler Matrifenaustausch.
90. Schreibmaschinen, Reinigung und Instandhaltung.
91. Reinschriften, Herstellung.
92. Strafanzeigen, Verständigung der Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über ihr Ergebnis.
93. Industriemaler, gewerberechtliche Behandlung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Jugoslavische Staatsangehörige, Gewerbeantritt.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Gerichtliche Entscheidungen:

Kassationsbefugnis des § 146, Abs. 4 der Gewerbeordnung.
Hausbesorgerinnen, Krankenversicherungspflicht.
Exekutionsführung auf Untermietzins.
Verwaltungsverfahren, Erschleichen eines Bescheides.
Heimatrecht, Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Literatur.

Grundriß des österreichischen Staatsrechtes von Dr. Julius Adamovich.
Die Gemeindeabgaben in novellierter Fassung von Dr. Fritz Mayer und Dr. Franz Urban.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A. Bundesgesetzblatt, B. Landesgesetzblatt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

89. Internationaler Matrifenaustausch.

M.D. 7976/27. Wien, am 7. November 1927.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Erlaß der Magistratsdirektion vom 24. November 1926, M.D. 6840/26 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft XVII/1926, unter Nr. 148), wird der Punkt 5 („die Abfassung des Summars“ bis „zu verwahren“) im Abschnitt B abgeändert wie folgt:

„5. Die im Erlaße des Bundeskanzleramtes vom 14. Mai 1924, Z. 72341/9, vorgeschriebenen Konfigurationen sind unter Verwendung der hiefür aufgelegten Druckorte*) im Durchschreibverfahren in dreifacher Ausfertigung herzustellen; eine Ausfertigung verbleibt als Bestandteil des Beglaubigungsprotokolles beim magistratischen Bezirksamte, die anderen zwei Ausfertigungen sind mit den Matrifen-scheinen zu den im Absätze 1, Punkt 6 festgelegten Terminen an die M.Abt. 50 einzusenden. Die Vorlage- und Fehlerberichte der Pfarr- und Matrifenämter sind nicht anzuschließen, sondern beim Anmeldeakte des Bezirksamtes zu verwahren.

Die Eintragung der einzelnen Standesakte in die Konfiguration hat in der Reihenfolge der nach Punkt 4 des Abschnittes B der Weisungen geordneten Matrifen-scheine zu erfolgen. Es ist daher für jeden Staat eine eigene Konfiguration anzulegen. In jeder Konfiguration sind zuerst die Geburtsfälle, dann die Eheschließungen und endlich die Todesfälle in der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse zu verzeichnen.

*) Druckorte Nr. 105, im gem. Mag.-Exp. erhältlich.

Die einzelnen Konfigurationen sind in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der betreffenden Staaten zu ordnen. Entsprechend dieser Ordnung haben die Postnummern der Konfigurationen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit 1 zu beginnen und innerhalb der sämtlichen Konfigurationen fortzulaufen, so daß am Ende des Kalenderjahres die für den letzten Matrifen-schein vergebene Postnummer der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres im Bezirksamte behandelten Matrifen-scheine gleichkommt, zum Beispiel Albanien 1, Belgien 2, 3, 4, Frankreich 5, 6, 7, 8, 9 usw.

In der Anmerkungsspalte jeder Konfiguration sind die Nachträge in derselben Art wie auf dem Matrifen-schein besonders hervorzuheben.

Bei Angehörigen der Nachfolgestaaten ist die Heimat-gemeinde durch farbiges Unterstreichen ersichtlich zu machen. Sollten über die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem dieser Staaten Zweifel bestehen, so ist bei der M.Abt. 50 anzufragen.“

Die bisher von den magistratischen Bezirksämtern geführten Summare haben zu entfallen.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1928 in Kraft.

90. Schreibmaschinen, Reinigung und Instandhaltung.

M.D. 8007/27. Wien, am 8. November 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 26. Oktober 1927, Z. 1889/27, wurde die Reinigung und Instandhaltung der Schreibmaschinen ab 1. November 1927 neu vergeben. In Betracht kommen folgende Kontra- henten:

a) für alle Continental-Schreibmaschinen die Firma Klaus & Komp., I. Tuchlauben 7 (Telephon 68-360,

b) für alle Royal-Schreibmaschinen die Firma Joe Lesti Nachf., I. Wiberstraße 22 (Telephon 75-3-85),

c) für die übrigen Systeme nachstehende Firmen nach folgender Aufteilung: Franz Fritsch Nachfolger, VI. Gumpendorfer Straße 63 f (Telephon 23-80), Rathaus, neues Amtshaus, Wohlfahrtsamt und Wohnungsamt, IV., V. und VI. Bezirk; Adolf Hörtinger, VII. Mariahilfer Straße 76 (Telephon B 31-5-69), VII., VIII., IX., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirk; Rudolf Niederhuemer & Josef Zeh, I. Franz Josefstai 7/9 (Telephon 76-8-86), I. Bezirk mit Ausnahme des Rathauses, des neuen Amtshauses, des Wohlfahrtsamtes und Wohnungsamtes, II., III., X., XI., XII., XX. und XXI. Bezirk.

Reinigung und Oelen der Schreibmaschinen.

Die Schreibmaschinen sind jeden zweiten Monat durch die in Betracht kommenden Firmen während der Zeit von 8 bis 14 Uhr in der Dienststelle zu reinigen und zu ölen. Die Reinigung und Ölung erstreckt sich auf den ganzen Mechanismus. Selbstverständlich sind bei dieser Gelegenheit auch kleinere Reparaturen auszuführen. Die gewöhnliche Reinigung der Typen und das Einziehen der Farbbänder bleibt natürlich den die Maschine bedienenden Angestellten überlassen. Bei sehr starker Beanspruchung oder bei häufiger Verwendung von hektographischen oder lithographischen Farbbändern können geeignete Reinigungsmittel beim Wirtschaftsamt angesprochen werden. Auf jeden Fall ist aber die Verwendung von Benzin und Öl durch die Angestellten untersagt. Sollte eine Firma nicht alle zwei Monate reinigen, ist das Wirtschaftsamt hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Benzin- und Ölbad.

Jährlich einmal muß jede Maschine in die Werkstätte zur gründlichen Reinigung (Benzin- und Ölbad) kommen. Es bleibt jeder Dienststelle selbst überlassen, den günstigsten Zeitpunkt mit der betreffenden Firma zu vereinbaren.

Im Jahre 1928 darf jedoch bei keiner Maschine das Benzin- und Ölbad vor dem Monat März vorgenommen werden.

Reparaturen.

Sollten sich Reparaturen als notwendig erweisen, so sind diese bei den betreffenden Firmen ohne vorherige Verständigung des Wirtschaftsamtes telephonisch oder schriftlich zu bestellen.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur von Mechanikern, die sich mit einer mit einem Lichtbild ausgestatteten und vom Wirtschaftsamt befähigten Legitimation ausweisen können, ausgeführt werden. In gleicher Weise müssen sich selbstverständlich Angestellte von Firmen, welche Maschinen abholen, ausweisen können.

Ueberwachung der Arbeiten durch die Dienststellen.

Die geleisteten Arbeiten, sowie die Arbeitszeit sind den Firmen vom Sachverwalter und vom Abteilungsvorstande oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Der verantwortliche Sachverwalter hat eine Evidenz zu führen, aus der alle Reinigungen und Reparaturen jederzeit ersichtlich sind. Selbstverständlich ist bei allen Instandsetzungsarbeiten das Interesse der Gemeinde Wien zu wahren. Nachreparaturen, das sind solche Reparaturen, bei denen ein schon einmal behobener Fehler wieder auftritt, sind auf der Arbeitsbestätigung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Wirtschaftsamt wurde beauftragt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und alle Uebertretungsfälle der Magistratsdirektion anzuzeigen.

91. Reinschriften, Herstellung.

M.D. 7189/27.

Wien, am 12. November 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Um die Mehrarbeit, die mit dem Abschreiben eines mit Schreibmaschine hergestellten Konzeptes verbunden ist, zu vermeiden, wird angeordnet, daß bei Anfertigung des Konzeptes mittels Schreibmaschine stets auch die Reinschrift oder die Reinschriften im Durchschreibverfahren herzustellen sind. Hierbei ist als Konzept die Durchschrift zu behandeln und auf ihr die allfälligen Widenden, Vermerke für die Expedition usw. anzubringen. Ergibt sich bei der Revision die Notwendigkeit einer Abänderung des Konzeptes, so ist zur Vermeidung irtümlicher Expeditionen die Reinschrift vom Revidierenden zu durchstreichen.

92. Strafanzeigen, Verständigung der Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über ihr Ergebnis.

M.D. 5680/27.

Wien, am 17. November 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ergeht hiemit die Weisung, die Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über die Erledigung der von ihnen wegen Uebertretung der Gewerbeordnung oder sozialpolitischer Vorschriften erstatteten Strafanzeigen zu verständigen.

Die Verständigung hat sich darauf zu beschränken, ob die Strafamtshandlung durchgeführt oder das Strafverfahren eingestellt worden ist und hat bei erfolgter Bestrafung erst nach Rechtskraft des Straferkenntnisses zu erfolgen.

Um geäußerte Zweifel über den Begriff „Gewerkschaft“ zu beseitigen, wird gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, daß hierunter alle freien Berufsorganisationen von Arbeitnehmern (Metallarbeiterverband, Holzarbeiterverband usw.) zu verstehen sind.

93. Industriemaler, gewerbliche Behandlung.

M.D. 8361/27.

Wien, am 21. November 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Gewerbe der Maler für Industrieerzeugnisse ist ein handwerksmäßiges; jedoch umfaßt die Genossenschaft der Industriemaler auch Personen, die gewisse freie Gewerbe betreiben. Hieraus ergeben sich bei der Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen oft Schwierigkeiten in der Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um ein handwerksmäßiges oder um ein freies Gewerbe handelt.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat über diese Frage am 5. November 1927 zur Zahl 12820 folgendes Gutachten erstattet:

Als handwerksmäßige Tätigkeit, deren Ausübung in den Rahmen des Gewerbes der Industriemaler fällt, sind folgende Gewerbe zu bezeichnen: die Gewerbe der Porzellanmaler, Tonmaler, Majolikamaler, Fayencemaler, Emailmaler, Galanteriemaler, Fächermaler, Bronzemaler (Patineure), Wappmaler, Glasmaler, Galalithmaler und Miniaturmaler sowie der Glasäher.

Als freie Gewerbe sind folgende gewerbsmäßige Tätigkeiten anzusehen: die Gewerbe der Spielwarenmaler, Gipsfigurenmaler (Faschmaler), Stoffmaler, Batikmaler, Spritzmaler, Brandmaler, Porträt- und Bildermaler, Kolorierer, Porträtzeichner, Bilderzeichner, Textilzeichner, Muster- und Dessinzeichner, Kalligraphen, Galalithäher und Kunstfitter.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Jugoslawische Staatsangehörige, Gewerbeantritt.

M.B.N. IX/8396/27. Wien, am 15. Oktober 1927.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 26. Juli 1927, M.B.N. IX/7151/27, wurde die von Oskar B. erstattete Anmeldung des Briefmarkenhandels nicht zur Kenntnis genommen, weil der Anmelder als jugoslawischer Staatsangehöriger zum Gewerbeantritt einer förmlichen Zulassung gemäß § 8 Gew.O. bedürfe, diese aber nicht beigebracht hatte.

Der dagegen eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bescheide vom 28. September 1927, Z. 108395—13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben und bemerkt, daß zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen kein Staatsvertrag bestehe, in dem die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen beim Antritt und Betrieb von Gewerben ausgesprochen ist und daß Artikel 228 des Staatsvertrages von Saint-Germain nicht mehr gelte, weil der Rat des Völkerbundes nicht gemäß Artikel 232, Absatz 3, die Verlängerung seiner Gültigkeit beschlossen hat.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen.

M.Abt. 52/2334/27. Wien, am 11. Oktober 1927.

Hinsichtlich des Vorganges bei Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen wird auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, verordnet:

1. Aufgrabungen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen Wiens dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates (M.Abt. 28) ausgeführt werden.

2. Die vom Bauwerker und Bauführer zu fertigenden Ansuchen sind bei der M.Abt. 28 mittels der dort erhältlichen Formulare, für jede einzelne Aufgrabung getrennt, mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten in der Zeit von 11 bis 13 Uhr einzubringen. Aufgrabungen in der Gleiszone der Straßenbahnen sind überdies der Bahnerhaltung der städtischen Straßenbahnen, IV. Favoritenstraße Nr. 9, gesondert anzuzeigen.

3. Der Magistrat wird längstens 24 Stunden nach Einbringung des Ansuchens die Genehmigung erteilen oder den Grund der Verweigerung anführen. Mit der Aufgrabung darf erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

4. Bei Behebung von Gebrechen, die dringende unaufschiebbare Aufgrabungen erforderlich machen, ist spätestens am folgenden Tage in gleicher Form die nachträgliche Bewilligung zu erwirken.

5. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften durchzuführen. An der Aufgrabungsstelle hat der mit der Aufgrabung beauftragte Unternehmer seinen Namen und den Zweck der Aufgrabung bis zur Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers in auffallender und leicht lesbare Weise ersichtlich zu machen. Bei längerer Aufgrabungen hat dies am Anfange und Ende und überdies in Entfernungen von je 100 m zu geschehen.

6. Während der Arbeiten ist für die Aufrechterhaltung des unge störten Verkehrs nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Zufahrt zu jedem Hause und der sichere Zugang zu jedem Eingang müssen, gegebenenfalls durch Herstellung einer Ueberbrückung, gewahrt bleiben. Bei Kreuzungen verkehrsreicher Straßen muß stets die Hälfte der Fahrbahn benutzbar bleiben, allenfalls kann der Magistrat (M.Abt. 28) anordnen, daß die Arbeiten zur Nachtzeit ausgeführt werden. Der Aushub ist auf der Fahrbahn und nur, wenn dies aus Verkehrsrücksichten nicht möglich sein sollte, auf dem Gehsteig zu lagern. Die Lagerung ist zur Reinhaltung der Straßen mit Pflastersteinen, Ziegeln oder Pfosten abzugrenzen. Wird der

Aushub ausnahmsweise auf dem Gehsteige gelagert, so muß ein genügend breiter Streifen für den Verkehr frei bleiben. Wenn der Verkehr es erfordert, ist der Aushub über Verlangen des Magistrates in einer Seitengasse zu lagern. Für die Reinhaltung der Verkehrswege ist ständig Sorge zu tragen.

7. Nach Vollendung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube sogleich zu schließen, wobei die Anschüttung sorgfältig zu verdichten ist. Das Schüttmaterial ist gleichmäßig zu verteilen und in höchstens 15 cm hohen Schichten zu stoßen, wobei die erste Schicht, falls dies die Schonung der Einbauten erfordert, entsprechend größer gewählt werden kann. Die Stampfung hat unter Bedachtnahme auf die Punkte 10 bis 13 derart zu geschehen, daß nachträgliche Setzungen vermieden werden.

8. Sind trotz sorgfältiger Stampfarbeit Setzungen bei Verwendung des Aushubes mit Rücksicht auf dessen Art (z. B. durchnähtes, lehmiges oder tegeliges Material, insbesondere auch bei Wasserrohrgebrechen) unvermeidlich, so ist der Aushub im erforderlichen Umfange, bei Bedarf zur Gänze durch geeignetes Material zu ersetzen.

9. Treten nach Wiederanschüttung und Instandsetzung einer Aufbruchstelle nennenswerte Setzungen ein, so ist das Material neuerlich auszuheben und nach teilweisem oder völligem Ersatz durch geeignetes sorgfältig einzustampfen.

10. Bei allen Aufgrabungen, deren Länge 5 m überschreitet, sind zum Einstoßen des Schüttmaterials Preßluftstamper von mindestens 10 kg Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschaufler mindestens ein Preßluftstamper zu entfallen hat. Wenn es die Natur des Schüttmaterials erfordert, ist die Zahl der auf jeden Einschaufler entfallenden Preßluftstamper nach Bedarf derart zu erhöhen, daß jede nachträgliche Setzung vermieden wird, und falls keine Materialauswechslung erfolgt, das ganze Aushubmaterial abzüglich des Rauminhaltes der Einbauten im Graben untergebracht wird.

11. Mit Zustimmung des Magistrates (M.Abt. 28) kann von der Verwendung der Preßluftstamper in folgenden Fällen abgesehen werden:

a) wenn die Aufgrabung für die Verlegung eines Schwachstromkabels oder für eine Zuleitung zu einem im Betrieb befindlichen Starkstromkabel vorgenommen wird oder wenn bei Neulegung von Starkstromkabeln der auf die Fahrbahn entfallende Teil der Aufgrabung sich auf eine Straßenkreuzung beschränkt;

b) wenn bei sonstigen Aufgrabungen der auf die Fahrbahn entfallende Teil höchstens 3 m lang ist;

c) wenn es sich zur Herstellung eines Hausanschlusses um die bloße Quering einer Matadambahn handelt, die zuletzt vor dem Jahre 1923 in standgesetzt wurde;

d) wenn es sich zur Herstellung eines Hausanschlusses um den Aushub eines Grabens von höchstens 80 cm Tiefe handelt und für die Wiederherstellung der Straßendecke kein Betonunterbau vorgeschrieben ist;

e) wenn die Aufgrabung für einen Anschluß an den Haupturatskanal oder für den Neubau einer Weichenstellvorrichtung geschieht.

12. Wird bei Zutreffen der unter a), d) und e) angegebenen Voraussetzungen mit Zustimmung des Magistrates (M.Abt. 28) Handstampfung angewendet, so ist zur Anschüttung im Bereiche der Fahrbahn und anschließend auf $\frac{1}{2}$ m Länge in den Gehsteigen ausschließlich schotteriges Material zu verwenden; entspricht der Aushub dieser Anforderung nicht, so ist er durch Betonschotter oder schotteriges Material von gemischter Körnung zu ersetzen.

13. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen Handstampfung zulässig, so sind Stößel von mindestens 10 kg Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschaufler mindestens vier Stamper zu entfallen haben.

14. Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standfestes Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch seitliche Verschiebungen des Materials der an die Aufbruchstellen anschließenden Böschungen ein, so hat sich die Instandsetzung der Straßendecke und ihres Untergrundes auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.

15. Die vorstehenden Bestimmungen über Zuschüttung und Stampfung der Straßenaufbrüche gelten auch für noch

nicht straßenmäßig hergestellte künftige Verkehrsflächen. Mit Zustimmung des Magistrates (M. Abt. 28) kann dabei von der Verwendung von Pflaustampfern abgesehen werden, wenn die Herstellung der Straßendecke voraussichtlich erst nach einem sehr langen Zeitraum erfolgen wird.

16. Nach dem Zuschütten der Baugrube ist die Straßendecke durch Einklauben der Steine oder durch Aufbringung von Schotter vorläufig instandzusetzen und bis zur endgültigen Herstellung in verkehrssicherem Zustande zu erhalten. Ueberhöhungen oder Vertiefungen der vorläufig geschlossenen Baugrube sind unzulässig.

17. Die endgültige Instandsetzung der Straßendecke ist bei verkehrsreichen Straßen umgehend, sonst spätestens binnen acht Tagen nach Schließung der Baugrube durchzuführen und zwar derart, daß, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen besondere Anordnungen getroffen werden, der frühere ordnungsmäßige Zustand nach den jeweiligen Normen der Straßenverwaltung wiederhergestellt wird.

18. Unter der Fahrbahndecke ist ein Unterbau (Bettung) herzustellen, auch wenn vor dem Ausbruch keiner vorhanden war.

Betonunterbau, bestehend aus einer Lage von 20 cm Stampfbeton 1:8, ist stets dort anzuordnen, wo bereits früher ein solcher bestanden hat, überdies bei allen mehr als 3 cm starken Bitumenbelägen und Tränkungen.

Bruchsteinunterbau (Packlage) von 24 cm Stärke, mit Schlägelschotter oder mit aufgebroschener Schotterkruste abgeglichen und festgestampft, ist in allen übrigen Fällen, wo er bereits bestanden hat, anzuordnen, überdies bei allen seit 1923 instandgesetzten oder neuhergestellten Makadamfahrbahnen.

Schotterbettung, bestehend aus einer im festgestampften Zustande 15 cm hohen Lage von Schlägelschotter, dessen Hohlräume durch einen ausreichenden Gehalt an gleichartigem Feinmaterial gedichtet sind, ist bei allen Steinpflasterstraßen anzuordnen.

Bei Makadamstraßen, die zuletzt vor dem Jahre 1923 instandgesetzt wurden und die keinen besonderen Unterbau aufweisen, kann bei der Wiederinstandsetzung der Straße die Herstellung einer besonderen Bettung unterbleiben und ist der ursprüngliche Zustand des Untergrundes wiederherzustellen.

Betonunterbau unter Gehwegen ist in der ursprünglichen Stärke wiederherzustellen.

Der Betonunterbau hat bei Fahrbahnen und Gehwegen den Rand der Kante um je 15 cm zu übergreifen. Das Ausbringen der Decke auf den Betonunterbau ist erst nach angemessener Erhärtung des Betons zulässig.

19. Steinpflaster ist auf eine 5 cm starke Sandschicht zu legen. Durch den Ausbruch beschädigte Steine sind unbedingt durch neue zu ersetzen. Ein etwaiger Fugenverguß ist zu erneuern.

Makadamdecken sind bei Fahrbahnen und Gehwegen 10 cm stark im komprimierten Zustande (im geschütteten Zustande 15 cm) aus Porphyrit, Basalt oder einem anderen gleichwertigen Hartschotter herzustellen. Bei Makadamstraßen, die zuletzt vor dem Jahre 1923 instandgesetzt wurden, sowie bei Gehwegen kann auch Kalkschotter einwandfreier Güte verwendet werden. Fahrbahnen sind mit Dampf- oder Motorwalzen von 6 bis 8 Tonnen Gewicht derart zu bewalzen, daß sich die neue Decke dem vorhandenen Straßenprofil genau einpaßt. Bei Längskünften in Gehwegen sind Motorwalzen von 2 bis 3 Tonnen Gewicht zu verwenden; Querkünften in Gehwegen können auch von Hand aus bewalzt werden. Bei Makadamstraßen und Gehwegen mit Oberflächenschutz (Teerung oder Bitumierung) hat die Ergänzung des Oberflächenschutzes nach der ursprünglichen Art 4 bis 6 Wochen nach Herstellung der neuen Makadamdecke zu geschehen.

Zur endgültigen Instandsetzung der Straßendecke sind, ausgenommen bei den Steinpflasterstraßen, die vom Magistrat (M. Abt. 28) bestellten Unternehmer für die laufenden Erhaltungsarbeiten heranzuziehen, die verpflichtet sind, diese Arbeiten unter den gleichen Bedingungen auszuführen, wie sie für die Gemeinde gelten.

Die Baustelle ist sowohl nach der Zuschüttung als auch nach Vollenbung der Instandsetzungsarbeiten von allen übrigbleibenden Materialien zu räumen und zu säubern.

20. Spätestens drei Tage nach endgültiger Instandsetzung der Straßendecke hat der Bauwerber der M. Abt. 28 hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

21. Wird der Verpflichtung zur Wiederinstandsetzung der Straßendecke nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, so ist der Magistrat (M. Abt. 28) ohneweiters berechtigt, die Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Bauwerbers durchzuführen.

22. Der Bauwerber haftet vom Tage des Einlangens der Anzeige gerechnet bei Holz- und Asphaltpflasterfahrbahnen und Bitumenstraßen, welche längstens 15 Jahre bestehen, das laufende Jahr und weitere vier Jahre; bei älteren derartigen Fahrbahnen sowie bei allen Asphaltgehsteigen das laufende Jahr und weitere zwei Jahre; bei allen übrigen Straßen auf die Dauer von zwei Jahren, endlich für Oberflächenbehandlungen das laufende Jahr und ein weiteres Jahr für alle Schäden und Schadensfolgen, die sich aus der Aufgrabung ergeben sollten. Befinden sich Straßen noch in Haft des Herstellers und ist seine Haftfrist länger als eine der obigen Haftfristen des Bauwerbers, so hat für letzteren gleichfalls die längere Haftfrist zu gelten.

23. Während der Wintermonate (1. Dezember bis Ende Februar) sowie für in den letzten Jahren hergestellte, noch in Haft befindliche Straßen werden Aufgrabungsbewilligungen nur in besonders rücksichtswürdigen oder dringenden Fällen erteilt.

24. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die vorliegende Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1928 in Kraft.

Die Magistratskundmachung vom 26. Juli 1925, M. Abt. 52/1846/25, betreffend Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen wird mit diesem Zeitpunkte aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kassationsbefugnis des § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung.

M. D. 6694/27.

Wien, am 3. November 1927.

Die der Gewerbeoberbehörde im § 146, Absatz 4, der Gewerbeordnung eingeräumte Kassationsbefugnis darf nur im Rahmen und auf Grund der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeübt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1927, Z. A 43/4/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der E. S. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. Februar 1926, Z. 102182, betreffend Nichtzulassung zur Gewerbeberechtigung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die belangte Behörde setzte mit der angefochtenen Entscheidung und zwar aus Anlaß der Beschwerde der Genossenschaft der Photographen in Wien den Bescheid des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1926, womit der Beschwerdeführerin die Nachsicht von der Beibringung des Arbeitszeugnisses im Sinne des § 14 c, Absatz 3 der Gewerbeordnung zum Antritte des handwerksmäßigen Porträtphotographengewerbes erteilt wurde, auf Grund des § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung und des § 68, Absatz 6 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Erwägung außer Kraft, daß die Bestätigung der Firma A. B. deshalb keinen Nachweis einer Gehilfenverwendung der Beschwerdeführerin im Porträtphotographengewerbe im Sinne des § 14 c, Absatz 3 der Gewerbeordnung liefere, da diese Firma den Erhebungen zufolge die Berechtigung für dieses Gewerbe nicht befehen hat; die Beschwerdeführerin habe somit den für die Dispens vom Arbeitszeugnisse im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle erforderlichen Nachweis einer mindestens dreijährigen Verwendung als Gehilfe im Porträtphotographengewerbe bei befugten Gewerbetreibenden nicht erbracht, weshalb § 14 c, Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht anwendbar war.

Ueber die hiegegen erhobene Beschwerde erwog der Gerichtshof folgendes:

Wie der Darlegung des parlamentarischen Verfassungsausschusses zu der Regierungsvorlage des allgemeinen Ver-

wahlungsverfahrensgezetzes zu entziehen ist, wollte der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 68, Absatz 6 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die im § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung der Gewerbeoberbehörde eingeräumte Befugnis zur Aufhebung einer mit dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses behafteten, bereits in Rechtskraft erwachsenen Erteilung einer Gewerbeberechtigung nicht aufrecht erhalten wissen. In dieser klar zum Ausdruck gelangten Willensmeinung des Gesetzgebers vermochte der Gerichtshof (trotz der im § 68, Absatz 6 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorkommenden Worte „außerhalb des Berufungsverfahrens“) nicht zu zweifeln. Es wird also nunmehr die der Gewerbeoberbehörde im § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung eingeräumte Kassationsbefugnis lediglich im Rahmen und auf Grund der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszuüben sein, wobei es der Legislative anheimgestellt bleiben muß, das Moment des „Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung“ (§ 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung) den Bestimmungen des Absatzes 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen und einer präziseren Formulierung zu unterziehen. Darnach war die von einer entgegengesetzten Rechtsanschauung ausgehende angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu beheben. Bei dieser Rechtslage erübrigte es sich, auf die sonstigen Ausführungen der Beschwerde weiter einzugehen.

Hausbesorgerinnen, Krankenversicherungspflicht.

W.D. 8204/27. Wien, am 19. November 1927.

Die berufsmäßige Beschäftigung als Hausbesorgerin auf Grund eines Angestelltenverhältnisses zieht die Versicherungspflicht für den Krankheitsfall nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nach sich. Die Berufsmäßigkeit dieser regelmäßig ausgeübten Beschäftigung liegt darin, daß sie für die Beschäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist, gleichgültig, ob ihr wirtschaftliches Interesse nur in der Benützung der Naturalwohnung oder auch in dem monatlichen Entgelt besteht und ob die gesamte Entlohnung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht oder nicht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1927, Z. A 413/7/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Anton K. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1926, Z. 27168, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Anna W. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Ausbeugung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 1. April 1926 ausgesprochen, daß die von dem Beschwerdeführer als Hausbesorgerin bestellte Anna W. in dieser Eigenschaft krankenversicherungspflichtig ist, weil sie diese Beschäftigung als einzige Erwerbstätigkeit berufsmäßig ausübe. Der Umstand, daß ein Teil ihres Lebensunterhaltes von ihrem Gatten bestritten werde, stelle keinen Erwerb der Anna W. dar. Die Beschäftigung als Hausbesorgerin bilde für die Genannte die hauptsächlich- und vorwiegende Erwerbsquelle, könne daher nicht als ein Nebenberuf angesehen werden.

Die dagegen gerichtete Beschwerde macht als Gesetzwidrigkeit geltend, der Hauptberuf der Anna W. bestehe nicht in der Betätigung als Hausbesorgerin, sondern in der Führung des Haushaltes ihres Gatten, der von seinem Verdienste als Aufleger den Unterhalt für sich und seine Frau bestreite. Das Einkommen als Hausbesorgerin betrage monatlich bloß 20 S., komme daher schon wegen seiner geringfügigkeit für ihren Lebensunterhalt nicht in Betracht. Die Bezirkskrankenkasse selbst habe auf eine vom Beschwerdeführer an sie gerichtete Anfrage mitgeteilt, daß sie eine Versicherungspflicht nicht als gegeben erachte.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet. Unbestritten ist, daß Anna W. kraft eines zwischen ihr und dem Beschwerdeführer als Hauseigentümer bestehenden Anstellungsverhältnisses als Hausbesorgerin beschäftigt ist und für diese Tätigkeit außer dem erwähnten monatlichen Entgelte eine Wohnung, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, als Naturalwohnung inne hat. Die Berufsmäßigkeit dieser regelmäßig — also nicht etwa nur gelegentlich

oder vorübergehend — ausgeübten Beschäftigung liegt darin, daß sie für die Beschäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder sonst im Interesse der Beschäftigten gelegen ist, gleichgültig, ob ihr wirtschaftliches Interesse nur in der Benützung der Wohnung oder auch in dem monatlichen Entgelt besteht und ob die gesamte Entlohnung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht oder nicht. Für die Frage der Berufsmäßigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist es auch nicht entscheidend, ob die Tätigkeit als Hausbesorgerin die Arbeitskraft der Anna W. in erheblichem Maße in Anspruch nimmt oder nicht. Ist die Genannte auf Grund eines Angestelltenverhältnisses berufsmäßig als Hausbesorgerin beschäftigt, so ist sie nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Wohl sind auch berufsmäßig beschäftigte Angestellte nach den Bestimmungen des § 2, Punkt 7 des erwähnten Gesetzes dann versicherungsfrei, wenn die Versicherung begründende Beschäftigung nur im Nebenberufe ausgeübt wird. Dies setzt aber, wie der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 25. Jänner 1927, Z. A 150/26, ausgesprochen hat, eine andere als Hauptbeschäftigung zu wertende Erwerbstätigkeit voraus, die die Versicherungspflicht begründet oder die wirtschaftliche Existenz der betreffenden Person soweit sichert, daß die gesetzliche Krankenversicherung entbehrlich erscheint. Im vorliegenden Falle aber steht fest, daß Anna W. außer ihrem Berufe als Hausbesorgerin keine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

Der Beschwerdeführer hat zwar seinerzeit in einer an die Bezirkskrankenkasse gerichteten Anfrage angegeben, daß Anna W. Heimarbeiterin sei, und diese Auskunft hat die Krankenkasse damals zu der Annahme veranlaßt, daß die Tätigkeit als Hausbesorgerin nur im Nebenberufe ausgeübt werde. Allein im weiteren Verfahren wurde diese Angabe nicht aufrecht erhalten. Weder das magistratische Bezirksamt hat eine Beschäftigung als Heimarbeiterin festgestellt, noch wird in der Beschwerde eine solche Beschäftigung auch nur behauptet. Die in der Beschwerde als Hauptberuf geltend gemachte Führung des Haushaltes des Gatten kann aber nicht als eine Erwerbstätigkeit der Anna W. angesehen werden. Die erwähnte Tätigkeit als Hausfrau ist im gewissen Sinne wohl auch ein Beruf, aber nicht eine berufsmäßige Beschäftigung als Angestellte im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Mit Recht hat die belagte Behörde bei dieser Sach- und Rechtslage ausgesprochen, daß die Beschäftigung der Anna W. als Hausbesorgerin nicht als ein Nebenberuf angesehen werden könne.

Erekutionsführung auf Untermietzinse.

W.Ab. 5/583/27. Wien, am 10. November 1927.

Für Untermietzinse gilt die im § 42 des Mietengesetzes verfügte Beschränkung der auf den Mietzins zulässigen Erekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nicht.

Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 22. September 1926, Z. Ob II 773/26.

Der Oberste Gerichtshof als Rekursgericht hat über die Frage, ob sich die im § 42 des Mietengesetzes verfügte Beschränkung der auf den Mietzins für die Vermietung von Wohnungen oder Geschäftslokalen zulässigen Erekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nur auf Zinse für Hauptmieten oder auch auf Zinse für Untermieten beziehe, entschieden:

„Für Untermietzinse gilt die Bestimmung des § 42 des Mietengesetzes über die Unstatthaftigkeit jeder anderen Form der Erekutionsführung als der Zwangsverwaltung nicht.“

Begründung: Der Gesetzgeber will verhüten, daß der Mietzins den Zwecken entzogen wird, denen er zu dienen hat. Auf Mietzinse wurde deshalb die Erekutionsführung nur im Wege der Zwangsverwaltung für zulässig erklärt, weil die Zwangsverwaltung die einzige Erekutionsart ist, durch welche die Verwendung des Instandhaltungszinnes, der Betriebskosten und des Anteiles an den Abgaben für ihren bestimmungsgemäßen Zweck gesichert wird. Diese ratio legis, die nicht nur im Motivenberichte, sondern auch im zweiten Satze des Absatzes 1 des § 42 des Mietengesetzes zum Ausdruck kommt, trifft aber bei Untermietzinsen nicht zu, da es bei ihnen an einem gesetzlichen Verwendungszweck fehlt. Es kann sich daher die im § 42 des Mietengesetzes verfügte Beschränkung der auf den Mietzins zulässigen Erekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nur auf Zinse für Hauptmieten, nicht aber auch auf Zinse für Untermieten beziehen.“

Da nach dieser oberstgerichtlichen Entscheidung die Auswahl der Exekutionsarten auf den Untermietzins seiner Beschränkung unterliegt, empfiehlt sich bei der Exekution auf Untermietzins als die einfachste und wirksamste Form die Erwirkung eines gerichtlichen Zahlungsverbotes an den Untermieter in Verbindung mit der Ueberweisung des Untermietzins an den betreibenden Gläubiger zur Einziehung.

Hinsichtlich der Pfändung von Bestandrechten und der Verwertung solcher Pfandrechte wird auf den Auszug aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Heft XI/1926 (Seite 74) des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates verwiesen.

Verwaltungsverfahren, Erschleichen eines Bescheides.

M. Abt. 50/III/10775/27. Wien, am 13. Oktober 1927.

Ein Erschleichen im Sinne des § 69, Absatz 1, lit. a, A.B.G. liegt vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande gekommen ist, daß bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese unrichtigen Angaben dem behördlichen Bescheide zugrundegelegt worden sind.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. September 1927, Z. A. 629/3/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Maurich Maximilian Ohrenstein in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 14. September 1926, Z. 4437, betreffend Wiener Landesbürgerschaft und Heimatrecht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 30. Juli 1923 wurde dem Mag. Dr. OrNSTEIN, geboren am 6. Februar 1880 in Breslau, deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, Zeitungsvertreter, wohnhaft in Wien, die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien für den Fall der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert.

Auf Grund dieser Zusicherung hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde mit der Verfügung vom 31. Juli 1923, M. Abt. 50/III/14210/23, dem Genannten und seiner Gattin Valerie die Wiener Landesbürgerschaft verliehen. Mit dieser Verleihung, welche am 31. Juli 1923 wirksam wurde, hatten Mag. OrNSTEIN und seine Gattin die österreichische Bundesbürgerschaft und das Heimatrecht in Wien erlangt.

Durch eine Anzeige der Bezirksvertretung für den II. Bezirk vom 5. September 1924 sowie durch ein gegen OrNSTEIN eingeleitetes Strafverfahren kam hervor, daß der Genannte anlässlich seines Ansuchens um Aufnahme in den Wiener Heimatverband am 26. Juli 1923 bei dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk unrichtige Angaben über seinen Namen, sein Geburtsjahr und seinen Geburtsort gemacht hat, indem er zu Protokoll gab, er heiße Mag. OrNSTEIN und sei am 6. Februar 1880 zu Breslau geboren, während er tatsächlich Maurich vel Maximilian Ohrenstein heißt und am 6. Februar 1883 zu Tarnopol geboren wurde.

Er wurde deshalb mit Urteil des Landesgerichtes in Straßachen in Wien als Berufsgerichtes vom 6. Oktober 1925, U. XIV/731/24, wegen Übertretung der Falschmeldung nach § 320 e des Strafgesetzes zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 48 Stunden, bedingt mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren, verurteilt.

Am 11. April 1924 hatte ein Beamter des mittleren Verwaltungsdienstes der Gemeinde Wien auf Grund eines vom Beschwerdeführer vorgewiesenen Geburtscheines eine Korrektur des Katasterblattes der Heimatberechtigten in der Richtung vorgenommen, daß nunmehr der Name Ohrenstein Maurich Mag., das Geburtsjahr 1883 und der Geburtsort Tarnopol aufstehen. Mit dem Datum desselben 11. April 1924 wurde auch ein mit dem korrigierten Katasterblatt übereinstimmender Heimatschein Nr. 4341 dem Beschwerdeführer ausgestellt. Dieser Heimatschein sowie das Einbürgerungsdekret des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 29. August 1923, M. B. A. II/17766/23, wurden jedoch im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens über Ansuchen des Magistrates eingezogen. Das Katasterblatt enthält die Bemerkung, daß die von dem Verwaltungsbeamten in

violetter Schrift gemachten Eintragungen (die Korrekturen), weil unberechtig, hinsichtlich seien und daß die ursprüngliche Eintragung aufrecht bleibe.

Mit Eingabe vom 3. November 1925 suchte Maurich Maximilian Ohrenstein bei der M. Abt. 50 um Ausstellung eines Heimatscheines an. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 1925, Z. 12165/25, abgewiesen, da ein Maurich Maximilian Ohrenstein, geboren 6. Februar 1883 in Tarnopol, als in Wien heimatberechtigt in der Wiener Gemeindematrikel nicht eingetragen sei. Der Berufung des Einschreiters wurde vom Wiener Stadtsenat mit Beschluß vom 26. Jänner 1926, M. D. R. L. 230/26, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides nicht stattgegeben.

Mit Eingabe vom 4. August 1926 schritt nun Ohrenstein beim Magistrat um Anerkennung seines Wiener Heimatrechtes unter Hinweis auf seine Identität mit jener Person, welcher mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses VII vom 30. Juli 1923 die Aufnahme in den Heimatverband von Wien für den Fall des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft zugesichert und welcher die Wiener Landesbürgerschaft und damit die österreichische Bundesbürgerschaft mit dem Erlasse des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 31. Juli 1923 verliehen wurde.

Nunmehr hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung mit dem Beschlusse vom 14. September 1926 aus Anlaß der eben erwähnten Eingabe die Wiederaufnahme des die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft betreffenden Verfahrens auf Grund des § 69, Absatz 1, lit. a, A.B.G. von Amts wegen verfügt und in Behebung der Verfügung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 31. Juli 1923, M. Abt. 50/III/14210/23, das Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft vom 26. Juli 1923 gemäß § 70, Absatz 1, A.B.G. abgewiesen. Hierdurch sei auch der Beschluß des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung vom 30. Juli 1923, Z. 14210, womit die Aufnahme in den Wiener Heimatverband für den Fall der Erwerbung der Wiener Landesbürgerschaft zugesichert wurde, unwirksam geworden. In den Gründen wies der Stadtsenat darauf hin, daß Ohrenstein während des Krieges aus der deutschen Armee desertiert sei, sich, um sein Aufgreifen zu verhindern, bei der deutschen Sammelstelle in Bukarest einen Reiseausweis mit unrichtigem Namen, Geburtsjahr und Geburtsort verschafft habe, dann als Deserteur seit 1916 in Wien aufgehalten habe, die unrichtigen Angaben noch anlässlich des Ansuchens um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband von Wien im Jahre 1923, als die während des Krieges vorhandene Zwangslage nicht mehr bestand, aufrecht erhielt und im Jahre 1925 wegen Übertretung der wirklich beabsichtigten Irreführung der Wiener Gemeindebehörde nach § 320 e St.G. zu 48 Stunden strengen Arrestes verurteilt wurde. Nach Ansicht der Behörde seien bei Prüfung der Würdigkeit des Bewerbers auch seine Beziehungen zum Heimatstaate in Betracht zu ziehen und sei die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zu verweigern, wenn sein staatsbürgerliches Verhalten im Widerspruch mit den Gesetzen seines Heimatstaates stand. Es werde die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband einem Bewerber verweigert werden müssen, welcher sich allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entzog und überdies die gesetzlichen Meldevorschriften des Inlandes durch viele Jahre und auch noch zu einer Zeit, da eine Verfolgung wegen Desertion nicht mehr zu befürchten war, zu erfüllen sich geweigert habe und ohne Zwangslage der Einbürgerungsbehörde nicht nur falsche Angaben über Namen, Geburtsort und Geburtsdatum gemacht, sondern auch sein staatsbürgerliches Verhalten im Heimatstaate wesentlich verschwiegen habe. Durch dieses Verhalten habe Ohrenstein den die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft ausprechenden Bescheid erschlichen, womit die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69, Absatz 1, lit. a, A.B.G. gegeben seien. Da das bisherige Verhalten den Anforderungen der Vorschriften für die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband (§ 30 a. b. St.G., Hofkanzleidekret vom 30. Jänner 1824, Pol. Gef. Sammlung 52, Band Nr. 12, und Hofkanzleidekret vom 1. März 1833, Pol. Gef. Sammlung 61, Band Nr. 28) nicht entsprochen habe, sei der dem Ansuchen willfährige Bescheid aufgehoben und der Antrag des Einschreiters auf Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft auf Grund der Ergebnisse des wiederaufgenommenen Verfahrens abgewiesen worden. Der Ausspruch über die Unwirksamkeit der Zusiche-

zung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband stütze sich auf § 5 der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1896.

Gegen diese Entscheidung macht die Beschwerde geltend: Gesetzwidrigkeit, Aktienwidrigkeit und mangelhaftes Verfahren. Seit Erlassung des Bescheides der politischen Landesbehörde seien mehr als drei Jahre verflossen und sei überdies die Wiederaufnahme nicht binnen zwei Wochen, nachdem die Behörde von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erhalten hatte, eingeleitet worden. Die Wiederaufnahme auch nach drei Jahren könne von Amtes wegen nur in dem Falle des § 69, Abs. 1, lit. a, A.B.G. eingeleitet werden. Diese Voraussetzung sei aber vorliegend nicht gegeben, da es dem Beschwerdeführer ferngelegen sei, durch falsche Daten seine Einbürgerung zu erschleichen, zumal er annehmen konnte, daß seine Betätigung im politischen Leben für die aufrechte Erledigung seines Gesuches maßgebend sein werde und nicht die öfter erwähnten Daten, die er noch nicht richtigstellen konnte, da er damals noch nicht im Besitze eines Geburtscheines des Tarnopoler Matriführers war. Auch durch das gerichtliche Urteil sei festgestellt, daß die Absicht einer Erschleichung des Bescheides nicht bestanden habe. Daß Beschwerdeführer es unterlassen habe, Angaben über sein bisheriges staatsbürgerliches Verhalten im Heimatstaate zu machen, sei keine strafbare Handlung; das Erschleichen im Sinne des § 69, Abs. 1, lit. a, A.B.G. müsse aber durch eine strafbare Handlung erfolgt sein. Uebrigens würde auch ein Befenntnis der Defertion auf den Heimatrechtsausschuß im Jahre 1923 kaum mehr einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben. Endlich wird darauf hingewiesen, daß durch die Nichtigstellung der Matrif über die Gemeindegliederung und durch die Ausstellung eines dieser Nichtigstellung Rechnung tragenden Heimatcheines ein neuer Rechtsakt in Kenntnis aller Umstände gesetzt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nachstehendes erwogen:

§ 69, Abs. 3, A.B.G. gibt der Behörde die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen und zwar nach Ablauf von drei Jahren nur mehr aus den Gründen des Absatzes 1, lit. a, also, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. Die Behörde hat sich denn auch in der angefochtenen Entscheidung auf § 69, Abs. 1, lit. a, A.B.G. berufen und war somit, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle zutreffen, an die dreijährige Frist nicht gebunden. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, wird später untersucht werden. Die Beschwerde ist im Unrecht, wenn sie verneint, daß die Behörde die Wiederaufnahme binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an, in welchem sie von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erhalten hat, einleiten müsse. § 69, Abs. 3, A.B.G. bindet die Behörde ausdrücklich nur an die Bedingungen des Absatzes 1 des Paragraphen, so daß es klar ist, daß die im Absatz 2 des Paragraphen gesetzte Fallfrist nur für die Parteien gilt, welche einen Wiederaufnahmsanspruch geltend machen wollen.

Es ist nun zu prüfen, ob der heutige Beschwerdeführer sich den Bescheid der politischen Landesbehörde über seine Einbürgerung erschlichen hat. Gewiß ist, daß der Beschwerdeführer vom Landesgerichte in Strafsachen I in Wien wegen Uebertretung der Falschmeldung nach § 320 e St.G. mit 48 Stunden strengen Arrestes bestraft worden ist und daß, wie sowohl aus der Strafart (strenger Arrest — wenn der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte) als auch aus den Gründen („Der Gerichtshof war auch der Ueberzeugung, daß die Irreführung der Obrigkeit ungeachtet des angeführten Motives wirklich beabsichtigt worden ist“) hervorgeht, eine gewollte Täuschung der Behörde vorlag. Die Frage ist nur, ob durch diese Irreführung der die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft aussprechende Bescheid erschlichen worden ist. Ein „Erschleichen“ liegt dann vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande gekommen ist, daß bei der Behörde von der Partei objektive unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese unrichtigen Angaben dann dem behördlichen Bescheide zugrundegelegt worden sind. Nun sind gerade die Personaldaten bei einer Einbürgerung von wesentlicher Bedeutung, weil sie die Identität der Person, an welche die Verleihung erfolgt, verbürgen soll. Da nun die Personaldaten von der Partei, wie die Verhandlungsakten und auch das Urteil des Strafgerichtes dartun, bemußt und absichtlich unrichtig angegeben worden sind und der behördlichen Verleihung

zugrundegelegt worden sind, lag der Fall einer Erschleichung vor. Eine im Jahre 1924 von einem Organ des Verwaltungsdienstes, sei es befugt oder unbefugt, vorgenommene Korrektur des Katasterblattes konnte den für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Tatbestand zur Zeit des Verleihungsaktes nicht aus der Welt schaffen. Die Beschwerde erwies sich somit als unbegründet.

Heimatrecht, Anwendung des allgemeinen Verwaltungs-verfahrensgesetzes.

W.Abt. 50/III/11937/27. Wien, am 4. November 1927.

Die Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde ist als Bescheid zu werten, durch den dem Aufgenommenen ein Recht erwächst, da das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen Bescheiden und Parteien-erklärungen in Heimatrechtsangelegenheiten nicht unterscheidet. Somit kann der Aufnahmebescheid nur unter den Voraussetzungen des § 68, Abs. 3, oder § 69, Abs. 3, A.B.G. abgeändert werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1927, Z. A. 591/3/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz G. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates (W.Abt. 50) v. 31. Mai 1927, W.Abt. 50/III/2355/26, betreffend Heimatrecht und Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Beschluß des Wiener Gemeinderatsausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 27. Mai 1920 wurde dem Beschwerdeführer über sein Ansuchen mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung auf Grund des vorgelegten Heimatcheines der Gemeinde Brünn vom 24. April 1902 das Heimatrecht in der Gemeinde Wien verliehen. Ueber Anregung des Bundesministeriums für Heereswesen hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung gemäß § 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, mit dem Beschlusse vom 24. Mai 1927 unter Außerkräftsetzung des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 27. Mai 1920 von Amtes wegen ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer die österreichische Bundesbürgerschaft und somit auch ein Heimatrecht in der Gemeinde Wien nicht zusteht. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses die irtümliche Annahme zugrunde gelegen sei, der Beschwerdeführer sei auf Grund des Heimatcheines der Gemeinde Brünn vom 24. April 1902 nach Brünn zuständig. Dieser Irrtum sei durch die unrichtige Angabe des Heimatrechtsverbers über die Zuständigkeits-gemeinde und die Vorlage einer Abschrift eines ungültigen Heimatcheines der Gemeinde Brünn veranlaßt worden. Nachträgliche Erhebungen hätten ergeben, daß dem Beschwerdeführer mit dem Erlasse des bestandenem k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1902 die Entlassung aus dem Landwehr- und Staatsverbanne der im Reichstale vertretenen Königreiche und Länder zur Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone bewilligt wurde und der Beschwerdeführer laut Heimatchein der Gemeinde Varazdin vom 5. Jänner 1903 das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben hatte, weshalb er im Zeitpunkte der Verleihung des Wiener Heimatrechtes vermöge seiner Zuständigkeit in Varazdin Ausländer gewesen sei. Es fehle somit die erste Voraussetzung des Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germain-Lahe, nämlich ein rechtsgültig erworbenes österreichisches Heimatrecht. Aber auch die zweite Voraussetzung des Art. 64 sei nicht vorhanden, da der Beschwerdeführer auf Grund des Heimatcheines der Gemeinde Varazdin gemäß Art. 70 des zitierten Staatsvertrages die jugoslawische Staatsangehörigkeit erworben habe und somit zur Zeit seines Inkrafttretens (16. Juli 1920) Angehöriger eines anderen Staates gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die belangte Behörde wendet zunächst unter Berufung auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1926, Z. A. 40/5 (Nr. 14113/A der Sammlung), ein, daß dem Gemeinderatsausschußbeschlusse vom 27. Mai 1920 nur die Bedeutung einer Parteierklärung, aber nicht die Bedeutung eines in Rechtskraft erwachsenen, somit unanfechtbar gewor-

denen Bescheides im Sinne des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.B. Nr. 274, zukomme. Erst der über das Heimatrecht absprechenden Entscheidung der politischen Behörde komme der Charakter eines Bescheides zu, für den die Vorschriften der §§ 68 und 69 A.B.G. gelten.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigeprägt werden. Das bezogene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes sowie seine frühere Judikatur beruhen auf Tatbeständen vor dem Geltungsbeginn des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, weshalb dieses nicht zur Anwendung kommen konnte. Der gegenwärtige Fall unterliegt jedoch den Bestimmungen des A.B.G., da die angefochtene Entscheidung am 21. Mai 1927 gefällt wurde. Die Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde ist daher als Bescheid zu werten und zwar als ein solcher, durch den dem Aufgenommenen ein Recht erwächst, da das A.B.G. zwischen Bescheiden und Parteierklärungen in Heimatrechtsangelegenheiten nicht unterscheidet. Somit kann der Aufnahmebescheid nur unter den Voraussetzungen des § 68, Abs. 3, oder § 69, Abs. 3, A.B.G. abgeändert werden. Daß diese Voraussetzungen hier gegeben sind, wurde in der angefochtenen Entscheidung nicht behauptet. Der Aufnahmebeschluß des Wiener Gemeinderatsausschusses vom 27. Mai 1920 muß daher als zu Recht bestehend angesehen werden. In demselben Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt, zuletzt in seinem Erkenntnis vom 27. September 1927, A 55/27, entschieden.

Auch der Hinweis der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer in Folge seines auch noch heute gültigen Heimatscheines der Gemeinde Baragin gemäß Art. 70 des zitierten Staatsvertrages die jugoslawische Staatsangehörigkeit erworben habe, ist nicht stichhaltig, da dieser Artikel, soll er nicht mit Art. 64 in Widerspruch kommen, dahin ausgelegt werden muß, daß er nur jene Fälle regeln will, in denen der Betreffende zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages kein Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzt. Ist letzteres der Fall, dann kommt nicht Art. 70, sondern Art. 64 zur Anwendung. Demzufolge hat der Beschwerdeführer auf Grund seines Wiener Heimatrechtes die österreichische Bundesbürgerschaft erworben.

Literatur.

Grundriß des österreichischen Staatsrechtes

von Dr. Julius Adamovich.

Im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei ist soeben der „Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes)“ von Dr. Julius Adamovich erschienen.

Dieses 647 Seiten starke Werk bietet insbesondere allen, die sich in ihrer amtlichen oder sonst beruflichen Tätigkeit mit Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes zu befassen haben, auf allen seinen Gebieten (mit Ausnahme des Justiz- und des Finanzverwaltungsrechtes) eine eingehende Orientierung über den dermaligen Rechtszustand und die geschichtliche Entwicklung der betreffenden Rechtsmaterie sowie über die Rechtsquellen und die Spezialliteratur. Zu diesem Zwecke sind den einzelnen, das formale und materielle Recht darstellenden Abschnitten des Buches Verzeichnisse der Rechtsquellen und der einschlägigen Literatur vorangestellt. Auch die in dem Werk enthaltenen Nachweise der wichtigsten Judikate des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes werden für den Praktiker von besonderem Werte sein.

Die Wiener Gemeindeabgaben in novellierter Fassung

von Dr. Fritz Mayer und Dr. Franz Urban.

Im Verlage Moritz Perles in Wien ist kürzlich das Werk „Die Wiener Gemeindeabgaben in novellierter Fassung samt auszugsweisen Durchführungsbestimmungen, sowie der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis“ von Ministerialrat Dr. Fritz Mayer und Obermagistratsrat Dr. Franz Urban in zweiter, neu bearbeiteter Auflage erschienen. Um das Buch übersichtlich und handlich zu gestalten, sind die Novellen zu den einzelnen Abgabengesetzen in den Gesetzestext eingearbeitet und die Durchführungsverordnungen an den betreffenden Stellen des Gesetzes auszugsweise gebracht. Ein besonderes Gewicht wurde auf die Spruchpraxis

des Verwaltungsgerichtshofes gelegt; die einschlägigen Erkenntnisse sind bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen abgedruckt. Der Verlag beabsichtigt, nach Bedarf Ergänzungshefte mit den allfälligen neuen Gesetzesnovellen und den letzten Erkenntnissen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, herauszugeben. Das Werk kostet kartoniert 12 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

251. Notenwechsel mit Großbritannien, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
252. Notenwechsel mit Finnland, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
253. Abänderung von Bestimmungen über die Erfordernisse von Patentanmeldungen und über die Prioritätsbelege bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen.
254. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
255. Festsetzung des Weizenzolles.
256. Pauschalbrennereien.
257. Spirituskontrollmeßapparate-Verordnung.
258. Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.
259. Errichtung einer Ärztekammer im Bundeslande Kärnten.
260. Abänderung einiger Bestimmungen des Gebrauchstariifes und der Erläuterungen zum Zolltarife.
261. Erteilung der Konzession für eine Fortsetzungslinie der schmalspurigen Lokalbahn Payerbach—Girschwang.
262. Abänderung einiger Bestimmungen der Brauntweinsteuervollzugsvorschrift.
263. Abänderung der infolge des Brandes im Wiener Justizpalaste erforderlichen Maßnahmen.
264. Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz.
265. Inkrafttreten der Artikel I, II und III des Verwaltungsübereinkommens zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und dem tschechoslowakischen Finanzministerium, B.G.B. Nr. 170/1926.
266. Zweite Durchführungsverordnung zum Leibrentnergesetz.
267. Aufnahme Oesterreichs in den Völkerbund.
268. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
269. Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche.
270. Nachschababkommen mit dem Deutschen Reiche.
271. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Lettland über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
272. Eichamtliche Behandlung des Zusatzmeßgefäßes der Shell-Floridsdorfer Mineralölfabrik und Vertriebsgesellschaft m. b. H.
273. Eichamtliche Behandlung des Zwillingsmessgefäßes für Venzja „Vredo-Triumph“.
274. Beitritt Estlands zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
275. Geltungsbereich des zwischenstaatlichen Uebereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
276. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen durch Luxemburg und Beitritt Jamaikas zu diesem Uebereinkommen.

B. Landesgesetzblatt.

35. Regelung öffentlicher Sammlungen.
36. Verpflegsgebühren in den Landes-Heil- und Pflanzanstalten Am Steinhof und Ybbs a. d. Donau.
37. Sonntagsarbeit der Benzinzapfstellen, Abänderung.
38. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinvertrieb am 13. November 1927.
39. Schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften für die Donau und Sondervorschriften für die Befahrung des Donaufanals.
40. Gemeinname n.-ö. Lehrerpensionisten, Einreichung von Ortsgemeinden in die Ortsklassen.
41. Sonntagsarbeit der Friseur am 13. November 1927.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XIV.

24. Dezember.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

94. Statistisches Archiv.
 95. Ermäßigte Straßenbahnzeitkarten, Bezugserneuerung.*
 96. Magistratische Bezirksämter, Gesamtrückstandsausweise 1926.
 97. Geschäftseinteilungsänderung, M. Abt. 14, 15, 46, 54, 56 und 57.
 98. Geschäftseinteilungsänderung, M. Abt. 40.*

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.
 Sonntagsruhegesetz, Ausnahmen für Steinbrüche, bei Reparaturen von Kraftwagen und für Filmleihanstalten.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Marktfuhrwerksverkehr auf dem Markte II. Im Werb. Großgeflügelmarkt II. Haidgasse, Auflassung; Markt II. Im Werb. Erweiterung.
 Verkehrsregelung auf dem Himmelmutterweg, in der Zwerngasse und Klampfelberggasse im XVII. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen:

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Gesetzgebungsrecht. Dispensieren, Kompetenzkonflikt.
 Ankündigungsvermittlung, Berechtigungsumfang.
 Verwaltungsstrafverfahren, Wiederaufnahme, Instanzenzug.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

94. Statistisches Archiv.

M. D. 8082/27. Wien, am 21. November 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie aus einem Berichte des Vorstandes der M. Abt. 51 hervorgeht, werden die wiederholten Weisungen der Magistratsdirektion, es sind dies die Erlässe vom 18. Jänner 1925, M. D. 361/25, vom 18. Juli 1925, M. D. 5164/25, und vom 21. November 1925, M. D. 6930/25, über die Uebermittlung statistischer Zusammenstellungen, Ausweise, Berichte u. dgl. an die M. Abt. 51 zur Hinterlegung im statistischen Archiv und über das Zusammenarbeiten aller Stellen mit der M. Abt. 51 bei statistischen Arbeiten nicht eingehalten. Obwohl seit Hinausgabe der betreffenden Anordnungen eine Reihe von Publikationen städtischer Amtsstellen erschienen ist, wurde noch niemals das angeordnete Einvernehmen mit der M. Abt. 51 gepflogen. Statistische Ausweise werden von den Amtsstellen fast niemals initiativ, sondern erst über Ersuchen der M. Abt. 51 übermittelt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Herren Amtsvorstände neuerlich anzuweisen, für die Uebermittlung aller statistischen Zusammenstellungen, Berichte u. dgl., die in ihrem Geschäftsbereiche angefertigt werden, an die M. Abt. 51 und überhaupt für ein Zusammenarbeiten mit der M. Abt. 51 in allen statistischen Angelegenheiten zu sorgen.

Die in den bisherigen Erlässen enthaltenen Bestimmungen werden nachstehend unter gleichzeitiger Aufnahme neuer Punkte zusammengefaßt und zur genauesten Einhaltung wieder verlaublich:

1. Alle statistischen Zusammenstellungen, Ausweise, Berichte u. dgl., die im Geschäftsbereiche angefertigt werden, sind in Abschrift, die womöglich als Durchschlag gleich-

zeitig mit dem Originale herzustellen ist, an die M. Abt. 51 zur Hinterlegung im statistischen Archiv zu senden. Sollte von der ausfertigenden Stelle eine statistische Zusammenstellung, ein Bericht oder dgl. für die Veröffentlichung oder auch nur für die Mitteilung an andere Stellen als nicht geeignet befunden werden, so ist die Zusammenstellung oder dgl. zwar trotzdem an die M. Abt. 51 zu senden, jedoch als vertraulich zu bezeichnen. Die M. Abt. 51 hat solche Ausweise als Reservatakten zu behandeln.

2. Bei Vornahme statistischer Arbeiten (auch bloß interner Natur) ist über die Methode der Erhebung und Aufarbeitung mit der M. Abt. 51 das Einvernehmen zu pflegen. Dies gilt insbesondere von der endgültigen Redaktion aller Fragebogen und Zählblätter.

3. Vor Hinausgabe von Publikationen, die auch statistische Daten bringen, durch einzelne Amtsstellen ist der M. Abt. 51 Gelegenheit zu geben, zu deren Inhalt Stellung zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo redaktionelle Änderungen noch möglich sind.

4. Von jeder erschienenen Publikation sind der M. Abt. 51 mindestens drei Exemplare zu übersenden.

5. Alle diese Einsendungen, Bekanntgaben und Anfragen haben von den einzelnen Amtsstellen initiativ auszugehen.

6. Um der M. Abt. 51 einen Ueberblick über den derzeitigen Stand der statistischen Arbeiten der einzelnen Stellen zu geben, ist ihr ein Verzeichnis der von ihnen besorgten statistischen Arbeiten unter Bezeichnung der Termine und unter Beifügung von je zwei Exemplaren eines jeden für statistische Erhebungen oder Aufbereitung verwendeten Formulars einzusenden.

*

Wien, am 13. Dezember 1927.

Ueber Anfrage mehrerer magistratischer Bezirksämter wegen Auslegung des Erlasses der Magistratsdirektion vom

21. November 1927, M.D. 8032/27, betreffend das statistische Archiv der M.Abt. 51 wird den magistratischen Bezirksämtern als Erläuterung zu Punkt 1. des erwähnten Erlasses nachstehendes mitgeteilt:

1. Von periodischen statistischen Zusammenstellungen, die nach den bis 5. Dezember 1927 geltenden Vorschriften zu erstatten waren, sind der M.Abt. 51 nur die Monatslisten über Konfessionsänderungen so wie bisher zu übersenden. Andere vor dem 5. Dezember 1927 eingeführte Zusammenstellungen sind nicht an das statistische Archiv zu übermitteln.

2. Von periodischen statistischen Zusammenstellungen aller Art, die in Zukunft (nach dem 5. Dezember 1927) von irgend einer zuständigen Stelle angeordnet werden oder die im eigenen Wirkungsbereich hergestellt werden, ist die M.Abt. 51 unter allen Umständen mit einer Abschrift (womöglich im Durchschlagverfahren) für das statistische Archiv zu beteiligen. Die M.Abt. 51 wird dann das magistratische Bezirksamt verständigen, ob die Beteiligung fortgesetzt werden soll.

3. Einmalige statistische Zusammenstellungen, die von irgend einer zuständigen Stelle angeordnet werden, sind unbedingt der M.Abt. 51 für das statistische Archiv in Abschrift (Durchschlag) mitzuteilen.

Listenförmige Zusammenstellungen, Namensverzeichnisse und dergleichen, die als statistisches Urmaterial verwertet werden können, sind den unter Punkt 2. und 3. erwähnten statistischen Zusammenstellungen gleichzuhalten.

95. Erneuerung ermäßigter Zeitkarten der städtischen Straßenbahnen.

M.D. 8594/27. Wien, am 28. November 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Nach einer Mitteilung der Straßenbahndirektion werden vom Beginn des Jahres 1928 angefangen die Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Zeitkarten (Halbjahres-, Monats- und Streckenkarten) auf gelassen. Die Erneuerung dieser Zeitkarten findet jeweils gegen Vorlage der Zeitkarte (Halbjahres-, Monats- und Streckenkarte) und der zugehörigen Erkennungskarte statt.

Für den Fall, als die Erneuerung der ermäßigten Zeitkarten auf Grund von Listen vorgenommen wird, genügt es, wenn in die Liste außer der Nummer der ermäßigten Zeitkarte auch der Name des Karteninhabers und die Nummer seiner Erkennungskarte aufgenommen wird. Die Listen sind vom Amtsvorstande verantwortlich zu fertigen, wobei auch deutlich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die in die Listen aufgenommenen Personen rechtmäßig und tatsächlich im Besitze einer gültigen Erkennungskarte sind. Es sind daher Angestellte, die ihre Erkennungskarte verloren oder sie nicht rechtzeitig für das nächste Jahr erneuert haben, in die Liste nicht aufzunehmen.

Beim Bezug der Wertmarken für die in solche Listen aufgenommenen Kartenbesitzer entfällt eine Vorweisung der Erkennungskarte.

96. Magistratische Bezirksämter, Gesamtrückstandsausweise für das Jahr 1926.

M.D. 8705/27. Wien, am 29. November 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach Punkt 4 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Februar 1927, M.D. 392/27 (Verordnungsblatt IV/1927,

Nr. 21), ist am 15. Dezember jedes Jahres an der Hand der bis dahin verbliebenen Kartenblätter des Hauptrückstandsausweises ein Gesamtrückstandsausweis, getrennt nach Straftaten und anderen Akten, nach Referenten und innerhalb der Referate arithmetisch nach Zahlen geordnet, in Listenform zu verfassen und bis längstens 20. Dezember der Magistratsdirektion vorzulegen. In diesem Gesamtrückstandsausweis ist bei jedem Akt der Grund der Nichterledigung anzuführen.

Den magistratischen Bezirksämtern wird diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gesamtrückstandsausweis unter Verwendung der Druckform Nr. 236 des gemeinsamen Magistratsexpedites anzufertigen ist. Der Grund der Nichterledigung ist bei jedem einzelnen Akt in der Anmerkungscolonne bekanntzugeben. Der Gesamtrückstandsausweis für das Jahr 1926 ist zuverlässig am 20. Dezember 1927 der Magistratsdirektion zu übermitteln. Ihm ist eine summarische Uebersicht anzuschließen, getrennt nach Straftaten und anderen Akten, mit folgenden Angaben:

A) bei den Akten des Strafeingangsbuches:

Gesamtzahl der eingelangten Dienststücke:

hievon noch nicht enderledigt:

hievon

bei der Fachrechnungsabteilung:

beim städtischen Gefangenhause:

bei Oberbehörden:

bei sonstigen Amtsstellen:

bei den Referenten:

B) bei den Akten des Haupteingangsbuches:

Gesamtzahl der eingelangten Dienststücke:

hievon noch nicht enderledigt:

hievon

bei Bundesministerien:

bei der M.Abt. 50:

bei sonstigen Amtsstellen:

bei den Referenten:

a) Staatsbürgerchaftsfristakten:

b) sonstige Akten:

Die Formulare für diese Uebersicht sind beim Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Drucksortennummer 240 anzusprechen.

97. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der M.Abt. 14, 18 (neu 54), 20 (neu 57), 23 b (neu 15), 36 (neu 56) und 40 (neu 46); Aenderung der Verwaltungsgruppenbezeichnung III und IV.

M.D. 8609/27. Wien, am 2. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 22. November 1927, P. Z. 5000, die Titel der Verwaltungsgruppen III und IV (§ 1 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates) dahin abgeändert, daß der Gemeinderatsausschuß III den Titel „Ausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung“, der Gemeinderatsausschuß IV den Titel „Ausschuß für Bohnungswesen“ zu führen hat.

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 29. November 1927 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom gleichen Tage, P. Z. 5127, die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wie folgt abgeändert:

„Die M.Abt. 14 (Sozialversicherung, Arbeitsvermittlung) wird aus der Verwaltungsgruppe IV ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe III angegliedert.

Die M. Abt. 23 b (Wohnhausbauten) wird aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe IV angegliedert; sie erhält die Nummer 15.

Die M. Abt. 18 (Stadtregulierung und Vermessungswesen), 20 (Verkehrsangelegenheiten), 36 (Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei) und 40 (administrative Baupolizei, Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten) werden aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe VII angegliedert. Ihre Nummernbezeichnung wird in 54 (Stadtregulierung und Vermessungen), 57 (Verkehrsangelegenheiten), 56 (Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei) und 46 (administrative Baupolizei, Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten) geändert.“*)

98. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der M. Abt. 32 a (neu 32) und 32 b (neu 40).

M. D. 8958/27. Wien, am 10. Dezember 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 9. Dezember 1927 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom gleichen Tage, P. Z. 5245, die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wie folgt abgeändert:

„Die M. Abt. 32 b (Ankauf und Beurteilung von Baustoffen) wird aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe VI angegliedert. Sie erhält die Nummernbezeichnung 40.

Die in der Verwaltungsgruppe V verbleibende M. Abt. 32 a erhält die Nummernbezeichnung 32.“*)

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.

M. Abt. 14/4106/27. Wien, am 28. November 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 19. November 1927, Z. 86966/5/27, nachstehendes mitgeteilt:

Die Zusatzbeiträge für den Sprengel Wien-Stadt werden gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze (B. G. B. Nr. 206/26) von 45 Prozent auf 40 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt.

Für die dem Angestelltenversicherungsgesetze unterliegenden Personen beträgt dementsprechend der Zusatzbeitrag 1/6 vom Hundert der Beitragsgrundlage.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Krankenversicherungsgesetze der Arbeiter werden die Zusatzbeiträge betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen	monatlich
1	14	62
2	18	78
3	22	94
4	26	110
5	32	136
6	36	156
7	42	182
8	54	234
9	72	312
10	84	364

Diese Regelung gilt bei Wochenbeiträgen ab 5. Dezember 1927, bei Monatsbeiträgen ab 1. Dezember 1927.

*) Nachtragsblätter zur Geschäftseinteilung werden diesmal mit Rücksicht auf die bedürftigste Neuauflage der Geschäftseinteilung nicht ausgegeben; die Aenderungen sind deshalb handschriftlich in die bei den verschiedenen Ämtern befindlichen Exemplare der Geschäftseinteilung einzutragen.

Die bisherigen Zusatzbeiträge, soweit sie sich auf den Sprengel Wien-Stadt beziehen (veröffentlicht im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft III/1927, Seite 19), treten außer Wirksamkeit.

Sonntagsruhegesetz, Ausnahmen für Steinbrüche, bei Reparaturen an Kraftwagen und für Filmleihanstalten.

M. Abt. 53/12668/27. Wien, am 26. November 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 21. November 1927, Z. 86739—Abt. 4/1927, auf die im 81. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 313 verlautbarte Verordnung des genannten Ministeriums vom 22. Oktober 1927 aufmerksam gemacht, mit der die Verrichtung gewisser Arbeiten in Steinbrüchen, bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen und in Filmleihanstalten an Sonntagen gestattet wird.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/A/544/27 und A/587/27.

Wien, am 23. November 1927.

Von den „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien“ sind das Monatsheft 4—6 des Jahrganges 1927 sowie die 6. bis 8. Lieferung der „Einmaligen Nachweisungen“ erschienen. Außerdem ist das Sonderheft 2 des Jahrganges 1927 „Die Höhe des Reallohnes in Wien“ von Universitätsprofessor Dr. Walter Schiff, Präsidenten i. R. des Bundesamtes für Statistik, herausgekommen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M. Abt. 51 anzusprechen.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktfuhrwerksverkehrs auf dem Markte Im Werd im II. Bezirke.

M. Abt. 42/2562/27. Wien, am 19. November 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. B. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Behufs Zu- und Abfuhr von Marktwaren darf das geschlossene Marktgebiet (abgegrenzt durch die Straßenzüge der Krummbaumgasse, Leopoldsgasse, Haidgasse und Im Werd) von Fuhrwerken aller Art während der Marktzeit nur in der Marktstraße parallel zur Haidgasse, bis 8 Uhr früh und nach 11 Uhr vormittags auch in der Marktstraße parallel zum Straßenzuge Im Werd befahren werden. Fuhrwerke, die zur öffentlichen Brückenwaage fahren, dürfen nur die mittlere Marktstraße, die parallel zur Haidgasse führt, benutzen.

Jede Durchfahrt marktfremden Fuhrwerkes und das Fahren mit Fahrrädern über das geschlossene Marktgebiet ist während der Dauer des Marktverkehrs überhaupt verboten.

2. Die Fuhrwerke dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und haben den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtstellen wieder zu verlassen. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

3. Jede Verstellung des Marktplatzes, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Zufahrt in das Marktgebiet hat nur durch die Haidgasse, Landelmarktstraße und Karmelitergasse einerseits und durch die Große Schiffgasse und Krummbaumgasse andererseits zu erfolgen.

2. Die Abfahrt hat ausnahmslos durch die Fahrbahn des Straßenzuges Im Werd in der Richtung gegen das städtische Versorgungshaus und von dort durch die abzweigenden Gassen zu geschehen.

3. Leeres Gärtner- und Landparteienuhrwerk hat sich in der Fahrbahn des Straßenzuges

Im Werd und zwar entlang der Häuser mit den Orientierungsnummern 9 bis 17 und 2 bis 4 in je einer Wagenreihe aufzustellen, wobei der mittlere Teil der Fahrbahn unbedingt freizuhalten ist.

4. Leeres Parteienfuhrwerk und leere Handwagen sind in der Haidgasse einerseits entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 1 bis 3, andererseits entlang der gegenüberliegenden Marktseite (hinter den Fleischhauerständen) einreihig aufzustellen, so daß die mittlere Fahrbahn freigehalten ist.

5. „Geschüttete Wagen“, das sind jene Wagen, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zum Markte gebracht werden, nehmen in der Nähe des Landparteienplatzes und zwar im Zuge der Krummbaumgasse und des Straßenzuges Im Werd aufstellung. Dabei ist ebenfalls der mittlere Teil der Fahrbahnen dieser Straßen unbedingt freizuhalten.

6. Der Verkauf von Waren auf den unter 3. und 4. genannten Wagenaufstellungsplätzen ist verboten.

III. Aufstellung des Mietfuhrwerkes.

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fuhrwerke aufstellen:

a) in der Tandelmarktgasse zwischen Leopoldsgasse und Große Sperlgasse,

b) in der Krummbaumgasse vor dem Hause Nr. 16 (Ede Hollandstraße), jedoch jeweils nur drei Wagen,

c) auf dem Platze vor dem Versorgungshause Im Werd Nr. 19, der von der Leopoldsgasse und Großen Pfarrgasse begrenzt wird,

d) nach Marktschluß auch im Straßenzuge Im Werd unter Einhaltung der für das Marktfuhrwerk (Gärtner- und Landparteienwagen) geltenden Vorschriften.

Durch die Benützung dieser Aufstellungsplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden. Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist bei der M. Abt. 36 einzuholen. Die Aufstellung von unbepanntem Fuhrwerk und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen auf diesen Plätzen ist verboten.

IV. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Auflassung des Großgeflügelmarktes in der Haidgasse und Erweiterung des Marktes Im Werd im II. Bezirke.

M. Abt. 42/1394/27. Wien, am 19. November 1927.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 9. November 1927, Z. 1970, wird verlautbart:

1. Der im Jahre 1913 in der Haidgasse im II. Bezirke errichtete Großgeflügelmarkt wird aufgelassen.

2. Folgende Straßenzüge werden zur Aufstellung des Marktfuhrwerkes in das Gebiet des Marktes II. Im Werd einbezogen: die Fahrbahn der Krummbaumgasse, die Fahrbahn Im Werd, die Fahrbahn der Haidgasse vor den Häusern mit den Orientierungsnummern 1 bis 3 und die Fahrbahn der Leopoldsgasse vor den Häusern mit den Orientierungsnummern 27 bis 51 und 24 bis 30.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 10. Juni 1913, M. Abt. IX/1645/13, betreffend die Errichtung eines Großgeflügelmarktes im II. Bezirke außer Wirksamkeit gesetzt.

Verkehrsregelung auf dem Himmelmutterweg, in der Zwerngasse und der Klampfelberggasse im XVII. Bezirk.

M. Abt. 52/2942/27. Wien, am 18. November 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Befahren der auf den Schafberg führenden Wege Himmelmutterweg sowie Klampfelberggasse, der letzteren von der Kreuzwiesengasse an, mit Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorrädern u. dgl.) ist verboten.

Die die Dornbacher Straße mit dem Himmelmutterweg verbindende Zwerngasse darf von Kraftfahrzeugen zur Durchfahrt nicht benützt werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 12. Februar 1913, M. Abt. IV/2443/12, betreffend Verkehrsregelung in den oben genannten Gassen wird zugleich aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Ausführungsgesetzgebung der Länder.

M. D. 5726/27.

Wien, am 30. November 1927.

Rechtssätze:

1. Das Reichsgesetz des ehemaligen Staates Oesterreich vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt als Bundesgesetz noch bis 30. September 1928 in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 der Bundesverfassung regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden sollte.

2. Die Landesgesetzgebungen können, wenn bis dahin ein solches Bundesgesetz nicht in Kraft gesetzt wird, die Angelegenheiten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1928 frei regeln, solange der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. November 1927, K I 2 u. 3/11/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anträge der niederösterreichischen und der oberösterreichischen Landesregierung auf Feststellung der Zuständigkeit zur Erlassung von Gesetzen betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die oben angeführten Rechtssätze beschlossen.

Entscheidungsgründe:

Die Landesregierungen von Nieder- und Oberösterreich beantragen, im Sinne des Art. 138, Abs. 2, der Bundesverfassung festzustellen, daß die Landesgesetzgebung berechtigt sei, Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu erlassen. Sie begründen ihre Anschauung mit dem Hinweis auf Art. 12, Abs. 1, Z. 3, der Bundesverfassung, wonach die Grundzüge für Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste und sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten von der Bundesgesetzgebung zu regeln sind, während die Ausführungsgesetze und die Vollziehung den Ländern überlassen ist.

Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1885 habe die innere Einrichtung dieser Anstalten nicht zur Gänze (§ 3, Abs. 2, des Uebergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung) geregelt, sondern eine Reihe von Anordnungen den Ländern überlassen.

Es liege im beiderseitigen Interesse, Gewißheit zu erlangen, ob dieses Gesetz im Sinne des § 3 des Uebergangsgesetzes bereits als Grundgesetz des Bundes anzusehen ist oder nicht. Würde diese Frage verneint, wäre also das Gesetz vom Jahre 1885 ein ausschließliches Bundesgesetz, dann wären die Landtage heute gar nicht mehr in der Lage, zu diesem Gesetze Ausführungsgesetze zu erlassen, da solche Gesetze nur in Durchführung eines Grundgesetzes des Bundes ergehen dürfen; das Gesetz vom Jahre 1885 würde mit Ende September 1928 außer Wirksamkeit treten, dieses Gebiet der Gesetzgebung wäre also überhaupt nicht mehr geregelt. Eine solche Auffassung sei unmöglich. § 3 des Uebergangsgesetzes nehme im ersten Absatz auf jene Fälle Bedacht, die vor dem 1. Oktober 1920 ausschließlich durch Landesgesetze geregelt waren, im zweiten Absatz auf jene Fälle, in denen diese Angelegenheiten vor diesem Zeitpunkte zur Gänze durch Staatsgesetze oder frühere Reichsgesetze geregelt waren; es müsse also noch eine dritte Gruppe geben, nämlich jene Fälle, die nur in den allgemeinen Belangen durch Reichs- oder Bundesgesetze, insbesondere also auch durch die sogenannten

Dispenschen, Kompetenzkonflikt.

Rahmengesetze geregelt waren, während die nähere Ausführung durch Landesgesetze erfolgt.

Zu dieser dritten Gruppe gehöre eben die Regelung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Die Landtage können also auf Grund des Artikels 12 der Bundesverfassung hiezu Ausführungs Gesetze erlassen.

Das für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassene Gesetz vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 90, trifft Bestimmungen über die Errichtung und die Verwaltung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten behufs Verwahrung arbeitscheuer oder für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Personen.

Dieses Gesetz ist kein sogenanntes Rahmengesetz, denn es bedarf zu seiner Anwendung einer Ergänzung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht; tatsächlich wurde es auch in jenen Ländern angewendet und durchgeführt, die Ausführungs Gesetze zum Reichsgesetz nicht erlassen haben und die auch aus der Zeit vor 1885 keine diesen Gegenstand regelnden Gesetze haben (Salzburg, Tirol).

Die im Gesetze vom 24. Mai 1885 enthaltenen Hinweise auf die Landesgesetzgebung betreffen nicht Lücken im Reichsgesetz, die die Landesgesetzgebung behufs Anwendbarkeit auszufüllen hätte, sondern nur entweder die Ermächtigung für die Länder zur Ueberwälzung der dem Lande auferlegten Kosten auf andere Schultern (§ 3) oder die Anerkennung eines beschränkten Selbstverwaltungsrechtes der Länder bei der Bildung des die Anstalten verwaltenden Amtes (§ 12).

Das besprochene Gesetz regelt also zur Gänze eine Angelegenheit, die nach dem Bundesverfassungsgesetze vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 vom Jahre 1925 nunmehr zwischen dem Bund und den Ländern in der Weise aufgeteilt ist, daß die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundesangelegenheit, die Ausführung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landesangelegenheit ist (Art. 12, Abs. 1, Z. 3).

Nun bestimmt das Uebergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 im § 3, Abs. 2, daß Staats- oder Reichsgesetze, die die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze regeln, als Bundesgesetze noch durch drei Jahre seit dem Inkrafttreten der Artikel 10 bis 13 und 15 der Bundesverfassung gültig bleiben, mit dem Ablauf dieser Frist aber ihre Wirksamkeit verlieren. Falls die Bundesgesetzgebung nicht vor Ablauf dieser Frist ein Grundgesetz im Sinne des Artikels 12 schafft, erlangen die Landesgesetzgebungen das freie Gesetzgebungsrecht in Angelegenheiten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten so lange, bis der Bund das noch ausstehende Grundgesetz geschaffen haben wird.

Es ist also die Befürchtung der antragstellenden Landesregierungen nicht begründet, daß nach dem 30. September 1928 dieses Gebiet der Gesetzgebung überhaupt nicht mehr geregelt wäre. § 3, Abs. 2, des Verfassungsübergangsgesetzes gibt eben den Landesgesetzgebungen ein zeitlich begrenztes freies, das heißt von einem Grundgesetz des Bundes unabhängiges, nur an die Schranken der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142 (Art. 8), und vom 27. Oktober 1862, R.G.Bl. Nr. 87, gebundenes Recht zur Regelung dieses Gebietes der Gesetzgebung für den Fall, als ein solches Bundesgesetz nicht vor Ablauf der Wirksamkeitsdauer des 1885er Gesetzes zustande kommen sollte, wobei es selbstverständlich den Landesgesetzgebungen gestattet sein muß, das vom 1. Oktober 1928 angefangen wirksam werdende Landesgesetz auch vor diesem Zeitpunkte zu beschließen, um jede *vacatio legis* zu vermeiden. Aber auch dann, wenn die Auffassung der Antragsteller richtig wäre, wenn also das Gesetz vom Jahre 1885 entgegen der hier entwickelten Anschauung als Grundgesetz im Sinne der Bundesverfassung aufgefaßt werden könnte, wäre die Unmöglichkeit für die Landesgesetzgebung, Ausführungs Gesetze hiezu zu erlassen, nicht gegeben, denn dann wäre eben schon durch dieses ehemalige Rahmen- (jetzt Grundgesetz-) Gesetz die verfassungsrechtliche Grundlage zur Befähigung der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete gegeben; daß ehemalige Rahmengesetze im Bundesstaate als Grundgesetz weiter gelten, ergibt sich aus § 1 des Verfassungsübergangsgesetzes.

Aus diesen Erwägungen wurden die an die Spitze gestellten Rechtsfälle beschlossen, deren unverzügliche Kundmachung im Bundesgesetzblatte nach § 56, Abs. 4, des Verfassungsgerichtshofgesetzes dem Bundeskanzler obliegt.

W.Abt. 50/1/6860/27. Wien, am 28. November 1927.

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Wiener Magistrat, beziehungsweise der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, eine Dispens zur Eingehung einer Ehe auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich der Landeshauptmann, beziehungsweise die ihm vorgeordnete Verwaltungsbehörde zuständig.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. November 1927, Z. K 6/6/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über Antrag des Ehebandsverteidigers in der Rechtsfrage der Ehegatten Eduard und Marie R. betreffend Eheungültigkeit auf Entscheidung eines positiven Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Magistrat Wien, beziehungsweise der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, dem Eduard R. eine Dispens zur Eingehung einer Ehe mit Maria, geborenen R., auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich der Landeshauptmann, beziehungsweise die ihm vorgeordnete Verwaltungsbehörde zuständig.

Das Landesgericht für Zivilrechtsachen in Wien war daher nicht zuständig, mit seinem Erkenntnis vom 12. Mai 1927, Gg. IX/54/27, über diese Rechtsfrage als Vorfrage selbständig zu entscheiden.

Das zitierte Erkenntnis des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien wird gemäß § 51 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 454 (Verfassungsgerichtshofgesetz), aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Eduard R. hat am 27. Juni 1915 eine Ehe nach römisch-katholischem Ritus mit Marie Sch. geschlossen. Mit Beschluß des Wiener Landesgerichtes für Zivilrechtsachen vom 18. März 1921, Gg. VI/1473/20, wurde diese Ehe von Tisch und Bett geschieden. Eduard R. erwirkte beim Wiener Magistrat (W.Abt. 50) als politische Landesbehörde die Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes und heiratete darauf am 21. April 1922 vor dem Magistrat der Stadt Wien die Kleidermacherin Maria Johanna R. Die Dispenshegattin brachte am 16. Februar 1927 beim Landesgerichte für Zivilrechtsachen in Wien den Antrag zu Protokoll, ihre Ehe für ungültig zu erklären. Diesem Antrag schloß sich der Dispensgatte und die im Laufe des Verfahrens im Requisitionswege vernommene Gattin erster Ehe an.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien vom 12. Mai 1927, Gg. IX/54/27, wurde die Dispens für ungültig erklärt mit der Begründung, daß die Landesbehörde mit der erteilten Dispens ihren Wirkungsbereich überschritten und das Gericht daran nicht gebunden sei. Der zum Ehebandsverteidiger bestellte Rechtsanwalt brachte gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberlandesgericht in Wien ein und stellte, nachdem ein von ihm beim Gericht eingebrachter Unterbrechungsantrag erfolglos geblieben war, den Antrag an das Bundeskanzleramt, es solle im Sinne des § 42 des Organisationsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Entscheidung des seiner Meinung nach zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde, die die Dispens erteilt hat, entstandenen positiven Kompetenzkonfliktes stellen.

Nach fruchtlosem Verlauf der im § 48 des Organisationsgesetzes des Verfassungsgerichtshofes vorgesehenen Frist stellte der Ehebandsverteidiger den Antrag, den seiner Meinung nach entstandenen positiven Kompetenzkonflikt in Ansehung der Rechtmäßigkeit der erteilten Ehe Dispens zugunsten der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

In seinem Antrage wies der Ehebandsverteidiger darauf hin, daß ein echter Kompetenzkonflikt vorliege, indem das Gericht entscheidet, daß die neue Ehe trotz der erteilten Dispens unerlaubt sei, während entgegengesetzt die Verwaltungsbehörde entschieden hat, daß die neue Ehe erlaubt sei, weil eben das bestandene Ehehindernis durch die Dispens behoben wird. Man dürfe sich bei der Entscheidung der Frage, ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt, nicht dadurch betrennen lassen, daß das Gericht über die Rechtmäßigkeit der erteilten Dispens bloß als Vorfrage entscheidet; denn es könnte bis

zum Schlusse der mündlichen Verhandlung der Antrag gestellt werden, ein streitiges Rechtsverhältnis durch Zwischenurteil festzustellen. Würde über einen solchen Antrag ein Zwischenurteil dahin gefällt werden, daß die von der Landesbehörde erteilte Dispens nicht rechtmäßig erfolgt ist, so wäre der im vorliegenden Falle in die Begründung verlegte positive Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde auch in der Sentenz offensichtlich. Der Antragsteller begründete endlich auch seine Meinung, daß das Gericht in unzulässiger Weise in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde eingreift, mit dem Hinweis auf den § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in welchem nunmehr ausdrücklich geregelt ist, von wem und unter welchen Voraussetzungen ein Administrativbescheid behoben werden kann.

Nach den Bestimmungen der §§ 83 ff des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Landesstelle und sohin nunmehr der Landeshauptmann befugt, Dispensen von Ehehindernissen zu erteilen. Erteilt der Landeshauptmann eine derartige Dispens, so setzt er damit einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirkungen nunmehr nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.B. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren) und zwar nach § 68 dieses Gesetzes zu beurteilen sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1927, K 4/27, ausgesprochen hat, daß ein Verwaltungsakt — abgesehen von den nur für die Frage der formellen Rechtskraft relevanten Fällen, in denen der Verwaltungsakt infolge eines von der Partei angebrachten Rechtsmittels aufgehoben wird, — von a m t s w e g e n nur von der Verwaltungsbehörde, die den Akt selbst gesetzt hat, oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben, beziehungsweise für nichtig erklärt werden kann, woraus sich ergibt, daß ein Verwaltungsakt von jedermann insoweit als rechtsverbindlicher Akt anzusehen ist, als er nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, und daß insbesondere auch die Gerichte die materielle Rechtskraft des Verwaltungsaktes zu respektieren haben.

Wird, wie im vorliegenden Falle, die Ungültigkeitserklärung einer Ehe beantragt, so sind zu dem hierüber einzuleitenden Verfahren gemäß § 50, lit. 2, der Jurisdiktionsnorm unzweifelhaft die Zivilgerichtshöfe erster Instanz zuständig. Wenn es sich dabei um die Frage der Ungültigkeit einer Ehe handelt, die auf Grund einer vom Landeshauptmann erteilten Ehedispens geschlossen wurde, ergibt sich in dem Zivilprozeß die Vorfrage nach der Rechtswirkamkeit des vom Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsaktes. Der Umstand, daß § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auch den Gerichten gegenüber statuiert, bedeutet, daß diese zu einer selbständigen Entscheidung über die Frage, ob eine Ehedispens rechtmäßig oder nicht rechtmäßig erteilt wurde, auch wenn diese Frage nur als eine Vorfrage auftaucht, nicht mehr zuständig sind.

Andernfalls würden die Gerichte, indem sie eine auf Grund einer vom Landeshauptmann erteilten Ehedispens geschlossene Ehe für ungültig erklären, weil sie diese Ehedispens als rechtswidrig erteilt erachten, mit ihrem Urteil im offenen Widerspruche zu den Bestimmungen des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den vom Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsakt, wenn auch indirekt, a u f h e b e n. Steht zur Beurteilung der Zivilgerichte die Gültigkeit einer sogenannten Dispensche, so sind die Gerichte bei ihrem Urteil über diese Ehe an die Rechtsverbindlichkeit des dispensierenden Verwaltungsaktes insoweit gebunden, als dieser nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst aufgehoben ist. Nehmen die Gerichte die Befugnis einer selbständigen Entscheidung über die Frage der Rechtswirkamkeit einer im Verwaltungsverfahren erteilten Ehedispens für sich in Anspruch, dann liegt, da dieselbe Frage von der Verwaltungsbehörde dadurch, daß sie die Dispens erteilt, bereits entschieden wurde, ein behabender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vor.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen angenommen hat (vergl. Erkenntnisse vom 6. Juli 1927, K 4/27, und 11. Oktober 1926, K 3/26), ist ein behabender Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes nicht nur dann gegeben, wenn

ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde in der Hauptfrage die Entscheidung derselben Sache für sich in Anspruch nehmen, sondern auch dann, wenn das Gericht über eine Vorfrage selbständig entscheiden will oder entschieden hat, über die die Verwaltungsbehörde als Hauptfrage die Entscheidung in Anspruch nimmt oder bereits getroffen hat. Zumal dann wird dies zutreffen, wenn die Entscheidung des Gerichtes über die Hauptfrage gänzlich durch die Entscheidung über die Vorfrage bestimmt ist, wie dies der Fall ist, wenn es sich um die gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Dispensche handelt und dabei nur die Frage der Rechtmäßigkeit des Dispensationsaktes in Betracht kommt.

Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof seit der Verfassungsnovelle vom Jahre 1925 ständig die Praxis beobachtet, bei Klagen gemäß Artikel 137 des Bundesverfassungsgesetzes sich auf die Prüfung und selbständige Entscheidung der Vorfrage nicht einzulassen, ob ein vor der Verwaltungsbehörde gesetzter Verwaltungsakt rechtmäßig sei oder nicht, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht zur Aufhebung dieses Aktes zuständig ist. Und dies geschieht ausschließlich und allein unter dem Gesichtspunkte, um einen Kompetenzkonflikt zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden.

In den allgemeinen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes spielte auch die Frage eine Rolle, ob im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Dispensche durch ein noch nicht rechtskräftig gewordenes zivilgerichtliches Urteil ein Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vielleicht darum nicht gegeben sei, weil in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch der Verwaltungsbehörde vorliege. Dieser § 42 bestimmt nämlich, daß ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nur solange gestellt werden kann, als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist. Der Verfassungsgerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die fragliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne. Denn abgesehen davon, ob unter dem „rechtskräftigen Spruch“ des § 42 nicht nur ein gerichtliches Urteil, sondern auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist — der Sprachgebrauch versteht im allgemeinen unter „Spruch“ nur das gerichtliche Urteil — kann der Sinn der Vorschrift des § 42, falls unter „Spruch“ auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist, offenbar nur der sein, den rechtskräftigen Verwaltungsakt, ebenso wie das rechtskräftige richterliche Urteil zu sichern. Es soll, wenn es zu einem rechtskräftigen Verwaltungsakt gekommen ist, bei diesem ebenso sein Bewenden haben, wie wenn das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteil gediehen ist, das nicht mehr in einem Kompetenzkonfliktverfahren aufgehoben werden soll. Wird durch ein gerichtliches Urteil eine Dispensche einzig und allein aus dem Grunde der Rechtswidrigkeit der Dispens für ungültig erklärt, so wird dadurch, wie früher dargelegt, der Dispensationsakt aufgehoben und sohin die Rechtskraft, die dieser Verwaltungsakt möglicherweise schon besaß, wieder beseitigt. Daß ein Verwaltungsakt, der, wenn auch unzulässigerweise und nur indirekt, durch ein richterliches Urteil aufgehoben wird, rechtskräftig sei, kann ernstlich nicht behauptet werden. Ein Kompetenzkonfliktverfahren mit Hinweis auf die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auszuschließen, wäre umso widersinniger, als nur dadurch, daß das den Verwaltungsakt indirekt aufhebende richterliche Urteil im Kompetenzkonfliktverfahren beseitigt wird, die zu Unrecht verlegte Rechtskraft des Verwaltungsaktes erst wieder hergestellt wird.

Im vorliegenden Falle hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien in den Gründen seines Erkenntnisses vom 12. Mai 1927, Gg. IX/54/27, ausgesprochen, daß die Landesbehörde mit der Ehedispens, die sie dem Eduard N. erteilt hat, „ihren Wirkungsbereich überschritten“ habe und daß daher das Gericht nicht daran gebunden sei. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen geht dabei von der Rechtsanschauung aus, daß die Landesstelle im Widerspruche zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von einem unauflösblichen Ehehindernisse Dispens erteilt habe. Gleichgültig, ob diese Rechtsanschauung des Zivillandesgerichtes zutrifft oder nicht, war es keinesfalls zuständig, über die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes selbständig zu entscheiden. Zudem es diese Entscheidung in Anspruch nahm, hat es einen Kompetenzkonflikt mit der Verwaltungs-

behörde hervorgerufen, der das Zivillandesgericht zu Unrecht die Zuständigkeit abgesprochen hat.

Das Urteil, mit welchem das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien die Ehe zwischen Eduard und Maria N. geborenen K. für ungültig erklärte, stützt sich einzig und allein auf die Rechtswidrigkeit der von der Landesstelle erteilten Ehedispens, sohin auf die Entscheidung einer Vorfrage, zu deren Entscheidung das Zivillandesgericht nicht zuständig war. Es steht somit das ganze Urteil des Zivillandesgerichtes dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entgegen, daß zur Entscheidung dieser Vorfrage ausschließlich und allein die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Der Verfassungsgerichtshof mußte daher gemäß der Vorschrift des § 51 des Verfassungsgerichtshofgesetzes den seinem Erkenntnis über die Kompetenz entgegenstehenden behördlichen Akt, das ist das Urteil des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtssachen, Cg. IX/54/27, aufheben.

Ankündigungsvermittlung, Berechtigungsumfang.

W. Abt. 53/11177/27. Wien, am 17. November 1927.

Das Gewerbe der Vermittlung von Ankündigungen aller Art auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung für Zeitungen, Wochen- und Zeitschriften (Annoncenagentur, Annoncenbureau, Annoncenerpedition) berechtigt nicht zur Dienst- und Stellenvermittlung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 1927, Z. A 613/4/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des H. K. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 14. Juli 1926, W. Abt. 53/7116/26, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen unbefugten Betriebes einer Dienst- und Stellenvermittlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Jänner 1926 wurde über den Beschwerdeführer wegen Uebertretung des § 15, Punkt 22, der Gewerbeordnung durch unbefugten Betrieb einer Dienst- und Stellenvermittlung nach § 132, lit. a, Gew. O. eine Geldstrafe von 150 S., im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von 14 Tagen verhängt. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dagegen ergriffenen Berufung nicht stattgegeben und das Erkenntnis der ersten Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Die Beschwerde macht Gesekwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend.

Der Beschwerdeführer besitzt die Berechtigung zum Betriebe eines Ankündigungs-bureaus, einer Annoncenerpedition. Als Inhaber eines derartigen Betriebes ist er nur befugt, Ankündigungen zur Veröffentlichung in Tagesblättern und Zeitschriften entgegenzunehmen und die einlangenden Antworten zur Abholung durch den Adressaten, der durch Name oder Chiffre gekennzeichnet sein kann, bereitzuhalten oder an ihn abzuliefern. Er kann auch selbst mittels der Tageszeitungen und Zeitschriften auf sein Bureau aufmerksam machen und sich um die Zusendung von Ankündigungen zur Veröffentlichung bewerben. Eine weitergehende Tätigkeit, insbesondere eine Evidenzhaltung und Verwertung des eingelaufenen Materiales durch sein Bureau steht ihm nicht zu. Der Beschwerdeführer legt zwar Nachdruck darauf, daß er berechtigt sei, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Ankündigungen in den Zeitungen und Zeitschriften zu vermitteln. Aber damit wird nur seine Stellung als selbständiger Unternehmer gekennzeichnet, der berechtigt ist, Ankündigungen zu einem von ihm festgesetzten Preise zur Veröffentlichung zu übernehmen, die Veröffentlichung durch sein „Bureau“ durchzuführen und dieses als Uebernahmestelle der einlangenden Antworten zur Uebermittlung an den Einsender zu bezeichnen. Keinesfalls kann daraus das Recht abgeleitet werden, selbst Ankündigungen über freie Dienstposten oder stellensuchende Bewerber erscheinen zu lassen oder sich Dienstgebern gegenüber bereit zu erklären, geeignete Bewerber zuzuweisen. Diese Tätigkeit geht über die Berechtigung eines Ankündigungs-bureaus hinaus, da nicht mehr die Ankündigung, die Annonce, sondern der Dienstposten den Gegenstand der Vermittlung bildet und die Ankündigungen

nur mehr das Material liefern, auf Grund dessen die Zuweisung eines Dienstpostens erfolgt. Inhalt und Ziel einer derartigen Tätigkeit ist das Zustandekommen eines konkreten Dienstvertrages zwischen zwei von dem Vermittler verschiedenen individuell bestimmten Personen und daher Gegenstand der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung. (Vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1914, Z. 11906, Nr. 10634 A der Sammlung.)

Der Beschwerdeführer hat nun, wie aus der Anzeige im „Zürcher Tagblatt“ hervorgeht, Pauschalankündigungen veröffentlicht dahingehend, daß bei ihm freie Dienstposten aller Art durch briefliche Anfrage zu erfahren sind. Ferner hat er sich in Zirkularschreiben gegenüber Dienstgebern bereit erklärt, geeignete Bewerber anzuweisen, sich dem betreffenden Dienstgeber vorzustellen oder Offerte einzusenden. Diese Tätigkeit ist nicht auf die Vermittlung von Ankündigungen in Tagesblättern oder Zeitschriften gerichtet, sondern auf Vermittlung von Dienstposten durch sein Bureau auf Grund der Anmeldungen der Dienstnehmer und Dienstgeber. Auf Grund seiner Gewerbeberechtigung ist er aber nur befugt, Ankündigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern zur Veröffentlichung zu übernehmen. Unentscheidend ist, daß der Beschwerdeführer die stellensuchenden Bewerber in den Inseratenscheinen aufmerksam macht, daß sie die Verhandlungen mit den Anbotstellern selbst zu führen haben. Es genügt für den Begriff der Dienst- und Stellenvermittlung, die Bekanntgabe des Anbotstellers, da hiedurch schon das Zustandekommen eines konkreten Dienstvertrages beabsichtigt wird, abgesehen davon, daß eine persönliche Intervention des Vermittlers bei der Dienst- und Stellenvermittlung die Ausnahme bildet. Die Einwendung des Beschwerdeführers, der vorliegende Tatbestand könne nur als Versuch der fraglichen Gewerbeübertretung gewertet werden, ist unrichtig. Denn die dem Strafkenntnis zugrunde gelegte Tätigkeit des Beschwerdeführers — Veröffentlichung von Pauschalannoncen über freie Dienstposten und Versendung von Zirkularschreiben an Dienstgeber zur Zuweisung von Stellensuchenden — stellt sich schon an und für sich als Ausübung der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung dar. Daß sie Erfolg hat, ist zum Begriffe der gewerbemäßigen Ausübung nicht erforderlich.

Wenn nun die belangte Behörde auf Grund dieses Tatbestandes eine Uebertretung der Gewerbeordnung, begangen durch unbefugten Betrieb der Dienst- und Stellenvermittlung, als erwiesen angenommen hat, so kann darin ebensowenig eine Gesekwidrigkeit erblickt werden wie in dem Umstande, daß sie in der angefochtenen Entscheidung den Beschwerdeführer aufmerksam machte, daß er die strafbare Tätigkeit sofort einzustellen habe, widrigenfalls mit schärferen Strafen gegen ihn vorgegangen werden müßte. Denn abgesehen von dem im § 66, Absatz 4, A. B. G., der auch für das Verwaltungsstrafverfahren gilt, der Berufungsbehörde eingeräumten Rechte, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, kann der belangten Behörde die Berechtigung nicht abgesprochen werden, das bereits in der Verurteilung liegende Verbot der Fortsetzung der strafbaren Handlung in den Gründen der Berufungsentscheidung noch besonders zu betonen.

Wenn schließlich die Beschwerde Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht, weil die Berufungsentscheidung über die in der Berufung beantragten Beweise und enthaltenen sachlichen Vorbringen mit Stillschweigen hinweggegangen ist, so ist zu erwidern, daß in der Berufung Beweise oder erhebliche neue Tatumstände, durch welche eine Aenderung der angefochtenen Entscheidung hätte herbeigeführt werden können, nicht vorgebracht wurden, weshalb die belangte Behörde nicht verpflichtet war, auf die Berufungsausführungen in ihrer Entscheidung besonders einzugehen oder die Beweisanträge aufzunehmen.

Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, Instanzenzug.

W. V. A. IX/S/148/27. Wien, am 28. November 1927.

Unter der im § 70, Abs. 3, des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes angeführten „im Instanzenzuge übergeordneten Behörde“, an die das Recht der Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens zulässig ist, kann nur jene Behörde verstanden werden, der das Recht zusteht, in der betreffenden Angelegenheit im Instanzenzuge als Berufungsbehörde zu entscheiden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 1927, Z. A. 555/526.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der B. S. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. August 1926, Z. 90009/13, betreffend einen Antrag auf Wiederaufnahme im Verwaltungsstrafverfahren (Übertretung der Gewerbeordnung) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Anlässlich einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung der Gewerbeordnung hat die Beschwerdeführerin gemäß § 69 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes um die Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten. Diesem Ansuchen gab der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann keine Folge. In dem Bescheide wurde eine Berufung für zulässig erklärt. Infolgedessen ergriff die Beschwerdeführerin die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr. Diese Berufung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheide als unzulässig zurückgewiesen, weil in Verwaltungsstrafsachen, wenn es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, nach § 51 V.St.G. die Berufung an ein Bundesministerium ausgeschlossen sei.

Gemäß § 24 V.St.G. gelten, soweit sich aus diesem Gesetze nichts anderes ergibt, die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, auch im Verwaltungsstrafverfahren. Gemäß § 51 V.St.G. endet der Instanzenzug im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung bei den Landesbehörden. Eine Berufung an ein Bundesministerium ist nur im Bereiche der unmittelbaren Bundesverwaltung zulässig. Gemäß des zufolge § 24 V.St.G. auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden § 70, Abs. 3, U.V.G. steht gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde zu.

Die Beschwerde vermeint nun aus der Bestimmung des § 24 V.St.G. und des § 70 U.V.G. das Recht ableiten zu können, gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme anlässlich der Bestrafung wegen Übertretung der Gewerbeordnung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr zu ergreifen, dies mit Unrecht. Wenn § 70, Abs. 3, U.V.G. von der im Instanzenzuge übergeordneten Behörde spricht, so kann darunter nur jene Behörde verstanden werden, der das Recht zusteht, in der betreffenden Angelegenheit im Instanzenzuge als Berufungsbehörde zu entscheiden. Die Beschwerde wäre daher nur dann im Recht, wenn das Bundesministerium für Handel und Verkehr im vorliegenden Straffalle als Berufungsinstanz in Betracht käme. Dies ist aber nicht der Fall. Denn der Instanzenzug endet im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung und daher auch bei Bestrafungen wegen Übertretung der Gewerbeordnung gemäß § 51 V.St.G. beim Landeshauptmann. Das genannte Bundesministerium ist im vorliegenden Falle nicht die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde, da an dieses eine Berufung gegen die Strafverhängung nicht mehr zulässig ist. Die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde ist vielmehr der Landeshauptmann selbst, der in den Straffällen als zweite und letzte Instanz zu entscheiden hat. Ihm steht infolgedessen auch in letzter Instanz die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu und das belangte Bundesministerium hat infolgedessen die an dieses gerichtete Berufung gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme mit Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

277. Geltungsbereich des Unterzeichnungsprotokolls zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
278. Zweite Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Mittelschulgesetzes.
279. Berichtigung eines Druckfehlers.

280. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
281. Anrechnung der als Vertragsangestellter oder Arbeiter des Bundes zugebrachten Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses von Bundesangestellten.
282. Fondsbeitragsverordnung.
283. Beitritt von Französisch-Marokko zum Berner internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation.
284. Neue Vorschrift für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Hauptschulen.
285. Zusammenfassung und Verfahren der im Arbeiterversicherungsgeetze vorgesehenen paritätischen Kommission.
286. Wanderhändler, Lichtbildzwang.
287. Vorübergehende Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.
288. Erlassung weiterer schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Donau.
289. Erlassung besonderer Vorschriften für einige öffentliche Landungsplätze an der oberösterreichischen Strecke der Donau.
290. Durchfahrt unter den Brücken auf der österreichischen Strecke der Donau.
291. Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals.
292. Geltungsbereich des Übereinkommens über das internationale Regime der Eisenbahnen.
293. Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über das internationale Regime der Seehäfen.
294. Geltungsbereich des Übereinkommens über die Durchleitung elektrischer Energie.
295. Geltungsbereich des Verkehrsabkommens von Barcelona.
296. Geltungsbereich der von Oesterreich ratifizierten Übereinkommen, deren Entwürfe von der I. und III. Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden waren.
297. Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.
298. Einhebung von Ausfertigungsgebühren der Gerichte für die Hinterlegung von Urkunden und Einreichung von Geschäftsküden.
299. Befugnis der Ortsgemeinde Weissenbach an der Triesting in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze.
300. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
301. Weitere erforderliche Maßnahmen infolge des Brandes im Wiener Justizpalast.
302. Gerichtserlagsverordnung.
303. Vorschrift für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft.
304. Frauengewerbeschulen, Zeugnisbegünstigung.
305. Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen durch die Niederlande.
306. Begebung des zweiten Teilbetrages der Schuldverschreibungen des Garantiefonds.
307. Schifffahrt auf dem Bodensee.
308. Abänderung der fünfzehnten Ausgabe der Arzneitaxe der österreichischen Pharmatopöe, Ed. VIII.
309. Abänderung der elften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmatopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
310. Eichamtliche Behandlung der Benzinmehrpumpen, System „Bowser“.
311. Dritte Zolltarifnovelle.
312. Vertliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wiener-Neustadt.
313. Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben.
314. Aenderung des Statutes des Kriegsbeschädigtenfonds.
315. Festsetzung des Weizenzolles.
316. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.
317. Abänderung einiger Bestimmungen der Tarenordnung.
318. Beitritt Irlands zum revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.